



# Wissenschaft und Polizei

Martin H. W. Möllers / Robert Chr. van Ooyen

**Polizei**





# **Schriften zur Bundespolizei, Band 16**

**Martin H. W. Möllers / Robert Chr. van Ooyen**

# **Wissenschaft und Polizei**

**Brühl/Rheinland 2015**

**Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-938407-72-1

ISSN 1432-6352

Druck: Statistisches Bundesamt  
Zweigstelle Bonn

Impressum:

Hochschule des Bundes  
für öffentliche Verwaltung  
Willy-Brandt-Straße 1  
50321 Brühl

[www.hsbund.de](http://www.hsbund.de)

## Inhalt

Vorbemerkung	13
I. Polizeiwissenschaft	17
<i>Martin H. W. Möllers / Robert Chr. van Ooyen</i>	19
<b>Auf der Suche nach den Polizeiwissenschaften</b>	<b>19</b>
1 Einführung zum Begriff Polizeiwissenschaft	19
1.1 Geschichtliche Entwicklung	19
1.2 Polizeiwissenschaft als eigenständige wissenschaftliche Disziplin	25
2 Anmerkung zur Definition ‚Polizeiwissenschaft‘ der CEPOL-Expertenkommission	30
<i>Arbeitskreis Empirische Polizeiforschung</i>	37
<b>Resolution: Polizei und Forschung</b>	<b>37</b>
1 Polizei braucht Forschung ...	38
2 Die akademische Ausbildung der Polizei braucht Forschung:	39
II. Polizeihochschul-(Aus-)Bildung	41
<i>Martin H. W. Möllers</i>	43
<b>Braucht die polizeiliche Praxis eine Bachelor- oder Diplomarbeit? Das Beispiel Einführung der Diplomarbeit an der Hochschule der Bundespolizei</b>	<b>43</b>
1 Einleitung	43

2	Erweiterung des technischen Wissens	44
3	Erweiterung des vorhandenen Sachwissens	45
4	Die Einführung der Diplomarbeit am Fachbereich Bundespolizei der FH Bund	46

*Martin H. W. Möllers* 51

**Lehr- und Lernprozesse bei der Polizei  
in Bund und Ländern – Warum tut sich die Polizei  
so schwer, die Begriffe ‚Didaktik‘ und ‚Methodik‘  
zueinander richtig zu positionieren?** 51

1	Einleitung	51
2	Pädagogische Abgrenzung der Begriffe ‚Didaktik‘ und ‚Methodik‘	53
3	Inhaltliche Bestimmung der Begriffe ‚Didaktik‘ und ‚Methodik‘ und ihr Verhältnis zueinander	54
4	Vorüberlegungen zu den Lehr- und Lernprozessen bei der Polizei in Bund und den Ländern	56
5	Die Analyse der Bedingungen für die Lehre	61
6	Überlegungen zur didaktischen Strukturierung der Lehrmethoden	63

*Martin H. W. Möllers* 65

**PISA und Polizei – Zur Lesekompetenz im  
Fachhochschulstudium als Schlüsselqualifikation  
für den Polizeiberuf** 65

1	Das ‚Programme for International Student Assessment‘	65
1.1	Auftraggeber und Ziele von PISA	65
1.2	Methodische Grundlagen der PISA-Studie	67

2	Die Lesekompetenz als Grundlage des Polizeiberufs, insbesondere auf Führungsebene	69
2.1	Die Definition der Lesekompetenz	69
2.2	Die Bedeutung des Lesens für das Studium an einer Polizeifachhochschule	71
3	Förderung und Entwicklung der Lesekompetenz als didaktisches Konzept für das Fachhochschulstudium	79
3.1	Das Konzept der ‚Schülerorientierten Didaktik‘ als Basis der Didaktik an Polizeifachhochschulen	79
3.2	Förderung der Leselust als didaktisches Konzept	82
4	Die politischen Rahmenbedingungen der Hochschulen für die Polizei in Bezug auf die Zulassung einer Stärkung der Lesekompetenz	87
5	Zusammenfassung	92
	III. Polzeiliteratur	95
	<i>Robert Chr. van Ooyen</i>	97
	<b>Thomas Würtenberger/Christoph Gusy/Hans-Jürgen Lange (Hrsg.): Innere Sicherheit im europäischen Vergleich. Sicherheitsdenken, Sicherheitskonzepte und Sicherheitsarchitektur im Wandel</b>	<b>97</b>
	<i>Robert Chr. van Ooyen</i>	99
	<b>Matthias Schulze: Die Sprache der (Un-)Sicherheit. Die Konstruktion von Bedrohung im Sicherheitspolitischen Diskurs der Bundesrepublik Deutschland</b>	<b>99</b>
	<i>Robert Chr. van Ooyen</i>	101
	<b>Josef Foschepoth: Überwachtes Deutschland. Post- und Telefonüberwachung in der alten Bundesrepublik</b>	<b>101</b>



<i>Martin H. W. Möllers</i>	103
<b>Kirchhoff, Guido: Europa und Polizei. Lehrbuch zum Europarecht. Auswirkungen auf die Gefahrenabwehr und Strafverfolgung</b>	<b>103</b>
<i>Martin H. W. Möllers</i>	108
<b>Alf Lüdtke/Herbert Reinke/Michael Sturm (Hrsg.): Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert. Studien zur Inneren Sicherheit Band 14, Wiesbaden 2011</b>	<b>108</b>
<i>Martin H. W. Möllers</i>	110
<b>Michael Jürgs: BKA. EUROPOL, Scotland Yard. Die Jäger des Bösen, München 2011</b>	<b>110</b>
<i>Martin H. W. Möllers</i>	111
<b>Wolfgang Wagner: Die demokratische Kontrolle internationalisierter Sicherheitspolitik. Demokratiedefizite bei Militäreinsätzen und in der europäischen Politik innerer Sicherheit. Reihe: Weltpolitik im 21. Jahrhundert, Band 15</b>	<b>111</b>
<i>Martin H. W. Möllers</i>	115
<b>Peter-Alexis Albrecht: Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft – Auf der Suche nach staatskritischen Absolutheitsregeln</b>	<b>115</b>
<i>Robert Chr. van Ooyen</i>	123
<b>Jan Schedler / Alexander Häusler (Hrsg.): Autonome Nationalisten. Neonazismus in Bewegung</b>	<b>123</b>
<i>Martin H. W. Möllers</i>	125
<b>Heinz Gärtner: Internationale Sicherheit. Definitionen von A - Z</b>	<b>125</b>

<i>Robert Chr. van Ooyen</i>	129
<b>Ludger Stienen: Privatisierung und Entstaatlichung der inneren Sicherheit – Erscheinungsformen, Prozesse und Entwicklungstendenzen. Eine empirische Untersuchung zur Transformation von Staatlichkeit am Beispiel der inneren Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland</b>	<b>129</b>
<i>Robert Chr. van Ooyen</i>	131
<b>Daniela Hunold u. a.: Fremde als Ordnungshüter? Die Polizei in der Zuwanderungsgesellschaft Deutschland</b>	<b>131</b>
<i>Robert Chr. van Ooyen</i>	133
<b>Gisela Riescher (Hrsg.): Sicherheit und Freiheit statt Terror und Angst</b>	<b>133</b>
<i>Robert Chr. van Ooyen</i>	134
<b>Eckart Conze: Die Suche nach Sicherheit. Eine Geschichte der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis in die Gegenwart</b>	<b>134</b>
<i>Robert Chr. van Ooyen</i>	135
<b>Robert Glawe (Hrsg.): Eine neue deutsche Sicherheitsarchitektur – Impulse für die nationale Strategiedebatte</b>	<b>135</b>
<i>Robert Chr. van Ooyen</i>	136
<b>Karlhans Liebl (Hrsg.): Polizei und Fremde – Fremde in der Polizei</b>	<b>136</b>
<i>Robert Chr. van Ooyen</i>	137
<b>Polizeihandbücher in der Forschungslandschaft ‚Innere Sicherheit‘</b>	<b>137</b>

<i>Robert Chr. van Ooyen</i>	142
<b>Bernhard Frevel (Hrsg.): Kooperative Sicherheitspolitik in Mittelstädten. Studien zu Ordnungspartnerschaften und Kriminalpräventiven Räten</b>	<b>142</b>
<i>Martin H. W. Möllers</i>	146
<b>Die Auswirkungen der Globalisierung der öffentlichen Sicherheit auf das Handbuch des Polizeirechts</b>	<b>146</b>
<i>Robert Chr. van Ooyen</i>	159
<b>Schorkopf, Frank (Hrsg.): Der Europäische Haftbefehl vor dem Bundesverfassungsgericht</b>	<b>159</b>
<i>Robert Chr. van Ooyen</i>	161
<b>Defizite kommunaler Kriminalprävention im Spiegel neuerer Literatur</b>	<b>161</b>
<i>Martin H. W. Möllers</i>	170
<b>Anke Borsdorff / Christian Deyda: Luftsicherheitsgesetz für die Bundespolizei – Bundespolizeiliche Aufgaben nach dem neuen Luftsicherheitsgesetz</b>	<b>170</b>
<i>Martin H. W. Möllers</i>	176
<b>Dietel, Alfred/Gintzel, Kurt/Kniesel, Michael: Demonstrations- und Versammlungsfreiheit. Kommentar zum Gesetz über Versammlungen und Aufzüge vom 24. Juli 1953</b>	<b>176</b>

<i>Robert Chr. van Ooyen</i>	182
<b>Gregor Srock: Rechtliche Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung von Europol. Perspektiven im EU-Vertrag und in der Verfassung von Europa</b>	<b>182</b>
<i>Martin H. W. Möllers</i>	184
<b>Rechtsphilosophie bei der Polizei? – Ein Plädoyer für die Lehre von der Gerechtigkeit</b>	<b>184</b>
<i>Martin H. W. Möllers</i>	200
<b>Rolf Schmidt: Bremisches Polizeigesetz. Studien- und Praxiskommentar</b>	<b>200</b>
<i>Literaturverzeichnis</i>	205
<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	231
<i>Autorenhinweise</i>	240
<i>Stichwortregister</i>	242



## **Vorbemerkung**

„Wissenschaft und Polizei“ – mancher, und nicht zuletzt aus dem Bereich der Polizeiorganisation selbst, hält das vielleicht sogar für eine Provokation. Tatsächlich aber hat sich in den letzten Jahren eine „Neue Polizeiwissenschaft“ mit einem Netzwerk von Forschern herausgebildet, zu dem sich auch die Autoren des vorliegenden Bands der SzB zählen dürfen.<sup>1</sup> Davon zeugen inzwischen eine ganze Reihe politikwissenschaftlicher Habilitationsschriften,<sup>2</sup> Dissertationen und sonstiger Arbeiten einschließlich der Entwicklungen zur Europäisierung, Internationalisierung und Pluralisierung von Polizei.<sup>3</sup> Neue Zeitschriften<sup>4</sup> und Schriftenreihen,<sup>5</sup> transdisziplinäre Hand-,<sup>6</sup> Jahrbücher<sup>7</sup> und Arbeitskreise<sup>8</sup> sind gegründet, schließlich wissenschaftlich ambitionierte Polizeiverlage selbst etabliert worden.<sup>9</sup> Vor ein paar Jahren war „Polizei“ sogar erstmalig Themenschwerpunkt einer Ausgabe der

- 
- 1 Vgl. Ohly, Peter H.: Die Innere Sicherheit im Spiegel der deutschsprachigen Literatur; in: Lange, Hans-Jürgen/Ders./Reichertz, Jo (Hrsg.): Auf der Suche nach neuer Sicherheit, Wiesbaden 2008, S. 384.
  - 2 Grundlegend: Lange, Hans-Jürgen: Innere Sicherheit im Politischen System der Bundesrepublik Deutschland, Opladen 1999.
  - 3 Vgl. z. B. Behr, Rafael: Cop Culture, Opladen 2000 (jetzt 2. Aufl., 2008); Knelangen, Wilhelm: Das Politikfeld Innere Sicherheit im Integrationsprozess, Opladen 2001; Stodiek, Thorsten: Internationale Polizei, Baden-Baden 2004; auch Möllers, Martin H. W./ van Ooyen, Robert Chr. (Hrsg.): Europäisierung und Internationalisierung der Polizei, Frankfurt a. M. 2006 (jetzt 3. Aufl., 2011); Karlhans Liebl (Hrsg.): Polizei und Fremde – Fremde in der Polizei, Wiesbaden 2009.
  - 4 Vgl. z. B. P & W – Polizei & Wissenschaft.
  - 5 Vgl. z. B. Studien zur Inneren Sicherheit, urspr. bei Leske + Budrich; jetzt bei Springer VS verlegt.
  - 6 Vgl. z. B. Möllers, Martin H. W. : Wörterbuch der Polizei, München 2001 (jetzt 2. Aufl. 2010).
  - 7 Vgl. z. B. Möllers, Martin H. W./ van Ooyen, Robert Chr. (Hrsg.): JBÖS, 2002/03 ff. ([www.jbö.s.de](http://www.jbö.s.de)).
  - 8 Vgl. z. B. AKIS – Arbeitskreis Innere Sicherheit; Arbeitskreis Empirische Polizeiforschung.
  - 9 Insb. Verlag für Polizeiwissenschaft.

APuZ<sup>10</sup> – untrügliches Zeichen dafür, dass „Polizeiforschung“ aus ihrem „Dornröschenschlaf“ erwacht, sich von den vormals dominanten, engen und häufig bloß affirmativen juristischen Fragestellung emanzipiert hat und „in“ ist. Wenngleich sich diese Entwicklung mit der Gründung der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) auch in den akademisch-institutionellen Bereich hinein verlängert hat, so zeigt sich doch gerade an den Schwierigkeiten der Umwandlung der alten Polizeiführungsakademie zu einer „richtigen“ Hochschule<sup>11</sup> exemplarisch die nach wie vor herrschende Diskrepanz zwischen öffentlich bekundetem Anspruch und tatsächlicher Lage von Forschung und Forschern(innen!) an Polizeihochschulen. Das betrifft u. a. Anzahl und Ausstattung von Lehrstühlen, Zuweisung von Hilfskräften und Forschungsfreisemestern auch an den Fachhochschulen – die ja den Regelfall der Polizeihochschulen bilden – die immer wieder drohende Verschulung des Lehrbetriebs, das Problem der zu geringen akademischen Profilierung und wissenschaftlichen Qualifizierung von Fächern und deren Vertretern, die sich selbst auch eher als „Handwerk“ bzw. „Praktiker“ begreifen („Einsatzlehre“), bis hin zu dem der „Wissenschaftsignoranz“ an „Beamtenhochschulen“, die mit der Attitüde einhergeht, dass Publizieren doch eigentlich Privatsache sei.

Wir haben uns daher entschieden, die auch von uns unterzeichnete Resolution „Polizei und Forschung“ in diesen Band mit aufzunehmen. Letztendlich laufen alle diese Forderungen nach „Verwissenschaftlichung“ auf das hinaus, was jüngst der Deutsche Bundestag im Rahmen seines Untersuchungsausschusses zur NSU als eine der wesentlichen Konsequenzen aus dem Versagen der Polizeibehörden herausgestellt hat.<sup>12</sup>

---

<sup>10</sup> Aus Politik und Zeitgeschichte, 48/2008, mit Beiträgen von: Michael Bäuerle, Carsten Dams, Bernhard Frevel, Hermann Groß, Wilhelm Knelangen, Martin H. W. Möllers und Robert Chr. van Ooyen.

<sup>11</sup> Vgl. Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Akkreditierung der Deutschen Hochschule der Polizei, 2013.

<sup>12</sup> Vgl. van Ooyen, Robert Chr.: Sicherheitskultur und Behördenversagen – die Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses für eine „Kulturrevolution“ bei Verfassungsschutz und Polizei; in: Die Polizei, 4/2014, S. 105 ff.

Darüber hinaus geben wir einen ersten Einblick, was „Polizeiwissenschaft“ überhaupt ist bzw. sein kann, diskutieren beispielhaft (didaktische) Erfordernisse für die Hochschulausbildung und stellen ausgewählte Polizeiliteratur vor. Für diejenigen, die weitergehende Interessen am Thema haben, sei auf unsere mehrbändige Arbeit „Polizeiwissenschaft“ verwiesen.<sup>13</sup>

Robert van Ooyen / Martin Möllers

Lübeck, November 2014

---

<sup>13</sup> Vgl. Möllers, Martin H. W./ van Ooyen, Robert Chr.: Polizeiwissenschaft, Bd. 1: Positionen. Bd. 2: Rezensierte Polizeiwissenschaft; Bd. 3: Polizeihochschul-(Aus-)Bildung. Bd. 4a: Forschungsbericht Öffentliche Sicherheit. Bd. 4b: Forschungsbericht Staats- und Gesellschaftswissenschaften; alle Frankfurt a. M., zuletzt 3. Aufl., 2013.





# **I. Polizeiwissenschaft**



## **Auf der Suche nach den Polizeiwissenschaften\***

### **1 Einführung zum Begriff Polizeiwissenschaft**

Der Begriff Polizeiwissenschaft ist seit dem späten Mittelalter in Gebrauch, wurde aber jeweils unterschiedlich definiert. Ausgehend von der geschichtlichen Entwicklung (1.) stellt sich angesichts des aktuellen Wissenschaftsbegriffs die Frage, ob es eine Polizeiwissenschaft als eine eigenständige wissenschaftliche Disziplin (2.) überhaupt gibt.

#### **1.1 Geschichtliche Entwicklung**

Die Verwaltungslehre der Territorialstaaten des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit wird als „Polizeywissenschaft“ bezeichnet. Sie hat ihren Ursprung in den Lehren des Aristoteles – in dessen Tugendlehre für das Individuum (Ethik), das Haus (Ökonomie) und die Gemeinschaft (Politik)<sup>1</sup> – sowie in den zahlreichen Fürsten- und Sitten spiegeln („Ehebüchlein“, „Tischzuchten“, „Hausväterliteratur“ sowie „Traktate“ über Handel, Geld und Steuererhebung, Ackerbau und Viehzucht, Jagd und Fischfang, Medizin und Bevölkerungspolitik). Die Verwaltungslehre besteht aus einer Mischung von Ökonomie, Finanzwissenschaft, Landeskunde, Technik und Politik, vor allem aus der „Praxis“, die außerhalb der Schulen in der Verwaltung eingeübt wird. Die ökonomisch bedeutsamen Zweige werden zu Kameral- oder Merkantilwissenschaften zusammengefasst. Sie bleiben auf Distanz

---

\* Der Beitrag gibt die persönliche Meinung wieder. Er erschien zuerst im JBÖS 2012/13 ([www.jbös.de](http://www.jbös.de)).

1 Bis heute wird das deutlich an der griechischen Sprachwurzel „polis“ der Begriffe „Polizei“ und „Politik“.

zur Rechtswissenschaft. Der in Halle lehrende Kameralist Rüdiger ärgert sich: „... eine gewisse Art Juristen“ pflege „sehr nachtheilig von den Cameralisten und ihrer Wissenschaft zu urtheilen“ und hält dagegen: „Der Nutzen der Cameralwissenschaften ist ja wohl zumahl in unseren Zeiten, bey den meisten ausgemacht genug“.<sup>2</sup>

### 1.1.1 Polizeiwissenschaft im 18. Jahrhundert

Polizeiwissenschaft als begrifflicher Teil einer wissenschaftlichen Disziplin wurde in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts durch die Gründung spezieller Lehrstühle für „Ökonomie, Policey- und Camersachen“ in Preußen eingeführt. Zuerst durch Kabinettsordre vom 23. Juli 1727 an den Universitäten Halle und Frankfurt/Oder, danach Lehrstühle in Rinteln (1730) und Leipzig (1742) sowie später noch in Jena, Lautern, Braunschweig, Stuttgart, Gießen und Ingolstadt. In dieser Zeit wird Polizeiwissenschaft als „eine gelehrte Wissenschaft, oder ein Theil der Cameral-Wissenschaft, welche gute Policey-Gesetze und Anstalten, zum Behuf guter policey, sonderlich in Teutschland, mit Hilfe der Oeconomie, zu machen lehret“.<sup>3</sup> Inhaltlich versteht sich der Begriff eher staats- und verwaltungswissenschaftlich und schließt die gesamte innere Verwaltung mit ein; „Polizey“ ist also nicht im engen Sinne auf „Polizei“ bezogen.<sup>4</sup> Trotz des weit gefächerten Inhalts wird im 18. Jahrhundert diese Disziplin zu dem „noch nicht schulmäßig geachteten Theile der Gelehrsamkeit“ gezählt. Das zeigt auch eine Instruction Friedrichs des Großen (1748), wonach Ökonomie besser „bei den Bauern und nicht auf Universiteten“ zu lernen sei – ein „habiler Kaufmann“ verstehe überdies mehr von wirtschaftlichen Dingen „als einer, der Cujas, Bartol und andere dergl. Autoren studiert hat“.

Auch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ändert sich an der inhaltlichen Ausgestaltung der Polizeiwissenschaft nichts. Johann

---

2 Rüdiger, J. C. C.: Über die systematische Theorie der Cameralwissenschaften, 8 Bögen, Halle 1777.

3 Rüdiger, a. a. O. (Fn. 2) und Rüdiger, J. C. C.: Grundriss des Cameralwesens, 8 Bögen, Halle 1781.

4 Vgl. Reinke, Herbert: Polizeigeschichte in Deutschland. Ein Überblick; in: Polizeigeschichte 1996, S. 14.

Heinrich Gottlob von Justi beschreibt 1760 in seinen „Grundsätzen der Policey-Wissenschaft“ als Aufgabe der Polizeiwissenschaft, die Verfassung eines Staates so einzurichten, dass sich die Wohlfahrt der einzelnen Familien permanent und beständig mit dem allgemein Besten verbindet und im Zusammenhang steht.<sup>5</sup> Hierzu zählen Bereiche wie Pflege der Landwirtschaft, Bergbau und Forsten, Förderung der Gewerbe, Vermehrung der Bevölkerung und Heranbildung der Untertanen zu züchtigen Bürgern – kurzum: Endzweck der Cameralwissenschaften „ist die allgemeine Glückseligkeit“. Justi und sein Nachfolger an der Wiener Universität, Sonnenfels, betreiben erstmals intensiv *Polizeiforschung* und befördern – nunmehr wissenschaftlich – das tradierte Polizeiverständnis aus dem Absolutismus bis weit in das 19. Jahrhundert hinein. Die Polizei wurde daher, ähnlich „einem wohl-tätigen Genius“, zur „fürchterlichsten Plage und einem gefährlichen Werkzeug der Unterdrückung“ – was einen Polizeiwissenschaftler Ende des 18. Jahrhunderts zu der resignierenden Feststellung veranlasste, es sei für manche Gegend ein Glück gewesen, niemals von der Polizei gehört noch erfahren zu haben.<sup>6</sup>

### 1.1.2 Polizeiwissenschaft im 19. und 20. Jahrhundert

Bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts war ein Verwaltungsrecht oder eine Verwaltungsrechtslehre unbekannt. Auch von einer Trennung zwischen „öffentlich“ und „privat“ konnte noch keine Rede sein. Die u. a. in Preußen verankerte etatistische Tradition hatte eine wichtige geistesgeschichtliche Wurzel in der Auslegung der protestantischen Leh-

---

5 Vgl. von Justi, Johann Heinrich Gottlob: Grundsätze der Policey-Wissenschaft, Faksimile der 1756 in Göttingen erschienenen Erstausgabe, München 1993.

6 Vgl. dazu Nitschke, Peter: Die Polizierung aller Lebensbereiche: Sozialdisziplinierung und ihre polizeilichen Implikationen in der Prämoderne; in: Nitschke (Hrsg.), Die Deutsche Polizei und ihre Geschichte. Beiträge zu einem distanzierten Verhältnis, Hilden/Rhld. 1996; S. 37 ff.; vgl. auch Blauert, Andreas: Sackgreifer und Beutelschneider. Die Diebesbande der Alten Liesel, ihre Streifzüge um den Bodensee und ihr Prozeß 1732, Konstanz 1993; Lange, Katrin: Gesellschaft und Kriminalität. Räuberbanden im 18. und frühen 19. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1994.

ren durch Martin Luther, der die Gehorsamspflicht des Untertans gegenüber der von Gott gegebenen staatlichen Obrigkeit einforderte.<sup>7</sup> Grundlage waren zwei Apostelbriefe aus dem Neuen Testament: „Jedermann unterwerfe sich den obrigkeitlichen Gewalten, denn es gibt keine Gewalt außer von Gott, und die bestehende ist von Gott gesetzt. Wer sich also gegen die Obrigkeit auflehnt, widersteht der Anordnung Gottes: die Widersetzlichen ziehen sich selbst ihr Gericht zu“.<sup>8</sup> und „Unterwerft euch um des Herrn willen aller menschlichen Ordnung: sei es dem Kaiser als dem Oberherrn / oder den Statthaltern als seinen Vertretern zur Bestrafung der Übeltäter und zur Auszeichnung der Rechtschaffenen“.<sup>9</sup> Diese obrigkeitsstaatliche Auffassung prägte auch die Polizeiwissenschaft der damaligen Zeit.

Erst die gesellschaftlichen Umwälzungen des aufsteigenden Handwerks, das Aufkommen des Fabrikwesens und die Errichtung bedeutender Manufakturen brachten für die Polizeiwissenschaft des 19. Jahrhunderts eine Änderung, weil sie Anforderungen an die Lehrstühle für Ökonomie, Polizei- und Cameralwissenschaften stellten, die wegen des zunehmenden Umfangs ihrer Aufgaben nicht mehr zu bewältigen waren: Einzelbereiche expandierten, andere drängten auf Spezialisierung. Die vor allem auf Landwirtschaft und „Technologie“ ausgerichtete Privatökonomie wurde schließlich von den Polizei-, Finanz- und Staatswissenschaften getrennt. In den konstitutionellen Monarchien des 19. Jahrhunderts setzten dadurch allmählich eine Verengung der Polizeiaufgaben und – erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts – auch ein liberaleres Polizeiverständnis ein. Die von der Polizeiwis-

---

7 Luther, Martin: „Von weltlicher Obrigkeit, wieweit man ihr Gehorsam schuldig sei“, Wittenberg 1523 (online unter [www.glaubensstimme.de](http://www.glaubensstimme.de)), „Fünftens“.

8 Röm. 13, 1-2: Brief des Apostels Paulus an die Römer, 13. Kapitel, welches das „Verhalten gegen die Obrigkeit“ behandelt; Übersetzung nach Karrer, Otto: Neues Testament. Übersetzt und erklärt von Otto Karrer, neubearbeitete Aufl., München 1959, S. 453.

9 1 Petr 2, 13-14: Erster Petrusbrief, 2. Kapitel, das die „Erinnerung an die Würde des Lebensstandes in Christus“ beschreibt; Übersetzung nach Karrer, a. a. O. (Fn. 8), S. 669.

senschaft vorgegebene Einheit von Staat und Untertan wird ersetzt durch die Trennung von Staat und Gesellschaft: Der Tübinger Professor Robert von Mohl unterschied 1829 erstmals zwischen Staats- und Verwaltungsrecht. Das Staatsrecht beschreibt er als ein Regelwerk für das Funktionieren der Staatsorgane, im Verwaltungsrecht wirkt der Staatsapparat nach außen in den mehr oder weniger staatsfreien Raum der Gesellschaft. Trotz der Trennung von Staat und Gesellschaft blieb aber die obrigkeitsstaatliche Tradition in Deutschland erhalten.<sup>10</sup> Denn die u. a. von Luther eingeführte christlich-protestantische Lehre setzte sich in der „Staatstheologie“ Hegels (1770-1831) fort, der den Staat zur Wirklichkeit einer sittlichen Idee überhöhte und ihn als substantielles Wesen aus eigenem Recht der Gesellschaft gegenüberstellte, die ohne den Staat ungeordnet erscheint. Diese „Staatskultur“ setzte sich auch in der immer noch breit gefächerten Polizeiwissenschaft fest, die im 19. Jahrhundert den Raum des gesamten Verwaltungsrechts füllte, und ist bis heute wirkmächtig<sup>11</sup> geblieben.<sup>12</sup>

Die Trennung zwischen Staat und Gesellschaft bestimmte aber zahlreiche Politikfelder im 19. Jahrhundert wesentlich. Die politischen Freiheiten und Freiheitsrechte bildeten zunehmend den Mittelpunkt der Staatsbetrachtung und die Forderung nach Selbstbestimmung drängte die staatliche Bevormundung langsam zurück. Die industrielle Revolution, die mit Kohle und Stahl die Mobilität der Menschen und den Transport von Massenwaren durch das aufkommende Eisenbahnwesen erbrachte, hatte ihre „Schattenseite“ insbesondere bei der Bevölkerungsexplosion, welche die „soziale Frage“ mit dem Wertewan-

---

10 Vgl. Möllers, Martin H. W.: Die Traditionen politischer Kultur in Deutschland nach Ernst Fraenkel als (Vor-)Belastung des deutschen Parlamentarismus; in: van Ooyen, Robert Chr./ Möllers, Martin H. W. (Hrsg.): (Doppel-)Staat und Gruppeninteressen – Pluralismus – Parlamentarismus – Schmitt-Kritik bei Ernst Fraenkel, Baden-Baden 2009, S. 221 ff.

11 Vgl. kritisch Möllers, a. a. O. (Fn. 10), S. 222 ff.

12 Erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts tauchen in der Staatslehre überhaupt Konzepte auf, dies durch eine demokratisch-liberale, pluralistische Staatstheorie zu überwinden; vgl. m. w. N: van Ooyen, Robert Chr.: Der Staat der Moderne. Hans Kelsens Pluralismustheorie, Berlin 2003.



del bedingte, sodass sich die sozialen Verhältnisse in Deutschland grundlegend veränderten. Vor allem war eine Zunahme bei der Kriminalität zu beobachten, die zur Spezialisierung der Polizei in Fachrichtungen führte, sodass die Polizeiwissenschaft ihre frühere Bedeutung verlor. Befördert außerdem durch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung in Preußen konzentrierte sich die Polizeiaufgabe Ende des 19., Anfang des 20. Jahrhunderts immer mehr auf den Sicherheitsaspekt. Die Entwicklungen in der rechtspolitisch durch den Rechtspositivismus geprägten Weimarer Republik und im Nationalsozialismus haben auf die Polizeiwissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich eingewirkt.

Allerdings kann nicht davon ausgegangen werden, dass „ein neuer Anfang“<sup>13</sup> nach 1945 gemacht worden ist. Personelle aber auch inhaltliche Kontinuitätslinien reichten bis in die 1970er Jahre. Hier seien nur beispielhaft die „Charlottenburger“ genannt, Angehörige des Kommissarlehrgangs der SS-Führungsschule der Sicherheitspolizei in Berlin um den früheren Präsidenten „Paul Dickopf“ bzw. die „Kriminalbiologie“.<sup>14</sup> Erst mehr als 50 Jahre später will das Bundeskriminalamt durch Tagungen und Vergabe von Forschungsaufträgen sich seiner „braunen Wurzeln“<sup>15</sup> öffentlich stellen.<sup>16</sup> Bei der Bundespolizei ist hierüber ein öffentlicher Diskurs noch nicht einmal in Gang ge-

---

13 So Hamacher, Hans-Werner: *Polizei 1945 – ein neuer Anfang*. Zeitzeugen erinnern sich, 2. Aufl., Hilden/Rheinland 1989.

14 Vgl. Carstens, Peter: NS-Vergangenheit des BKA; in: FAZ 22.9.2007, S. 2 sowie Carstens, Peter: *Kriminalisten in eigener Sache*, FAZ.NET vom 12.4.2011; in: [www.faz.net/s/Rub594835B672714A1DB1A121534F010EE1/Doc~E9C38B33B68054D66BF884CAE6F0DEC47~ATpl~Ecommon~Scontent.html](http://www.faz.net/s/Rub594835B672714A1DB1A121534F010EE1/Doc~E9C38B33B68054D66BF884CAE6F0DEC47~ATpl~Ecommon~Scontent.html) (Abruf: 22.6. 2014).

15 Schenk, Dieter: *Auf dem rechten Auge blind – Die braunen Wurzeln des BKA*, Köln 2001.

16 Vgl. Möllers, Martin H. W. / van Ooyen, Robert Chr.: *Die Polizeien des Bundes im Spannungsfeld von Freiheit und „neuer“, erweiterter Sicherheit*; in: Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (Hrsg.), *Wissenschaft und Praxis für Kompetenz und Verantwortung in der Bundesverwaltung – 30 Jahre Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung*, München 2009, S. 407-418.

kommen. Von den Länderpolizeien hat immerhin Nordrhein-Westfalen ein Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaft eingerichtet.<sup>17</sup>

### **1.1.3 Polizeiwissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland**

In der Bundesrepublik Deutschland entstand in den 1970er Jahren in Bund und Ländern mit dem Aufbau der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung der Anspruch, die Ausbildungen zum gehobenen Polizeivollzugsdienst (gPVD; ab Kommissar/in) und zum höheren Polizeivollzugsdienst (hPVD; ab Polizeirat/-rätin) jeweils als Hochschulstudium zu organisieren, um durch wissenschaftlich fundierte, systematisierte Erkenntnisse die Polizeiarbeit zu effektivieren. Letztlich wollte man wegkommen von dem Prinzip, wie es in den obrigkeitlich kontrollierten Polizeiakademien üblich war bzw. immer noch ist, nämlich dass Polizisten von Polizisten das lernen, was diese von Polizisten gelernt haben. Mit diesem Schritt wurde jedenfalls wissenschaftliches Arbeiten in die Polizeiausbildung hineingetragen. Die Studierenden müssen sich – wenn auch nur aufgrund des geringen Zeitansatzes in bescheidenem Maße – konkret mit Teilaspekten u. a. aus der Rechtswissenschaft, der Politikwissenschaft, den Sozialwissenschaften, der Psychologie, der Pädagogik und auch der Ökonomie auseinandersetzen.<sup>18</sup> Es fragt sich, ob die polizeitypischen Fächer Einsatzlehre, Führungslehre, Verkehrslehre und Kriminalistik eine eigenständige wissenschaftliche Disziplin der Polizeiwissenschaft bilden.

## **1.2 *Polizeiwissenschaft als eigenständige wissenschaftliche Disziplin***

Der Begriff „Polizeiwissenschaft“ spiegelt sich annäherungsweise in den Curricula der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung in Bund und Ländern wider, da alle Fachhochschulen das Studiengebiet „*Polizeiführungswissenschaft*“ aufgenommen haben. in diesem Stu-

---

<sup>17</sup> Am Studienort Münster: <https://www.fhoev.nrw.de/forschung/forschungszentren/fz-ipk/startseite.html> (Abruf 22.6.2014).

<sup>18</sup> Zur Kritik an der Fächervielfalt vgl. Liebl, Karlhans: Defizite in der polizeilichen Aus- und Fortbildung – Oder: Die Notwendigkeit einer Polizeiwissenschaft, in: Kr 2000, S. 377 ff.

diensgebiet wird vor allem Einsatzlehre, Führungslehre, Kriminalistik und Verkehrslehre vermittelt.

### **1.2.1 Polizeiführungswissenschaft und Polizeiwissenschaft an der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol)**

Die aus der Polizei-Führungsakademie (PFA) hervorgegangene Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol) hat die oben genannten Fächer des Studiengabets Polizeiführungswissenschaft in einzelne Fachgebiete aufgegliedert. Zusätzlich gibt es aber auch das Fachgebiet „Allgemeine Polizeiwissenschaft“. An der DHPol, die sich als „Hochschule auf universitärem Niveau“<sup>19</sup> sieht, lässt sich daher gut nachvollziehen, ob Polizeiwissenschaft eine *eigenständige wissenschaftliche Disziplin* ist. Der inzwischen pensionierte Leiter des Fachgabets „Allgemeine Polizeiwissenschaft“ war promovierter und habilitierter Sozialwissenschaftler. Auch die wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Hilfskräfte haben ein Lehramt oder Politikwissenschaft studiert. Dagegen sind die Leiter der Fachgebiete Einsatzlehre, Führungslehre, Kriminalistik und Verkehrslehre ausnahmslos gelernte Polizeibeamte ohne Universitätsstudium und daher ohne Promotion. Sie bekleiden auch – anders als der Professor der „Allgemeinen Polizeiwissenschaft“ – ein Amt des Polizeivollzugsdienstes. Die Nichtwissenschaftlichkeit der Fachgebiete Einsatzlehre, Führungslehre, Kriminalistik und Verkehrslehre offenbart vor allem aber die Veröffentlichungslisten ihrer Leiter (keine Monographie, kaum Aufsätze). Die *wissenschaftliche* Literatur in diesen Fächern, die derzeit im Handel zu erhalten ist – inklusive Lehrbücher –, ist ebenso wie die Anzahl der wissenschaftlichen Fachzeitschriften auffällig gering. Aus diesen Indizien lässt sich schon feststellen, dass ein wissenschaftlicher Diskurs nahezu nicht stattfindet, sondern Grundlage des „Studiums“ offensichtlich die Alltagserfahrung der Polizeipraxis bildet, die sich dann an der DHPol in der „Verwendungsbreite“ bei den Leitern dieser genannten Fachgebiete darstellt.

---

19 S. die Website [www.dhpol.de/de/hochschule/index.php](http://www.dhpol.de/de/hochschule/index.php) (Abruf: 22.6.2014).

### 1.2.2 Voraussetzungen der „Wissenschaftlichkeit“

„Wissenschaftliche Theorien im eigentlichen Sinn sind abstrakte, systematisierte Erkenntnisse. Damit sind sie von Alltagserfahrungen abgelöst. Sie werden unter methodisch kontrollierten und nachvollziehbaren Bedingungen gewonnen“.<sup>20</sup> Das bedeutet, dass insbesondere eine wissenschaftliche Evaluation der polizeilichen Einsätze durch unabhängige Beobachter stattfinden muss. Eine bloße *Einsatznachbereitung* der Akteure oder ein „Erfahrungsaustausch“ in Gremien aller Art<sup>21</sup> reichen daher nicht aus. Wenn die *moderne* Polizeiwissenschaft eine „Wissenschaft von der Polizei im institutionellen Sinne, polizeilichem Handeln und der Polizei in ihren gesellschaftlichen, rechtlichen und institutionellen Bezügen“<sup>22</sup> ist und zudem auch die *Polizeifunktion* thematisieren soll,<sup>23</sup> sind zumindest bei den Polizeipraktikern Einsatzlehre, Führungslehre, Kriminalistik und Verkehrslehre als Wissenschaft nicht anerkannt. Nur das Fachgebiet „Allgemeine Polizeiwissenschaft“ vertritt an der DHPol diese polizeiwissenschaftliche Disziplin.

### 1.2.3 Polizeiwissenschaft als eigenständige Disziplin

Sucht man in Deutschland Polizeiwissenschaft als *eigenständige* Disziplin im institutionalisierten Sinne formeller Universitätslehrstühle, gibt es sie nur noch: an der Universität in Bochum mit dem für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft, dessen Inhaber nicht Soziologe wie der an der DHPol ist, sondern Jurist und Erziehungs-

---

20 Spohrer, Hans-Thomas: Der Theorie-Praxis-Streit am Beispiel des Hochschulstudiums der Polizei – ein Beitrag aus sozialwissenschaftlicher Sicht; in: Möllers, Martin H. W./ van Ooyen, Robert Chr./ Spohrer, Hans-Thomas (Hrsg.): Die Polizei des Bundes in der rechtsstaatlichen pluralistischen Demokratie, 25 Jahre FH Bund, Opladen 2003, S. 61.

21 Vgl. Funk, Jürgen: Perspektiven der polizeilichen Einsatzlehre in Lehre und Disziplinentwicklung; in: Schriftenreihe der DHPol 1/2007, S. 90 f.

22 Stock, Jürgen: Lässt die Kriminologie Platz für eine Polizeiwissenschaft?, Schriftenreihe der PFA 3/2000b, S. 105.

23 Vgl. Jaschke, Hans-Gerd/ Neidhardt, Klaus: Polizeiwissenschaft an der Polizei-Führungsakademie. Eine Skizze; in: JBÖS 2002/03, S. 94.

wissenschaftler; an der Privaten Universität Witten / Herdecke in der Form eines Lehrstuhls für Politikwissenschaft, Sicherheitsforschung und Sicherheitsmanagement; hier ist der Inhaber Politikwissenschaftler und hat zuvor ein umfangreiches interdisziplinäres Forschungsnetzwerk zur Inneren Sicherheit aufgebaut. Polizeiwissenschaft ist also eine Integrationswissenschaft,<sup>24</sup> die am Anfang ihrer Entwicklung steht und deren Zukunft von dem Erfolg seines interdisziplinären Ansatzes im Zusammenspiel mit den allgemeinen Wissenschaften abhängt.<sup>25</sup> Aktuell stellt sich aber noch die Frage, welche „Heimatdisziplin“ für die moderne Polizeiwissenschaft die Grundlage bieten soll.<sup>26</sup> Es müssten erheblich mehr polizeiwissenschaftliche Lehrstühle an den Hochschulen entstehen, damit ein wissenschaftlicher Diskurs breit angelegt ist. Anders als die Kriminologie hat die Polizeiwissenschaft dieses Ziel bisher wohl noch nicht erreicht. Sie wird es auch nicht erreichen, wenn ihr Nutzen von der polizeilichen Praxis nicht anerkannt wird. Die Besetzung der Lehrstühle in den anwendungsbezogenen Fachgebieten lässt jedenfalls diese Anerkennung noch vermissen, wenn z. B. der Nachweis wissenschaftlicher Publikationen in namhaften Fachverlagen und Periodika etwa einfach durch „Gremienarbeit“ ersetzt werden kann. Generell fällt hier auf, dass „Wissenschaft“ und erst recht „Theorie“ einen nicht gerade leichten Stand haben und in der Polizei ein ziemlich eigen-, weil „volkstümliches“ Verständnis von „Praxis“, „Fakten“ und „Realität“ vorherrscht. Aktuell

---

24 Vgl. Jaschke, Hans-Gerd / Neidhardt, Klaus: Moderne Polizeiwissenschaft als Integrationswissenschaft, Ein Beitrag zur Grundlagendiskussion; in: Schriftenreihe der DHPol Sonderheft 2007, S. 98 ff.; Feltes, Thomas u. a.: Wissenschaft und Innere Sicherheit; in: Lange, Hans-Jürgen u. a. (Hrsg.): Auf der Suche nach neuer Sicherheit, Wiesbaden 2008, S. 343 ff.; Ohly, H. Peter: Die Innere Sicherheit im Spiegel der deutschsprachigen Literatur; in: Lange, Hans-Jürgen u. a. (Hrsg.): Auf der Suche nach neuer Sicherheit, Wiesbaden 2008, S. 376 ff.; Lange, Hans-Jürgen u. a.: Ausblick zur Sicherheitsforschung; in: Ders. u. a. (Hrsg.): Auf der Suche nach neuer Sicherheit, Wiesbaden 2008, S. 393 ff.

25 Vgl. Jaschke/ Neidhardt, a. a. O. (Fn. 24), S. 117.

26 Vgl. Lange, Hans-Jürgen: Polizeiforschung, Polizeiwissenschaft oder Forschung zur Inneren Sicherheit?; in: P&W 3/2002, S. 56.

und speziell ist zu beobachten, dass der Befund des „Schlüselfachs“ Sozialwissenschaften i. w. S., das heißt unter Einbezug geisteswissenschaftlicher Fächer wie Geschichte und Philosophie, für den Bereich der Hochschulausbildung ambivalent bleibt, wenn es nicht sogar im Rückzug begriffen ist: In manchen Ausbildungsfächern ist es zum einen nie gelungen, richtig Fuß zu fassen. So wird z. B. das Fach „Berufsethik“ regelmäßig immer noch von Polizeipfarrern (!) unterrichtet,<sup>27</sup> obwohl man hierfür professionelle – und konfessionell neutrale – Philosophinnen und Philosophen benötigte. Die neue „Bachelorisierung“ läuft Gefahr, die Ausbildungspläne wieder stärker in Richtung „Paukschule“ und „Beamtenpräganstalt“ zu bewegen, wozu die bisherigen Strukturen des Studiums ohnehin schon neigen.<sup>28</sup> An der neuen DHPol ist das vormals bei der PFA noch im gemeinsamen Fachbereich Rechts- und Sozialwissenschaften ausgewiesene Fach auf einmal ganz verschwunden bzw. geht z. B. ein Fach wie „Politik“ ganz in der „Polizeiwissenschaft“ oder wie im Falle der „Kriminalpolitik“ als Anhängsel bei den Juristen auf. Auch besteht die Möglichkeit, dass die „gesellschaftliche Öffnung“ der Polizeihochschulen hierdurch auf mittelfristige Sicht komplett unterlaufen wird, da selbst akademisches Personal bald nicht mehr „extern“ rekrutiert werden muss. Immerhin hat die Polizeigeschichte curricular – wie häufig bei der Polizei- aber auch sonstigen Verwaltungsdienstausbildungen mit Jahren Verspätung – endlich eine Aufwertung erfahren.

Andererseits: Die aktuelle Entwicklung der inneren Sicherheit – sei es die „Europäisierung“ und „Internationalisierung“ oder die Dialektik von „Freiheit“ und „Sicherheit“ angesichts des internationalen Terrorismus – initiiert jedenfalls das Bedürfnis nach einer Polizeiforschung, die mithilfe verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen, vor allem der Politikwissenschaft, der Soziologie, der Geschichtswissenschaft,

---

27 Vgl. Groß, Hermann: Fachhochschulstudium in der Polizei: Lehrgang oder Studium?; in: Lange, Hans Jürgen (Hrsg.): Die Polizei der Gesellschaft. Zur Soziologie der Inneren Sicherheit, Opladen 2003, S. 141 ff.

28 „Klassenverband“, Anwesenheitspflicht mit 40 Std.-Dienstplan von 8:00 bis 16:00 Uhr, in der Regel Uniformpflicht, geringer Stellenwert der Diplomarbeit, keine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Dozentinnen und Dozenten usw.

der Kriminologie, der Psychologie und der Rechtswissenschaft, sich mit der Tätigkeit der Polizei beschäftigt. Hier wurde bereits erfolgreich begonnen, polizeiwissenschaftliche Arbeitskreise auszdifferenzieren,<sup>29</sup> einschlägige Verlage zu gründen<sup>30</sup> und Schriftenreihen zu edieren.<sup>31</sup> Auch auf europäischer Ebene etabliert sich die Polizeiwissenschaft,<sup>32</sup> sodass zu erwarten ist, dass die „Praxis“ den Nutzen der „Wissenschaft“ im Laufe der Zeit anerkennen wird. Schließlich ist das die Erfahrung, die jede neu etablierte Wissenschaft hat machen müssen.

## **2 Anmerkung zur Definition „Polizeiwissenschaft“ der CEPOL-Expertenkommission**

Was ist Polizeiwissenschaft – gibt es das überhaupt?

Natürlich, wenn man bedenkt, dass der Begriff schon seit Jahrhunderten bekannt ist;<sup>33</sup> andererseits bezeichnete die alte „Policeywissenschaft“ mit ihrem Verständnis von „guter Policey“ doch etwas anderes als das, was sich als moderner Polizeibegriff erst mit dem „Kreuzberg-Urteil“ des Preußischen Obergerichtes seit Ende des 19. Jahrhunderts Bahn gebrochen hat. Zugleich lässt sich feststellen, dass die aktuelle Diskussion um die „Polizeiwissenschaft“

---

29 Z. B. der „Interdisziplinäre Arbeitskreis Innere Sicherheit“ (AKIS); vgl. [www.ak-innere-sicherheit.de](http://www.ak-innere-sicherheit.de).

30 Z. B. „Verlag für Polizeiwissenschaft“; vgl. [www.polizeiwissenschaft.de](http://www.polizeiwissenschaft.de).

31 Z. B. die „Studien zur Inneren Sicherheit“ im Verlag für Sozialwissenschaften ([www.vs-verlag.de](http://www.vs-verlag.de)) und das „Jahrbuch Öffentliche Sicherheit“ ([www.jboes.de](http://www.jboes.de)).

32 Fehérváry, János: Polizeiwissenschaft im Cepol-Netzwerk; in: Schriftenreihe der DHPol Sonderheft 2007, S. 230 ff.

33 Vgl. Maier, Hans: Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft). Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Wissenschaft in Deutschland, Neuwied 1966; Stolleis, Michael: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band 1: Reichspublizistik und Policeywissenschaft 1600 bis 1800, München 1988.

recht jung ist – und nicht zuletzt einher geht mit dem Interesse, sich akademisch zu etablieren.

Das European Police College (CEPOL) setzte daher zur Klärung 2005 eine Expertengruppe ein. In deren Abschlussbericht heißt es:

*„We came to the conclusion that, according to police developments in the last century, Police Science should not be founded in the context of military science.*

*We agreed upon a working definition: Police Science is the scientific study of the police as an institution and of policing as a process. As an applied discipline it combines methods and subjects of other neighbouring disciplines within the field of policing. It includes all of what the police do and all aspects from outside that have an impact on policing and public order. Currently it is a working term to describe police studies on the way to an accepted and established discipline. Police Science tries to explain facts and acquire knowledge about the reality of policing in order to generalise and to be able to predict possible scenarios“.*<sup>34</sup>

Ohne die besondere Leistung der Kommission insgesamt schmälern zu wollen – dafür hätte es eigentlich keines hochkarätig besetzten Gremiums bedurft, denn die Definition sagt beinahe tautologisch nichts mehr aus als:

*Polizeiwissenschaft ist Wissenschaft von der Polizei und hat mit allem zu tun, was mit Polizei zu tun hat.*

Und natürlich hat das mit der „Realität des Polizierens“ zu tun – was denn eigentlich sonst? – und soll zu verallgemeinerungsfähigen Aussagen führen.

---

34 Hans-Gerd Jaschke – Chair (Germany)/ Tore Bjørgo (Norway)/ Francisco del Barrio Romero (Spain)/ Cees Kwanten (Netherlands)/ Robin Mawby (United Kingdom)/ Milan Pagon (Slovenia): Final Report Project Group on a European Approach to Police Science (PGEAPS): Perspectives of Police Science in Europa, o. O. 2007, S. 23 f. (kursiv im Original), [www.cepol.net/fileadmin/website/Research\\_Science/PGEAPS\\_Final\\_Report.pdf](http://www.cepol.net/fileadmin/website/Research_Science/PGEAPS_Final_Report.pdf), (Abfrage vom 21.4.2011).



Auch der Hinweis auf den Charakter einer „angewandten Wissenschaft“ hilft wenig; nicht nur weil dieser Begriff eher ein – ursprünglich wohl von den Ingenieurwissenschaften lancierter – wissenschaftspolitischer Kampfbegriff im Ringen um volle akademische Reputation gewesen ist, den dann die Fachhochschulen aufgegriffen haben, um endlich als „universities of applied sciences“ mit der „ersten akademischen Liga“ der Universitäten gleich zu ziehen. Vor allem aber lässt sich natürlich jede wissenschaftliche Erkenntnis anwenden, insofern also jede Wissenschaft „angewandt“ sein muss. Auch ein historischer Blick auf die vier klassischen Fakultäten der Philosophie, Theologie, Rechtswissenschaft und Medizin zeigt, dass eine solche Einteilung in „angewandte“ und praxisferne „L’art pour l’art-Wissenschaften“ fragwürdig ist, sind doch die beiden letzteren, ja selbst die Theologie, immer ausgesprochen „praktisch“ orientiert gewesen. Schließlich muss das erst recht überhaupt für Wissenschaften gelten, die mit menschlichem Handeln zu tun haben. Bis heute versteht sich daher z.B. der Teil der Politikwissenschaft, der auf die aristotelische Tradition rekurriert, als „praktische Philosophie“ – obwohl gerade diese den anderen Richtungen des Fachs als viel zu „theoretisch“ und gerade wenig „praxisnah“ gilt.

Andererseits ist beim Definitionsversuch der CEPOL-Kommission zu bedenken, dass wohl fast jede Sozialwissenschaft (i. w. S.) bei dem Versuch, sich in drei oder vier Sätzen nicht verkürzend, sondern „umfassend“, „allgemein“ und „zeitlos“ zu definieren, ähnlich kläglich scheitern würde. Nicht zuletzt brechen schon am Begriff „Wissenschaft“ selbst Kontroversen auf, die aus heutiger Sicht nur jemand übersehen kann, der beim neopositivistischen Naturwissenschafts- und Technikbegriff des 19. Jahrhunderts und dessen Übertragung auf die Sozialwissenschaften stehen geblieben ist. Weil ein volkstümliches „Knoff-Hoff-Verständnis von Wissenschaft recht populär geblieben ist, sei daran erinnert, dass der Marxsche Unfug vom Fortschritt der Gesellschaft und dem Gesetz der Geschichte<sup>35</sup> ihm ebenso verhaftet war wie der Sozialdarwinismus mit seinem „Naturgesetz“ vom „Da-

---

35 Vgl. Popper, Karl: Das Elend des Historizismus, 6. Aufl., Tübingen 1987.

seinskampf der Völker“. Auch (oder vielleicht besser: gerade) die in der Tradition des Positivismus von Max Weber<sup>36</sup> stehenden Sozialwissenschaftler kennen den Unterschied zwischen „Erklären“ und „Verstehen“ – ganz zu schweigen von Hermeneutik,<sup>37</sup> dem Problem der Wertfreiheit und der wissenschaftstheoretischen Frage des Verhältnisses von Erkenntnisgegenstand und Methode. Wer die Relevanz solcher Fragen etwas „praxisnäher“ und exemplarisch auf den Bereich „Polizei“ heruntergebrochen sehen möchte, der führe sich nur den Ansatz der „Kriminalbiologie“ vor Augen, deren pseudowissenschaftlicher Biologismus seit einigen Jahren, ausgehend von den Neurowissenschaften, eine neuerliche Renaissance erlebt.<sup>38</sup> Hiernach wird die biologische Basis des „Bösen“ wohl bald entschlüsselt, das Schuld-Strafe-Prinzip überholt und durch umfassende Früh-Prävention ersetzt sein; endlich steht also die Vernichtung des Verbrechens und die beste aller Welten unmittelbar bevor: Brave New World.<sup>39</sup>

Doch Wissenschaft ist zudem noch ein sozialer Prozess und damit abhängig von den im System „Wissenschaft“ handelnden Akteuren und Strukturen, Konventionen und bereit gestellten Ressourcen, politischen Interessen usw.,<sup>40</sup> also von seinem – hegelianisch gesprochen – „Zeitgeist“; das hat ja bis zu einem gewissen Punkt auch Karl Pop-

---

36 Vgl. Weber, Max: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 7. Aufl., Tübingen 1988.

37 Vgl. hierzu z. B. den Ansatz der „Hermeneutischen Polizeiforschung“ von Jo Reichertz.

38 Vgl. Streng, Franz: Von der „Kriminalbiologie“ zur Biokriminologie“?; in: Justizministerium NRW (Hrsg.): Kriminalbiologie, Juristische Zeitgeschichte, Bd. 6., o. O. 1997, S. 213-244; Frommel, Monika: Hirnforschung und Strafrecht; in: JBÖS 2012/13, 1. Hbd., S. 325-332; Mayntz, Renate: Die Soziologie und die moderne Biologie, MPI für Gesellschaftsforschung, Discussion Paper 06/7, Köln 2006.

39 Aldous Huxley, 1932.

40 Vgl. z. B. mit Blick auf das Staatsrecht Häberle, Peter: Vermachtungsprozesse in nationalen Wissenschaftlergemeinden, insbesondere in der deutschen Staatsrechtslehre; in: Schulze-Fielitz, Helmuth (Hrsg.): Staatsrechtslehre als Wissenschaft, Die Verwaltung, Beiheft 7, Berlin 2007, S. 159-174.

per eingeräumt – Gegner der Wissenssoziologie<sup>41</sup> und *der* Theoretiker des Kritischen Rationalismus im Sinne eines technizistischen Verständnisses von Sozialwissenschaft –, der bei aller Abgrenzung vom Neopositivismus des „Wiener Kreises“ dem naturwissenschaftlichen Verständnis nahe stand<sup>42</sup> und es im „Positivismusstreit“ gegen Theodor Adorno und Jürgen Habermas verteidigte.<sup>43</sup> Und so belegt das „plötzliche“ Auftauchen der neuen „Polizeiwissenschaft“ selbst, dass Wissenschaft nicht im „luftleeren“ Raum stattfindet. Zurecht betonen daher die Autoren des CEPOL-Berichts den „Arbeitscharakter“ ihrer Definition, der überdies bei einer „Integrationswissenschaft“ wohl auch dem Hintergrund der verschiedenen beteiligten Fächer (und Länder) mit ihren jeweiligen Wissenschaftstraditionen geschuldet ist:

*„In spring 2005 six police science experts from different countries (Germany, The Netherlands, Norway, Slovenia, Spain, United Kingdom) met at the Austrian Police Academy in Traiskirchen for the first two-day meeting of a new working group. ... None of us called himself ‚police scientist‘. We came from backgrounds in law, social anthropology, psychology, political science, sociology and criminology, and we had our own individual research experiences, publications, national and international networks. But in spite of different academic sources and backgrounds, all of us had been engaged over the years in the fields of police training and education and in police research“.*<sup>44</sup>

Das bedeutet: die Polizeiwissenschaft von „morgen“ wird nicht identisch sein mit der Polizeiwissenschaft von „heute“ – und schon gar nicht zwingend „besser“ im Sinne eines Fortschritts von Vernunft, sondern wohl nur „anders“, eben im Sinne von „auf der Höhe ihrer

---

41 Vgl. Popper, Karl R.: Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Bd. 2, 7. Aufl., Tübingen 1992, S. 248 ff.

42 Vgl. Popper: Logik der Forschung, 10. Aufl., Tübingen 2005.

43 Adorno, Theodor W./ Albert, Hans/ Dahrendorf, Ralf/ Habermas, Jürgen / Pilot, Harald/ Popper, Karl R.: Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie, Neuwied – Berlin 1969.

44 Jaschke u. a.: Final Report (Fn. 34), S. 14.

Zeit“: mal mehr „normativ“, mal eher „empirisch“ ausgerichtet, „soziologisch“ oder „historisch“, „polizeikritisch“ oder „affirmativ“, „positivistisch“ oder „diskurstheoretisch“ usw. Erinnerung sei in diesem Zusammenhang an den Namensstreit bei der akademischen Etablierung eines anderen „neuen“ Fachs vor Jahrzehnten: Wissenschaft von der Politik, Politikwissenschaft oder doch Politische Wissenschaft(en)? Vor diesem Hintergrund – Sprache prägt Bewusstsein – wäre vielleicht die Bezeichnung „Polizeiwissenschaften“ sinnvoller. Denn *die* Polizeiwissenschaft kann es gar nicht geben; pluralistische „Schulbildung“ tut daher auf jeden Fall not. Das aber wird mit ein paar (z. T. „halben“) Lehrstühlen in Münster, Bochum, und Witten / Herdecke allein nicht zu leisten sein.



## Resolution: Polizei und Forschung\*

»*Polizei braucht Forschung*« und »*Polizeiausbildung bedarf Forschung*« lauten die beiden Kernthesen dieser Resolution. Sie wird getragen von Polizeiwissenschaftlern und Polizeipraktikern, die mit Sorge beobachten, dass die Bedeutung der Polizeiforschung in den Polizeien und den Innenministerien nicht angemessen gewürdigt wird und dass die Möglichkeiten zur Forschung an den Polizei ausbildenden Hochschulen und Akademien deutlich verbesserungsfähig sind. Vor diesem Hintergrund fordern wir die Verantwortlichen in den Ministerien, den Landespolizeipräsidien sowie die Rektorate und Präsidien der Polizei ausbildenden Hochschulen und Akademien auf, angemessene Rahmenbedingungen für Polizeiforschung zu schaffen.

- Forschung gelingt nicht neben dem Alltagsgeschäft der Lehre und Selbstverwaltung an den Polizei-Hochschulen und Akademien, sondern benötigt eine angemessene Freistellung (Deputatsanrechnung), Infrastruktur und finanzielle Förderung.
- Forschung braucht einen institutionellen Rahmen an den Polizei-Hochschulen und Akademien. Hierzu gehören entscheidungsfähige Forschungskommissionen und Beiräte, ein Forschungsbudget sowie administrative Unterstützung.
- Forschung soll praxisorientiert, aber autonom sein. Die ergebnisoffene Forschung ist ein Qualitätsmerkmal der Wissenschaft. Eine Zensur der forschungsbasierten Aussagen darf nicht stattfinden.

---

\* Text aus: P & W 3/2012 („Polizeiforschung“); im Netz unter <http://www.empirische-polizeiforschung.de/resolution.php>; hier kann die Resolution auch online unterzeichnet werden.

## Polizei braucht Forschung ...

- zur klaren Bestimmung der eigenen Aufträge,
- zur qualitätsorientierten und ressourcenbewussten Erfüllung der polizeilichen Aufträge,
- zum Verständnis von gesellschaftlichem Wandel und den damit verbundenen Sicherheitsproblemen und der Deutung polizeilicher Relevanz.

Von professioneller polizeilicher Praxis wird erwartet, dass sie sich situationsangemessen und zeitgemäß darstellt. Von Polizisten und Polizistinnen wird verlangt, dass sie ihre Maßnahmen planen, begründen und reflektieren können. Dazu ist es notwendig, dass sie die Bedingungen und Wirkungen polizeilichen Handelns sowie die Umwelt, in der sie agieren, verstehen und antizipieren können. Wissenschaft wird damit – neben professioneller Erfahrung, persönlichen Ressourcen und technischen Fertigkeiten – zu einer Ressource für die Handlungsfähigkeit der Polizei, und zwar so, wie es etwa im anglo-amerikanischen Raum als »evidence-based-policing« schon lange praktiziert wird. Dabei ist zwischen Auftragsforschung und Grundlagenforschung zu unterscheiden, die durchaus beide dem Anspruch genügen können, Praxisrelevanz aufzuweisen:

- **Auftragsforschung:** Die in polizeilichen Kreisen meist favorisierte Auftragsforschung dient dem Zweck, in der Praxis aufgetretene Probleme oder Fragestellungen wissenschaftlich zu untersuchen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Diese Herangehensweise übernimmt in der Formulierung der Forschungsfrage und damit in der Anlage des Forschungsprojektes die polizeiliche Perspektive und bemüht sich, wissenschaftlich fundierte Antworten zu entwickeln. Auftragsforschung darf jedoch nicht den Charakter der »dienstlichen Anweisung« bekommen. Sie bedarf einer gleichberechtigten Kommunikation darüber, ob der Auftrag im Sinne des Auftraggebers erfüllt werden kann oder ob er, im Sinne der Autonomie des Auftragsnehmers, modifiziert werden muss. Der strukturelle Ort

dieser Vermittlung kann z. B. ein Forschungsbeirat oder eine Forschungskommission sein.

- **Grundlagenforschung:** Polizeiliche Grundlagenforschung dagegen agiert in der Formulierung der Forschungsfrage selbstständig. Ihr Interesse fokussiert sich weniger auf die von Praktikern empfundene Wissenslücken, sondern vielmehr auf Rekonstruktion und das Verstehen von Phänomenen in und um polizeiliche Praxis, in Polizeiorganisationen und von (polizei-)relevanten gesellschaftlichen Phänomenen. Damit werden neue Erkenntnisse gewonnen, deren Nutzen aus polizeilicher Perspektive nicht vorhergesehen werden kann. Es können Bedingungen, Wirkungen und Folgen im Zusammenhang mit polizeilichem Handeln herausgearbeitet werden, die bislang nicht erkannte Probleme oder Potentiale identifizieren und damit verfügbar machen.

Nicht ausschließlich der Transfer eines polizeilichen Problems in eine wissenschaftliche Fragestellung, sondern der Polizeibezug beider Forschungstraditionen begründet die Praxisrelevanz.

### **Die akademische Ausbildung der Polizei braucht Forschung:**

- Die akademische Ausbildung in der Polizei ist neben der Fortbildung das Instrument, die oben aufgeführten aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse aus den Auftrags- und Grundlagenforschungen an Polizistinnen und Polizisten zu vermitteln.
- Die Lehre soll erfahrungs- und wissenschaftsbasiert ausgerichtet sein. Das ist schon durch die Auswahl des Lehrpersonals angelegt: Während das polizeiliche Lehrpersonal ihre Lerninhalte mit polizeilichem Erfahrungswissen kombiniert (erfahrungsorientierte Lehre), kennzeichnet die von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen vermittelten Lerninhalte wissenschaftliche Kompetenzen, wozu auch methodische Kompetenzen gehören. Im Idealfall richten sich aber die in der Lehre vermittelten Inhalte wesentlich auch an eigenen Forschungsleistungen aus.



- Die Beteiligung von Studierenden an Forschungsprojekten im Rahmen von Lehrveranstaltungen (Projektarbeiten) sowie Bachelor- und Masterarbeiten dient der Förderung der fachlichen, aber auch der methodischen Kompetenzen sowie der kritischen Analysefähigkeiten. Dies ist Bestandteil der Persönlichkeitsbildung und der Förderung des autonomen, selbstständig agierenden Individuums. Auch der Polizeivollzug soll und kann von solchen Arbeiten profitieren, da die Studierenden einen besonderen »Feldzugang« haben, den kein externer Wissenschaftler bzw. keine Wissenschaftlerin je entwickeln kann (z. B. als Beobachter/in *und* Teilnehmer/in).
- Wissenschaftliches Arbeiten wird dabei nicht vorrangig mit dem Ziel vermittelt, Wissenschaft *zu betreiben*, sondern methodische und analytische Kenntnisse sowie wissenschaftliche Erkenntnisse für die Bewältigung des polizeilichen Alltags zu nutzen und letztere von eigenen Erfahrungen sowie polizeilichem Erfahrungswissen kritisch zu differenzieren und sie zu reflektieren.

*Villingen-Schwenningen, im September 2012*

## **II. Polizeihochschul-(Aus-)Bildung**



## **Braucht die polizeiliche Praxis eine Bachelor- oder Diplomarbeit?**

### **Das Beispiel Einführung der Diplomarbeit an der Hochschule des Fachbereichs Bundespolizei\***

#### **1 Einleitung**

Neben dem Aufbau der Muskulatur durch permanentes Training im dienstlich angewiesenen Polizeisport und der damit verbundenen Polizeidiensttauglichkeit zwingt die polizeiliche Praxis die Vollzugsbeamtinnen und -beamten ebenfalls dazu, der immer raffinierter werdenden Kriminalität durch Aufbau geistiger Fertigkeiten entgegenzutreten. Mit einer erfolgreich verfassten Bachelor- oder Diplomarbeit weisen Studentinnen und Studenten an Hochschulen aller Fachrichtungen ihre Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit nach. Das bedeutet im Einzelnen, dass dadurch einerseits ihr technisches Wissen und andererseits ihr vorhandenes Sachwissen erheblich erweitert werden.

---

\* Der Beitrag gibt die persönliche Meinung wieder. Er erschien im Kern zuerst in Möllers, Martin H. W./ van Ooyen, Robert Chr./ Spohrer, Hans-Thomas (Hrsg.): Die Polizei des Bundes in der rechtsstaatlichen pluralistischen Demokratie, Opladen 2003 und wurde hier modifiziert.

## 2 Erweiterung des technischen Wissens<sup>1</sup>

Ganz formal müssen die Studierenden in der Lage sein, sich selbstständig über alle zugänglichen Kommunikationsmittel neueste und vor allem einschlägige Literatur zur Bearbeitung des Diplomarbeitsthemas zu beschaffen. Sie müssen also den Umgang mit Karteikartensystem in Fremdbibliotheken genauso beherrschen, wie die Nutzung von Datenbanksystemen aller Art sowie von Suchroutinen im Internet. Ferner müssen sie längere Texte in Maschinschrift unter Anwendung der gültigen Rechtschreibregeln und der Grammatik verfassen und unter Umständen eine Verknüpfung visueller Medien in den Text vornehmen können. Diese formalen Fähigkeiten und Fertigkeiten müssen somit zeitgleich mit dem Abschluss des Studiums vorhanden und daher vorher eingeübt sein.<sup>2</sup> Sie effektivieren bereits die Ausbildung, sodass höhere Lernerfolge zu erwarten sind. Außerdem ist der Umgang mit Computern und Datenbanksystemen im berufstätlichen Einsatz der Polizeikommissare unabdingbare Grundvoraussetzung, dem auch in Zukunft eine immer größere Bedeutung auf europäischer und internationaler Ebene zukommt (z. B. Europol, Frontex). Die Globalisierung nahezu aller gesellschaftlichen Bereiche wird nicht nur positive Effekte hervorrufen, sondern auch die Bandbreiten von Kriminalität immer größer werden lassen und neue Kriminalitätsentwicklungen hervorbringen. Um solchen Erscheinungen entgegenwirken zu können, wird die gezielte Information des Führungspersonals

---

1 Vgl. insbesondere Bundesakademie für Sicherheitspolitik (Hrsg.), Sicherheitspolitik in neuen Dimensionen. Kompendium zum erweiterten Sicherheitsbegriff, 2001; Lange, Konturen des neuen Sicherheitsbegriffs. Zur These des Zusammenwachsens von globaler, äußerer und innerer Sicherheit, in: van Ooyen, Robert Chr./ Möllers, Martin H. W. (Hrsg.): Die öffentliche Sicherheit auf dem Prüfstand. 11. September und NPD-Verbot, Frankfurt a. M. 2002, S. 21 ff.

2 Vgl. Möllers, Martin H. W.: Wissenschaftliche Abschlussarbeiten für Bachelor, Master oder Diplom an Hochschulen für die Polizei, Frankfurt a. M. 2007, S. 14.

in der Polizei immer bedeutungsvoller. Unabdingbare Voraussetzung hierfür ist es, selbstständig derartige Literaturrecherchen anzustellen.

### **3 Erweiterung des vorhandenen Sachwissens**

In materieller Hinsicht erfordert die Diplomarbeit von den Studentinnen und Studenten, aus einer Fülle von recherchierten Meinungen gedanklich mögliche Schwächen in der Argumentation zu erkennen, Widersprüche aufzudecken und vor allem auch eigene Schlussfolgerungen aus den Darstellungen anderer Autoren zu ziehen. Damit werden sie nicht nur automatisch zum selbstständigen Denken aufgefordert und befähigt, sondern es wird auch abstraktes Denken und das Analysieren von Texten und Sachverhalten eingeübt. Dieses schärft nicht nur das logische Denken und führt ebenfalls zur Erhöhung von Lernerfolgen, sondern lässt objektiv bessere Ergebnisse im beruflichen Alltag – hier insbesondere bei der „Beurteilung der Lage“ – erwarten.

Zum größten Teil lernen erwachsene Menschen – ob sie es wollen oder nicht – durch Lesen. Aus Texten zu lernen, indem wir sie verarbeiten und ihnen dadurch Informationen entnehmen, die zu praktischem Handeln anleiten, Hintergrundwissen zum Handeln liefern und theoretisches und praktisches Lernen ermöglichen, darf deshalb nicht nur der Sprache überlassen bleiben, weil diese allein die Aufgabe nicht erfüllen kann.<sup>3</sup> Auch Texte selbst abzufassen muss in allen Fachbereichen eingeübt werden. Denn das Schreiben dient der Kommunikation. Eine solche Chance zur Verarbeitung von Texten durch Interpretation bietet allein die Diplomarbeit.

---

3 Vgl. Aebli, Hans: Zwölf Grundformen des Lehrens. Eine allgemeine Didaktik auf psychologischer Grundlage. 13. Aufl., Stuttgart 2006, S. 114 f.

## 4 Die Einführung der Diplomarbeit am Fachbereich Bundespolizei der HS Bund

Die *Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz* (AP-gDBGS V) führte die Diplomarbeit für den Studienjahrgang, der ab dem 1. September 2001 seine Kommissarusbildung begann, ein. Inzwischen ist der Name „Bundesgrenzschutz“ durch „Bundespolizei“ ersetzt worden. Nach der AP-gDBGS V ist die Diplomarbeit Teil der Laufbahnprüfung<sup>4</sup> und muss mit mindestens 5 Rangpunkten bewertet sein,<sup>5</sup> wobei die Note 15 % der Gesamtrangpunktzahl der Laufbahnprüfung ausmacht.<sup>6</sup> Die Diplomarbeit

*„soll die Fähigkeit zur selbstständigen Bearbeitung eines Problems aus den Inhalten der Ausbildung nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Zeit erkennen lassen. Gruppenarbeiten sind zulässig, soweit die jeweils erbrachten Leistungen oder Anteile an der Diplomarbeit kenntlich gemacht werden.“<sup>7</sup>*

Insoweit wird für die wissenschaftliche Intention, mit der Diplomarbeit technisches und Sachwissen zu erweitern, der rechtliche Rahmen gesetzt. Der konkrete Anspruch, den das Prüfungsamt für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz beim BMI an die Diplomarbeit stellt, ist schließlich niedergelegt in der *„Richtlinie für die Anfertigung von Diplomarbeiten am Fachbereich Bundesgrenzschutz der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (DiplRL – FB BGS)“*, die im November 2002 erlassen wurde. In ihr wird die Idee vertreten,

---

4 § 19 Abs. 4 i. V. m. § 21 AP-gDBGS V.

5 § 28 Abs. 2 AP-gDBGS V.

6 § 28 Abs. 1 Nr. 4 AP-gDBGS V.

7 Nach § 21 Abs. 1 S. 2 u. 3 AP-gDBGS V.

*„insbesondere praxisrelevante Fragestellungen mit der notwendigen Intensität zu untersuchen und praktikable Lösungsansätze zu entwickeln“.*<sup>8</sup>

Bestimmt werden weiter das Zusammenwirken von Lehre und Praxis sowie die Verknüpfung aktueller Problemlagen der Praxis mit der Diskussion in Lehre und Forschung. Als formale Grundlage wird festgelegt, dass Erstprüferinnen und Erstprüfer in der Regel hauptamtlich Lehrende der FH Bund sind, Zweitprüferinnen und Zweitprüfer dagegen „grundsätzlich aus den Behörden und Dienststellen des BGS“ kommen<sup>9</sup> und „besonders die berufspraktische Seite bei der Bewertung der Diplomarbeit“<sup>10</sup> vertreten.

*„Sie sollen vorzugsweise mit der Thematik der Diplomarbeit selbst dienstlich unmittelbar konfrontiert sein“.*<sup>11</sup>

Damit der Praxisbezug<sup>12</sup> bei den Diplomarbeiten gewährleistet wird, ist ferner festgelegt:

*„Zur Verwirklichung des Praxisbezugs bittet der Fachbereich BGS die Behörden und Dienststellen des BGS daher regelmäßig um Themenvorschläge für Diplomarbeiten“.*<sup>13</sup>

Die Oberste Dienstbehörde fordert die direkte Verwertbarkeit und Ökonomisierung von Bildung.<sup>14</sup> Dies ergibt sich vor allem daraus, dass zur Nutzung aller Arbeiten eine Datenbank erstellt wird, die aus-

---

8 Nr. 6, Abs. 1 DiplRL – FB BGS.

9 Nr. 5, Abs. 2 DiplRL – FB BGS.

10 Ebd.

11 Ebd.

12 Vgl. dazu die Ausführungen von Spohrer, Hans-Thomas: Der Theorie-Praxis-Streit am Beispiel des Hochschulstudiums der Polizei – ein Beitrag aus sozialwissenschaftlicher Sicht; in diesem Band.

13 Nr. 6, Abs. 1 DiplRL – FB BGS.

14 Vgl. dazu Sennet, Richard: Der flexible Mensch: die Kultur des neuen Kapitalismus. 4. Aufl., München, 2000.



nahmslos alle Themen der Diplomarbeiten<sup>15</sup> auflistet, angereichert mit dem zur Diplomarbeit anzufertigenden Abstract.<sup>16</sup>

*„Die Datenbank ist über Suchkriterien elektronisch auswertbar und Prüfenden sowie Studierenden jederzeit zugänglich“.*<sup>17</sup>

Darüber hinaus werden

*„die Abstracts der Diplomarbeiten ... im Intranet des BGS eingestellt, um den Behörden und Dienststellen Recherchen und gegebenenfalls eine Anforderung der Diplomarbeiten [Anm.: die nicht nur schriftlich, sondern auch auf Datenträger einzureichen ist<sup>18</sup>] zu ermöglichen“.*<sup>19</sup>

Welchen Nutzen die Dienststellen aus den Arbeiten ziehen wollen, die von den Studentinnen und Studenten bereits nach eineinhalb Jahren (also nach dem 3. Semester) geschrieben und auf Datenträger in ihrer ursprünglichen – eher wohl nicht fehlerfreien – Fassung eingereicht werden, ist eine offene Frage. Es blieb und bleibt zu hoffen, dass diese von Auszubildenden angefertigten Diplomarbeiten nicht zur Grundlage polizeilichen Handelns mutieren. Zu befürchten ist aber, dass diese „kostenlose Form“ der Informationsbeschaffung viele Polizeibeamte des BGS und inzwischen der BPOL noch mehr davon abbringt, sich

---

<sup>15</sup> Und darüber hinaus auch der von 1993 bis 2002 geschriebenen Hausarbeiten.

<sup>16</sup> Nr. 8, Abs. 1 a. E. DiplIRL – FB BGS.

<sup>17</sup> Nr. 6, Abs. 2 a. E. DiplIRL – FB BGS.

<sup>18</sup> Nr. 10, Abs. 2 S. 1 DiplIRL – FB BGS.

<sup>19</sup> Nr. 10, Abs. 2 S. 2 DiplIRL – FB BGS.

mit geeigneter, auf der Basis fundierten Wissens<sup>20</sup> entstandener Literatur auszustatten.<sup>21</sup>

Der in den Diplomarbeitsrichtlinien – weit über die Prüfungsordnung hinausgehende – Anspruch der praktischen Verwertbarkeit jeder Diplomarbeit zeigt bereits bei der ersten Umsetzung, dass er nur in Einzelfällen zu verwirklichen sein wird. Obwohl erstmals die Praxis nach zu bearbeitenden Themen gefragt wird, ist die Resonanz seit der Einführung der Diplomarbeit niederschmetternd gering. Diplomarbeits-themen im Bereich der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer gibt es gar nicht. Nur spärlich fühlen sich von den Studierenden angesprochene Praktiker in den Dienststellen in der Lage, eine Diplomarbeit zu betreuen. Es wird sich vermutlich auch in Zukunft nur sehr selten jemand finden, der mit einer Thematik wie z. B. „Parteiverbotsverfahren in Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts“, „Das Grundrecht auf Asyl – (k)ein Menschenrecht?“ oder „Auflösung des „Trennungsgebotes“ durch Exekutivföderalismus“ *selbst dienstlich unmittelbar konfrontiert* ist. Ob die im Vorfeld der Diplomarbeit auftretenden Probleme nur „klassische“ Anfangsschwierigkeiten sind, ist zu bezweifeln. Denn:

*„Wissenschaftliche Theorien im eigentlichen Sinn sind abstrakte, systematisierte Erkenntnisse. Damit sind sie von Alltagserfahrungen abgelöst. Sie werden unter methodisch kontrollierten und nachvollziehbaren Bedingungen gewonnen“.*<sup>22</sup>

---

20 Fundiert deshalb, weil Autoren von Fachliteratur i. d. R. ihr Studium abgeschlossen und ihr erworbenes Wissen durch berufliche Erfahrung und/oder wissenschaftliche Forschung erheblich erweitert haben.

21 Auf Führungsebene sollte m. E. in erreichbarer Nähe sein: mindestens ein aussagekräftiger Kommentar zum BPolG, von denen es zwei gibt, und ein – wie bei allen wissenschaftlichen Disziplinen üblich – fachwissenschaftliches Polzeilexikon, z. B. Möllers, Martin H. W. (Hrsg.): Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., München 2010, das fundiertes Wissen mit weiterführender Literatur bietet, sodass nicht Wikipedia die einzige „Quelle“ bleibt.

22 Spohrer, a. a. O. (Fn. 11), S. 55.



## **Lehr- und Lernprozesse bei der Polizei in Bund und Ländern**

### **Warum tut sich die Polizei so schwer, die Begriffe „Didaktik“ und „Methodik“ zueinander richtig zu positionieren?\***

#### **1 Einleitung**

In kaum einer Organisation spielt die Didaktik<sup>1</sup> eine so große Rolle wie bei der Polizei. Denn zum einen nehmen Aus- und Fortbildung hier auf allen Ebenen vom Mittleren über den Gehobenen bis hin zum Höheren Dienst einen breiten Raum ein. Deshalb gibt es bei der Polizei an den Schulen und Akademien sehr viele Fachlehrerinnen und Fachlehrer und an den Hochschulen viele Dozentinnen und Dozenten. Zum anderen stellt aber auch jede Anweisung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und erst recht alle Arten von Einweisungen in fachliche Zusammenhänge eine didaktische Situation dar. Denn in allen diesen Fällen gilt es, einen Lernerfolg zu erzielen.

„In Schulen, Akademien und Hochschulen der Polizei lernen Polizistinnen und Polizisten von Polizistinnen und Polizisten, was diese von Polizistinnen und Polizisten gelernt haben!“ Dieser provozierende Satz stellt die Behauptung auf, dass sich die Polizeiausbildung in einem geschlossenen Kreislaufsystem befindet mit der Folge, dass sich kaum etwas ändert, weil eine positive „Befruchtung“ von außen fehlt. Tatsächlich ist immer wieder zu beobachten, dass unterrichtende Poli-

---

\* Der Beitrag gibt die persönliche Meinung wieder. Er erschien zuerst im JBÖS-Sonderband 7.3: Polizeiwissenschaft 3, 3. Aufl. Frankfurt a. M. 2013.

1 Zum Begriff siehe schon Möllers, Martin H. W.: Didaktik. In: ders. (Hrsg.), Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., München 2010, S. 464 ff. mit weiterführender Literatur.

zeibeamte häufiger als andere mit Lehraufgaben betraute Menschen Arbeitsmaterial von anderen Fachlehrerinnen und Fachlehrern einfordern und in ihrem eigenen Unterricht verwenden. Es gilt teilweise sogar als „Idealbild“, fertige Unterrichte mit Arbeitsmaterial zu erstellen und in Ordnern zu sammeln, damit sie später „jeder“ abhalten kann. Hintergrund ist die ständige Rotation auf den Dienstposten aufgrund der für die Karriere erforderlichen „Verwendungsbreite“, die Menschen, die vorankommen wollen, benötigen. Da man meist schneller wieder weg als eingearbeitet ist, hangelt man sich zweckrational an den Arbeitsmitteln und -methoden von Vorgängern entlang.

So ist es nicht erstaunlich, dass nicht nur einmal eingeführte Unterrichtsmaterialien, sondern auch ganze wissenschaftliche Theorien sich hartnäckig an den Bildungsinstituten der Polizeien halten können. Dies gilt auch für die beiden wichtigsten pädagogischen Begriffe für die Unterrichtslehre: „Didaktik“ und „Methodik“. In den verschiedenen Bildungseinrichtungen der Polizeien in Bund und den Ländern herrscht nämlich keine Einigkeit über den Gebrauch der beiden Begriffe mit der Folge, dass eine falsche Ver- und Anwendung die Unterrichtsgestaltung erheblich beeinträchtigen und den Lernerfolg bei den Lernenden einschränken könnte. Die definitorische Klärung dieser beiden Begriffe und ihr Verhältnis zueinander ist deshalb notwendig, weil sie die Vorüberlegungen zu den Lehr- und Lernprozessen bei der Polizei in Bund und den Ländern bestimmen.

## 2 Pädagogische Abgrenzung der Begriffe „Didaktik“ und „Methodik“

In den 1960er und 1970er Jahren wurde die „Bildungstheoretische Didaktik“, dessen Hauptvertreter Wolfgang Klafki war,<sup>2</sup> an den pädagogischen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland weit verbreitet. Klafki verstand unter dem Begriff „Didaktik“ nur „die Theorie der Bildungsinhalte, ihrer Struktur, ihrer Auswahl und Rechtfertigung“.<sup>3</sup> Didaktik war nach ihm der Prozess der Auseinandersetzung mit dem Lehrstoff in dem Sinne, dass nur die Fragen aufgestellt wurden, was der Mensch in seiner jeweiligen Situation zu lernen habe, aber auf keinen Fall auch Fragen nach dem „Wie“ zu klären waren. Wie ein Curriculum auszusehen hat, egal ob es als Lehrplan oder Studienplan daherkam, war nach Klafki Thema der Didaktik. Dagegen subsumierte er Lehren und Lernen – die Säulen der „Methodik“ – hingegen nicht unter den Begriff „Didaktik“. „Methodik“ war vielmehr eigenständig und hatte mit Didaktik nichts zu tun. In allen anderen wissenschaftstheoretischen Ansätzen wurde dagegen die Methodik als Teil der Didaktik angesehen.

Diese Lehre von der Trennung der Didaktik und Methodik war in den 1970er und den 1980er Jahren an allen deutschen erziehungswissenschaftlichen Hochschulen, welche die Lehrerausbildung durchführten, „en vogue“, also – wie der Jurist sich ausdrücken würde – herrschende Lehre, die sich auch schnell bei den Schülerinnen und Schülern von Klafki etc. verbreitete. Ende der 1970er Jahre etablierten sich

---

2 Vgl. Klafki, Wolfgang: Studien zur Bildungstheorie und Didaktik. Durch ein kritisches Vorwort ergänzte Auflage, Weinheim/ Basel: Beltz Verlag 1975; Klafki, Wolfgang/ Kramp, Wolfgang/ Kley, Ewald: Didaktische Analyse, Hannover: Schroedel Verlag 1962. Grundlage waren die Erkenntnisse der Pädagogik Eduard Sprangers: vgl. z. B. Spranger, Eduard: Die wissenschaftlichen Grundlagen der Schulverfassungslehre und Schulpolitik, Bad Heilbrunn: Klinkhardt Verlag, 1963.

3 Vgl. Meyer, Hilbert: Leitfaden zur Unterrichtsvorbereitung, 16. Aufl. (Nachdruck der 12.), Cornelsen Verlag Scriptor : Frankfurt a. M. 2003, S. 125.

bei der Polizei gleichzeitig die ersten Hochschulen. Mit dem neu aufgebauten pädagogischen Personal hielt auch die Klafki-Lehre Einzug in die Hochschullandschaft der Polizeihochschulen, die wiederum Vorbild für die anderen Aus- und Fortbildungseinrichtungen bei der Polizei wurden. Wenn aber tatsächlich „in Schulen, Akademien und Hochschulen der Polizei Polizisten von Polizisten lernen, was diese von Polizisten gelernt haben!“, verwundert es nicht, dass sich einmal eingeführte Theorien hartnäckig als „gute Tradition“, die keinesfalls hinterfragt werden muss, halten. Auf diese Weise ist also in vielen Köpfen der Polizei die alte, längst überholte Theorie von Klafki vorhanden.

### **3 Inhaltliche Bestimmung der Begriffe „Didaktik“ und „Methodik“ und ihr Verhältnis zueinander**

Überzeugend ist die künstliche Abgrenzung der beiden Begriffe durch die „Bildungstheoretische Didaktik“ von Wolfgang Klafki überhaupt nicht. Denn Fragen nach Bildungsinhalten schließen notwendig und automatisch Fragen nach den Methoden mit ein. Insbesondere scheint eine solche Trennung für eine polizeipraktische Hochschule auch sachlich nicht gerechtfertigt zu sein, da bei allen Bildungsinhalten die Methodik mindestens sofort mitschwingt. Das zeigt sich deutlich am Prozess der Modularisierung des Studiums, die an allen Polizeihochschulen begonnen haben und teilweise auch schon abgeschlossen sind. Auch wenn an polizeilichen Hochschulen zunächst die Erneuerung der Bildungsinhalte diskutiert werden und im Fokus stehen sollen, lehrt die Erfahrung, dass mehr methodische Fragen nach Teamteaching, Vorlesung, Selbststudium, eLearning, Präsentation, Prüfungsformen etc. aufkommen.<sup>4</sup> Dagegen standen die Inhalte weitgehend fest. Dies ist kein Wunder, denn sie werden von der Sicherheitspolitik vorgegeben.

---

4 Erfahrungswert aus den Besprechungsrunden zur Bildungstheorie, an denen der Verfasser für die Bundespolizei teilgenommen hat.

Die Trennung der Begriffe mit der Annahme, dass „Methodik“ eigenständig sei und mit „Didaktik“ nichts zu tun habe, bedeutet aber vor allem einen Widerspruch zur schülerorientierten Didaktik nach Hilbert Meyer, der im Übrigen ein besonderer Kritiker der Auffassung von Klafki ist.<sup>5</sup> Denn für Meyer klärt „Didaktik“ die Frage, „wer was von wem wann mit wem wo, wie, womit und wozu lernen soll“.<sup>6</sup> Auch die übrigen didaktischen Schulen gehen grundsätzlich davon aus, dass die Frage, was gelernt werden soll, notwendig auch die Frage, wie gelernt werden soll, einschließt. Die Theorie von Klafki wurde widerlegt. Klafki selbst ist später – nach seiner Emeritierung – von seiner Didaktikdefinition zumindest teilweise wieder abgerückt und sieht nun ebenfalls Methodik als Teil der Didaktik.<sup>7</sup>

---

5 Meyer, Meinert A./ Meyer, Hilbert: Wolfgang Klafki: Eine Didaktik für das 21. Jahrhundert?, Beltz Verlag: Weinheim / Basel 2007.

6 Jank, Werner/ Meyer, Hilbert: Didaktische Modelle, 9. Aufl., Cornelsen Verlag Scriptor: Stuttgart 2002, S. 16.

7 Klafki, Wolfgang: Neue Studien zur Bildungstheorie und Didaktik: Zeitgemäße Allgemeinbildung und kritisch-konstruktive Didaktik, 6. Aufl., Beltz Verlag: Weinheim/ Basel 2007.





Schaubild 1: Begriffsbestimmungen zu „Didaktik“ und „Methodik“

„Didaktik“ ist also ein Teilgebiet der Allgemeinen Pädagogik und behandelt die Wissenschaft vom Lernen und Lehren. Innerhalb dieser Wissenschaft vom Lernen und Lehren werden die Teilgebiete „Unterrichtsinhaltserschließung“, „Unterrichtsverfahren“ und „Unterrichtsmittel“ als „Methodik“ bezeichnet (s. o. Schaubild 1).

#### 4 Vorüberlegungen zu den Lehr- und Lernprozessen bei der Polizei in Bund und den Ländern

Da es sich bei allen Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen bei der Polizei um eine berufliche (Weiter-)Qualifizierung handelt, sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer solcher Lehrveranstaltungen Erwachsene. Denn als erwachsen im Sinne der Didaktik müssen solche Lernende angesehen werden, die der Schulpflicht nicht mehr unterliegen, selbst wenn sie im Einzelfall das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das ergibt sich schon daraus, dass an Gymnasien ab Beginn der 11. Klasse (Oberstufe) für die Schülerinnen und Schüler

ein Anspruch besteht, von den Lehrerinnen und Lehrern gesiezt zu werden.<sup>8</sup>

Auch wenn das Verhalten der Anwärtnerinnen und Anwärtler für den Polizeivollzugsdienst (PVD) in den Laufbahnen des mittleren und gehobenen PVD nicht immer erwachsen erscheint, sind bei allen Ausbildungsgängen grundsätzlich didaktische Konsequenzen für die Lehrveranstaltungen zu ziehen, die für die berufliche Erwachsenenbildung typisch sind:<sup>9</sup>

- Da Erwachsene mehr Erfahrungen haben, sind sie kritischer und vorsichtiger. Daraus ergibt sich, dass die Lehrenden besonders kompetent und sicher sein müssen, weil es schwerer ist, das Vertrauen erwachsener Lernender zu gewinnen.
- Da Erwachsene relativ ausgereifte Persönlichkeiten sind, sind sie nicht mehr stark zu beeinflussen. Es steht daher die fachspezifische berufliche Ausbildung im Vordergrund.
- Da Erwachsene sehr unterschiedliche Ausbildungen und Berufserfahrungen hinter sich haben, haben sie teilweise sehr verschiedenartige Vorkenntnisse. Bei der Polizei sind vor allem sog. (Quer-) Einsteiger und Aufsteiger sehr unterschiedlich in der Sozialisation. Deshalb sollten differenzierte Lehrprogramme entwickelt werden,

---

8 Anderer Ansicht ist Harke, Dietrich: Lernschwierigkeiten in der Beruflichen Weiterbildung, Hagen: FernUniversität, Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften 1983, S. 38, der mit Vollendung des 18. Lebensjahres von einem Erwachsenen spricht und daher nur Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Erwachsenenbildung zählt.

9 Nachfolgende Aufzählung folgt den tabellarischen Ausführungen von Harke, a. a. O. (Fn. 8), S. 36-37; vgl. auch Drees, Gerhard: Verordnete Lernfähigkeit? Strukturelle Bedingungsfaktoren der Entwicklung der Lernfähigkeit im Erwachsenenalter und des Entstehens von Lernproblemen in der beruflichen Weiterbildung. Dortmunder Beiträge zur Pädagogik, hrsg. v. Udo von der Burg/ Ulrich Freyhoff/ Dieter Höltershinken/ Günter Pätzold, Bd. 8., Universitätsverlag Dr. N. Brockmeyer : Bochum 1992. S. auch Möllers, Martin H. W.: Lehren und Prüfen bei der Polizei. Ein Lehrbuch der Didaktik und ihrer Methoden, Blaue Reihe: Studienbücher für die Polizei, 2. Aufl., Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt a. M. 2011, S. 23 ff.

welche die jeweiligen Vorkenntnisse berücksichtigen. Ein einheitliches Unterrichtsprogramm für alle kann nur sehr wenigen gerecht werden und ist deshalb uneffektiv. Daraus ergibt sich auch die Notwendigkeit der Vorförderung und der optimalen Variation der Methoden und Medien.

- Da Erwachsene klarere Vorstellungen von sich selbst und ihren Zielen haben, haben sie durch eine längerfristige Zielkonzeption und eine stärkere sekundäre Motivation eine andere Einstellung zum Lernen. Der Aufbau des Unterrichts sollte daher möglichst klar gestaltet sein, damit die Lernenden bei jedem Lernschritt nachvollziehen können, warum dieser Schritt zur Erreichung des Zieles notwendig ist. Ferner müssen die Beziehungen des Lernstoffes zur Berufspraxis besonders deutlich hervorgehoben werden.
- Da für Erwachsene, die schon einmal im Berufsleben gestanden haben,<sup>10</sup> die Rolle der Lernerin bzw. des Lerners keineswegs selbstverständlich ist, zumal diese Rolle wenig den Wunschvorstellungen von sich selbst entspricht, sind sie zunächst besonders empfindlich und unsicher. Die Lehrenden sollten sich möglichst partnerschaftlich und unautoritär verhalten, um ihnen die Lernerrolle zu erleichtern. Dafür müssen die Lehrenden selbst emotional gefestigt und gelassen sein, damit sie auf Empfindlichkeiten und Reizbarkeiten der Lernenden nicht selbst empfindlich oder aggressiv reagieren. Eventuell notwendige Kritik ist sehr vorsichtig zu formulieren, auf eng umschriebene sachliche Punkte zu beziehen und nicht gegen die Lernenden als Personen zu richten.

---

<sup>10</sup> Das sind bei der Polizei nicht nur Aufsteiger, sondern auch Einsteiger, die nicht unmittelbar nach der Schule zur Polizei gehen.

- Da Erwachsene im Berufsleben meist gelernt haben, in Kolleginnen<sup>11</sup> und Kollegen zunächst Konkurrenten zu sehen, haben sie meist Probleme, mit den Mitlernenden einen echten Kontakt aufzunehmen. Daher sind zu Beginn der jeweiligen Ausbildung Hilfen zur Entwicklung einer kooperativen Gruppenstruktur zu geben.
- Da Erwachsene anders als Jugendliche aus existentiellen Gründen, z. B. Familie, Beruf, Karriere usw. lernen, ist ihre Lernmotivation stärker und stabiler. Allerdings neigen sie – bedingt durch den ungleich stärker erlebten Druck – zur Verkrampfung, Fixierung und Blockierung. Dies müssen Lehrende berücksichtigen.
- Da in der Gesellschaft ein Vorurteil bezüglich der eingeschränkten Lernfähigkeit eines erwachsenen Menschen besteht, glauben sie selbst nur sehr beschränkt an ihre eigene Lernfähigkeit. Zu Beginn der Bildungsmaßnahme sollten daher die Lehrenden das Selbstvertrauen stützende Erfolgserlebnisse einsetzen.
- Da die Lernsituation der Erwachsenen (insbesondere bei solchen mit geringer formaler Bildung) ihr soziales Umfeld verändert, werden gewachsene Beziehungen zu ihrer Umwelt in Frage gestellt und müssen neu geordnet werden. Die Lehrenden sollten deshalb über die Vermittlung berufspädagogischer Inhalte hinaus den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Lehrgängen Konfliktlösungshilfen anbieten und Verständnis für deren Verhalten aufbringen.
- Da Erwachsene andere Lern- und Leistungsschwerpunkte sowie andere Lern- und Leistungsschwierigkeiten haben als Jugendliche, ergibt sich daraus ein verändertes Verhalten im Lernprozess:
- Erwachsene können zwar genauso gut wie Jugendliche lernen, also den Lehrstoff aufnehmen, jedoch nur dann, wenn sie geistig aktiv

---

<sup>11</sup> Hier besonders, weil bei der Polizei erheblicher Nachholbedarf an weiblichen Vollzugsbeamten insbesondere in Führungsfunktion besteht und daher Frauen bei gleicher Leistung regelmäßig bevorzugt werden; vgl. Wilde, Annett/Rustemeyer, Ruth: Längst keine Neulinge mehr – Frauen in der Polizei. In: Möllers, Martin H. W./ van Ooyen, Robert Chr. (Hrsg.): JBÖS 2006/2007, Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt a. M. 2007, S. 315-333.

geblieben sind und bleiben: Denn die Merkfähigkeit lässt üblicherweise mit steigendem Alter nach. Erwachsene brauchen somit andere Lerntechniken, weil mechanisches Auswendiglernen bei ihnen erschwert ist. Die Aufnahme neuer Lerninhalte fällt ihnen umso leichter, je sinnvoller diese sind und je besser sie in bereits vorhandene Strukturen eingegliedert werden können. Daraus folgt für die Lehrenden, dass sie den Lernstoff sehr systematisch präsentieren und mit schon vorhandenem Wissen verknüpfen müssen.<sup>12</sup>

- Die größere Leistungsgeschwindigkeit jüngerer Menschen wird von älteren durch größere Genauigkeit und Sorgfalt weitgehend kompensiert. Lehrende sollten deshalb den Sinn für Genauigkeit älterer Lernende unterstützen und langfristig gewisse Lerngeschwindigkeiten trainieren.
- Regelmäßig ist die Intelligenzleistung umso höher, je fortgeschrittener die formale Schulbildung ist. Davon hängen auch das Ausmaß und die Beständigkeit der Lernmotivation ab. Durch häufige Erfolgsmeldungen – etwa durch die unmittelbare Anerkennung von Leistungen – können Lehrende dazu beitragen, Lernmotivation zu stabilisieren.
- Im Laufe des Lebens spezialisiert sich das Gedächtnis auf Grund der beruflichen Sozialisation zu einem „Berufsgedächtnis“. Je anspruchsvoller ein Beruf ist, desto eher kann ein hohes intellektuelles Leistungsvermögen erwartet werden. Daher sollten die Lehrveranstaltungen auf den (vermuteten) Vorkenntnissen und Erfahrungen der Lernenden aufbauen und in angemessenen Lernschritten, problemorientiert<sup>13</sup> und zielsicher zu neuen Erkenntnissen heranzuführen.

---

12 Vgl. dazu Vester, Frederic: Denken, Lernen, Vergessen. Was geht in unserem Kopf vor, wie lernt das Gehirn, und wann lässt es uns im Stich?, 33. Aufl., Deutscher Taschenbuch Verlag (dtv): München 2009.

13 Vgl. dazu Aebli, Hans: Zwölf Grundformen des Lehrens. Eine allgemeine Didaktik auf psychologischer Grundlage. Medien und Inhalte didaktischer Kommunikation, der Lernzyklus, 13. Aufl., Verlag Klett-Cotta : Stuttgart 2006.

## 5 Die Analyse der Bedingungen für die Lehre

Ausgangspunkt ist das vorab in einem vorläufigen Gedankengebäude bestehende Lehrthema für eine bestimmte Lerngruppe. Die Analyse der Bedingungen für die Umsetzung dieses vorläufig festgelegten Lehrthemas in praktischen Unterricht setzt zunächst voraus, dass zum einen im Überblick Klarheit über den Inhalt des gewählten Themas besteht und eine grobe Zielvorstellung bezüglich der Vermittlung dieses Themas an die Ausbildungsgruppe gegeben ist. Ferner müssen zum anderen Kenntnisse über die Lerngruppe, soweit deren Erwerb durch *eigene* Beobachtung, Erfahrungen und Erkundigungen möglich ist, vorhanden sein.<sup>14</sup>

Es wäre ein grober Fehler, sich von Kolleginnen oder Kollegen vorab auf die erste Begegnung mit der Lerngruppe „einstimmen“ zu lassen. Gerade die Polizei weiß ja viel besser als andere Personen, dass alle Menschen individuell sind; sie macht sich dieses Wissen bei der Verbrechensbekämpfung in besonderer Weise etwa bei den Fingerabdrücken und den DNA-Analysen zu Nutze. Wenn aber schon jede einzelne Körperzelle (auch die im Gehirn) sich bei den Milliarden von Menschen unterscheiden, dann ergibt sich daraus notwendigerweise, dass auch das Denken, Fühlen und Handeln unterschiedlich ist. Das lässt ebenfalls den Schluss zu, dass auch ganze Lehrgruppen individuell sind und jeweils unterschiedlich auf einzelne Fachlehrerinnen und Fachlehrer reagieren. Abhängig ist der gruppenspezifische Prozess zwischen allen Beteiligten – Lehrenden und Lernenden – auch von ganz profanen Ereignissen. Dies kann z. B. die Uhrzeit des Unterrichtsbeginns (morgens, nachmittags, freitags letzte Stunde etc.) oder eine „Hiobsbotschaft“ sein (etwa „das Duschen wird reglementiert“, „Nutzungsgebühren oder Skriptkosten werden abverlangt“, „an einem ursprünglich unterrichtsfreien Tag finden doch Lehrveranstaltungen statt“, „Arbeitsblätter sind durch CDs und DVDs zu ersetzen, weil nichts mehr gedruckt werden darf“ etc.).

---

<sup>14</sup> Meyer, a. a. O. (Fn. 3), S. 252 ff.

Wenn der Vorgänger auf Grund eigener Erfahrung ein schlechtes Verhältnis zur Lehrgruppe hatte und empfiehlt, „gleich zu Beginn ordentlich Druck zu machen“, wer wird dann unbeschwert diese Lehrgruppe übernehmen? Welche Reaktion wird jemand zeigen, der von der Vorgängerin bzw. dem Vorgänger gehört hat, dass – bei ihr oder ihm (!)<sup>15</sup> – die Beteiligung regelmäßig bei 70 % lag und nun selbst erfahren muss, dass (wegen eines „Bergfestes“ [Party bis in die Puppen]) außer den Schweißdrüsen heute niemand arbeitet?

Quintessenz: Nur eigene Erfahrungen über die Lerngruppe steigern den Lehrerfolg, nicht die Erfahrung anderer!

In Abhängigkeit von dem oben genannten Bedingungsrahmen müssen dann die weiteren Bedingungen analysiert werden, vor allem die örtlichen Lehrveranstaltungsgegebenheiten.<sup>16</sup>

Diese werden sehr häufig unterschätzt. Die meisten Lehrenden gehen davon aus, dass genügend Material zum Schreiben auf Tafel, Whiteboard oder Folie vorhanden ist ohne sich vorher davon zu überzeugen. Auch der Umgang mit Projektoren, Beamern, Computern zur Präsentation von PowerPoint-Vorlagen oder zum Abspielen von Filmen etc. muss vorher geübt werden. Es ist nicht sicher, dass jemand aus der Lerngruppe die vorhandene Technik beherrscht.

Manchmal führen sonstige örtliche Voraussetzungen zur Überraschung, etwa, wenn es nur eine fest verankerte weiße Projektionsfläche für den Overheadprojektor oder den Beamer gibt, diese Fläche aber durch eine aufgeklappte Schiefertafel verdeckt wird. Manchmal müssen Tafeln mit einer Hand festgehalten werden, weil sie beim Beschreiben kippen, dann ist die faktische Schreibfläche von der Armspannweite der Fachlehrerin oder des Fachlehrers abhängig. Manchmal sind Tafeln so hoch aufgehängt, dass nur der untere Teil ohne Leiter beschreibbar ist. Außerdem könnte der Overheadprojektor ver-

---

<sup>15</sup> In keinem Bereich wird wahrscheinlich mehr gelogen!

<sup>16</sup> Meyer, a. a. O. (Fn. 3), S. 252.

altet sein und nur wenig Licht bis zur Wand spenden, sodass farbige Folien gar nicht mehr vorgeführt werden können.<sup>17</sup>

Die örtlichen Lehrveranstaltungsgegebenheiten sind also vor der Erstaufnahme des Unterrichts gründlich zu überprüfen. Dazu gehört es auch sich zu erkundigen, wen man bei Ausfall eines Gerätes schnell zur Behebung kontaktieren kann. Außerdem sollten alle Lehrenden Ersatzmittel bereithalten, damit nicht ein kompletter Unterrichtsblock zeitlich verschwendet wird. Denn wenn PowerPoint nicht läuft, könnte zumindest mit Hilfe des Overheadprojektors (Folien müssen vorbereitet sein) oder der Tafel (die Struktur des Tafelbilds muss bereits vorliegen) die Stunde betrieben werden.

Diese genannten Teilaspekte des komplexen Gesamtbedingungsgefüges greifen ineinander. Im Einzelnen muss dann der Inhalt der Lehrveranstaltungen, die curricular vorgegebenen Lernziele und die Wechselwirkung von Ziel und Inhalt durchdacht werden. Ebenso sind die prüfungsbedingten Lehrabhängigkeiten zu analysieren: Dazu gehören die Vorgabe des abzuprüfenden Lehrstoffes, die Lerngruppe und ihre Lernvoraussetzungen (z. B. Schulabgänger oder sog. „Aufsteiger“ aus dem mittleren bzw. gehobenen Dienst). Schließlich werden die Legitimation des Lehrinhaltes einerseits im Rahmen der polizeifachlichen Ausbildung, andererseits als Hilfe zur Selbstverwirklichung im Polizeivollzugsdienst (soziale Kompetenz!) analysiert und bestimmt sowie die Organisation der polizeilichen Ausbildungsinstitution mit den Bedingungen vor Ort und den lehrorganisatorischen Auflagen vor Unterrichtsbeginn durchdacht.

## **6 Überlegungen zur didaktischen Strukturierung der Lehrmethoden**

Über die Wahl und Strukturierung der Lehrmethoden wird vorrangig gesichert, dass die Auszubildenden in der verwalteten Ausbildungsstätte der Bundes- und Landespolizeien mehr Handlungsspielräume

---

<sup>17</sup> Die in diesem Absatz aufgeführten Hindernisse habe ich alle selbst erlebt!



erhalten.<sup>18</sup> Denn die Freiräume der Fachlehrerinnen und Fachlehrer sind im Bereich der Ziel- und Inhaltsentscheidungen sowie der Leistungsbeurteilung sehr viel enger als im Bereich der Methodenentscheidung. Gerade über die Methoden ist deshalb der Lernendenbezug zum Inhalt und der Inhaltsbezug zu den Lernenden herzustellen<sup>19</sup> und die Abhängigkeit von den Lehrenden abzubauen.<sup>20</sup>

Als Lehrmethoden müssen solche Formen und Verfahren verstanden werden, mit denen sich Lernende und Lehrende die sie umgebende natürliche und beruflich-gesellschaftliche Wirklichkeit aneignen. „In den zwischenmenschlichen Austauschprozessen des Alltags entwickelt“<sup>21</sup> jede Person natürliche Verhaltensweisen. Lehrveranstaltungen an Ausbildungsstätten der Polizei, wie an Ausbildungsstätten allgemein, sollten diese natürlichen Verhaltensweisen fortentwickeln. Sie sind die Basis der zwölf Grundformen des Lehrens.

Abschließend nochmals: „Didaktik“ ist ein Teilgebiet der Allgemeinen Pädagogik. Sie stellt die Wissenschaft vom Lernen und Lehren dar. Innerhalb dieser Wissenschaft vom Lernen und Lehren werden die Teilgebiete „Unterrichtsinhaltserschließung“, „Unterrichtsverfahren“ und „Unterrichtsmittel“ als „Methodik“ bezeichnet.

---

18 Meyer, a. a. O. (Fn. 3), S. 333.

19 Vgl. das „Pädagogische Dreieck“ von Derbolav, Josef: Pädagogik und Politik. Eine systematisch-kritische Analyse ihrer Beziehungen, Kohlhammer : Stuttgart 1982, S. 125 ff.

20 Vgl. Blankertz, Herwig: Theorien und Modelle der Didaktik. 14. Aufl., Juventa Verlag : München 2000, S. 99.

21 Aebli, a. a. O. (Fn. 13), S. 20.

## **PISA und Polizei**

### **Zur Lesekompetenz im Hochschulstudium als Schlüsselqualifikation für den Polizeiberuf\***

Das erste Teilergebnis des »Programme for International Student Assessment« (PISA) bescheinigt jungen Leuten in Deutschland eine schwache Lesekompetenz. Ein Teil dieser Jugendlichen werden die Polizeien in Bund und Ländern übernehmen. Es stellt sich daher zunächst die Frage, ob die Lesekompetenz für den Polizeiberuf, insbesondere für die Führungsebene, von besonderer Wichtigkeit ist, sodass ihr auch auf Fachhochschulebene Aufmerksamkeit geschenkt werden muss. Sodann drängt sich die Frage auf, ob die politischen Rahmenbedingungen der Polizeifachhochschulen eine Stärkung der Lesekompetenz zulassen.

Ausgangspunkt der Überlegungen ist die PISA-Studie, sodass kurz auf sie eingegangen wird.

## **1 Das »Programme for International Student Assessment«**

### **1.1 Auftraggeber und Ziele von PISA**

PISA ist initiiert worden von der *Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung* (OECD)<sup>1</sup> mit derzeit 34 Mitgliedern,<sup>2</sup> darunter alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sowie die EU selbst. Die OECD, die aus der *Organisation for European Economic Co-operation* (OEEC) hervorgegangen und zur Koor-

---

\* Zuerst erschienen in: JBÖS 2002/03 ([www.jboes.de](http://www.jboes.de)) und hier modifiziert.

1 Internationale Bezeichnung: Organisation for Economic Co-operation and Development.

2 Zahlen nach deutschen Website der OECD unter [http://www.oecd.org/berlin/die\\_oecd/mitgliederundpartner.htm](http://www.oecd.org/berlin/die_oecd/mitgliederundpartner.htm) (Abruf: 22.6.2014).

dinierung des Marshallplans am 16.4.1948 gegründet worden war,<sup>3</sup> ist eine internationale, am 14.12.1960 gegründete Organisation mit dem Ziel, die Wirtschafts-, Handels- und Entwicklungspolitik in den beteiligten Ländern gemeinsam zu planen, zu koordinieren und die Zusammenarbeit zu vertiefen.<sup>4</sup> Im Mittelpunkt des OECD-Auftrags steht also das Ziel, die Mitgliedsländer wirtschaftlich und gesellschaftlich zu entwickeln.

An der PISA-Studie nahmen außer der Türkei alle anderen OECD-Staaten teil, nämlich Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Großbritannien, USA. Außerdem beteiligten sich vier nicht OECD-Mitgliedstaaten: Brasilien, Lettland, Liechtenstein und Russische Föderation.<sup>5</sup>

Die OECD zielt ihrem Auftrag entsprechend darauf, allen Mitgliedstaaten vergleichende Daten über ihre Ressourcenausstattung zu geben. PISA ist ein Teil dieses Indikatorenprogramms.<sup>6</sup> Es handelt sich somit um eine international standardisierte Leistungsmessung, die von den Teilnehmerstaaten gemeinsam entwickelt wurde und mit 15-jährigen Schülerinnen und Schülern in ihren Schulen durchgeführt<sup>7</sup>

---

3 Vgl. Martin H. W. Möllers: Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. In: Ders. (Hrsg.): Wörterbuch der Polizei, München 2001, S. 1139 f. mit weiterführender Literatur.

4 Vgl. Mario von Baratta/ Jan Ulrich Clauss: Fischer Almanach der internationalen Organisationen, Frankfurt a. M. 1995, Spalte 456.

5 So Jürgen Baumert/ Eckhard Klieme/ Michael Neubrand/ Manfred Prenzel/ Ulrich Schiefele/ Wolfgang Schneider/ Petra Stanat/ Klaus.-Jürgen Tillmann/ Manfred Weiß - Deutsches PISA-Konsortium (Hrsg.): PISA 2000 – Basiskompetenzen von Schülerinnen und Schülern im internationalen Vergleich, Opladen 2001, S. 18.

6 Vgl. OECD (Hrsg.): Knowledge and skills for life: First results from PISA 2000. Paris 2001.

7 Die Wahl des Präsens (Gegenwartsform) ist hier deshalb richtig, weil die Studie noch längst nicht abgeschlossen ist.

wird. PISA wird daher von allen Mitgliedstaaten gemeinschaftlich getragen und verantwortet. Mit PISA will die OECD speziell die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Bildungssysteme der Mitgliedsländer zur Verfügung stellen und allen beteiligten Ländern die Ergebnisse zur individuellen Nutzung bereit halten,<sup>8</sup> um dadurch politisch-administrative Entscheidungen zur Verbesserung der nationalen Bildungssysteme zu ermöglichen. Dass auch Deutschland sich an PISA beteiligt, dessen Programm in seiner ersten Phase bereits eine längere Laufzeit bis ins Jahr 2006 hat, beruht auf einer Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder<sup>9</sup> (KMK).<sup>10</sup>

## **1.2 Methodische Grundlagen der PISA-Studie**

PISA erfasst drei Hauptbereiche: Untersucht wird die Lesekompetenz,<sup>11</sup> die mathematische Grundbildung<sup>12</sup> und die naturwissenschaftliche Grundbildung.<sup>13</sup> Dabei zielt die Untersuchung nicht nur auf die Beherrschung des im Lehrplan (Curriculum) vorgesehenen Lehrstoffs ab, sondern schließt auch die für das Erwachsenenleben wichtigen Kenntnisse und Fähigkeiten mit ein, sodass fächerübergreifende Kompetenzen im Untersuchungsverfahren integriert sind.<sup>14</sup> Im

---

8 Vgl. Baumert/ Klieme u. a. (Hrsg.), a. a. O., S. 15.

9 Zur Länderzusammenarbeit in der KMK vgl. Harald Kästner: Zur Länderzusammenarbeit in der Kultusministerkonferenz und ihrer Rolle im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland. In: Zeitschrift für internationale erziehungs- und sozialwissenschaftliche Forschung (ZiesF), 1998/1, S. 1-33.

10 Sog. „Konstanzer Beschluss“ vom Oktober 1997: vgl. Vorwort der Präsidentin der Kultusministerkonferenz Annette Schavan. In: Baumert/ Klieme u. a. (Hrsg.), a. a. O., S. 11.

11 Die Lesekompetenz wird in der Studie als „Reading Literacy“ bezeichnet.

12 Die mathematische Grundbildung wird in der Studie als „Mathematical Literacy“ bezeichnet.

13 Die naturwissenschaftliche Grundbildung wird in der Studie als „Scientific Literacy“ bezeichnet.

14 Die fächerübergreifenden Kompetenzen werden als „Cross-Curricular Competencies“ bezeichnet.

Mittelpunkt steht die Beherrschung von Prozessen, das Verständnis von Konzepten sowie die Fähigkeit, innerhalb eines Bereichs mit unterschiedlichen Situationen umzugehen.<sup>15</sup>

Als Methodik wurde ein Mix aus Multiple Choice-Aufgaben und offenen Fragen zusammengestellt. Für die offenen Fragen müssen die Schülerinnen und Schüler eigene Antworten ausarbeiten. Die gestellten Einzelaufgaben sind in Gruppen zusammengefasst, die sich jeweils auf eine Beschreibung einer realitätsnahen Situation beziehen.

Zusammengestellt wurden einzelne Programmschritte (sog. Items) für eine Gesamtdauer von sieben Stunden. Davon bearbeiteten die Schülerinnen und Schüler jeweils unterschiedliche Kombinationen in einer zweistündigen Testsitzung. Außerdem war ein Schülerfragebogen mit Hintergrundfragen über sie selbst im Zeitumfang von etwa 20 bis 30 Minuten zu beantworten. Dieser Schülerfragebogen wurde ergänzt durch einen Schulleiterfragebogen von etwa 30 Minuten Umfang, in dem die Schulleiter Fragen über ihre Schule zu beantworten hatten.

Die drei Hauptbereiche Lesekompetenz, mathematische und naturwissenschaftliche Grundbildung wurden und werden zu unterschiedlichen Zeiten im 3-Jahreszyklus untersucht. Die erste Erhebung fand im Jahr 2000 statt und bezog sich allein auf die Lesekompetenz. Die mathematische Grundbildung wurde 2003, die naturwissenschaftliche Grundbildung im Jahr 2006 untersucht. Zwei Drittel der Testzeit bezieht sich konkret auf den jeweiligen Hauptbereich, ein Drittel der Testzeit untersucht fächerübergreifende Kompetenzen. Bei der Untersuchung des Hauptbereichs Lesekompetenz im Jahre 2000 bezog sich ein Drittel des Testverfahrens auf Merkmale selbstregulierten Lernens und Vertrautheit mit Computern.<sup>16</sup>

---

15 Vgl. Baumert/ Klieme u. a. (Hrsg.), a. a. O., S. 17.

16 Baumert/ Klieme u. a. (Hrsg.), a. a. O., S. 30; vgl. dazu auch. Jürgen Baumert/ Cordula Artelt/ Eckhard Klieme/ Michael Neubrand/ Manfred Prenzel/ Ulrich Schiefele/ Wolfgang Schneider/ Klaus-Jürgen Tillmann/ Manfred Weiß - Deutsches PISA-Konsortium (Hrsg.): PISA 2000 – Die Länder der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich, Opladen 2002, S. 17.

Für den internationalen Vergleich wurden in Deutschland etwa 5.000 Schülerinnen und Schüler aus 219 Schulen in das Testverfahren einbezogen, für den innerdeutschen Bundesländervergleich wurde die Stichprobe auf 50.000 Schülerinnen und Schüler aus 1.466 Schulen erheblich erweitert, „um statistisch abgesicherte Aussagen über die Ergebnisse in den einzelnen Ländern und pro Schulform machen zu können“.<sup>17</sup>

Die PISA-Studie hat bisher ein Defizit „nur“ in der *Lesekompetenz* deutscher Schülerinnen und Schüler festgestellt. Es stellt sich damit die Frage, ob die Lesekompetenz im Polizeiberuf, insbesondere auf Ebene des gehobenen Dienstes – der ersten Führungsebene, überhaupt eine Rolle spielt und daher im Fachhochschulstudium berücksichtigt werden muss.

## **2 Die Lesekompetenz als Grundlage des Polizeiberufs, insbesondere auf Führungsebene**

### ***2.1 Die Definition der Lesekompetenz***

Das Lesen ist für die meisten erwachsenen Menschen *das* Mittel zu lernen, sich weiter zu entwickeln, Informationen aufzunehmen und seine intellektuellen Fähigkeiten zu erweitern. Beruflich gelesen werden müssen zum Beispiel Anleitungen, Handbücher, Fachzeitschriften, Gesetzestexte, Berichte und Protokolle, privat werden Zeitungen, Gebrauchsanweisungen oder Bücher gelesen. In erster Linie durch dieses Lesen tritt die Erweiterung des vorhandenen Sachwissens und des technischen Wissens ein.<sup>18</sup> Das semantische Gedächtnis kann nämlich nur durch Lesen um Theorien, Gesetze und Regeln sowie um

---

17 Cordula Artelt/ Jürgen Baumert/ Eckhard Klieme/ Michael Neubrand/ Manfred Prenzel/ Ulrich Schiefele/ Wolfgang Schneider/ Gundel Schümer/ Petra Stanat/ Klaus-Jürgen Tillmann/ Manfred Weiß (Hrsg.): PISA 2000 – Zusammenfassung zentraler Befunde, Max-Planck-Institut für Bildungsforschung, Berlin 2001, S. 6.

18 Vgl. Hans Aebli: Zwölf Grundformen des Lehrens. Eine allgemeine Didaktik auf psychologischer Grundlage, 6. Aufl., Stuttgart 2001, S. 113.

Begriffe und Bilder erweitert werden. Auch das rein technische Wissen in Form höherer Lesefertigkeit durch Erweiterung des Wortschatzes und Zunahme des grammatischen Wissens ist allein vom Lesen abhängig. Andererseits lernen wir aber auch dadurch, dass wir mit anderen Personen in Kommunikation treten. Das heißt, wir müssen nicht nur das verstehen, was wir aus Texten anderer lernen, sondern wir müssen auch in der Lage sein, durch Abfassen von Texten uns anderen gegenüber verständlich zu machen. Nur das, was ich erlesen habe, kann ich aber aus dem Sach- und Technikwissen wieder erinnern.

Der Begriff „Lesekompetenz“ bezeichnet deshalb mehr als nur die mechanische Fähigkeit, einen Text laut oder leise lesen zu können. Unter Lesekompetenz ist vor allem die Fähigkeit zu verstehen, geschriebene Texte unterschiedlicher Art in ihren Aussagen, ihren Absichten und ihrer formalen Struktur zu verstehen und in einen größeren Zusammenhang einordnen zu können. Zu dieser Kompetenz gehört es auch, Texte für verschiedene Zwecke sachgerecht zu nutzen. Genauso wird auch bei PISA die Lesekompetenz definiert.<sup>19</sup> Nach diesem Verständnis ist Lesekompetenz eben nicht nur ein wichtiges Hilfsmittel für das Erreichen persönlicher Ziele, sondern Basis jeder Art selbstständigen Lernens. Damit ist die Lesekompetenz *die* Grundvoraussetzung für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben schlechthin. Das spricht bereits dafür, dass auch im Polizeiberuf die Lesekompetenz von sehr hoher Bedeutung ist.

Anders aber als das Sprechen lernen, das auf „natürliche Weise“ geschieht, muss Lesen lernen in eigens dafür entwickelten Lehrgängen auf der Grundschule zunächst grundsätzlich erlernt und in weiteren schulischen Übungen weiterentwickelt werden.<sup>20</sup>

---

19 Artelt/ Baumert u. a. (Hrsg.), a. a. O., S. 11.

20 Winfried Böhm: Wörterbuch der Pädagogik, 15. Aufl., Stuttgart 2000, S. 345.

## **2.2 Die Bedeutung des Lesens für das Studium an einer Polizeihochschule**

Wenn von den aktuellen Studienplänen der Polizeifachhochschulen ausgegangen wird, ist festzustellen, dass der Begriff „Lesekompetenz“ selbst nicht aufgeführt wird. Als Schlüsselqualifikation kann sie deshalb nur eine Rolle spielen, wenn sie sich aus anderen curricularen Zielen, die eine Lesequalifikation erfordern, ergibt. Die Studienpläne an den Polizeifachhochschulen in Bund und Ländern, deren Lerninhalte trotz aller Unterschiede im Wesentlichen vergleichbar und jeweils sowohl für Studienanfänger als auch für Studierende mit langjähriger Berufspraxis (sog. „Aufsteiger“) identisch sind,<sup>21</sup> enthalten regelmäßig Ausbildungs- und/oder Studienziele, die als *Identifizierung mit dem Polizeiberuf* bezeichnet werden können.<sup>22</sup> Dieses Ziel beschreibt, dass ein sehr hoher Stellenwert der beruflichen Sozialisation in Polizeikommissaranwärterlehrgängen gewollt ist. Das *Wollen*

---

21 Zustimmend Hermann Groß: Fachhochschulausbildung in der Polizei: Lehrgang oder Studium? In: Hans-Jürgen Lange (Hrsg.), Die Polizei der Gesellschaft. Zur Soziologie der Inneren Sicherheit, Opladen 2003, S. 151.

22 Der derzeit aktuelle Studienplan für das Hauptstudium im Vorbereitungsdienst des gehobenen Polizeivollzugsdienstes in der Bundespolizei zum Beispiel beinhaltet folgende Schlüsselqualifikationen: „Die Studierenden sollen Schlüsselqualifikationen in den Bereichen der persönlichen Kompetenz, der Fachkompetenz, der sozialen Kompetenz und Methodenkompetenz ausbauen und im für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erforderlichen Grad erwerben.“ (Modulhandbuch vom 14.11.2013 Nr. 1.2.3, S. 10) Dabei beschreibt die persönliche Kompetenz „die Fähigkeiten, selbständig, verantwortungsbewusst, motiviert und zielorientiert zu handeln.“ Die Studierenden sollen nach dem Studium über die Eigenschaften analytische Fähigkeit, Leistungsbereitschaft und Motivation, Verantwortungsbereitschaft, Eigeninitiative, Flexibilität und Kreativität, Veränderungsbereitschaft, Durchsetzungsvermögen, Selbstbewusstsein, Kritikfähigkeit, vorbildhaftes Verhalten nach innen und außen, stärker ausgeprägte mündliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeit, hohe psychische und physische Belastbarkeit, Befähigung zur leitbildorientierten Zusammenarbeit und Führung, Bereitschaft zum lebenslangen Lernen verfügen. (Modulhandbuch vom 14.11. 2013 Nr. 1.2.3.1, S. 10).



um den hohen Stellenwert bedingt zwangsläufig die Frage nach der *Notwendigkeit* der beruflichen Sozialisation, die im Folgenden untersucht wird. Dabei ist zunächst zu klären, welche Inhalte sich hinter dem Begriff der beruflichen Sozialisation verbergen und welche Bedeutung die Lesekompetenz für die berufliche Sozialisation bei der Polizei hat.

### **2.2.1 Die Lesekompetenz als notwendiger Teil der beruflichen Sozialisation**

In der Soziologie und in der Pädagogik wird unter dem Begriff Sozialisation allgemein das Lernen sozialer Rollen verstanden.<sup>23</sup> Deshalb soll nach dieser Auffassung unter dem Begriff „berufliche Sozialisation“ das Lernen sozialer Rollen in dem frei gewählten und nach Abschluss der Ausbildung auszuübenden Beruf verstanden werden. Im Unterschied zu den Begriffen „Erziehung“ und „Entwicklung“ betont aber die „berufliche Sozialisation“ die Verflochtenheit des Einzelnen in sein berufliches Umfeld, das handelnde Subjekt erscheint also als Funktion von Vorgängen, die durch soziale Strukturen determiniert sind.<sup>24</sup> Verhalten wird dabei gerade nicht als Reaktion eines einzelnen Organismus oder Äußerung einer bestimmten Persönlichkeitsstruktur verstanden.

Der beruflichen Sozialisation liegt nicht das Konzept der strukturell-funktionalen Soziologie<sup>25</sup> zu Grunde, das sich allein darauf beschränkt, dass im Sozialisationsprozess Individuen die Normen und Werte der Gruppen und Institutionen, denen sie angehören, erlernen und damit der Tradierung und Stabilisierung der jeweils herrschenden

---

23 Vgl. Arno Combe: Sozialisation. In: Eberhard Rauch/ Wolfgang Anzinger (Hrsg.): Wörterbuch Kritische Erziehung. 4. Aufl., Starnberg 1973, S. 332-338, 333 m.w.N.

24 S. dazu im Einzelnen Jürgen Habermas: Technik und Wissenschaft als „Ideologie“. Frankfurt a. M. 1968.

25 Ihr wichtigster Vertreter ist Talcott Parsons: The Social System, Glencoe Ill. USA 1951; Ders. Sozialstruktur und Persönlichkeit, 4. Aufl., Frankfurt a. M. 1981.

sozio-kulturellen Ordnung dienen.<sup>26</sup> Vielmehr muss die Charakteristik des Sozialisationsprozesses in den Mittelpunkt gestellt werden, der dann durch die beiden Begriffe „soziale Interaktion“ und „Lernen“ gekennzeichnet ist.<sup>27</sup> Nur dadurch ist es nämlich möglich, die gerade für eine Theorie beruflicher Sozialisation notwendige Verbindung von eigener Persönlichkeit und dem Prozess zwischenmenschlicher Beziehungen herzustellen. Besonders für die berufliche Sozialisation gilt: Unabhängig davon, ob der eigentliche Lernvorgang ein individueller Prozess ist oder auch häufig in einer nicht-interaktiven Situation stattfindet, Sozialisation ist *Lernen durch Interaktion*, die aber erheblich behindert wird, wenn notwendige und nur durch Lesen anzueignende Wissensvoraussetzungen der Interaktion fehlen.

Einzelne Teilprozesse der Sozialisation, nämlich die Wiedererkennung, die Nachahmung und die Verinnerlichung,<sup>28</sup> setzen immer schon eine wechselseitige Handlungsbeziehung zwischen „ego“ („Ich“) und „alter“ („der andere“) voraus. Darauf aufbauend werden die Ziele und Inhalte der beruflichen Sozialisation in Form ausdrücklicher oder einbegriffener Darstellung, Interpretation und Kontrolle wert- und normorientierter Verhaltensweisen oder -dispositionen überhaupt erst wirksam. Unter welchen Bedingungen sich solche Beziehungen konstituieren, erhalten und entwickeln, ist deshalb von entscheidender Bedeutung!

---

26 Vgl. dazu Klaus Ulich: Sozialisation in der Schule. Elemente einer sozialpsychologischen Theorie. München 1976, S. 17. Für eine zusammenfassende Kritik dieser Sozialisationskonzeption S. Michael Waller: Zur Kritik der rollentheoretischen Orientierung der psychologischen Sozialisationsforschung. In: H. Walter (Hrsg.), Sozialisationsforschung. Bd. I: Erwartungen, Probleme, Theorienschwerpunkte. Stuttgart 1973.

27 So W. D. Fröhlich/ S. Wellek: Der begrifflich-theoretische Hintergrund der Sozialisationsforschung. In: C. F. Graumann (Hrsg.), Handbuch der Psychologie. Bd. 7/II: Sozialpsychologie – Forschungsbereiche. Göttingen 1972, S. 667 im Anschluss an einen Vorschlag von T. M. Newcomb; vgl. auch Ulich, a. a. O., S. 18 f.

28 „Identifikation, Imitation und Internalisierung“: Fröhlich/ Wellek, a. a. O., S. 705 ff.

Die im Rahmen ihrer Tätigkeit notwendigen Eingriffe in die Grundrechte von Bürgern beziehen sich bei Polizeibeamten regelmäßig auf hochrangige, im Verfassungsrecht als unverletzlich geltende Rechtsgüter wie Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit. Diese schwerwiegenden Grundrechtseingriffe müssen in aller Regel ad hoc ohne größere Bedenkzeit angeordnet und vollstreckt werden. Dies gilt insbesondere für Polizeiführerinnen und Polizeiführer, die nach erfolgreichem Abschluss ihres Studiums regelmäßig *unmittelbar* Führungsaufgaben übernehmen, und zwar unabhängig davon, ob sie – nur mit der Erfahrung der Praktika – „Einsteiger“ oder – mit langjähriger Polizeiberufserfahrung – „Aufsteiger“ sind. Hierbei auftretende Fehler lassen sich nicht ohne weiteres – wie zum Beispiel in der Regel bei Verwaltungsakten (VA) durch Beamte der sonstigen Verwaltung spätestens beim Widerspruchsverfahren – korrigieren. Denn etwa eine Körperverletzung durch Einsatz einer Schusswaffe lässt sich nicht einfach zurücknehmen wie ein VA. Daraus ergibt sich, dass gerade im Polizeivollzugsdienst auftretende Fehler regelmäßig besonders gravierende Folgen nach sich ziehen können.<sup>29</sup> Das unbedingte Vertrauen des Vorgesetzten zu seinen Untergebenen und umgekehrt, gegenseitige Abhängigkeit und absoluter Verlass aufeinander bis zum Grad des Sich-blind-Anvertrauens, sind die Basis aller Tätigkeiten der Frauen und Männer der Polizeien in Bund und Ländern und werden von keinen anderen Beamten in diesem erheblichen Maße eingefordert. Daraus ergibt sich bei den Polizeien in Bund und Ländern ein starker hie-

---

<sup>29</sup> Auf den Aspekt der erheblich höheren politischen Brisanz (der Fehler eines PK bei einem Einsatz kann zum Rücktritt des Ministers führen) will ich hier gar nicht eingehen.

rarchischer Aufbau. Damit lässt sich aber eine zu tayloristisch<sup>30</sup> organisierte Arbeitsaufteilung nicht begründen.<sup>31</sup>

In der Vergangenheit bis zum Ende des 19. Jahrhunderts galt noch der personalistische Ansatz, der davon ausging, dass Führungsleistung als unmittelbar abhängig von der Person des Führenden abzuleiten ist und dass es deshalb nur auf die Person des Führenden überhaupt ankommt.<sup>32</sup> Auf der Grundlage von Forschungsansätzen der 1950er Jahre<sup>33</sup> steht heute die Bedeutung des Geflechts von sozialen Beziehungen für die Führung, ihre Abläufe und Wirkungen, also der gruppendynamische Prozess, im Mittelpunkt der polizeilichen Führungswissenschaft.<sup>34</sup>

Wenn aber berufliche Sozialisation – wie oben dargelegt – Lernen durch Interaktion ist, sind die jeweiligen Interaktionspartner und das Interaktionsfeld, also die Bedingungen, unter denen sich Auswirkungen des Gruppenverhaltens auf Führung und Arbeitsverhalten, grup-

---

30 Begriff nach dem US-amerikanischen Ingenieur Frederick Winslow Taylor (1856-1915), der die als Taylorismus (Taylorsystem) bekannte Lehre von der wissenschaftlichen Betriebsführung (Scientific Management) entwickelte, die auf genauen Zeit- und Arbeitsstudien beruht, aus denen für jede menschliche Tätigkeit die „allein richtige“ Bewegungsfolge ermittelt werden sollte (kontrolliert von sog. Funktionsmeistern). Vgl. dazu Frederick Winslow Taylor: Die Grundsätze wissenschaftlicher Betriebsführung (The Principles of Scientific Management). Deutsche autorisierte Ausgabe von Rudolf Roesler. München und Berlin, Oldenbourg, 1922.

31 Vgl. dazu Wolfgang Uhlendorff: Organisationsentwicklung in Form eines umfassenden Qualitätsmanagements (TQM) und kooperative Führung. In: Martin H. W. Möllers/ Robert Chr. van Ooyen/ Hans-Thomas Spohrer (Hrsg.): Die Polizei des Bundes in der rechtsstaatlichen pluralistischen Demokratie. Opladen 2003.

32 Vgl. Robert Altmann/ Günter Berndt: Grundriss der Führungslehre 1. Grundlagen kooperativer Führung, 2. Aufl., Lübeck 1982, S. 52.

33 Durch Kurt Lewin: Gruppenentscheidung und sozialer Wandel. New York 1952 und Jacob Levy Moreno: Die Grundlagen der Soziometrie. Berlin 1954.

34 Vgl. für alle: Altmann/Berndt, a. a. O., S. 66 ff. m.w.N.; s. auch Wolfgang Uhlendorff/ Michael Jäger/ Willy Kösling: Führungslehre. Lehr- und Lernbuch mit praktischen Beispielen, Stuttgart 2003.

pendynamische Wirkungen, Grundeinstellungen von Gruppen, „fight – flight“, „pairing“, „dependency“, Bedingungen und Wirkungen in Kleingruppen, die Bedeutung von Rolle, Rang und Status, Motivation und Leistungsverhalten in der Gruppe oder auch die Entstehung, Wirkung und Behandlung von Konflikten<sup>35</sup> konstituieren, erhalten und modifizieren, von besonderer Bedeutung. Daraus ergibt sich, dass die berufliche Sozialisation schon im Studium an Polizeifachhochschulen einen sehr hohen Stellenwert hat.

Wenn es deshalb auf die berufliche Sozialisation bei der Polizei in besonderem Maße ankommt, ist diese bereits auf der Fachhochschule zu fördern. Da Sozialisation Lernen durch *Interaktion* ist, müssen die notwendigen und nur durch Lesen anzueignenden Wissensvoraussetzungen der Interaktion geschaffen werden. Dem entsprechend müssen die Studierenden, die in ihrem Beruf später immer führen und geführt werden, im Laufe des gesamten Studiums, insbesondere aber während der Hauptstudienphasen eine hohe Lesekompetenz bereits vorweisen,<sup>36</sup> sie erhalten und entwickeln, um so den notwendigen Interaktionsprozess der beruflichen Sozialisation überhaupt durchstehen zu können.

Bei der Interaktion mit Vorgesetzten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist insbesondere zu berücksichtigen, dass sich innerhalb unserer pluralistischen Demokratie auch die Polizei aus vielfältigen Individuen zusammensetzt, sodass niemals von der Einheitlichkeit der Interaktionsprozesse ausgegangen werden kann, selbst wenn im Einzelfall nur ein einziges Ziel vorgegeben sein sollte.

---

35 Aufgezählt sind (in Anlehnung an Altmann/ Berndt, ebd.) nur einige Beispiele gruppenspezifischer Prozesse, die die Polizeikommissarinnen und -kommissare in der BPOL in ihrer Berufsausübung bewältigen müssen.

36 Dies ist in erster Linie die Aufgabe des Eignungsauswahlverfahrens (EAV). Insbesondere die Studentinnen und Studenten der Aufsteiger aus dem mittleren Dienst sind regelmäßig nur extrinsisch motiviert, da nur der Weg über das Fachhochschulstudium und nicht die sonstigen Aufstiegsmöglichkeiten die volle Ämterbreite garantieren: vgl. Groß, Fachhochschulausbildung, a. a. O., S. 146.

## **2.2.2 Die Lesekompetenz als notwendiger Teil des beruflichen Aufgabenfeldes**

Zwei Hauptfelder stehen im Mittelpunkt führungspolizeilicher Aufgaben: das Lesen und das Verfassen von Texten.

### **– Verfassen von Texten in Form von Berichten**

Die berufliche Interaktion wird auf Führungsebene bei der Polizei insbesondere in Textform vollzogen: Zum Beispiel erfolgt die Wiedergabe eines tatsächlichen Geschehens durch einen Bericht in knapper, auf die Darlegung von Tatsachen beschränkter Form. Berichte sind aber nicht nur stereotyp gleich, sondern haben insbesondere praktische Bedeutung als Eingangs-, Ermittlungs- und Festnahme-Berichte. Zu nennen sind hier zum Beispiel der Tatortbefundbericht, der Einsatzerfahrungsbericht, der Einsatzverlaufsbericht, der Erfahrungsbericht, der Lagebericht, der Schlussbericht und als Form der Unterrichtung einer vorgesetzten Dienststelle über ein wichtiges Ereignis etwa die sog. WE-Meldung.<sup>37</sup> Gerade letztere wird an eine vorgesetzte Dienststelle gerichtet und bezweckt regelmäßig deren Information. Die WE-Meldung soll den Empfänger in die Lage versetzen, seinerseits auf Anfragen höherer Vorgesetzter oder der zuständigen Polizeipressestelle sofort und umfassend reagieren zu können. Wie soll das Zusammenspiel der Kräfte im Polizeiapparat funktionieren, wenn mangels Lesekompetenz die schriftliche Meldung eines aus polizeilicher Sicht besonders wichtigen Ereignisses nicht oder nicht richtig wahrgenommen wird? Bei solchen wichtigen Ereignissen kann es sich um einen bereits geschehenen oder um einen noch bevorstehenden Vorgang handeln, wie z. B. Geiselnahme, terroristischer Anschlag, schwerer Unglücksfall, Straßenblockade, Großdemonstration.<sup>38</sup> Nur das Sach- und Technikwissen, das ein Polizeiführer oder eine Polizeiführerin *er-*

---

<sup>37</sup> Vgl. im Einzelnen dazu Norbert Dose: Berichte. In: Martin H. W. Möllers (Hrsg.): Wörterbuch der Polizei, München 2001, S. 217 f. mit weiterführender Literatur.

<sup>38</sup> Vgl. dazu Martin Kastner: WE-Meldung. In: Möllers (Hrsg.), a. a. O., S. 1850.

*lesen* hat, kann er bzw. sie aus dem semantischen Gedächtnis wieder erinnern und in einen für Dritte nachvollziehbaren verständlichen Text in Form eines Berichts kleiden.

### – **Lesen von Texten in Form von Rechtsvorschriften und Anweisungen**

Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist der Gesetzgeber verpflichtet, die wesentlichen Entscheidungen, vor allem solche, die in Freiheits- und Gleichheitsbereiche der Bürger eingreifen,<sup>39</sup> selbst zu treffen. Der Gesetzgeber muss deshalb wenigstens die Grundzüge in einem förmlichen Gesetz festlegen.<sup>40</sup> Somit haben es die Polizeiführerinnen und Polizeiführer mit einer unüberschaubaren Vielzahl von Rechtsvorschriften zu tun, die gerade im Bereich der Inneren Sicherheit einem ständigen Wandel unterzogen sind. Wie soll aber jemand ein europäisches, völkerrechtliches, Bundes- oder Landesgesetz richtig verstehen und anwenden, der keine Lesekompetenz hat?<sup>41</sup> In der Rechtswirklichkeit eine ganz erhebliche Rolle spielt ferner das Richterrecht, nämlich das allein durch die Rechtsprechung geschaffene Recht, das neben dem gesetzten Recht und dem Gewohnheitsrecht eine wichtige dritte Rechtsquelle bildet<sup>42</sup> und ebenfalls einer erheblichen Lesekompetenz bedarf.

Aus Texten zu lernen, indem sie von den Studierenden verarbeitet und ihnen dadurch Informationen entnommen werden, die zu berufspraktischem Handeln nicht nur anleiten, sondern sogar konkret festlegen, Hintergrundwissen zum richtigen Handeln liefern und theoretisches und praktisches Lernen ermöglichen, darf deshalb nicht nur schulischen Lernstoffen überlassen bleiben, weil diese allein die Auf-

---

39 Zur Intensität des Grundrechtseingriffs vgl. BVerfGE 33, 125, 158 ff.; 33, 303, 345; 63, 266, 288; 76, 171, 184 f.; 82, 209, 224 ff.; 88, 103, 115 ff.

40 Vgl. Alfred Katz: Staatsrecht. Grundkurs im öffentlichen Recht, 14. Aufl., Heidelberg 1999, Rdnr. 641.

41 Noch dazu, wenn die Gesetze aus dem 19. Jahrhundert stammen wie die StPO oder das StGB.

42 S. dazu Martin Kastner: Richterrecht. In: Möllers (Hrsg.), a. a. O. S. 1342 mit weiterführender Literatur.

gabe nicht erfüllen können.<sup>43</sup> Vielmehr müssen gerade die für den Polizeiberuf wichtigen Texte in den Lehrstoff an Fachhochschulen mit aufgenommen werden, um so die vorhandene Lesekompetenz zu erweitern und auf polizeiliche Belange hin zu entwickeln.

Je weniger aber die Schule bereits an Lesekompetenz vermittelt, um so mehr muss die Fachhochschule ihr Augenmerk darauf legen.

### **3 Förderung und Entwicklung der Lesekompetenz als didaktisches Konzept für das Hochschulstudium**

Auch an Fachhochschulen muss das Konzept der sog. „Schülerorientierten Didaktik“ in die Lehre einfließen, das die Schülerinnen und Schüler, hier die Studierenden, in den Mittelpunkt des Lehrprozesses stellt.<sup>44</sup>

#### **3.1 Das Konzept der »Schülerorientierten Didaktik« als Basis der Didaktik an Polizeihochschulen**

Hilbert Meyer bestimmt – wenn auch zunächst für den Bereich der Schule – die Schülerorientierung nach drei Elementen:

- „1. Schülerorientierte Didaktik ist die Theorie der Analyse und Konstruktion von Lehr / Lernprozessen unter Einbeziehung und Thematisierung der Interessen der Lernenden.*
- 2. Schülerorientierte Didaktik geht von einem dialektischen Zusammenhang von Zielen, Inhalten und Methoden im Unterrichtsprozess aus.*
- 3. Schülerorientierte Didaktik rechnet damit, dass in der gesellschaftlich verfassten Schule grundsätzlich entfremdetes Lernen stattfindet,*

---

<sup>43</sup> Aebli, a. a. O., S. 114 f.

<sup>44</sup> Zum Konzept vgl. näher Hilbert Meyer: Leitfaden zur Unterrichtsvorbereitung, 13. Aufl., Frankfurt a. M. 1999 sowie Werner Jank/ Hilbert Meyer: Didaktische Modelle. 5. Aufl., Berlin 2002.



*das nur ansatzweise und widersprüchlich zu selbstbestimmtem Lernen aufgehoben werden kann“.*<sup>45</sup>

Die Anwendung dieser Elemente im Studium **an Polizeifachhochschulen** würde bedeuten, dass die Lehrveranstaltungen von den Lehrenden mit Blick auf die *Interessen* der Auszubildenden zu planen und durchzuführen sind. Dabei sollen nicht nur die individuellen Lernvoraussetzungen der auszubildenden Polizeivollzugsbeamten und die durch die Lehrpläne vorgeschriebenen Anforderungen bei Planung und Durchführung berücksichtigt werden. Vielmehr unterstellt die schülerorientierte Didaktik, dass die Lehrveranstaltungen bisher dozenten-, lehrstoff- und lernzielorientiert sind, und dadurch für die angehenden Polizeiführerinnen und Polizeiführer bisher grundsätzlich *entfremdetes* Lernen stattfindet, das für ihre zukünftigen Berufs- und Lebenssituationen ohne Gebrauchswert ist.<sup>46</sup>

Die Interessen der Studierenden müssen dabei nach einer subjektiven und einer objektiven Seite hin definiert werden. Unter *subjektiven* Interessen „sollen die unmittelbaren, persönlichen Bedürfnisse verstanden werden, die individuell und oft auch zufällig sind“.<sup>47</sup> Subjektive Interessen sind also ganz individuell, z. B. Hungergefühle, Bedürfnis nach Pause an besonders anstrengenden Tagen, Notwendigkeit des Toilettengangs etc. und als häufig die ganze Gruppe treffende Interessen bestimmte Schlüsselstunden (montags die ersten, freitags die letzten), die durch entsprechende Motivationsschübe aufgefangen werden müssen. Es ist deshalb zu überlegen, ob nicht lieber eine Extrapause für Grundbedürfnisse der Auszubildenden eingelegt wird und anschließend mit dem Unterricht fortgesetzt oder auch die Aufnahme von Nahrung während des Unterrichts gestattet werden sollte. Unter-

---

45 Meyer: Leitfaden, a. a. O., S. 204.

46 Vgl. Martin H. W. Möllers: Das Wesen des Sachenrechts in Gegenüberstellung zum Schuldrecht unter dem besonderen Aspekt einer Erfassung des Abstraktionsprinzips, dargestellt am Institut des Eigentums an beweglichen Sachen. Ein Beitrag zur Rechtsdidaktik. (Deutsche Hochschulschriften Band 544) Egelsbach 1992, S. 27; s. auch Meyer: Leitfaden, a. a. O., S. 204-206.

47 Meyer: Leitfaden, a. a. O., S. 205.

richt soll Lehrerfolg bringen und dient nicht zum Nachweis der Polizeidiensttauglichkeit! Ein knurrender Magen oder Durst erstickt die Konzentrationsfähigkeit auf das Unterrichtsgeschehen.

*Objektive* Interessen „sollen die überindividuellen Handlungsmotive sein“,<sup>48</sup> die unabhängig davon bestehen, ob sie dem einzelnen Mitglied der Studierendengruppe bewusst sind. Ihnen ist in erster Linie Rechnung zu tragen! Deshalb müssen die objektiven Interessen der angehenden Polizeiführerinnen und Polizeiführer in Abhängigkeit zu ihrer gegenwärtigen und – vermutlich – zukünftigen sozialen und beruflichen Lage erst bestimmt werden.

Zunächst ist festzuhalten, dass überindividuelles Handlungsmotiv aller Studierenden nicht das Studium als solches ist, sondern der nach Art. 12 Abs. 1 GG ausgewählte Beruf des Kommissars und der Kommissarin. Das *dreijährige* Studium ist die Vorbedingung zur Ausübung dieses Berufs. Daraus ergibt sich, dass es so ausgerichtet sein muss, dass die examinierten Polizeiführerinnen und Polizeiführer *optimal*, also möglichst fehlerfrei und nutzbringend für die sie alimentierende Gesellschaft, ihren *30 bis 40 Jahre andauernden* Beruf ausüben werden. Die Dozentinnen und Dozenten haben deshalb nicht nur den *polizeifachlichen Unterrichtsstoff* zu vermitteln, sondern gleichzeitig und gleichwertig den Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter auch die *polizeisoziale Ausbildung* zu leisten. Denn Fachwissen nützt ohne die Fähigkeit, es in der Praxis auch anwenden zu können, gar nichts! Interaktionsfähigkeit als Kern der beruflichen Sozialisation ist ja bereits festgestellt worden.<sup>49</sup>

Wie oben in Kap. 2.2 festgestellt, ist die Lesekompetenz der Schlüssel sowohl für die fachliche als auch für die berufssoziale Entwicklung von Polizeiführerinnen und Polizeiführer. Sie zu fördern und auf die Bedürfnisse des Polizeivollzugsdienstes hin weiterzuentwickeln, ist daher auch für das Studium an einer Polizeifachhochschule dringend geboten. Es nützt nichts, sich über die vermuteten Defizite von Vorausbildungen zu beklagen – die Fachhochschulen klagen über die

---

48 Meyer: Leitfaden, a. a. O., ebd.

49 S.o. Kap. 2.2.1.

vermutete defizitäre Leistung der Gymnasien, deren LehrerInnen wiederum meinen, dass wohl die Grundschulen versagt haben. Diese beklagen die Arbeit des Kindergartens, deren Mitarbeiter letztlich auch jede Verantwortung dadurch von sich weisen, dass sie die Schuld für die Misere bei den Eltern wähen, die ihrer in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 2. Alt. GG verankerten Pflicht zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder nicht nachgekommen seien.<sup>50</sup>

Die Fachhochschule soll mit Ihrem Studium für den gehobenen Polizeivollzugsdienst befähigen, also muss sie es auch im wohlverstandenen objektiven Interesse ihrer Studierenden tun. Sie muss die Lesekompetenz fördern und auf die Bedürfnisse des Polizeivollzugsdienstes hin weiterentwickeln. Es stellt sich nur die Frage, wie macht sie das?

### **3.2 Förderung der Leselust als didaktisches Konzept**

Jedes menschliche Handeln ist von sehr vielen psychischen Faktoren wie zum Beispiel Antrieb (= Motiv), Erkenntnis, Steuerung, Gefühl u. A. abhängig.<sup>51</sup> Die Bewältigung von Aufgaben hängt unmittelbar mit diesen Faktoren zusammen.<sup>52</sup> Daraus ergibt sich, dass die Erfüllung von Aufgaben, die von unterschiedlichem Antrieb sind, also mit unterschiedlichen Motiven durchgeführt werden, sich auch qualitativ unterscheiden.<sup>53</sup> Daraus ergibt sich, dass niemandem – egal, welche Methoden angewendet werden – aufgezwungen werden kann, Etwas zu lernen. Lernen ist eine von der jeweiligen Person freiwillige Tätig-

---

50 „Die Hochschulen machen für die Wissenslücken ihrer Studienanfänger die Gymnasien verantwortlich; die Gymnasien die Grundschule, die Grundschulen die Kindergärten.“ Heike Schmoll: Vernachlässigte Grundschule. In: FAZ vom 22.2.2002.

51 Vgl. Georg Rückriem/ Joachim Stary/ Norbert Franck: Die Technik wissenschaftlichen Arbeitens, 9. Aufl., Paderborn. 1995, S. 48.

52 Vgl. dazu auch schon die „Grundbedürfnisse“ bei Abraham H. Maslow: Motivation und Persönlichkeit, Reinbek bei Hamburg 1981.

53 Diese Schlussfolgerung hat auch Alexejew N. Leontjew: Probleme der Entwicklung des Psychischen, Frankfurt a. M. 1973, S. 422 f.

keit. Deshalb können Dozierende im Lernprozess auch nur zum Mittel der Motivation<sup>54</sup> greifen. Mittels bestimmter, von den Dozentinnen und Dozenten bewusst eingegebener Reize bestimmt die Motivation das menschliche Verhalten der Lernenden. Entscheidend ist dabei das Zusammenspiel von wahrgenommener Situation, biologischen Lernvorgängen und bestimmten beim Lernenden vorhandenen Fähigkeiten.<sup>55</sup>

Die Lust, polizeirelevante Fachtexte zu lesen und die Lesekompetenz weiter zu entwickeln, ist von der jeweils vorhandenen Motivation des Lesers bzw. der Leserin abhängig. Allgemein in der Pädagogik ist es aber wichtig, dass die zunächst fremdgesteuerte (heteronome) Motivation zur selbstgesteuerten (autonomen) Motivation führt und dabei auch eine Entwicklung von der personen- und belohnungsorientierten (extrinsischen)<sup>56</sup> zur sachorientierten (intrinsischen) Motivation stattfindet.<sup>57</sup> Grundsätzlich ist es didaktische Aufgabe der Dozenten/innen, zunächst für diese notwendige Motivation bei den Studentinnen und Studenten Sorge zu tragen. Dies nimmt zum Beispiel die schülerorientierte Didaktik an, wenn sie die Konstruktion von Lernprozessen nur unter Einbeziehung der *Interessen der Lernenden* verlangt.<sup>58</sup> Wie aber bereits festgestellt, gehören zum Handeln – hier in Form des aktiven Lesens von Fachtexten – nicht nur die Motivation, sondern auch andere Faktoren wie zum Beispiel Gefühl und Steue-

---

54 Von lat. *movere* = bewegen.

55 Vgl. dazu Winfried Böhm: Motivation. In: Ders.: Wörterbuch der Pädagogik, 15. Aufl., Stuttgart 2000, S. 373; Peter Köck: Motivation. In: Ders./ Hanns Ott: Wörterbuch für Erziehung und Unterricht, 5. Aufl., Donauwörth 1994, S. 489; Falko Rheinberg: Motivation. In: Dieter Lenzen (Hrsg.), Pädagogische Grundbegriffe. Band 2, 6. Aufl., Reinbek bei Hamburg 2001, S. 1072 ff.

56 In der Führungslehre wären dies die „Hygienefaktoren“ nach Frederick Herzberg: Robert Altmann/ Günter Berndt: Grundriss der Führungslehre 1, Grundlagen kooperativer Führung, 3. Aufl., Lübeck 1992, S. 114 ff.

57 Vgl. dazu Peter Köck/ Hanns Ott: Wörterbuch für Erziehung und Unterricht, 5. Aufl., Donauwörth 1994, S. 489.

58 So z. B. Hilbert Meyer, Leitfaden zur Unterrichtsvorbereitung, a. a. O., S. 204.

rung. Diese Faktoren können die Antriebsprozesse erheblich beeinflussen, indem sie eine grundsätzlich vorhandene Motivation überlagern. Zum Beispiel wird jemand mit Kopfschmerzen oder starkem Hungergefühl oder Durst trotz einer allgemeinen Motivation zum Lesen nicht die Schwelle zur selbstgesteuerten Motivation erreichen, weil es an der geistigen Aufnahmefähigkeit neuen Lernstoffes bei so belasteten Studentinnen und Studenten fehlt und daher diese ersten Erkenntnisse, die für den Übergang zur autonomen Motivation notwendig sind, nicht aufgenommen werden. Eine aktive Leselust wird zum Beispiel auch dann völlig ausgeschlossen, wenn die Konzentration an bestimmten Gedanken hängt (z. B. die Freundin hat dem Studenten gerade den Laufpass gegeben; ein Leistungsnachweis ist zurückgegeben, ein bestimmter Termin steht an etc.).

Die Verhinderung der selbstgesteuerten Motivation wird auch durch autopsychische Beeinflussung erzeugt. Solche typischen Motivationsblockaden sind etwa wie oben in These eins zu finden, wenn Studierende fälschlicherweise unterstellen, dass sie die anstehenden Lerninhalte des zu lesenden Fachtextes nicht benötigen oder deshalb auf das Lesen verzichten, weil sie glauben, bereits genügend über den Inhalt des Aufsatzes oder des Urteils zu wissen und nichts wesentlich Neues zu erfahren. Zwar können die Darlegungen die Dozentinnen und Dozenten nicht davon freisprechen, die Studentinnen und Studenten durch didaktische Strukturierung und Methoden motivieren zu müssen; in der ab der Sekundarstufe II (ab 11. Klasse) beginnenden Erwachsenenbildung, die ja – im Gegensatz zur Schulpflicht (geht bis zur 10. Klasse) – *freiwillig* geschieht, liegt das Schwergewicht aber auf der autonomen Motivation, die sachorientiert und nicht belohnungsorientiert sein muss. Es würde auch der freien Berufswahl nach Art. 12 GG widersprechen, wenn nach *freiwilliger* Aufnahme einer bestimmten Berufsausbildung, wie hier das Studium an einer Polizeifachhochschule, nun von den Studentinnen und Studenten die *fremdgesteuerte* Motivation eingefordert würde.

Damit liegt es in erster Linie bei den Studierenden selbst,<sup>59</sup> sich die Grundlagen für eine genügende, die Leseaktivität fördernde Motivation zu schaffen; sie müssen ihre eigene Fähigkeit oder Unfähigkeit überprüfen, kritisch die eigene Anstrengung oder den Mangel an Einsatz analysieren, aber auch wahrnehmen, dass es äußere Umstände wie Pech, Glück, Stimmungslagen, Wohlbefinden, bestimmte Situationen, mögliche Fehlurteile usw. gibt, die – ebenso wie die Höhe der Anforderungen – die eigene Motivation beeinflussen. Erst wenn die Studentinnen und Studenten in der Lage sind, eine kritische Selbstanalyse durchzuführen und eigene Schwächen einzugestehen, werden sie als Polizeiführerinnen und Polizeiführer fähig sein, ihren künftigen Berufsalltag zu bestehen. Ihre eigene *Ausbildung* in Form des selbstverantwortlichen Studiums bietet die Chance, dies zu lernen. Dass dafür der Bund und (noch) die meisten Länder günstige Rahmenbedingungen (Besoldung während der Ausbildung, Unterkunft, Verpflegung, Übernahmegarantie nach Bestehen der Laufbahnprüfung, Organisation des Studienablaufs etc.) geschaffen hat, die es bei keinem anderen Studium an Fachhochschulen und Universitäten auch nur ansatzweise gibt, braucht nicht näher erörtert zu werden.

Nochmals: Da Lernen und Lesen quasi eins sind, ergibt sich schon daraus, dass auch die Leselust nicht aufgezwungen werden kann. Sie muss sich vielmehr ebenfalls aus bestimmten Anreizen ergeben. Je mehr aber den Studierenden die *scheinbare* Möglichkeit bereitet wird, leichter als durch Lesen an Wissen heranzukommen, etwa durch das Betrachten von bewegten und unbewegten Bildern in Filmen und PowerPoint-Präsentationen oder durch Reduktion des Wissensstoffes auf bereits von der Lehrperson subjektiv ausgewählter Wissensselemente in Skripten oder gar nur in Form zusammenfassender Stichwor-

---

59 Eigenverantwortung ist auch Forderung zum Beispiel des Leitbilds für die Bundespolizei: vgl. Bundesgrenzschutz, Polizei des Bundes, Zeitschrift des Bundesgrenzschutzes 5/6 1998; vgl. Auch Reinhard K. Sprenger: Das Prinzip Selbstverantwortung, Wege zur Motivation, 5. Aufl., Frankfurt a. M. 1996; Ders.: Die Entscheidung liegt bei dir. Wege aus der alltäglichen Unzufriedenheit, Frankfurt a. M. 1997; Ders.: Mythos Motivation, Wege aus der Sackgasse, 13. Aufl., Frankfurt a. M. 1997.

te, umso weniger werden sie die Lust entwickeln, sich durch anspruchsvolle Texte „zu quälen“, die Schrift zu dekodieren, seine grammatische Kompetenz, den Wortschatz und den Begriffsvorrat zu verarbeiten, um einzelne Sätze und elementare Beziehungen zu verstehen und schließlich den gesamten verarbeiteten Text beurteilen zu können!

Je mehr die Lehre sich des Mittels von Bildern annimmt, desto mehr schreitet sie ins Mittelalter zurück. Die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels<sup>60</sup> aus dem 14. Jahrhundert, in dem die überlieferten Rechtssätze des regionalen Gewohnheitsrechts verzeichnet wurden, waren ja ausdrücklich für die vielen Analphabeten gemacht! Bilder – und auch Stichworte – sind aber erheblich willkürlicher und populistischer zu interpretieren als ganze Texte.<sup>61</sup>

Die Lust am Lesen von anspruchsvollen Texten, in denen die Grammatik dem wissenschaftlichen Standard entspricht und der Wortschatz auch die dem Fächerkanon entsprechenden Fachbegriffe enthält, kann also nur dadurch erreicht werden, dass Lesen solcher Texte selbstverständliches Mittel des Studiums ist.

---

60 Näheres dazu bei Martin Kastner: Sachsenspiegel. In: Möllers (Hrsg.), a. a. O. S. 1362 f. mit weiterführender Literatur.

61 Beispiel: Sät im Bild „Der Sämann“, das Vincent van Gogh 1888 malte, der Sämann morgens oder abends, handelt es sich in der Sonnendarstellung um ein Morgenrot oder um die Abendsonne? Vgl. dazu die Abbildung in Westermann, Das große Lexikon der Malerei, Braunschweig 1982, S. 254.

#### **4 Die politischen Rahmenbedingungen der Hochschulen für die Polizei in Bezug auf die Zulassung einer Stärkung der Lesekompetenz**

In den letzten Jahren gab es zwar politikwissenschaftliche Untersuchungen zur deutschen Polizei,<sup>62</sup> allerdings steht hier die Forschung, die dank des AKIS<sup>63</sup> weiter vorangetrieben wird, noch immer am Anfang, insbesondere in Bezug auf die Studiengänge an den Fachhochschulen, die in erster Linie zum gehobenen Polizeivollzugsdienst befähigen sollen und als dezentrale „Vorinstitution“ der Polizeiführungsakademie auch an der Qualifizierung zum höheren Polizeivollzugsdienst beteiligt sind.<sup>64</sup> Die Rektoren und Fachbereichsleiter der Fachhochschulen für Polizei haben dazu bereits 1998 die Forderung aufgestellt:

*„Die Polizei braucht selbstständig denkende und handelnde Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dies bedeutet, dass sich die Ausbildung nicht auf die Vermittlung von Wissen beschränken darf, das dem Beamten eine vordergründige Sicherheit vermittelt, welche im Zweifelsfall nicht gegeben ist. Von besonderer Bedeutung sind handlungsorientierte Ausbildungsinhalte, die die persönliche Kompetenz der Beamten erhöhen und sie zu konfliktfähigen, im positiven Sinne selbst-*

---

62 Vgl. zum Beispiel Martin Winter: Politikum Polizei. Macht und Funktion der Polizei in der Bundesrepublik Deutschland, Münster 1998; Hans-Jürgen Lange: Innere Sicherheit im Politischen System der Bundesrepublik Deutschland. Studien zur Inneren Sicherheit, Bd. 2, Opladen 1999.

63 AKIS = Interdisziplinärer Arbeitskreis Innere Sicherheit, eine Institution mit dem Ziel, die Diskussionen über die Forschung zur Inneren Sicherheit und zur Polizei in den wissenschaftlichen Fachdisziplinen anzuregen und zu vertiefen. Entsprechend ist die Arbeit des AKIS wissenschaftlich ausgerichtet. Der AKIS ist in der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft (DVPW) und in der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) vertreten (<http://www.ak-innere-sicherheit.de>).

64 Groß bezeichnet die sozialwissenschaftliche Forschung insbesondere bezüglich der Ausbildung als „dunklen Kontinent“: Groß, Fachhochschulausbildung, a. a. O., S. 142.



*bewussten Mitarbeitern machen, die an sie herangetragene Herausforderungen eigenverantwortlich annehmen. Eine Ausbildung oder ein Studium kann nicht darauf ausgerichtet sein, eine allumfassende und abschließende Wissensvermittlung zu leisten. „Die für das Studium typische Konzentration auf formales Lernen von explizitem Wissen reicht in keiner Weise aus, um im Beruf zu bestehen. Benötigt werden eher Lernsituationen und – Modelle, die auch informelles Lernen und Verstehen einschließen. ... Die Leistungsanforderungen des polizeilichen Alltags verlangen situationsgerechtes Verhalten, das weit über kognitives Wissen hinausgeht. Es wird evident, dass affektive und soziale Lehrinhalte, die sich mit der Beeinflussung des eigenen und des Verhaltens anderer Menschen befassen, in das Studium einfließen müssen“.*<sup>65 66</sup>

Wird die aktuelle Lage in 2003 betrachtet, unterscheiden sich die Polizeifachhochschulen in Bund und Ländern aber immer noch von anderen Fachhochschulen in erheblicher Weise: zum einen unterstehen sie nicht den Wissenschafts-, Bildungs- oder Kultusministerien – obwohl auch das im Berliner Memorandum gefordert<sup>67</sup> –, sondern dem jeweiligen für die Polizei zuständigen Innenministerium. Das ist deshalb von Bedeutung, weil die Innenministerien ihren Blick auf die jeweils aktuelle praktische Lage richten,<sup>68</sup> den Bereich Forschung nicht

---

65 Arbeitsgruppe zur Reform der Ausbildung des gehobenen Polizeivollzugsdienstes (Saarland): Schlussbericht und Ausbildungskonzeption für die Ausbildung des gehobenen Polizeivollzugsdienstes, Stand November 1995, veröffentlicht als Arbeitspapier Saarbrücken 1996.

66 „Wege zur Qualitätssicherung der Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst an den Fachhochschulen für Polizei/ Fachbereichen Polizei“ – sog. „Berliner Memorandum 1998“, beschlossen am 20.10.1998 von der Konferenz der Rektoren und Fachbereichsleiter der Fachhochschulen für Polizei auf ihrer Herbsttagung, Nr. 1 Leitgedanke, 4. Absatz.

67 Vgl. „Berliner Memorandum 1998“, Anhang 1: Anforderungen an das Fachhochschulstudium für Polizeibeamte, Nr. 8.

68 Nicht selten werden auf Grund aktueller Ereignisse „in der Praxis“ Curricula im Erlasswege ministeriell geändert und der Stundenplan erweitert.

besonders fördern<sup>69</sup> und allgemein als wissenschaftsunfreundlich gelten.<sup>70</sup> Die Fachhochschulen sind im festen Griff der auf Leitungs- und Sacharbeiterebene mit Vollzugsbeamten ausgestatteten Polizeiabteilungen der Innenministerien, die nur ungern „ihre“ Polizeiausbildung durch Nichtvollzugsbeamte beeinflussen lassen.<sup>71</sup> Allerdings ist die vor 15 Jahren getroffene Feststellung, dass „an Polizeischulen Polizisten von Polizisten lernen, was Polizisten von Polizisten gelernt

---

An der Hochschule des Bundes, Fachbereich BPOL, engt z. B. die entsprechende Richtlinie das Thema aller Diplomarbeiten auf unmittelbare Praxisrelevanz ein und bestimmt, dass „zur Verwirklichung des Praxisbezugs ... der Fachbereich BGS die Behörden und Dienststellen des BGS daher regelmäßig um Themenvorschläge für Diplomarbeiten [bittet]“ (DiplRL – FB BPOL, Nr. 6) und „die Zweitprüferinnen und Zweitprüfer ... grundsätzlich aus den Behörden und Dienststellen des BGS [kommen].“ (DiplRL – FB BPOL, Nr. 5). Diese „sollen vorzugsweise mit der Thematik der Diplomarbeit selbst dienstlich unmittelbar konfrontiert sein.“ (DiplRL – FB BPOL, Nr. 5). Die „Richtlinie für die Anfertigung von Diplomarbeiten am Fachbereich Bundesgrenzschutz der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung“ ist durch BMI-Erlass am 3. Dezember 2002 in Kraft getreten.

69 Ein öffentlicher Diskurs in Form von Veröffentlichungen wird eher zögerlich unterstützt. Beim Einstellungsverfahren von Hochschullehrern – selbst bei Professoren – spielt der Nachweis einer Publikationstätigkeit der Bewerberinnen und Bewerber regelmäßig aus ministerieller Sicht eine untergeordnete bis gar keine Rolle. Soweit „Forschungs- und Praxissemester“ überhaupt gewährt werden, steht „Praxis“ und nicht „Forschung“ im Mittelpunkt: Vgl. Groß, Fachhochschulausbildung, a. a. O., S. 149 f.

70 Vgl. dazu schon Erwin Quambusch: Hochschulausbildung von Polizei und Verwaltung. In: Kr 5/1994, S. 311; Ders.: Das Villingen-Schwenningen-Syndrom. Analyse eines neuen polizeilichen Begriffs. In: Kr 5/2000, S. 304 ff.

71 Vgl. Groß, Fachhochschulausbildung, a. a. O., S. 149.

haben“,<sup>72</sup> inzwischen so nicht mehr haltbar, da gerade auf Führungsebene der Anteil der sog. „Seiteneinsteiger“ mit abgeschlossenem Studium an einer Universität wächst,<sup>73</sup> aber immer noch sehr klein ist.

Diese Konstellation der Dienstaufsicht bedingt schließlich zum anderen, dass sich das „Studium“ an der Polizeifachhochschule als ein verschultes System darstellt, das den in Klassen aufgeteilten Studierenden einen Stundenplan von 30-35 Stunden in der Woche verpasst, sodass Wissensvermittlung durch Lehrgespräch und Unterricht wie in einer Schule erfolgt.<sup>74</sup> Hochschulgemäße Wissensvermittlung, wie z. B. Zeit für Selbststudium, Anfertigung von Referaten und Seminararbeiten (Hausarbeiten), die vor allem auf Eigeninitiative und Eigenverantwortung setzt, ist dagegen stark zurückgedrängt.<sup>75</sup> Die beamtenrechtlich durch Sanktionierungsmöglichkeiten abgesicherte Anwesenheitspflicht<sup>76</sup> in diesen Pflichtstunden sowie die Tendenz der polizeilichen Kameradschaft, den restlichen Freiraum der Studentinnen und Studenten zentral durch Sportturniere, Besichtigungsfahrten und diverse Festivitäten zu verplanen,<sup>77</sup> verkürzen Eigeninitiative und Eigenverantwortung auf ein kaum noch sichtbares Maß. Verbeamtete

---

72 Dies war noch Ende der 1980er Jahre Ergebnis der Untersuchung von Egon Reitz: Die Fachhochschulen für die öffentliche Verwaltung – Polizei – in den Bundesländern und im Bund. Eine vergleichende Situationsbeschreibung. In: Polizei-Führungsakademie (Hrsg.), Fachhochschulausbildung der Polizei. Beiträge der Aus- und Fortbildung zu einer bürgernahen Gestaltung der Polizeiarbeit, Münster 1988, S. 33 ff.

73 So Groß, Fachhochschulausbildung, ebd.

74 Kritisch schon 1994 und mit dem Versuch, durch ein universitäres „Belegsystem“ die Verschulung des Polizeifachhochschulstudiums ansatzweise aufzubrechen, Kerstin Mittelstaedt/ Peter Heinrich: Das Belegmodell als eine Form der Studienflexibilisierung. In: DVP 2/1994, S. 79-82.

75 Vgl. Groß, Fachhochschulausbildung, a. a. O., S. 150 f.

76 Zur Anwesenheitspflicht siehe schon Hans Paul Prümm: Die heilige Kuh: Anwesenheitspflicht. In: FHSVR-INFO Nr. 1/1992, S. 10-11.

77 An der HS Bund kommen die langen Fahrzeiten vom Heimatort, der in der ganzen Bundesrepublik liegen kann, nach Lübeck hinzu.

Studierende haben somit kaum eine eigene Entscheidungsmöglichkeit zur Bewältigung ihres Studiums: „Indem ihnen weitgehend untersagt wird, ihr Studium eigenverantwortlich einzurichten, vermitteln sich ihnen bereits in einem frühen Stadium die spezifischen Unterordnungstendenzen des hierarchischen Systems. Was Fächervielfalt, Stofffülle und eine 6-stündige kontinuierliche und pflichtweise Anwesenheit im Laufe der Zeit auch an Unterwerfungseffekten hervorbringen, muss eigenständigem Denken und kreativem Verhalten entgegenstehen“.<sup>78</sup> Wer aber im Studium nicht erlernt, Eigenverantwortung zu tragen und Eigeninitiative zu ergreifen, wird im Berufsleben darauf nicht zurückgreifen können. Das Dilemma ist, dass der Katalog der „Anforderungen an das Fachhochschulstudium für Polizeibeamte“, den die Rektorenkonferenz der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst schon vor zehn Jahren beschloss,<sup>79</sup> bisher nur zu einem sehr kleinen Teil umgesetzt worden ist.<sup>80</sup>

Die politischen Rahmenbedingungen für die Stärkung der Lesekompetenz an Polizeifachhochschulen sind derzeit als eher schlecht einzustufen. Das hochverschulte und den Tagesablauf ausfüllende System dieses „Studiums“ lässt den Dozentinnen und Dozenten nur die Möglichkeit, ihre Lehrmethodik auf die Lesekompetenz auszurichten, indem das Lesen von Texten in den Lehrveranstaltungen selbst erfolgt und nicht auf den kaum noch vorhandenen Freiraum verschoben wird.

---

78 Erwin Quambusch: Die Situation der Beamtenfachhochschulen und die besondere Entwicklung in Bremen. Festvortrag zum 10jährigen Bestehen der bremischen Hochschule für Öffentliche Verwaltung. In: ZBR 1991, S. 161-169.

79 Einzusehen bei Thomas Feltes/ Dieter Huser: Die Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst an den Fachhochschulen des Bundes und der Länder. In: Die Polizei 9/1994, S. 223 ff., hier S. 241 f.

80 Groß, Fachhochschulausbildung, a. a. O., S. 153.

## 5 Zusammenfassung

Das »Programme for International Student Assessment«, genannt PISA, hat den deutschen Jugendlichen im internationalen Vergleich erhebliche Schwächen in der Lesekompetenz bescheinigt. Das Lesen ist aber für die meisten erwachsenen Menschen *das* Mittel zu lernen, sich weiter zu entwickeln, Informationen aufzunehmen und seine intellektuellen Fähigkeiten zu erweitern. Das Können, geschriebene Texte unterschiedlicher Art in ihren Aussagen, ihren Absichten und ihrer formalen Struktur zu verstehen und in einen größeren Zusammenhang einordnen zu können sowie Texte für verschiedene Zwecke sachgerecht zu nutzen, ist in besonderer Weise gerade im Polizeiberuf gefragt. Denn die Lesekompetenz ist einerseits notwendiger Teil der beruflichen Sozialisation und andererseits Schlüsselqualifikation für die Bewältigung des beruflichen Aufgabenfeldes.

Da die allgemeinbildenden Schulen als Teil und Spiegel der Gesellschaft eher Schwächen in der Lesekompetenz bei ihren Absolventen entwickeln und dies durch die neuen kabellosen und scheinbar grenzenlosen Medien Computer, Handy, Internet etc. nicht aufgefangen wird,<sup>81</sup> muss die Lesekompetenz als didaktisches Konzept für das Fachhochschulstudium gefördert und auf entsprechende polizeirelevante Fachtexte hin weiterentwickelt werden. Dabei zwingen die politischen Rahmenbedingungen des Polizeifachhochschulstudiums dazu, das Lesen direkt in den Lehrprozess aktiv einzubauen.

„Lesen stellt eine grundlegende Voraussetzung für die Teilhabe an einem differenzierten, weiterführenden Bildungsprozess und am kulturell-gesellschaftl.-wirtschaftl. Leben überhaupt dar“.<sup>82</sup> Jedes Skript stellt eine Zusammenfassung aus der Vielfalt der Textangebote dar, die nicht eigenverantwortlich von den Studierenden, sondern subjektiv

---

81 Vgl. dazu Horst W. Opaschowski: Generation @: Keine Zeit zum Lesen mehr? In: Hilmar Hoffmann (Hrsg.), *Deutsch global. Neue Medien – Herausforderungen für die Deutsche Sprache*, Köln 2000, S. 63-75.

82 Winfried Böhm: Lesenlernen. In: Ders., *Wörterbuch der Pädagogik*, 15. Aufl. Stuttgart 2000, S. 345.

von jeder Lehrkraft entwickelt wurde und wird. Die Flut von bunten Schaubildern, die in der Lehre verwandt werden, sind zwar der medialen Entwicklung angepasst, entpuppen sich aber schnell als lesewidrig. Fächerübergreifend müssen den Studierenden somit – unter Reduzierung des Skriptangebots und von Schaubildern auf das wirklich notwendige Maß – durch Leseangebote in Bezug auf Fachaufsätze, verschiedene Lehrbücher, Gerichtsurteile, Kommentare etc. die Möglichkeit zum Erwerb der berufsfachlichen Lesekompetenz gegeben werden.



### **III. Polizeiliteratur**





Robert Chr. van Ooyen

**Thomas Würtenberger / Christoph Gusy / Hans-Jürgen Lange (Hrsg.): Innere Sicherheit im europäischen Vergleich. Sicherheitsdenken, Sicherheitskonzepte und Sicherheitsarchitektur im Wandel\***

Lit Verlag, Berlin 2012

In diesem Sammelband werden neue Entwicklungen im Sicherheitsrecht beschrieben. Thematisiert werden die Europäisierung der Sicherheit, Akteure im Politikfeld Innere Sicherheit sowie das Spannungsverhältnis von Freiheit und Sicherheit. Außerdem werden Akzeptanz und demokratische Legitimation aus vergleichender politikwissenschaftlicher und juristischer Perspektive untersucht. Insbesondere die USA und die EU, Großbritannien, Deutschland, Frankreich, Italien, die Schweiz und Israel werden näher beleuchtet. Die Beiträge, die auf einer vom Bundesministerium für Bildung und Forschung („Lenkungsreis Fachdialog Sicherheitsforschung“) geförderten Tagung im November 2009 in Berlin basieren, sind in deutscher, englischer und in einem Falle auch französischer Sprache verfasst. Einen inhaltlichen Schwerpunkt bildet mit etwa der Hälfte der rund 20 Beiträge die Auseinandersetzung mit dem Wandel von innerer Sicherheit infolge der Bedrohung durch den Terrorismus. Die Herausgeber und Autoren, allesamt fachlich ausgewiesene Staats- und Polizeirechtler (Würtenberger und Gusy) beziehungsweise politikwissenschaftliche Polizeiforscher (Lange), heben die Unterschiede zwischen Kontinentaleuropa und den angelsächsisch geprägten Staaten hervor; sie machen außerdem zu Recht auf eine Forschungslücke aufmerksam: „Die nationalen Diskurse bleiben introvertiert und ausländische Konzepte der Gewährung innerer Sicherheit sind wenig bekannt, wenn nicht gar

---

\* Zuerst erschienen in: PW-PORTAL, Portal für Politikwissenschaft, 2012 (www.zpolcms.de).

völlig unbekannt“ (3). Dieser ernüchternde Befund hat vielleicht auch damit zu tun, dass die politikwissenschaftliche Forschung das Thema „Innere Sicherheit“ noch nicht lange entdeckt hat und der binnenjuristische Diskurs immer eine Schlagseite zum jeweils nationalen Recht aufweist. Daher ist nicht nur gerade dieser Band zu begrüßen, sondern es ist auch wünschenswert, dass die hiermit eröffnete Schriftenreihe „Zivile Sicherheit“ weiter dem Vergleich verpflichtet bleibt.

Robert Chr. van Ooyen

**Matthias Schulze: Die Sprache der (Un-)Sicherheit. Die Konstruktion von Bedrohung im Sicherheitspolitischen Diskurs der Bundesrepublik Deutschland\***

Tectum Verlag, Marburg 2012

Magisterarbeit Jena; Begutachtung: R. Biermann.

Sicherheit ist auch eine Frage der Wahrnehmung von Bedrohungen; das gilt für ängstliche Nationen in besonderem Maße (erinnert sei an „German Angst“), droht doch hier regelmäßig panische Überreaktion ebenso wie leichte politische Instrumentalisierung mittels Deutungs-  
hoheit. Am Beispiel von „Vorratsdatenspeicherung“ und „Online-Durchsuchung“ untersucht Schulze mithilfe des konstruktivistischen „Securitization-Ansatzes“ den „sicherheitspolitischen Diskurs der letzten Jahre (2005-2010) und erklärt, inwiefern durch Sprache systematisch konstruierte Unsicherheit als Legitimationsgrundlage für strittige, weil grundrechtlich bedenkliche Gesetze genutzt wird“ (11), „welche Funktion also der [...] Diskurs für bestimmte Akteure hat“ und „was die Erfolgsbedingungen [...] sind“ (14 f.). Zu Recht wird dabei eine Dominanz juristischer Zugänge bei der Bewertung der Anti-Terror-Maßnahmen in der hiesigen Forschung kritisiert. Ausgeblendet werde zumeist völlig das Verständnis von Sicherheit und die Wahrnehmung von Bedrohung beim Prozess der Gesetzgebung. Als Datenbasis für seine Analyse dienen Schulze die Bundestagsdebatten, rund 800 Artikel aus Wochen- und Tageszeitungen (insbesondere Spiegel und Zeit, kaum aber FAZ und SZ) sowie ca. 400 Artikel, die in Online-Medien erschienen sind. Schulze kommt u. a. zu dem – nicht so überraschenden – Ergebnis, dass „vor allem konservative Regierungsmitglieder zu teilweise drastischen Bedrohungskonstruktionen“

---

\* Zuerst erschienen in: PW-PORTAL, Portal für Politikwissenschaft, 2012 (www.zpolcms.de).

neigten und „die Innenminister der Länder und des Bundes [...] die dominierenden Bedrohungsstruktureure“ waren, die „vornehmlich durch das Bundeskriminalamt und die Gewerkschaft der Polizei“ (135) unterstützt wurden. Dabei lässt sich auch ein Spillover-Effekt beobachten, weil „die Netzpolitik zunehmend durch Deutungsweisen [...] der Sicherheitspolitik dominiert“ und das „Internet [...] als Bedrohungsraum für den Rechtsstaat inszeniert“ (136) wurde. Diese Entwicklung sei allenfalls unter Innenminister de Maizière im Zusammenspiel mit der FDP abgeschwächt worden, schreibt Schulze. Insgesamt verstärkten sich aber die Tendenzen zu mehr Prävention, Freund-Feind-Dichotomien, Grundrechtserosion, Aufweichung von Trennungsgebieten und dem „Ruf nach weiteren Befugnissen“, die „einer Logik der kleinen Schritte“ (138) folgten.

Robert Chr. van Ooyen

**Josef Foschepoth: Überwachtes Deutschland.  
Post- und Telefonüberwachung in der  
alten Bundesrepublik\***

Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2012

Zeitgeschichtliche Arbeiten zum Politikfeld „Innere Sicherheit“ sind rar, erst recht, wenn dabei Archivalien neu erschlossen werden. Foschepoth, Historiker an der Universität Freiburg, bearbeitet unter Auswertung von Akten des Kanzleramts und der beteiligten Bundesministerien ein dunkles Kapitel bundesdeutscher Geschichte, das zwar Interessierten bekannt sein dürfte, in diesem Ausmaß und Exzess der Behördenpraxis jedoch mehr als überrascht und großes Unbehagen erzeugt – mit seinem Nachweis ist „Überwachung kein Alleinstellungsmerkmal der DDR mehr“ (272). Die jahrzehntelange, durch alliierten Souveränitätsvorbehalt aber gerade auch im Postverkehr mit der DDR mit bundesdeutschem Recht ausgeführte Zensur und Telefonüberwachung vollzog sich dabei unter permanentem Verfassungsbruch. Obwohl hier erst 1968 eine gesetzliche Grundlage geschaffen wurde, „gelang es der Bundesregierung dennoch“ (8), in „einem Rechtsstaat über Jahre allein mit dem Hinweis auf die Treuepflicht der Staatsdiener [...] die Beamten der Post, des Zolls, der Polizei, der Staatsanwaltschaften und auch der Richter zu gesetzes- und verfassungswidriger Öffnung, Beschlagnahme und Vernichtung von Millionen Postsendungen zu bewegen“ (272) – all das letztendlich 1970 auch verfassungsgerichtlich abgesegnet mit dem „konservativ-autoritären“ (205) G-10-Urteil des Zweiten Senats. Ganz im Sinne der Arbeiten im Umfeld von Ulrich Herbert gelingt dem Autor eine Entzauberung der zum reinen Erfolgsmodell hoch geschriebenen alten Bundesrepublik. Denn

---

\* Zuerst erschienen in: PW-PORTAL, Portal für Politikwissenschaft, 2012 (www.zpolcms.de).

die Überwachung war nicht bloß ein Ausrutscher, sondern „struktur-bildender Teil [...] der Weststaatsbildung“ (262), sodass sie sich regelrecht als „Staatsdemokratie“ (17) konstituierte – unter kräftiger Mitwirkung der SPD, die 1968 bereit war, die „Altlasten der Adenauerzeit [...] gesetzgeberisch zu entsorgen“ (271). Foschepoths herausragende Arbeit bestätigt damit zugleich den in der politischen Kultur bis heute wirkmächtigen Etatismus (vgl. Frieder Günther, „Denken vom Staat her“, 2004, Buch-Nr. 24687) und zeigt, wie wichtig quellengesättigte Arbeiten für die Politikwissenschaft sind. Dem Band ist ein einschlägiger Dokumentationsteil angehängt, in dem u. a. die geheime, wohl nie aufgehobene Zusatzvereinbarung mit den Westalliierten zum G-10-Gesetz erstmals zugänglich gemacht wird.

Martin H. W. Möllers

**Kirchhoff, Guido: Europa und Polizei.  
Lehrbuch zum Europarecht. Auswirkungen auf die  
Gefahrenabwehr und Strafverfolgung\***

Boorberg, Stuttgart 2012

Die Verfolgung der Entwicklung von Studienliteratur für die Polizei ist für die sicherheitspolitische Analyse sehr wichtig. Denn trotz gelegentlicher Neuordnungen der Ausbildungsabläufe sind und bleiben die Ausbildungsinhalte an den Polizeihochschulen politisch mehr oder weniger ausdiskutiert und folgen bei näherem Hinsehen eher ökonomischen als didaktischen Erfordernissen.<sup>1</sup> Bei der Polizei in Bund und Ländern sind insofern die Bildungsinhalte in den Lehrplänen fest verankert und die Lehrpläne sind meist mit Lehrstoff überfüllt. Da eine spezialisierte Ausbildung kaum stattfindet und sich die Lerninhalte über die gesamte Bandbreite der jeweiligen Laufbahn erstrecken, erfolgt eine Spezialisierung bei der Polizei erst später über Fortbildungslehrgänge oder durch die Methodik „learning by doing“.

Die polizeiliche Aufgabenvielfalt entwickelt sich nicht nur national – etwa durch „Entdeckung“ von Rechtsterrorismus –, sondern derzeit vor allem in supranationalen und internationalen Bereichen zum Beispiel durch das Aufenthalts- und Asylrecht der Europäischen Union oder die weltweiten Auslandseinsätze. Immer mehr Unterrichtsinhalte teilen sich jedoch den immer gleich bleibenden zeitlichen Umfang des

---

\* Zuerst erschienen in: P&W, 2/2012, S. 60-62

1 Vgl. Spohrer, Hans-Thomas: Studium ohne Wissenschaft? Das Primat der Praxis am Beispiel des Hochschulstudiums der Polizei aus sozialwissenschaftlicher Sicht, in: Möllers, Martin H. W./ van Ooyen, Robert Chr. (Hrsg.): Polizeiwissenschaft 3: Polizeihochschul-(Aus-)Bildung, Frankfurt a. M. 2011, S. 47-54.



Studiengangs.<sup>2</sup> Diese bildungstheoretische Überfrachtung muss unterrichtsdidaktisch mit allen Hilfsmitteln der Wissensvermittlung aufgefangen werden. Da im Rahmen der modularisierten Studiengänge den Studierenden Freiräume zum Selbststudium zugewiesen werden, wandeln sich Lehrbücher zu wesentlichen Wissensvermittlungsinstrumenten. Für die Studentinnen und Studenten ist es deshalb wichtig, gerade für spezielle Themen, welche in der allgemeinen Wissenschaft höchstens randständig behandelt werden, ein Lehrbuch an die Hand zu bekommen, das, ohne auf Wesentliches zu verzichten, dennoch kompakt ist und in seiner Aufbereitung die lernpsychologischen Bedingungen möglichst optimal berücksichtigt.

Es ist bereits sehr lobenswert, dass sich ein Jurist der besonderen Rechtsproblematik zuwendet, die polizeiliche Aufgaben im Rahmen des Europäischen Rechts erfahren. Dass das Europarecht in der Polizeipraxis bindend ist und die polizeilichen Kompetenzen ausweiten und zugleich auch beschränken kann, ist nicht jedem klar und muss daher gelernt werden. Umso erstaunlicher ist es, dass nicht ein Rechtsprofessor an einer Polizeihochschule sich dieser Thematik angenommen hat, sondern ein Rechtsprofessor an der Fakultät Handel und Soziale Arbeit an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften (Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel). Des Rätsels Lösung: Zuvor war Guido Kirchhoff seit Oktober 2006 Professor für Staats-, Verfassungs- und Europarecht an der FH der Polizei Brandenburg und zugleich Lehrbeauftragter für das Fach „Staatsrecht“ an der Technischen Hochschule Wildau. (Deutsche Polizei 9/2010, S. 33).

Der erste Blick ins Inhaltsverzeichnis zeigt, dass der Verfasser systematisch vorgeht, über notwendige Begriffserläuterungen zum europäischen Völkerrecht gelangt und sich zunächst auf rund 60 Seiten dem Europarat und der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK) widmet. Danach werden die einzelnen Facetten

---

2 Vgl. zum Komplex Möllers, Martin H. W.: Lehren und Prüfen bei der Polizei. Ein Lehrbuch der Didaktik und ihrer Methoden, Blaue Reihe: Studienbücher für die Polizei, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 2011, S. 47 f.

polizeirelevanter Rechtspraxis der Europäischen Union bis hin zum Vertrag von Prüm behandelt.

Das Buch gliedert sich in insgesamt vierzehn Teile und bildet dadurch eine gute Grundlage für Lernphasen: Zunächst werden (A.) die Begriffe Europarecht im weiten und engen Sinne und das Europäische Polizei- und Strafprozessrecht erläutert. Es folgen (B.) Darstellungen zum Europarat einschließlich einer kurzen historischen Einführung und zur Europäischen Menschenrechtskonvention sowie deren Absicherung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Außerdem werden auch polizeirelevante weitergehende Konventionen und Abkommen behandelt wie etwa die Antifolterkonvention von 1987. Das Kapitel (C.) über die Europäische Union beginnt mit einem Überblick über die Entstehungsgeschichte und stellt zu Recht auch noch das „Drei-Säulen-Modell“ bis zum Lissabonner Vertrag vor. Es folgen dann die Kernpunkte der Änderungen durch den Vertrag.

Der Anwendungsvorrang bei (D.) Unionsrecht und nationales Recht sowie weitere Abgrenzungsfragen ist Gegenstand des weiteren Kapitels, bevor sich Kirchhoff im fünften Teil dem Thema (E.) Die Europäische Union – Organe und Rechtssetzung zuwendet. Der Teil über die Bedeutung der (F.) (Grund-)Rechte und Grundfreiheiten in der Europäischen Union bildet das Schlusskapitel allgemeiner europarechtlicher Rechtsvorgaben. Danach wendet sich der Verfasser mit (G.) Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, (H.) Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie (I.) Polizeiliche Zusammenarbeit Themen zu, die wesentliche Eckpunkte des europäischen Polizeirechts sind.

In den vier Teilen (J.) Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, (K.) Strafrecht, (L.) Überblick über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und (M.) Schengener Regelwerk vermittelt der Verfasser u. a. den Fortschritt bei der Harmonisierung des materiellen und formellen Strafrechts, gibt Einblicke zur Kriminalprävention und zu Eurojust und geht auch auf den Europäischen Haftbefehl und Gemeinsame Ermittlungsgruppen ein. Behandelt werden Mindestvorschriften bei besonders schwerer grenzüberschreitende Kriminalität und die

Annexkompetenz zur Angleichung des Strafrechts, geht auf Strafvorschriften zum Schutz von Finanzinteressen der EU sowie auf Office Europeen de Lutte AntiFraude (OLAF) ein und macht außerdem darauf aufmerksam, dass es sinnvoll ist zu beobachten, welche Strafnormen die EU in Planung hat, die später in nationales Recht transformiert werden. Schließlich werden noch die polizeiliche Zusammenarbeit im SDÜ und der Schengener Grenzkodex thematisiert. Den Abschluss bildet als Schlussteil der (N.) Vertrag von Prüm, der polizeiliche Maßnahmen bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration vorsieht.

Das Buch bringt materiell nahezu alle polizeirelevanten Fragestellungen unter. Für die Bundespolizei fehlt allerdings ein näheres Eingehen auf die Agentur Frontex, die nur einmal als sonstige Institution namentlich erwähnt wird (S. 123). Das heilt auch nicht der Hinweis auf die stark verkürzte Fundstelle<sup>3</sup> „Mrozek, DÖV 2010, S. 886 ff.“, da in dem Aufsatz nur ein Rechtsaspekt behandelt wird.<sup>4</sup> Dagegen ist positiv besonders hervorzuheben, dass für den Laien komplizierte Rechtsfragen nicht einfach unzulässig reduziert oder sogar schlicht weggelassen werden. Vielmehr gelingt es Kirchhoff, den Lehrstoff gründlich und polizeirelevant zielgerichtet aufzubereiten. Im Einzelnen ist über den leseleichten Sprachstil hinaus zu erwähnen, dass Kirchhoff sich bei seinen Erläuterungen der Rechtslagen einer Fülle von Beispielsfällen bedient, die den Leserinnen und Lesern die jeweils zu beurteilende Situation vorstellbar macht. Diesen Effekt erzielen auch die Schaubilder. Am Ende der einzelnen Teile stehen zudem Lernkontrollfragen, welche die wesentlichen Inhalte der Kapitel ab-

---

3 Mrozek, Anna: Organleihe an den Außengrenzen Europas – Der (un)klare Rechtsrahmen des Einsatzes der Bundespolizei im Rahmen operativer FRONTEX-Aktionen; in: DÖV 21/2010, S. 886 ff.

4 Vgl. Möllers, Rosalie: Wirksamkeit und Effektivität der Europäischen Agentur FRONTEX: Eine politikwissenschaftliche Analyse der Entwicklung eines integrierten Grenzschutzsystems an den Außengrenzen der EU, Frankfurt a. M. 2009.

fragen. Dadurch werden das Lernen und die Prüfungsvorbereitung deutlich erleichtert.

Der Apparat mit dem vorangestellten Abkürzungsverzeichnis und dem Stichwortregister ist positiv zu beurteilen. Kritisch ist anzumerken, dass das Buch gar kein Literaturverzeichnis aufweist und noch dazu in den Fußnoten in der – von irgendwelchen faulen oder solchen Leuten, die in Fachzeitschriften vorgegebene Zeichenbegrenzungen einhalten wollen – eingeführten Kurzform (s. o.) zitiert wird, die gerade noch den Nachnamen und die Fundstelle der Zeitschrift erwähnt, wodurch niemand erkennen kann, womit der Autor sich inhaltlich befasst hat. Dies erscheint mir in einer Ausbildungsliteratur für die Polizei, die für Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten regelmäßig andere Vorgaben hat, nicht angemessen zu sein. Es wird aber ein Leichtes sein, dieses Defizit in einer Neuauflage zu korrigieren. Dass es zu einer Neuauflage kommen wird, davon ist der Rezensent überzeugt. Es bleibt daher nur zu hoffen, dass der Autor Kirchhoff trotz seines neuen Wirkungskreises sich weiterhin polizeilichen Lehrstoffen zuwendet.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Dieses Lehrbuch zum Europarecht ist ein Werk, das im Gesamturteil als Spitzenprodukt eingestuft werden muss. Für das Studium an polizeilichen Hochschuleinrichtungen und Polizeiakademien ist es daher ein *notwendiges* Arbeitsmittel.

Martin H. W. Möllers

**Alf Lüdtke / Herbert Reinke / Michael Sturm (Hrsg.): Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert. Studien zur Inneren Sicherheit Band 14, Wiesbaden 2011\***

VS Verlag für Sozialwissenschaften

Der von Lüdtke / Reinke / Sturm herausgegebene Sammelband gibt in fünfzehn Beiträgen einen Überblick über das Potential handlungs- und akteursbezogener Analysen, die durch die Zusammenarbeit des „Arbeitskreises Polizeigeschichte“ mit dem „Arbeitskreis Innere Sicherheit (AKIS)“ entstanden. Die Beiträge sind in vier Kapitel untergliedert. Das erste führt in die Perspektiven von Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jh. (Alf Lüdtke/ Michael Sturm) ein. Das zweite befasst sich mit dem staatlichen Gewaltmonopol, das die Polizei in besonderer Weise repräsentiert, und arbeitet heraus, wie differenziert sich polizeiliche Autorität und Durchsetzungsvermögen im Einzelfall darstellte. Die vier Beiträge setzen sich mit „prekärer Polizeiautorität“ im Österreich des 19. und 20. Jahrhunderts (Helmut Gebhardt), „Volksbewaffnung“ im frühen 19. Jh. (Ralf Pröve), „Männlichkeit“ bei Gewalt auf der Straße im Berlin des 19. und 20. Jh. (Belinda Davis) und mit dem Schmitt'schen „Freund-Feind-System“ in der Volksrepublik China seit 1949 (Michael Dutton) auseinander. Die Beiträge des dritten Kapitels behandeln die Polizei einerseits als Gewaltakteur, indem die „Praxis der Deeskalation“ aus der Sicht von Akteuren im Streifen-dienst (Anne Mangold) sowie „Feindbilder“ aus Sicht des MfS (Karin Hartewig) dargestellt werden, andererseits als Gewaltopfer, wenn es um „Alltägliche Gewalt“ gegen Polizisten im frühen Nachkriegs-deutschland (Gerhard Fürmetz) und in den Jahren 1985-2000 (Thomas

---

\* Zuerst erschienen in: Uwe Backes/ Alexander Gallus/ Eckhard Jesse (Hrsg.): Jahrbuch Extremismus & Demokratie (E & D), 24. Jahrgang, Nomos: 2012, S. 447-448.

Ohlemacher) geht. Die Aufsätze des vierten Kapitels analysieren den Zusammenhang zwischen Polizeigewalt und gewalttätiger Gesellschaft. Analysiert werden „Polizeiliche Gewaltpraktiken“ in Deutschland zu Beginn und am Ende des 20. Jh. (Thomas Lindenberger) und im Ruhrgebiet 1929-1933 (Daniel Schmidt), die „nichtrationalen Aspekte“ in der Organisationskultur der Sicherheitspolizei im Nationalsozialismus (Melanie Becker), die „Zermürbungstaktik“ als strukturelle Gewalt bei Verhören des MfS in den 1950er Jahren (Gerhard Sälter), die „Bedeutung von Selbstbildern und Gruppenidentitäten“ bei Polizeieinsätzen gegen Jugend- und Studentenproteste in der Bundesrepublik der 1960er Jahre (Klaus Weinbauer) und die „Entwicklung polizeilicher Hieb Waffen als Angstinstrument“ (Michael Sturm). Jeder Beitrag enthält eine umfangreiche Literaturliste. Ein Gewinn bringendes Buch.

Martin H. W. Möllers

## **Michael Jürgs: BKA, EUROPOL, Scotland Yard. Die Jäger des Bösen\***

Verlag C. Bertelsmann

Das Sachbuch des Journalisten Michael Jürgs, der über einen längeren Zeitraum Interviews im Bundeskriminalamt führen durfte, stellt Funktion, Struktur und Arbeitsweise des BKA vor. Unkritisch schlägt sich Jürgs auf die Seite der Mitarbeiter, „die täglich vor Ort im Einsatz sind“, und fordert schärfere Strafen und Erweiterung des Maßnahmenkatalogs. Das aus den Gesprächen erwachsene „Insiderwissen“, das Jürgs hartnäckig erstritten hatte (S. 13 ff.), erschöpft sich in einer Lobeshymne auf das Personal und einer detailreichen Darstellung aller Abteilungen des BKA, die sich inhaltlich von der unkritischen, 1991 von Hans-Ludwig Zachert herausgegebenen Festschrift „40 Jahre Bundeskriminalamt“ nur dadurch unterscheidet, als das polizeiliche Netzwerk inzwischen wohl enger und die eingesetzte Technik wohl neuer ist. Der Autor schwankt zwischen einem moralisierenden Behrungsbuch, wenn er z. B. beklagt, dass der Gesetzgeber die BKA-Beamten in ihren Maßnahmen beschränkt, sodass dies „Auswirkungen auf die Motivation der Beamten“ hat, denn: „Sie dürfen nicht alles, was sie können.“ (S. 67), einer Ansammlung unglaublicher Banalitäten wie „Erst im Laufe der Jahre haben sie gelernt, dass es auf Erden nur selten gerecht zugeht“ (S. 20), und theatralischer Unterhaltung, etwa zur Geschichte der verschwundenen Maddie McCann und einer stets brennenden Kerze auf ihrer leeren Schulbank: „Sie nur darf die Kerze ausblasen. Nur sie.“ (S. 338). Von der ohnehin äußerst dünnen Literaturliste (22 Titel) beschäftigt sich die Hälfte mit Gewalt gegen Kinder, nicht mit dem BKA, nicht mit EUROPOL, nicht mit Scotland Yard. Insgesamt ein sehr enttäuschendes Buch.

---

\* Zuerst erschienen in: Uwe Backes/ Alexander Gallus/ Eckhard Jesse (Hrsg.): Jahrbuch Extremismus & Demokratie (E & D), 24. Jahrgang, Nomos: 2012, S. 448.

Martin H. W. Möllers

**Wolfgang Wagner: Die demokratische Kontrolle internationalisierter Sicherheitspolitik. Demokratiedefizite bei Militäreinsätzen und in der europäischen Politik innerer Sicherheit. Weltpolitik im 21. Jahrhundert, Band 15\***

Nomos, Baden-Baden 2011

Kernpunkt des Themas „Sicherheit“ ist das Rechtsetzungs- und Gewaltmonopol des Staates als „rationale Herrschaftsanstalt“ (Max Weber) im demokratischen Verfassungsstaat. Mit Hilfe dieses Monopols soll der Staat Rechtsfrieden und Sicherheit gewährleisten, Aggressivitäten, Begehrlichkeiten und Rachsucht der Menschen in Schranken halten sowie dafür sorgen, dass das Zusammenleben mit anderen Menschen sich nicht zu einem „Krieg aller gegen alle“ (Thomas Hobbes: Leviathan) entwickelt. Die nicht erst seit 9/11 eingetretene, aber seitdem zügig fortschreitende Internationalisierung der Sicherheitspolitik leitete gesellschaftliche Wandlungsprozesse ein, die für viele Menschen das Gefühl einer stärker werdenden Bedrohung und eines höheren Lebensrisikos mit sich brachten. Um im internationalen Prozess weiterhin Sicherheit gewährleisten zu können, ist der Staat darauf angewiesen, mit anderen Staaten und Organisationen Normen und Maßnahmen zu vereinbaren und Ressourcen zusammenzulegen. Diese Vorgehensweise zielt darauf, „durch internationales Regieren Handlungsspielräume zurückzugewinnen, die im Zuge der Denationalisierung von Sicherheitspolitik verloren gegangen sind.“ (S. 15) Wolfgang Wagner, Professor und Inhaber des Lehrstuhls für internationale Sicherheit an der Vrije Universiteit Amsterdam, will in seinem Buch der Frage nachgehen, „was die Internationalisierung von Sicherheitspolitik auf deren demokratische Kontrolle bedeutet“ (ebd.).

---

\* Zuerst erschienen in: ZFAS, 2/2012



Ein solcher Ansatz ist schon deshalb von hohem Interesse, weil in der traditionellen Auffassung der Staats- und Demokratietheorie quasi als unverrückbar hingenommen wird, dass insbesondere in der Außen- und Sicherheitspolitik und ihren „Notwendigkeiten von Befehl und Gehorsam oder Geheimhaltung“ (S. 21) geringere demokratische Standards gelten, da sich die Demokratiedefizite zwangsläufig vor allem durch die Delegation nationaler Kompetenzen auf supranationale bzw. internationale Institutionen ergeben. Zudem sollen sie auf europäischer Ebene auf Abweichungen vom Einstimmigkeitsprinzip zurückgehen (S. 16). Demokratische Kontrolle ist aber kein Formalakt, sondern zielt darauf, eigeninteressengeleitetes, willkürliches exekutives Handeln zugunsten der Wahrung der Rechte der Menschen zu beschränken, die „von dem Willen beseelt (sind), als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen“ (Präambel Grundgesetz). So ist es nicht verwunderlich, dass der Verfasser als theoretischen Rahmen seiner Untersuchung und Sichtweise die Friedens- und Konfliktforschung wählt (Kap. 1.2), der er jahrelang als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der HSFK nahe stand.

Das Buch ist in sechs Kapitel eingeteilt: In der Einleitung (S. 15-26) wird der politikwissenschaftliche Diskurs um die innere und äußere Sicherheit und den erweiterten Sicherheitsbegriff geführt und dargestellt, dass die Friedens- und Konfliktforschung zum einen die „vorhandenen steuerungs- und demokratietheoretischen Diskussionen“ ergänzen soll und zum anderen dazu beitragen, „die Internationalisierung der Sicherheitspolitik in engem Zusammenhang mit ihrer demokratischen Legitimation und Kontrolle zu betrachten“ (S. 22). Kapitel 2 (S. 27-53) analysiert die Perspektive einer „demokratiezentrierten Friedens- und Konfliktforschung“, wonach demokratische Selbstbestimmung nicht nur für sich genommen wünschenswert ist, sondern darüber hinaus eine Reihe demokratischer Friedens- und Kooperationsleistungen garantiert. Kapitel 3 (S. 54-104) gibt einen Überblick über die institutionalisierte Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheitspolitik im euro-atlantischen Raum, vor allem in der NATO und in der EU. Kapitel 4 (S. 105-157) erläutert zunächst den Demokratiebegriff und zeigt daran die Schwierigkeiten demokratischer

Kontrolle in der (äußeren) Sicherheits- und Verteidigungspolitik und in der (inneren) strafjustiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit auf. Kapitel 5 (S. 158-183) differenziert zunächst die empirischen Ergebnisse des Demokratiedefizits und würdigt die Reformen bezüglich der parlamentarischen Kontrolle und des Grundrechtsschutzes, die bereits durch den Verfassungskonvent angestoßen und schließlich im Vertrag von Lissabon am 1. Dezember 2009 Rechtskraft erlangten. Anschließend führt der Autor aus, dass er Möglichkeiten einer Re-parlamentarisierung der Sicherheits- und Verteidigungspolitik durch Reformen beim Entsenderecht, bei der Stärkung der Europa-Ausschüsse und einer verstärkten inter-parlamentarischen Zusammenarbeit sieht, und resümiert, dass die bisherigen geringen Fortschritte bei der Re-parlamentarisierung der Sicherheits- und Verteidigungspolitik auf die erhebliche Heterogenität nationaler Traditionen zurückgeht. In der Schlussbetrachtung (S. 184-187) stellt der Verfasser noch einmal den Gesamtzusammenhang von Internationalisierung, Demokratiedefizit und Redemokratisierung her.

Mit seiner Arbeit ist es Wagner gelungen nachzuweisen, dass die Internationalisierung der Sicherheitspolitik zu Demokratiedefiziten geführt hat. Dies konnte er sowohl im Bereich der äußeren Sicherheit als auch im Bereich der inneren Sicherheit aufzeigen. In der Außen- und Sicherheitspolitik macht er vor allem die Integration militärischer Strukturen für die Demokratiedefizite verantwortlich. Denn die Funktionslogik integrierter Verbände – weitgehend umgesetzt in den EU-Battlegroups – zielt ja gerade darauf, diese in den Dienst der Gemeinschaft zu stellen, da eine schnelle Einsatzfähigkeit allen truppenstellenden Staaten ein hohes Maß an Verlässlichkeit abverlangt, welches mit parlamentarischer Kontrolle kaum noch zu vereinbaren ist. Im Bereich der inneren Sicherheit ist die Schwächung der parlamentarischen Kontrolle, die in diesem Politikfeld dem Grundrechtsschutz als Kernmerkmal des Demokratiebegriffs in der Friedens- und Konfliktforschung galt, darauf zurückzuführen, dass nationale Gerichte Grundrechtsschutz im Kontext europäischer Verfahren nur noch eingeschränkt gewähren können, während inter- und supranationale Gerichte dazu noch nicht in der Lage sind. Zudem lassen intergouvernemen-

tale Entscheidungsverfahren in Kombination mit dem Prinzip wechselseitiger Anerkennung den Grundrechtsschutz absinken, weil für die Verabschiedung gemeinsamer Grundrechtsstandards höhere Entscheidungshürden gelten als für die gegenseitige Anerkennung repressiver Maßnahmen.

Wolfgang Wagner konnte ferner aufzeigen, dass einerseits im Zuge der Internationalisierung im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik neue Vetomöglichkeiten auf internationaler Ebene entstehen und sich andererseits im Internationalisierungsprozess Selbstheilungskräfte entwickeln, die eine Redemokratisierung internationalisierter Sicherheitspolitik möglich erscheinen lassen, wobei wichtige Schritte dazu auf die Eigeninitiativen von Parlamentariern zurückgehen.

Das Buch von Wolfgang Wagner hat für die Forschung zum Demokratiedefizit des Regierens auf supranationaler und internationaler Ebene eine erhebliche Bedeutung. Dies umso mehr, weil Sicherheitspolitik in der politikwissenschaftlichen Diskussion bislang eher ein „blinder Fleck“ war. Der Leser wird überrascht sein, mit welcher Präzision und logischer Konsequenz und in geradezu vorbildlicher Systematik (z. B. enthält jedes Kapitel ein Fazit, das die Kernpunkte in Erinnerung ruft und auf das Folgekapitel einstimmt) der Prozess der Internationalisierung analysiert wird. Wagner lässt erkennen, dass dieser Prozess nicht nur zu einem Demokratiedefizit führt, das mit einem erhöhten Gewaltrisiko einhergeht, sondern dass er auch neue institutionelle Schranken mit sich bringt. Das Buch ist daher ein Meilenstein in der demokratietheoretischen Forschung zur Sicherheitspolitik.

Martin H. W. Möllers

**Peter-Alexis Albrecht: Der Weg in die  
Sicherheitsgesellschaft.  
Auf der Suche nach staatskritischen Absolutheitsregeln\***

BWV · Berliner Wissenschafts-Verlag Berlin 2010

Der Staat soll die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger schützen, aber gleichzeitig auch Sicherheit gewährleisten. In gesellschaftlichen Wandlungsprozessen, die für viele Menschen das Gefühl einer stärker werdenden Bedrohung und eines höheren Lebensrisikos mit sich bringen, wird daher der Bereich abweichenden gesellschaftlichen Verhaltens von den Veränderungen besonders betroffen. Peter-Alexis Albrecht, Professor für Kriminologie und Strafrecht an der Goethe-Universität in Frankfurt a. M., stellt in seinem Buch über den Weg in die Sicherheitsgesellschaft die These auf, dass innerhalb der Rechtswissenschaft vor allem das Strafrecht und die Kriminalpolitik „leider die prädestinierten Domänen einer Erosion des Rechts“ sind (S. 1). Denn seine Intention für das Buch ist es, die kontinuierliche Erosion rechtlicher Fundamentalprinzipien in 49 Abhandlungen nachzuweisen. Diese von Albrecht selbst ausgewählten und ihm hierfür „als relevant erscheinende(n)“ Beiträge sind in seiner fast vier Jahrzehnte dauernden beruflichen Tätigkeit als Jurist, Kriminologe und Hochschullehrer entstanden. Bis auf den Beitrag 28, ein kriminologisch-sozialwissenschaftliches Gutachten für die JVA Celle aus dem Jahr 1994, sind alle Abhandlungen in Fachzeitschriften und Sammelwerken oder in eigenen Monografien bereits publiziert worden (auf S. 3 wird erstaunlicherweise von zwei Erstveröffentlichungen ausgegangen). In der Hardcover-Ausgabe befinden sich die 49 Beiträge im Buch, in der Studienausgabe, die dem Rezensenten zur Verfügung stand, auf einer beiliegenden CD-ROM. Zusätzlich ist der erste Bei-

---

\* Zuerst erschienen in: RuP, 1/2012

trag aus seinem Buch „Kriminologie: Eine Grundlegung zum Strafrecht“ (C. H. Beck) auch in der Studienausgabe mit abgedruckt (S. 17-34).

Wer nach dieser kurzen Einführung glaubt, da hat jemand nur alte Beiträge neu aufgelegt und „gesampelt“, der irrt gewaltig. Tatsächlich ist es dem Autor gelungen, wissenschaftlich mithilfe seiner eigenen früher erforschten Erkenntnisse nachzuweisen, dass die gesellschaftlichen Wandlungsprozesse seit den 1970er Jahren erhebliche negative Auswirkungen auf das Strafrecht und die Kriminalpolitik hatten. Es handelt sich also nicht um eine reine Aufsatzsammlung, sondern die lesenswerten Beiträge sind vielmehr Beleg für seine schlussfolgernden Kommentierungen, die sich auf rund 240 Seiten erstrecken.

In den vergangenen 40 Jahren Zeitgeschichte Strafrecht und Kriminalpolitik hat Albrecht sieben Phasen (im Buch = Teile) ausfindig gemacht, die er jeweils in drei Abschnitte unterteilt. Dem mittleren Dokumententeil, der die jeweils zum Thema ausgewählten einzelnen Beiträge enthält, steht zunächst eine als „Biografische Zuführung“ bezeichnete Einführung in das Thema *aus heutiger Sicht* voran. Dabei macht der Autor, der sich selbst als Hochschullehrer „alten Typs“ bezeichnet, der die meiste Zeit seines Schaffens noch „in der Unabhängigkeit von Forschung und Lehre“ zubrachte und nicht von der heutzutage „unternehmerischen“ Hochschule eingeengt wurde (S. 2), deutlich, dass seine wissenschaftliche Karriere und die theoretischen Paradigmen nicht nur als „stringentes Produkt bzw. logische Ableitung“ zu begreifen sind, sondern auch als Resultat, das dem „Prinzip Zufall“, „persönlicher Erfahrung“ und auch dem „Irrtum des Wissenschaftlers, der nicht selten im Dunkeln in diverse Abhängigkeiten tappt – zumeist in guter Absicht“ (S. 1). Hinter dem Dokumententeil zieht der Verfasser in seinen als „Conclusionen“ angekündigten dritten Abschnitt Bilanz, indem er kurz und bündig seine persönlichen Schlussfolgerungen auf den Punkt bringt. Diese

*„...basieren auf den Erfahrungen im und mit dem Kriminaljustizsystem und sehen heute – rückwirkend betrachtet – anders aus als im jeweiligen zeitlichen Kontext.“ (S. 3)*

In folgende Phasen/Teile hat der Verfasser sein Buch gegliedert: Der 1. Teil behandelt „das herrschende Präventionsparadigma im Strafrecht und in der universitären Lehre“. Der 2. Teil setzt sich mit dem „sozial-integrativen Strafrecht des Wohlfahrtsstaates“ auseinander. Darin wird das „Aufscheinen von Menschenrechten“ in den späten 1960er und 1970er Jahren behandelt. Der 3. Teil markiert die „Wende zum Präventionsstaat“, die der Autor „Von der sozialen zur inneren Sicherheit in den 80er und 90er Jahren“ untertitelt. Dieser Teil ist nochmals in vier Unterphasen/-teile untergliedert, wobei alle mit „Das Präventionsparadigma ...“ beginnen: „...und die Skepsis aus empirischer und theoretischer Sicht“, „...im Jugendstrafrecht auf dem Prüfstand der kritischen Theorie“, „...und die Pathologisierung individueller Konflikte“ sowie „...und die Pathologisierung sozialer Konflikte“. Der 4. Teil offenbart „Ansätze einer Gegenreform: Normative Entkriminalisierung und soziale Sicherheit im Strafvollzug“. Der Untertitel „Vom vergeblichen Versuch, das Strafrecht und das Kriminaljustizsystem in den 90er Jahren real zu entlasten“, zeigt bereits die Intention des Verfassers, einen gescheiterten Prozess aufzuzeigen. Der 5. Teil befasst sich mit dem Wechsel „Vom Präventionsstaat zur Sicherheitsgesellschaft“, den der Autor im Untertitel eingrenzt als „Jenseits des rechtsstaatlichen Strafrechts nach der Jahrtausendwende“. Der 6. Teil geht der Frage nach, „Hoffnung Europa?“ „Von den Bemühungen, den Rechtsstaat auf europäischer Ebene zu sichern“, und im 7. und letzten Teil befindet sich der Verfasser „Auf der Suche nach staatskritischen Absolutheitsregeln“ und spricht „Von der Hoffnung auf einen Menschenrechtsschutz, der absolute Politiksperrn errichtet“.

In den „Biografischen Zuführungen“ zu jedem Teil wird der Leser gleich zu Beginn gewahr, dass die universitäre Juristenausbildung sich nicht mit den wissenschaftlichen Einblicken in die Entstehungsbedingungen von Kriminalität und Kriminalisierung intensiv beschäftigt, sondern sich als reine „Paragrafenkenntnis und deren Überstülpen auf bizarre ‚Fälle‘“ darstellt (S. 5) und daher versagt hat (S. 10-14). Aus Begegnungen und Gesprächen mit erwachsenen und jugendlichen Strafgefangenen sowie Sicherungsverwahrten ermittelt der Autor das

ernüchternde Ergebnis, dass lange Haftzeiten sich für die soziale Wiedereingliederung von Haftentlassenen nicht als förderlich (S. 48) und sich die im Strafvollzug erfolgte Einschätzung des Haftverhaltens für die soziale Situation nach der Entlassung als völlig irrelevant erwiesen (S. 50). Auch stellt er fest, dass bei sozialwissenschaftlichen und rechtspolitischen Debatten das Strafrecht randständig ist und in der Rechtstheorie kaum zur Kenntnis genommen wird (S. 77) und beklagt sich u. a. darüber, dass Prävention als „Stellschraube für administrative Verfahrensökonomie“ missbraucht wird (S. 89) und Richter zum Objekt populistischer Sicherheitspolitik gemacht werden (S. 98), wobei jedoch das Recht selbst inzwischen zur Pathologisierung führt, sodass nicht mehr der Rechtsanwender die Verantwortung trägt, sondern diese auf externe Sachverständige delegiert wird (S. 99). Sozial pathologisiert werden nach Albrecht ferner kriminelle „Ausländer“, um zu verschleiern, dass Integrationsangebote an Ausländer äußerst gering sind (S. 110). Der Autor setzt sich auch mit der Reformkommission zum Strafrecht in Niedersachsen (und auch in Hessen) auseinander und stellt schließlich fest, dass eine rational angezeigte Kriminalpolitik politisch keine Chance hatte, weil sie als Abkehr vom Präventionsstrafrecht unpopulär war (S. 129). Als Beleg für den Wandel zur Sicherheitsgesellschaft macht er u. a. die „Dominanz der ökonomischen Logik“ (S. 147), die „Entstehung des Prekariats“ und das „Recht des Stärkeren versus Stärke des Rechts“ ausfindig (S. 148) und prangert zu Recht die von Rechtswissenschaftlern losgetretene Folterdebatte an, „die sich von den Menschenrechten abwandte, um die existentielle Angst vor diffuser Bedrohung und Risiken unter Preisgabe menschlicher Würde abzubauen“ (S. 149). Seine ursprüngliche Hoffnung, dass die Krise der nationalen Kriminaljustizsysteme Europas auf transnationaler Ebene unter der Egide der europäischen Aufklärung überwunden werden könnte (S. 185), wurde nach seinen Untersuchungen der EMRK und den EU-Verträgen stark gedämpft, weil die Menschenrechte zunehmend der ökonomischen Integration weichen mussten und es zur Erosion strafrechtlicher Prinzipien kam (S. 187 f.). Die Integration brachte vor allem eine Dominanz der Exekutive (S. 190), sodass der Autor vier Gründe nennt, warum ein prinzipiengeleitetes

rechtsstaatliches Strafrecht nicht „vergemeinschaftet“ werden darf. Als Beleg seiner Argumente dient die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Lissabonner Vertrag, in der zum einen das strafrechtliche Schuldprinzip unter die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG gestellt wurde und daher auch vor Eingriffen durch die supranational ausgeübte öffentliche Gewalt geschützt ist (S. 197; vgl. BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009, Abs. 364) und zum anderen, dass durch das Urteil der Vorrang der Menschenrechte als Wegweiser europäischer Strafrechtsentwicklung aus deutscher Sicht festgeschrieben wurde (S. 197-200). Im biografisch zuführenden Resümee des letzten Teils gibt der Verfasser an, dass dem Recht nur noch vier Hoffnungen in der politischen Debatte verbleiben (S. 217): das Postulat einer gerechten Sozialordnung, das Postulat individueller Freiheit, das Postulat freiheitssichernder Prinzipien eines Kernstrafrechts sowie das Postulat einer Stärkung der Autonomie und Unabhängigkeit der Judikative. Gegen den Verfall von Menschenwürde und Freiheit muss – so Albrecht abschließend auf S. 223 – „die Forderung nach *Verstetigung staatskritischer Absolutheitsregeln*“ stehen.

In seinen „Conclusionen“ zu jedem der sieben Teile fordert der Autor schließlich u. a. eine interdisziplinäre und internationale Ausrichtung der Juristenausbildung im reflexiven Praxisverbund mit entsprechender gesellschaftstheoretischer Grundlegung (S. 35-39) und zählt auf, welches kriminologische Wissen für eine freiheitsorientierte Kriminalpolitik der Vernunft und der Menschenwürde im an der Vollbeschäftigung, am Massenkonsum und am Ideal der Sozialpartnerschaft orientierten Wohlfahrtsstaat zur Verfügung stand (S. 62-69). Der Verfasser weist u. a. nach, dass übersteigerte Systemschutzanforderungen das rechtsstaatliche Strafrecht zerbrechen und ein Formenwandel sozialer Kontrolle stattgefunden hat, zum Beispiel von der *Integration* durch Resozialisierung zur *Verwaltung* von abweichendem Verhalten sowie vom *Schaden* hin zum *Risiko*, bei dem anstelle eines konkreten Verdachts nunmehr nur noch die Gefahr für den Grundrechtseingriff genügt (S. 123). Ziel der Entkriminalisierung muss es nach Albrecht u. a. sein, den Schutz von Menschen- und Grundrechten und den Schutz des rechtsstaatlichen Strafprozesses erreichen zu wollen. Eine



populistische Opferorientierung und ein rachebezogener Verwahrvollzug bergen erhebliche Gefahren. Die Übersteuerung und Übersicherung ist daher der falsche Weg der aktuellen Kriminalpolitik (S. 141-145). Für diese negativen Entwicklungen sieht der Autor nicht 9/11 als Grund, sondern nur als Anlass für die Sicherheitsgesellschaft. Ursachen sind vielmehr die Dominanz wahlkampfaktischer Alltagstheorien, die wissenschaftliche und praktische Erkenntnisse ersetzen, das Prinzip der geheimen Polizei und ihrer Überwachungstechnologien, welche die Grenzen zwischen Kriegs- und Polizeieinsatz nicht mehr erkennen lassen, und der Rechtsabbau durch die Sicherheitsgesetze (S. 175 f.), die quantitativ ein kaum zu überschauendes Ausmaß erreicht haben (eine Auswahl an Regelwerken werden auf S. 179-184 präsentiert). So hegt der Autor Erwartungen an eine europäische Integration, an ein Europäisches Strafrecht und an ein Kriminaljustizsystem der Strafgesetzlichkeit und fordert abwägungsfeste Strafrechtsprinzipien in einer „Verfassten Strafgesetzlichkeit“, ein „Freiheitliches Kernstrafrecht“ sowie ein „Faires Verfahren“ und rechtsstaatliche Vorbildlichkeit. Dafür zieht er Absolutheitsgrenzen für Legislative und Exekutive, die konkret an Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts festgemacht werden (S. 212 f.). Aus seinen letzten Beiträgen zieht Albrecht die Schlussfolgerung, dass das Recht sich auflöst und kaum Hoffnung auf Umkehr besteht, weil die Rechtsauflösung Folge ökonomisch angetriebener Globalisierung und Privatisierung ist und sich ökonomische Systeme dem Zugriff des juristischen international entziehen. Zudem dient das Strafrecht immer schon als Instrument zugunsten der jeweils Herrschenden und spiegelt die gesellschaftlichen Realitäten wider. Daher muss permanente wissenschaftliche Kritik am strafrechtlichen Zugriff als dauerhafte Aufgaben verstanden werden (233 f.). Der Verfasser appelliert daran, Freiheitschutz durch Recht und seine Prinzipien zu versuchen und die Abwehrfunktion von Menschen- und Grundrechten zu reanimieren. Die staatskritischen Absolutheitsgrenzen sieht der Autor bei den strafrechtlichen Grenzziehungen, beim forensischen Kampf für abwägungsfeste Menschenrechte, beim Strafrecht als öffentliches Programm der Freiheitssicherung, beim Justizgewähranspruch und der

richterlichen Unabhängigkeit, dem Programm für einen europäischen Rechtsstaat mit strafrechtlicher Gesetzgebungskompetenz, in dem das Prinzip der Strafgesetzlichkeit, das Schuldprinzip, das Prinzip der Verhältnismäßigkeit, das Legalitäts- und das Offizialprinzip sowie das Prinzip des fairen Verfahrens fest verankert sind, und in einem verfassungsrechtlich gesicherten Widerstandsrecht (S. 235-239). Der Leser wird all dem nur zustimmen können.

Ganz nebenher übt der Autor auch Kritik an den Wandel im Wissenschaftsbetrieb, indem er resignierend feststellt, dass viele seiner Erkenntnisse und Ableitungen heute als „unrentabel“ eingestuft würden (S. 2) und Grundlagenforschung nicht mehr gefragt wird. Denn

*„...wer erhält in der absoluten Zuwendungsgesellschaft einer ‚unternehmerischen Hochschule‘ den Zuschlag für notwendige Forschungsressourcen? Im Allgemeinen jene, die gesellschaftlich unmittelbar verwertbare Antworten geben können – und das sind Grundlagenwissenschaften eher selten.“ (S. 111)*

Ihm fehlt zudem die „gesellschafts- und staatskritische, aufmüpfige Wissenschaft“ (S. 154), die seines Erachtens durch die Wissenschaftspolitik der letzten 20 Jahre „geschleift“ wurde und mit deren Wiederaufbau in einer „unternehmerischen Hochschule“ nicht zu rechnen ist, weil es

*„keine ‚Drittmittel‘ für fundamentale Staats- und Gesellschaftskritiken (gibt), die für die gesellschaftliche Selbsterkenntnis bitter nötig wären“. (S. 154)*

Zu erfahren ist auch Persönliches, was den weiteren besonderen Reiz des Buchs ausmacht und seine Spannung erhöht: Z. B. beschreibt Albrecht, wie er als „Dauerpraktikant“ im „Zucht- und Sicherungshaus“ Celle schon als Jurastudent im fünften Semester zum Kriminologen wurde und die Abschaffung des menschenunwürdigen „Kübelsystems“ (Notdurft im Eimer) miterlebte (S. 41). Oder er stellt seine Zeit in den USA dar, die ihm die nüchternde Erkenntnis einbrachte, dass „crime prevention“ der elektrisierende Begriff der damaligen Zeit auch in der deutschen Sozial- und Kriminalpolitik war (S. 71).

Mit dem Buch hat Peter-Alexis Albrecht ein Stück spannender Zeitgeschichte abgeliefert, die den Leser fesselt. 40 Jahre deutsche Kriminalpolitik werden in knapp 50 Beiträgen seziert, wissenschaftliche und politische Irrwege argumentativ entlarvt und aus heutiger Sicht kommentiert. Aus der Perspektive des teilnehmenden Beobachters rekonstruiert Albrecht den rechtsstaatlichen Paradigmenwechsel anhand des Strafrechts und des Kriminaljustizsystems. Der Leser wird geradezu mitgerissen, die Entwicklung vom sozial-integrativen Strafrecht des Wohlfahrtsstaates über den Präventionsstaat zur Sicherheitsgesellschaft mitzuverfolgen. Einschränkungslos ist das Buch zu empfehlen, sein Studium war für den Rezensenten seit langem wieder ein echter Lesegenuss.

Robert Chr. van Ooyen

**Jan Schedler / Alexander Häusler (Hrsg.):  
Autonome Nationalisten. Neonazismus in Bewegung\***

VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2011

Radikale Crossovers, die sich gegen eine einfache Links-Rechts-Zuordnung sperren, hat es z. B. mit Spenglers „Preußentum und Sozialismus“, den Nationalbolschewisten, der Konservativen Revolution oder auch dem sogenannten linken Flügel der NSDAP zwar schon im ideologischen Experimentierkasten der Weimarer Republik gegeben. Seit einigen Jahren taucht aber als neues Phänomen ein rechtsextremistischer Schwarzer Block auf, der sich am Habitus der Linksautonomen bedient. Im Mittelpunkt des Sammelbands stehen die Genese dieser Autonomen Nationalisten (AN), deren historische Bezüge und unterschiedliche regionale Entwicklungen sowie Ideologie, Selbstbilder, Lebenswelt und Beziehungen zur NPD bzw. zur sogenannten Kameradschaftsszene. In theoretischer Perspektive distanzieren sich die Herausgeber dabei von einem Extremismuskonzept, wie es vom Verfassungsschutz, von Backes/Jesse (Jahrbuch Extremismus & Demokratie) oder auch Pfahl-Traugherber (Jahrbuch Extremismus- und Terrorismusforschung) vertreten wird. So kritisiert Häusler in seinem Beitrag „Die ‚Autonomen Nationalisten‘ im Spiegel der Extremismusforschung“ (167) die alle Unterschiede einebnende Gleichsetzung und das permanente Verdächtigen linksradikaler Protestkultur. Er wendet sich speziell gegen eine parallelisierende Beschreibung von AN und Linksautonomen. Wenngleich Sinn und Grenzen des Extremismusbegriffs weiter kontrovers bleiben werden, legen Schedler und Häusler mit diesem Band die erste umfangreiche wissenschaftliche Bestandsaufnahme vor, die jenseits dieses Streits gerade hinsichtlich ihrer In-

---

\* Zuerst erschienen in: PW-PORTAL, Portal für Politikwissenschaft, 2011 (www.zpolcms.de).

formationsfülle und der unterschiedlichen Informationszugänge der beteiligten Autorinnen und Autoren lesenswert ist. In ihrer abschließenden Bewertung ordnen sie das Phänomen als „nachholende Modernisierung“ ein; letztendlich aber werde den AN kein weiterer Erfolg beschieden sein, zum einen, weil „sie sich auf mittlerweile überholte Inszenierungsformen der linksradikalen Bewegungen der 1990er Jahre fixiert haben“; zum anderen, weil der „Autonomiebegriff lediglich oberflächlich instrumentalisierbar ist für jugendkonforme Modernisierungsversprechen und politisch-inhaltlichen Neubestimmungen im Neonazismus zuwider läuft“ (320 f.). Darüber ließe sich wiederum trefflich streiten, war doch die NS-Diktatur selbst zu einem großen Teil durch den Widerspruch von Antimoderne und Moderne geprägt (vgl. Riccardo Bavaj: Die Ambivalenz der Moderne im Nationalsozialismus, München 2003).

**Heinz Gärtner: Internationale Sicherheit.  
Definitionen von A - Z  
2. erweiterte und aktualisierte Auflage**

Nomos Verlag, Baden-Baden 2008

„Sicherheit“ ist bei der Polizei ein Alltagsbegriff. Sicherheit liegt zum einen immer dann vor, wenn es keine Bedrohung gibt. Mit dem Begriff Sicherheit wird aber zum anderen auch die Fähigkeit bezeichnet, Bedrohungen abwehren zu können.<sup>1</sup> Was ist unter solchen Bedrohungen zu verstehen? Bedrohungen sind nicht auf die militärische Dimension zu reduzieren, sondern betreffen vor allem die polizeiliche Praxis. Denn die Polizei ist in Deutschland für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, also für die innere Sicherheit, zuständig. Allerdings nimmt die äußere Sicherheit mit dem Fortschritt der Globalisierung und der Entwicklung des Internets auch im zivilen Bereich an Bedeutung zu. Insbesondere der internationale Terrorismus verändert nicht erst seit 9/11 diese scharfe Trennung zwischen innerer und äußerer Sicherheit, die sich immer weiter auflöst<sup>2</sup> und zunehmend zur Vermischung der Aufgaben von Militär und Polizei führt.<sup>3</sup> Internationale Sicherheit geht damit auch die nationale Polizei etwas an. Als stark rechtswissenschaftlich geprägte Organisation, die zudem auf die Bewältigung der polizeilichen Praxis orientiert ist, tut sie sich

---

1 Vgl. Nelson, Daniel N.: Increasing Capacities – Abating Threats, Manuscript, 2006.

2 Wiefelspütz, Dieter: Die Abwehr terroristischer Anschläge und das Grundgesetz. Polizei und Streitkräfte im Spannungsfeld neuer Herausforderungen, Frankfurt a. M. 2007, S. 9.

3 Lange, Hans-Jürgen: Konturen des neuen Sicherheitsbegriffs. Zur These des Zusammenwachsens von globaler, äußerer und innerer Sicherheit, in: van Ooyen, Robert Chr./ Möllers; Martin H. W. (Hrsg.): Die Öffentliche Sicherheit auf dem Prüfstand, Frankfurt a. M. 2002, S. 21-26.

im Allgemeinen etwas schwer, internationale Beziehungen und internationale Sicherheit politikwissenschaftlich zu betrachten. Informationen zu entsprechenden Begriffen der Politikwissenschaft, die sich mit Sicherheit auseinandersetzen, werden daher häufig aus dem Internet (z. B. [www.wikipedia.de](http://www.wikipedia.de)<sup>4</sup>) oder aus populärwissenschaftlichen Enzyklopädien entnommen. Diese gewähren aber meistens nur eine allgemeine, keine speziell politikwissenschaftliche Sicht. Diese ist aber notwendig:

Wenn man sich bewusst macht, dass die Rechtsvorschriften das Ergebnis einer in Form gegossenen aktuellen Politik sind,<sup>5</sup> kommt es gerade darauf an, internationale Sicherheit nicht so sehr aus beschreibende oder nationaler rechtswissenschaftlicher, sondern aus politikwissenschaftlicher Analyse zu betrachten. Genau hier setzt das Buch von Heinz Gärtner, renommierter<sup>6</sup> Professor am Österreichischen Institut für Internationale Politik (OIIP) und am Institut für Politikwissenschaft der Universität Wien an.

Sein in der Reihe „Studienkurs Politikwissenschaft“ erschienen Lexikon im handlichen Format ist keine Stichwortsammlung, wie sie bei traditionellen und elektronischen Wörterbüchern üblich ist. Vielmehr sind seine Definitionen – von *Abandonment* bis *Zwangmaßnahmen* nach der VN-Charta – hochspezialisiert auf den Bereich der Internationalen Sicherheit; sie konzentrieren sich auf aktuelle Theo-

---

4 Vgl. dazu kritisch Möllers, Martin H. W.: Wikipedia, in: ders. (Hrsg.): Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., München 2010, S. 2269 m. w. N.

5 Dies ist sehr leicht nachzuvollziehen an Anl. I zu § 26a (sichere Drittstaaten) und Anl. II zu § 29a AsylVfG (sichere Herkunftsstaaten) vor ihrer Änderung 2008. Hier wurden z. B. in beiden Anlagenlisten Polen und Tschechische Republik geführt, dagegen Bulgarien, Rumänien und Ungarn nur als sicheres Herkunftsland in der Anl. II, weil Asylbewerber Anfang der 1990er nicht mit dem Flugzeug sondern nur über Land kamen. Dagegen wurde die Schweiz nur als sicherer Drittstaat in Anl. I geführt, weil es keine schweizer Asylbewerber gab. Ein aktuelles politisches Problem wurde also mit der Gesetzesänderung gelöst.

6 Preisträger des „Bruno Kreisky Preises für das Politische Buch“.

rien der Internationalen Beziehungen und der Internationalen Sicherheit.

Für nicht im Stoff stehende Leserinnen und Leser hält das Buch eingangs (ab S. 13) eine leicht verständliche, achtseitige Einführung bereit; diese bezieht sich einerseits auf die Theorien (z. B. Realismus, Institutionalismus, Konstruktivismus, zyklische, kognitive und die Theorie „demokratischer Frieden“ etc.), die nicht nur kurz vorgestellt, sondern vom Verfasser auch einer kritischen Betrachtung unterzogen werden, sodass ein Leser auf die Schwachstellen der jeweiligen Theorie konkret hingewiesen wird. Zum anderen werden auch die diskutierten Sicherheitskonzepte (z. B. „soft security“, Peacebuilding, Human Security etc.) in der Einführung abgehandelt (ab S. 18).

Der Band enthält laut Vorwort (hier S. 9) etwa 700 Begriffe, die mehr als 1 000 Definitionen und dazugehörige Erklärungen und Literaturangaben enthält, die auf das anhängende und mit 24 Seiten äußerst sorgfältig zusammengestellte Literaturverzeichnis hinweisen. Aufgebaut ist die Lexikonstruktur so: Zunächst wird der Begriff kurz definiert. Hat ein Begriff mehrfache Bedeutung (z. B. die Begriffe „Abschreckung“, „Aufstand“, „Legitimität“, „Peacebuilding“, „Terrorismus“ etc.), gibt es entsprechend zwei und mehr Definitionen, die durch Kleinbuchstaben kenntlich gemacht sind.<sup>7</sup> Jeweils nach einer einzelnen Definition folgt die „Erklärung:“. In ihr werden die jeweils zutreffenden Theorien und Gegentheorien, in denen der jeweilige Begriff eingebettet ist, kurz beschrieben und auf ihre entsprechenden Vertreter durch Literaturangaben hingewiesen. Gärtner verzichtet dabei auf Weitschweifigkeit und ausufernde Exkurse. Die notwendigen Informationen werden scharf auf den Punkt gebracht und Zusammenhänge mit anderen Begriffen durch etwa 5 000 Verweise auf weitere im Buch befindliche Definitionen hergestellt. Auf diese Weise können Leserinnen und Leser auf die wissenschaftlichen Arbeitsdefinitionen leicht zugreifen. In der Handhabung hätte ich mir allerdings das Vorbild eines traditionellen Wörterbuchs gewünscht: Das Auffinden ge-

---

7 Beim Begriff „Bedrohung“ ist bei den „neuen Bedrohungen“ auf S. 32 „(b)“ abhandelt.



suchter Begriffe ist leichter, wenn im Seitenkopf der erste (gerade Seiten) bzw. letzte (ungerade Seiten) behandelte Begriff jeweils in der Kopfzeile an den Außenrändern aufgenommen ist.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Lexikon für Polizeibeamte, die internationale Bezüge in ihrer Tätigkeit aufweisen, unverzichtbar ist. Das betrifft inzwischen die Mehrheit aller polizeilichen Führungskräfte. Wer sich sogar konkret im Auslandseinsatz befindet oder sich darauf vorbereitet, wird mithilfe dieses Lexikons im Pocketformat schnell die gesuchten wissenschaftlichen Arbeitsdefinitionen zur Internationalen Sicherheit parat haben. Das Buch ist sehr zu empfehlen und sein günstiger Preis von 21 Euro erleichtert die Anschaffung.

Robert Chr. van Ooyen

**Ludger Stienen: Privatisierung und Entstaatlichung der inneren Sicherheit – Erscheinungsformen, Prozesse und Entwicklungstendenzen. Eine empirische Untersuchung zur Transformation von Staatlichkeit am Beispiel der inneren Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland\***

Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt a. M. 2011

Die seit Jahren zu beobachtenden Privatisierungen im Bereich der Inneren Sicherheit (u. a. freiwillige Polizeidienste, privates Sicherheitsgewerbe) werden häufig nur aus juristischer Sicht diskutiert. Demgegenüber fragt Stienen nach den zentralen politischen Implikationen dieses Prozesses: „[K]ann man bereits von tektonischen Verschiebungen zwischen Staat und Privat sprechen?“ (7) Er untersucht, ob es dominierende Positionen in diesem Akteursfeld gibt und welche Auswirkungen die vorgefundenen Muster auf die demokratische Kontrolle haben. Dies geschieht anhand einer empirischen Bestandsaufnahme (einschließlich halbstandardisierter Fragebögen an die Fachministerien) für den Zeitraum von 1970 bis 2010. Im Mittelpunkt stehen drei zentrale staatliche Tätigkeitsfelder, die als Fallstudien begriffen werden: die Gefahrenabwehr, die Verfolgung von Straftaten- und Ordnungswidrigkeiten sowie der Strafvollzug. Darüber hinaus wird in einem Exkurs die gemeinsame Ausbildung von Polizei und Sicherheitsgewerbe erörtert, außerdem werden vergleichende Bezüge (zu den USA, Großbritannien, Frankreich, Österreich und Italien) hergestellt. Stienen konstatiert schließlich eine „Zerfaserung und Pluralisierung der inneren Sicherheit“ (303), die unsystematisch und nicht im Sinne eines ordnungspolitischen Konzeptes verlaufe. Dabei handele es sich aber um keine Krise von Staatlichkeit, vielmehr entlaste sich der Staat

---

\* Zuerst erschienen in: PW-PORTAL, Portal für Politikwissenschaft, 2011 ([www.zpolcms.de](http://www.zpolcms.de)).

„an der Peripherie durch einen ungeordneten Rückzug“. Die „partielle Entstaatlichung und Enthierarchisierung“ gehe zwar in Richtung „Kooperations- und Gewährleistungsstaat“; der Staat sei jedoch „stets der dominierende Akteurstyp“, zumal grundsätzlich nur „weiche Sicherheitsaufgaben“ (360 f.) betroffen seien – die zugleich jederzeit rückholbar wären. Die demokratische Kontrolle bleibe gewährleistet. Gleichwohl erlangten private Kontrollstrategien und Ordnungsvorstellungen einen immer größeren Stellenwert. Isoliert und eng an der Fragestellung betrachtet mag das alles im Grundsatz zutreffen. Es ist aber zu ergänzen, dass gleichzeitig zur Privatisierung die öffentlichen Akteure ihre Aufgaben und Kompetenzen reichlich ausgedehnt haben (zum Beispiel EU und Bundespolizei). Das wirft die Frage nach der Legitimation viel stärker auf als mit dem in der Studie herangezogenen juristischen Maßstab von Legitimationsketten und Parlamentsvorbehalt erfasst wird.

Robert Chr. van Ooyen

**Daniela Hunold / Daniela Klimke / Rafael Behr / Rüdiger  
Lautmann: Fremde als Ordnungshüter?  
Die Polizei in der Zuwanderungsgesellschaft Deutschland\***

VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2010

„Die staatlichen Organisationen für Recht und Sicherheit verweigern sich bislang weitgehend den Zuwanderern und hemmen damit deren Integration“ (9). Während „in Großbritannien und in den USA der Abbau von Rassismus innerhalb der Polizei oft als zentrale Zielsetzung genannt wird, ist in Deutschland häufig vom möglichen Nutzen für polizeiliche Ermittlungen in ethnisch strukturierten kriminellen Milieus die Rede“ (11 f.), so die Autoren in der Einleitung. Dabei zeichne sich gerade Polizei durch eine auf antipluralistische Gemeinschaft bezogene „Cop Culture“ aus, die „schnell zu feindseligen Reaktionen gegenüber solchen Organisationsmitgliedern führt, die als Abweichler wahrgenommen werden“ – zum Teil auch völlig unbewusst. Dieser, im angelsächsischen Raum als „institutional racism“ bezeichneten Diskriminierung schon bei Anwerbung, Auswahlverfahren aber auch Karriereverlauf sei letztendlich nicht allein durch individuelle Einstellungs-, sondern nur durch zugleich erfolgende organisationsstrukturelle Änderungen beizukommen. Angesichts einer oft im luftleeren Raum geführten Integrationsdiskussion wird daher hier am Beispiel Polizei ein Stück sozialwissenschaftlicher Bodenhaftung zur generellen Problematik „interkulturelle Öffnung der Verwaltung“ (17) erreicht. Die Autoren stützen ihre am Hamburger Institut für Sicherheits- und Präventionsforschung durchgeführte Studie im Wesentlichen auf Interviews und Gruppenkonferenzen, aber auch auf eine sys-

---

\* Zuerst erschienen in: PW-PORTAL, Portal für Politikwissenschaft, 2010 (www.zpolcms.de).

tematische Analyse von Zeitschriften polizeilicher Berufsvertretungen. Auch hier ist der Befund mehr als ernüchternd, denn ethnische Minderheiten würden einfach oft nur und „unverhohlen [...] als ‚Ausländerproblem‘ bezeichnet“ (23). Hervorzuheben sind drei Beiträge jeweils zur Praxis in der britischen, belgischen und niederländischen Polizei. Insgesamt zeigt sich, dass – bei allen Unterschieden zwischen den Bundesländern – im gesellschaftlichen aber auch internationalen Vergleich ein erheblicher Modernisierungsrückstand in puncto Diversitätspolitik besteht, der schon im mangelhaften Reflexionsstand seinen Ausgangspunkt nimmt. Denn es komme mit Blick auf das Verhältnis von Praxis und Polizeiforschung erschwerend hinzu, dass „die Schotten zum polizeilichen Feld schnell zu(fallen), wenn eine Forschung für die Organisation unbequem werden könnte“ (25). Das wundert nicht, ist es doch generell typisch für straff hierarchisch organisierte und durch „Gemeinschaft“ statt „Gesellschaft“ (Tönnies) geprägte Institutionen.

Robert Chr. van Ooyen

**Gisela Riescher (Hrsg.):  
Sicherheit und Freiheit statt Terror und Angst.  
Perspektiven einer demokratischen Sicherheit\***

Nomos Verlag, Baden-Baden 2010

Der Sammelband ist aus politikwissenschaftlichen Forschungs- und Lehrprojekten sowie dem Forschungsverbund „Sicherheit und Gesellschaft“ an der Universität Freiburg hervorgegangen. Hervorzuheben ist die interdisziplinäre Perspektive der Konzeption mit politikwissenschaftlichen, juristischen und philosophischen Beiträgen. Darüber hinaus wird eine Diskussion eröffnet, die bei bisherigen Publikationen zum Dualismus von Freiheit und Sicherheit unter der Dominanz des Rechtsstaatsaspekts regelmäßig vernachlässigt wird, nämlich die thematische Anbindung an „Demokratie“. Zu Recht hebt die Herausgeberin Riescher hervor: „Untersucht man Demokratietheorien auf den Begriff ‚Sicherheit‘, so wird man ihn weder im Schlagwortregister noch in der inhaltlichen Darstellung finden – es sei denn vor der Negativfolie des Hobbes’schen Leviathan“ (11). Das gelingt im Band anhand von drei Abschnitten: „Terroristische Bedrohung und demokratischer Staat“; „Sicherheit statt Freiheit?“ sowie „Bürger, Staat und Sicherheit“. Dabei werden auch neuere, problematische Entwicklungen in der Staatslehre wie das „Grundrecht auf Sicherheit“ oder das „Feindstrafrecht“ berücksichtigt.

---

\* Zuerst erschienen in: PW-PORTAL, Portal für Politikwissenschaft, 2010 (www.zpolcms.de).

Robert Chr. van Ooyen

## **Eckart Conze**

### **Die Suche nach Sicherheit. Eine Geschichte der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis in die Gegenwart\***

Siedler Verlag, München 2009

Der Marburger Historiker Conze beschreibt die Zeitgeschichte der Bundesrepublik aus einem neuen Blickwinkel. Die Gliederung folgt zwar der üblichen chronologischen Ordnung von den Gründerjahren bis zur Berliner Republik. Die zentrale These ist jedoch, dass die „Geschichte der Bundesrepublik [...] von der Suche nach Sicherheit“ (15) bestimmt sei und zwar gerade nicht erst seit den aktuellen Sicherheitsdebatten infolge des 11. September 2001. Seit Gründung der Bundesrepublik hätten alle Bundesregierungen und alle Parteien die Sicherheit als ein Ziel ihrer Politik bezeichnet. Conze beschreibt den Glauben an die Sicherheit von Wachstum und Fortschritt in den ersten Jahren der Bundesrepublik sowie dessen Erschütterung, dann die 70er-Jahre als das Jahrzehnt der inneren Sicherheit, die internationale Sicherheitspolitik im Zeichen von NATO-Nachrüstung und Friedensbewegungen in den 80er-Jahren und schließlich die neuen Unsicherheiten infolge der deutschen Einheit. Die Idee der Sicherheit unterliegt nach Conzes Erkenntnis also einem permanenten Wandel, weshalb die Bundesrepublik ganz unterschiedliche Sicherheitsdiskurse erlebt habe, zur technischen, sozialen, inneren und äußeren Sicherheit bis hin etwa zu dem Grundrecht auf Sicherheit nach Definition des Bonner Staatsrechtlers Isensee. Das habe einerseits ganz allgemein mit den Bedingungen moderner Staatlichkeit zu tun, schreibt der Autor, sei zugleich aber auch Folge besonderer geschichtlicher Entwicklungen. Bleibt ergänzend zu fragen, ob angesichts des Bedürfnisses nach Rechtssicherheit, Versicherungssicherheit sowie Ruhe und Ordnung statt Freiheit hier nicht sogar ein urdeutsches Kultur- und Politikphänomen zutage gefördert wird.

---

\* Zuerst erschienen in: PW-PORTAL, Portal für Politikwissenschaft, 2009 (www.zpolcms.de).

Robert Chr. van Ooyen

**Robert Glawe (Hrsg.):  
Eine neue deutsche Sicherheitsarchitektur – Impulse für  
die nationale Strategiedebatte\***

Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin 2009

In seiner Einführung stellt der Herausgeber fest, dass die „vollkommen veränderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen, die vor allem anhand des neuen Strategischen Konzepts der NATO [... vor zehn Jahren (und)] durch die Terroranschläge in den USA und Europa [...] sowie durch den Ausbau der ESVP/GSVP deutlich werden, [...] bisher kaum Niederschlag in einer Anpassung der bundesdeutschen Sicherheitsarchitektur gefunden haben“ (15). Eine „Reform des bis zu 60 Jahre alten Kompetenzgefüges (16) dränge sich daher geradezu auf. Mit diesem Band, der in einer vom „Bundesverband Sicherheitspolitik an Hochschulen“ herausgegebenen Reihe erscheint, soll der öffentliche Diskurs um die deutsche Sicherheitsstrategie verstärkt werden. Dabei soll ausdrücklich auch der wissenschaftliche Nachwuchs zu Wort kommen. In den rund 25 Beiträgen werden eine Vielzahl von Aspekten innerer und äußerer Sicherheit sowie ihrer gegenseitigen Durchdringungen angesichts „neuer“ Bedrohungsformen von Politik- und Rechtswissenschaftlern, zum Teil aus den „Sicherheitsbehörden“ selbst, diskutiert. Dazu zählen Themen wie die Reform der Notstandverfassung, die Privatisierung von militärischen Dienstleistungen, die Zukunft der Wehrpflicht oder die Frage nach Auslandseinsätzen der deutschen Polizei. Insgesamt ergibt sich ein guter Überblick zur laufenden Debatte um die „Neue Sicherheit“ anhand ganz konkreter Fragestellungen, wenngleich manchmal zu sehr vom Umbau der Architektur überzeugt – aber genau das kündigt der Band in seinem Titel ja auch an.

---

\* Zuerst erschienen in: PW-PORTAL, Portal für Politikwissenschaft, 2009 (www.zpolcms.de).



Robert Chr. van Ooyen

**Karlhans Liebl (Hrsg.):  
Polizei und Fremde – Fremde in der Polizei\***

VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2009

Der Tagungsband ist aus dem 20. Workshop des Interdisziplinären Arbeitskreises Innere Sicherheit (AKIS) in der DVPW hervorgegangen. Das Thema wird in zweierlei Hinsicht als „heikel“ empfunden: Zum einen kommt die Polizei in ihrer täglichen Arbeit häufig nur dann mit „Ausländern“ in Kontakt, wenn diese sich gesetzeswidrig verhalten haben, sodass schnell Stereotype entstehen, die wiederum in einen Kreislauf von mehr Kontrolle durch die Polizei münden. Dabei ist es zugleich über Jahrzehnte versäumt worden, das Berufsbeamten-tum und erst recht den Polizeidienst für „Ausländer“ und „Migranten“ pluralistisch zu öffnen. Aus Sicht der „Ausländer“ wiederum führt dies zu einem generellen Misstrauen gegenüber der Polizei als „(fremden)feindlich“. Auf der anderen Seite ist das Thema in der Po-lizei fast gar kein „offizielles“ Thema – vielleicht sogar so etwas wie ein „Tabu“. So wird zu Recht darauf hingewiesen, dass überhaupt erst Mitte der 90er-Jahre— und eher auf äußeren Druck – „die Polizei eine Untersuchung zur Fremdenfeindlichkeit in den eigenen Reihen in die Wege geleitet [hat], weil sich Fälle häuften, in denen es zu gewaltsamen Übergriffen auf Fremde, Flüchtlinge, Asylbewerber, Schwarzafrikaner und Türken kam“ (13). Endlich, so muss man sagen, wird diese „dialektische“ Problematik von „Polizei – Fremde“ wieder themati-siert, hier in rund 10 Beiträgen und vor allem in empirischer Perspek-tive, zur Hälfte etwa verfasst durch Autorinnen und Autoren, die an Polizeihochschulen lehren. Der Band bietet daher einen guten Einstieg und aktuellen Überblick gerade auch aus dieser Binnenperspektive. Kritisch ist anzumerken, dass eine Vernetzung zum weiteren Tabu-Thema „Rechtsradikale Einstellungen in der Polizei“ durch einen ei-genen Beitrag fehlt.

---

\* Zuerst erschienen in: PW-PORTAL, Portal für Politikwissenschaft, 2009 (www.zpolcms.de).

Robert Chr. van Ooyen

## **Polizeihandbücher in der Forschungslandschaft „Innere Sicherheit“\***

Zugleich Rezension zu:

Hermann Groß / Bernhard Frevel / Carsten Dams (Hrsg.): Handbuch der Polizeien Deutschlands, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2008

Seit gut zehn Jahren lässt sich ein „kleiner, aber stetig wachsender Boom“ sozialwissenschaftlicher Forschung zum Thema „Polizei“ beobachten: Ob als „Polizeiwissenschaft“ oder doch eher „Polizeiwissenschaften“, ob als „Forschung zur Inneren Sicherheit“ oder auch „Polizeiforschung“<sup>1</sup> – der hier jahrzehntelang dominierende, enge juristische Blickwinkel scheint durchbrochen. Das mag auch daran liegen, dass das Politikfeld „Innere Sicherheit“ eine überragende Bedeutung gewonnen hat: einerseits als Ergebnis forcierter Sicherheitsbemühungen infolge des „11. Septembers“, andererseits aber auch ganz unabhängig hiervon, wie sich etwa am „Motor“ Sicherheit in der europäischen Integration ebenso zeigt wie an der Entstehungsgeschichte des „erweiterten Sicherheitsbegriffs“.<sup>2</sup> Zugleich ist die über das Ziel hinaus schießende und sich bald ins Abseits manövrierende, z.T. neo-

---

\* Zuerst erschienen in: Polizei & Wissenschaft, 2/2010, S. 60-61.

1 Vgl. Hans-Jürgen Lange: Polizeiforschung, Polizeiwissenschaft oder Forschung zur Inneren Sicherheit? in Möllers, Martin H.W./ van Ooyen, Robert Chr.: JBÖS 2003/02, S. 57 ff.

2 Vgl. z. B. Mechthild Baumann: Der deutsche Fingerabdruck. Die Rolle der deutschen Bundesregierung bei der Europäisierung der Grenzpolitik, Baden-Baden 2006; Martin H.W. Möllers/ Robert Chr. van Ooyen: Bundeskriminalamt, Bundespolizei und „neue“ Sicherheit; in APuZ 48/2008; S. 26 ff.; Wilhelm Knelangen: Das Politikfeld innere Sicherheit im Integrationsprozess, Opladen 2001.

marxistisch geprägte, frühere Radikalkritik an der Polizei als kategorisch abzulehnender „Repressionsapparat“ längst zugunsten einer „nüchtern-realistisch-kritischen“ Forschungshaltung überwunden. So sind neue wissenschaftliche Buchreihen,<sup>3</sup> Jahrbücher<sup>4</sup> und Zeitschriften<sup>5</sup> ebenso entstanden wie interdisziplinäre Arbeitskreise<sup>6</sup> und Spezialverlage,<sup>7</sup> schließlich Tendenzen der Verwissenschaftlichung in den Ausbildungseinrichtungen der Polizei selbst festzustellen.<sup>8</sup> „Polizeiforschung“ ist zudem längst über den Kreis von Spezialisten hinaus in die interessierte Öffentlichkeit gedrungen.<sup>9</sup> Eine intensivere Beschäftigung mit dem Gegenstand „Polizei“ hat bald aber auch die Lücke fehlender Handbücher und Nachschlagewerke gezeigt; seit den 90er Jahren dominierte hier „Lisken/Denninger“, ohne Zweifel ein Standardwerk, das zwar Polizeigeschichte einbezieht, aber im Schwerpunkt natürlich rechtswissenschaftlich ausgerichtet ist.<sup>10</sup> Das gilt auch für „Roggan/Kutscha“, mit besonderer Berücksichtigung neuerer Entwicklungen im Recht der Geheimdienste bzw. an der Schnittstelle von Polizei und Nachrichtendiensten.<sup>11</sup> Gegenüber diesen, mit zentra-

---

3 Vgl. insb. die von Hans-Jürgen Lange im VS-Verlag seit 1999 herausgegebene Reihe „Studien zur Inneren Sicherheit“, aktuell Bd. 12.

4 Vgl. z. B. das seit 2002/03 erscheinende JBÖS.

5 So seit 2000: „Polizei und Wissenschaft“; aktuell auch „Polizei und Geschichte“.

6 Insb. der AKIS – Arbeitskreis Innere Sicherheit in der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft.

7 Insb. der „Verlag für Polizeiwissenschaft“, Frankfurt a. M.

8 Namentlich die Umwandlung der Polizeiführungsakademie in eine Polizeihochschule.

9 Untrügliches Zeichen hierfür sind die jüngst erschienenen Themenhefte in der von der Bundeszentrale für politische Bildung herausgegebenen Reihe „Aus Politik und Zeitgeschichte“: „Polizei“ (APuZ 48/2008) und „Innere Sicherheit im Wandel“ (APuZ 12/2007).

10 Vgl. Hans Lisken/ Erhard Denninger (Hrsg.): Handbuch des Polizeirechts, 4. Aufl., München 2007 (1. Aufl. 1992).

11 Vgl. Fredrik Roggan/ Martin Kutscha (Hrsg.): Handbuch zum Recht der Inneren Sicherheit, 2. Aufl., Berlin 2006.

len und umfangreichen systematischen Kapiteln konzipierten juristischen Handbüchern fehlte es an einem wissenschaftlichen und zugleich fächerübergreifenden Nachschlagewerk im Sinne eines Polizei-Lexikons. Das lieferten dann gleich zwei Werke, wenngleich mit ganz unterschiedlicher Intention: während das schon 2001 erstmals aufgelegte „Möllers-WdP“,<sup>12</sup> das mit seinem enzyklopädischen Umfang von 2.000 Seiten kaum ein polizeirelevantes Stichwort bzw. Fach offen lässt und als Wörterbuch vor allem für die Ausbildung und die Praxis in den Polizeibehörden konzipiert ist, zielt Langes eher politikwissenschaftlich ausgerichtetes „Wörterbuch zur Inneren Sicherheit“<sup>13</sup> auf Breitenwirkung nach außen – indem es an seinen Stichworten vor allem komplexe aktuelle Entwicklungen im Bereich Sicherheit für die interessierte Öffentlichkeit aufbereitet. In diese „Handbuch-Landschaft“ sortiert sich nun aktuell „Groß/Frevel/Dams“ ein – und schließt eine weitere Lücke, indem erstmals die Länder- und Bundespolizeien systematisch erfasst werden. Dabei wird der enge Polizeibegriff zugrunde gelegt, sodass z.B. der Zoll aber auch Sonderfälle wie die militärpolizeilichen „Feldjäger“ oder die Polizei des Deutschen Bundestags nicht erfasst sind, sondern „nur“ die 16 Länderpolizeien und die beiden großen Polizeiorganisationen auf Bundesebene (BKA; Bundespolizei). Alle drei Herausgeber sind an Polizeifachhochschulen tätig, verfügen aber darüber hinaus über einschlägige Publikationserfahrung im Bereich politikwissenschaftlicher, empirischer und/oder geschichtswissenschaftlicher Polizeiforschung. Das spiegelt sich in der überzeugenden Konzeption des Bandes wider, der eben kein wenig zusammenhängendes „Sammelsurium“ darstellt, sondern dessen Beiträge einer klaren Grundstruktur folgen, und zwar zu den Gliederungspunkten:

- Geschichtliche Entwicklung,
- Aufbau und Organisation,

---

12 Vgl. Martin H. W. Möllers (Hrsg.): Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., München 2010.

13 Wiesbaden 2006.

- Polizeirechtliche Rahmenbedingungen,
- Aus- und Fortbildung,
- Personalstand / -Entwicklung und
- Polizeipolitik.

Die einzelnen Beiträge werden zudem durch eine ausführliche, gut 30 Seiten lange Einführung der Herausgeber miteinander verklammert; so ergibt sich nicht nur ein „echtes“ Handbuch, sondern ein hieraus resultierender, vergleichender Gesamtüberblick zur Situation der „Polizei(en) in Deutschland“. In der Auswahl der beteiligten Autoren/innen drückt sich gleichwohl ein doppeltes Dilemma aus: Es gibt erstens kaum Frauen und noch weniger „Migranten“, die sich mit Polizeiwissenschaften beschäftigen, was zu einer nicht immer vollen Erfassung des für die Polizei einer pluralistischen Gesellschaft wichtigen Themenkomplexes „gender“ bzw. „Ausländern/innen“ und Polizei führt.<sup>14</sup> Zweitens gibt es generell zu wenige „externe“ Polizeiforscher. „Polizeinähe“ beinhaltet aber immer eine Ambivalenz: den Vorteil des „Insiderblicks“, mit dem manches im Detail gegenüber dem außen stehenden Beobachter tatsächlich besser erfasst werden kann – der aber auch bisweilen ins Unkritische und Affirmative abzurutschen droht, wenn über die bloße Darstellung von „Fakten“ hinaus eine Einordnung und Bewertung polizeilicher Entwicklungen aus sozial- und geisteswissenschaftlicher Sicht – etwa politologisch, soziologisch, historisch – geliefert werden soll. Wenngleich gerade die Herausgeber aufgrund ihrer fachlichen Professionen und auch Veröffentlichungen selbst nicht für eine solche verkürzende Sicht stehen, lässt sich dies vereinzelt trotzdem im vorliegenden Band feststellen.<sup>15</sup> Aber das ist

---

14 Vgl. aber z. B. den Beitrag zur Berliner Polizei, S. 105 ff.; zur Polizei in Rheinland-Pfalz, S. 336 ff.; ebenso zur Polizei in Hessen, S. 209 ff.; auch in der Einleitung wird hierauf ausdrücklich Bezug genommen, vgl. S. 19.

15 Vgl. den Kontrast/qualitativen Unterschied zwischen der kritischen Gesamtwürdigung am Schluss des Beitrags z. B. zur Berliner Polizei, S. 113 ff., mit dem entsprechenden Schlusskapitel z. B. im Beitrag zur Bundespolizei, S. 585 ff.

ein in der Forschung zur Inneren Sicherheit bekanntes Dilemma, vor dem nicht nur die Herausgeber standen, sondern jeder, der selbst einmal einen Sammelband zur „Polizei“ verantwortet hat. Es kann überdies die gelungene Konzeption und den positiven Gesamteindruck des Handbuchs nicht grundsätzlich beeinträchtigen bzw. trüben.

Robert Chr. van Ooyen

**Bernhard Frevel (Hrsg.):  
Kooperative Sicherheitspolitik in Mittelstädten.  
Studien zu Ordnungspartnerschaften und  
Kriminalpräventiven Räten\***

Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt a. M. 2007

Seit ihrer Einführung in Schleswig-Holstein zu Beginn der 90er Jahre sind die neuen Formen Kommunalen Kriminalprävention (KKP) umstritten geblieben – und zwar nicht nur hinsichtlich ihrer tatsächlichen Präventionserfolge. Eine wissenschaftliche Aufarbeitung bzw. empirische Begleitung<sup>1</sup> hat jedoch lange kaum stattgefunden; aktuelle Studien<sup>2</sup> zeichnen zudem ein eher skeptisches Bild: Rechtlich z.T. problematisch und tatsächlich wenig demokratisch, den modernen Polizeibegriff eher entgrenzend und dabei kaum evaluiert, schließlich noch begleitet von unzureichenden, kritisch-konzeptionellen Kenntnissen der Handelnden vor Ort, gerade auch der Polizei selbst – die bisherige Bilanz der KKP in ihrer aktuellen Form und praktischen Handhabung

---

\* Zuerst erschienen in: *Polizei & Wissenschaft*, 2/2008, S. 62-63.

1 Vgl. aber schon Korfes, Gunhild/ Sessar, Klaus: *Sicherheitspartnerschaften im Land Brandenburg. Ergebnisse einer kriminologischen Recherche*; in: *MdI des Landes Brandenburg (Hrsg.): Kommunale Kriminalitätsverhütung. Eine Materialsammlung*, 1997.

2 Vgl. die empirisch breit angelegte Arbeit von Pütter, Norbert: *Polizei und kommunale Kriminalprävention*, Frankfurt a. M. 2006; auch: Prätorius, Rainer (Hrsg.): *Wachsam und kooperativ? Der lokale Staat als Sicherheitsproduzent*, Baden-Baden 2002; van Ooyen, Robert Chr.: „Community policing“ in Deutschland: Der Bürger zwischen Partizipation, Gemeinschaft und Instrumentalisierung; in: *Die Polizei*, 1/2002, S. 1 ff.; van Elsbergen, Gisbert: *Wachen, kontrollieren, patrouillieren. Kustodialisierung der Inneren Sicherheit*, Wiesbaden 2004; Ders., *Chancen und Risiken kommunaler Kriminalprävention*, Wiesbaden 2005; van den Brink, Henning: *Kommunale Kriminalprävention. Mehr Sicherheit in der Stadt?*, Frankfurt a. M. 2005; Leiterer, Susanne P.: *„Zero Tolerance“ gegen soziale Randgruppen*, Berlin 2007.

fällt ernüchternd aus.<sup>3</sup> Vor diesem Hintergrund ist die neue Arbeit zu Ordnungspartnerschaften und Präventionsräten von Interesse, die Bernhard Frevel, Dozent für Sozialwissenschaften an der FH für öffentliche Verwaltung NRW und Lehrbeauftragter für Politikwissenschaft an der Universität Münster, herausgegeben hat. Da es sich um eine Studie handelt, die im Verbund mit der Universität als Forschungsprojekt entstand, an dem auch Studierende maßgeblich beteiligt gewesen sind, gliedert sie sich in zwei separate Teile:

Teil 2 („Städteporträts, Detailstudien, Zielgruppenanalysen, Evaluationen“) enthält 12 Aufsätze zu den im Rahmen des Projekts ausgewählten Aspekten der KKP (einschl. eines Vergleichs mit den Niederlanden und einer Analyse der Kriminalberichterstattung der Lokalpresse in Münster), die von den Studierenden im Rahmen von Qualifikationsarbeiten gefertigt worden sind.

Teil 1, der rund die Hälfte des Buches ausmacht, ist eine komplette Monographie zum Forschungsprojekt seitens des Herausgebers und Projektleiters.<sup>4</sup> Hierbei geht es sich nicht um die Wirksamkeit der von der KKP selbst gesteckten Ziele der Kriminalitätsreduktion und Steigerung subjektiver Sicherheitsgefühle; Frevel zielt vielmehr auf die politikwissenschaftlichen Dimensionen (insb. „policy“ und „politics“):

*„Wie gelangen eigentlich welche Aspekte kommunaler Sicherheit auf die Tagesordnung der Kooperationsgremien? Wer hat die Kraft des Agenda-Setting oder auch die Macht, bestimmte Themenbereiche von der Diskussion auszuschließen?“<sup>5</sup>*

So ergeben sich eine ganze Reihe von Fragen, etwa:

„wie sich die Gremien zusammensetzen und organisieren“,

„welche kriminalpräventiven oder sicherheitspolitischen Ziele sie verfolgen“,

---

3 Vgl. van Ooyen, Robert Chr.: Defizite kommunaler Kriminalprävention im Spiegel neuerer Literatur; in: P & W, 3/2007, S. 52 ff.

4 Frevel, Bernhard: Kooperative Sicherheitspolitik in Mittelstädten. Vergleichende Fallstudien zu den Grundlagen, der Gestaltung und den Wirkungen von Ordnungspartnerschaften und Kriminalpräventiven Räten. S. 13-212.

5 Ebd., S. 27 f.



„mit welchen Themen sie sich befassen“,  
„welche Handlungen und Maßnahmen gewählt werden“  
„und wie die Akteure ihre Interessen in die Gremien einbringen und dort vertreten“.<sup>6</sup>

Das wird zu Recht mit Hilfe des „Governance-Ansatzes“ untersucht, bei dem die nichtstaatlichen Akteure und die Herausbildung von „Netzwerken“ aus staatlichen und nichtstaatlichen Entscheidungsträgern im Vordergrund stehen. Denn von Interesse ist ja gerade, „wie eine Kooperation von einem staatlichen Akteur (hier Polizei) mit dem mit Selbstverwaltungsrecht ausgestatteten lokalen Akteur Kommune und privatwirtschaftlichen sowie zivilgesellschaftlichen Akteuren auf einem weitgehend hoheitlichen Politikfeld aussehen kann“.<sup>7</sup> Frevel wählt für seine empirisch-vergleichende, überwiegend qualitative Studie vier mittelgroße Städte in verschiedenen Regionen von NRW aus (Rheinland, Westfalen, Ruhrgebiet, Lippe), davon jeweils zwei aus dem städtischen und aus dem ländlichen Raum: Troisdorf, Rheine, Gladbeck und Detmold. Darüber hinaus wird Emden in Niedersachsen miteinbezogen, um über den NRW-Rahmen hinaus Aussagen über unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten treffen zu können. Methodisch wird vor allem auf zahlreiche Experteninterviews aus dem Bereich Polizei, Stadtverwaltung, Justiz, Zivilgesellschaft (durchgeführt 2005-2006) und Inhaltsanalysen von Gremienprotokollen (2006) zurückgegriffen, zur objektiven Einordnung der Daten sind Sekundärdatenanalysen der Polizeilichen Kriminalstatistik und einer polizeilichen Bürgerbefragung von 2004 vorgenommen worden. Frevel kommt u.a. zu dem Ergebnis, dass „die Gestaltung lokaler Sicherheitspolitik sehr heterogen ist“, „verschiedene(n) ‚Philosophien‘... erkennbar sind und die Gremienzusammensetzung starke Auswirkung auf die Willensbildung und Entscheidungsfindung hat“.<sup>8</sup> Vor diesem Hintergrund erklärt sich u.a., dass bei einer Orientierung an kriminologischen Theoremen wie „broken windows“

---

6 Ebd., S. 179.

7 Ebd., S. 28.

8 Ebd., S. 180.

„soziale Problemgruppen“ in den Focus gerieten, während anderenorts der primärpräventive Zweck dominierte, sodass etwa Kinder- und Jugendprojekte Schwerpunkte bildeten. Dabei lasse sich kein Zusammenhang zwischen „Kriminalitätsausprägung und darauf bezogener Sicherheitspolitik“ herstellen, vielmehr folge die „Themenfindung und Handlungsgestaltung... anderen politischen Motiven“ (z.B. Beschwerdemacht und Einflussfähigkeit einzelner Akteure; Medienberichterstattung).<sup>9</sup> Grundsätzlich verfügten Polizei und Kommune über starke Gremienpositionen, während alle anderen (z.B. Justiz, zivilgesellschaftliche Akteure) „deutlich einflusssschwächer sowohl beim Agenda-Setting als auch bei der Implementation von Maßnahmen“ sind. Dagegen sind „inkriminierte Gruppen (gesellschaftliche Randschichten, aber auch Jugendliche) fast nie als Subjekte in den Gremien vertreten..., sondern (verbleiben) in einer Objektrolle“.<sup>10</sup> Das werfe zudem die Frage der demokratischen Legitimation auf, da sich die „in den Untersuchungsgemeinden häufig vorfindbare(n) Form der Kooptation von Mitgliedern... nicht nach transparenten Regeln, sondern nach Formen von Willigkeit und Nützlichkeit“<sup>11</sup> vollziehe. Gleichwohl fällt Frevels Gesamturteil moderater aus, weil er die Arbeit der Präventionsgremien nicht grundsätzlich für falsch, wirkungslos und folglich überflüssig hält.<sup>12</sup> Im Rahmen der von ihm abschließend formulierten Thesen empfiehlt er aber u.a. eine klarere Profilierung und Zielsetzung der innerhalb der Gremien oft heterogenen und zum Teil diffusen Vorstellungen von Prävention, eine stärkere Anbindung an die von den Bürgern/innen gewählten Kommunalparlamente und eine Stärkung des Bewusstseins, dass „abweichendes Verhalten ein konstitutives Merkmal der freiheitlichen Gesellschaft“ ist.<sup>13</sup>

---

9 Ebd.

10 Ebd., S. 181.

11 Ebd., S. 184.

12 Vgl. ebd., S. 185.

13 Ebd., S. 197.

Martin H. W. Möllers

## **Die Auswirkungen der Globalisierung der öffentlichen Sicherheit auf das Handbuch des Polizeirechts\***

Zugleich Rezension zu:

Hans Lisken / Erhard Denninger (Hrsg.) unter Mitwirkung von  
Frederik Rachor: **Handbuch des Polizeirechts – Gefahrenabwehr –  
Strafverfolgung – Rechtsschutz**

Verlag C. H. Beck, 4., neu bearbeitete und erweiterte Auflage,  
München 2007

Mit der Globalisierung aller Lebensbereiche und der Verbreitung des Internets haben sich gerade auch die Grundlinien der Sicherheitspolitik für die Bundesrepublik Deutschland erheblich gewandelt. „Polizeirecht“ ist nicht mehr nur eine Angelegenheit der Inneren Sicherheit. Denn die internationale Entwicklung zeigt, dass das absehbare Ende des Zeitalters der *zwischenstaatlichen Kriege* bei gleichzeitiger Zunahme der Zahl der *Bürgerkriege*<sup>1</sup> ebenso die innere Sicherheit Deutschlands verändert wie die Veränderungen der Erscheinungsform der neuen bewaffneten Konflikte weltweit: Nicht mehr Staaten spielen die Hauptrolle. Vielmehr stehen als Akteure der Bedrohung der öffentlichen Sicherheit Provinzfürsten, sog. „Warlords“, Söldner und Terroristen im Fokus der Sicherheitspolitik. Denn der internationale Terrorismus verändert nicht erst seit dem 11. September 2001 diese scharfe Trennung zwischen innerer und äußerer Sicherheit, die sich

---

\* Zuerst erschienen in: P & W, 1/2007, S. 58-63.

1 Vgl. Münkler, Herfried: Über den Krieg. Stationen der Kriegsgeschichte im Spiegel ihrer theoretischen Reflexion, Weilerswist 2002; van Creveld, Martin: Die Zukunft des Krieges. Wie wird Krieg geführt und warum? Hamburg 2004.

immer weiter auflöst<sup>2</sup> und zunehmend zur Vermischung der Aufgaben von Militär und Polizei führt.<sup>3</sup>

Die Gewalt dieser „neuen Kriege“ richtet sich vor allem gegen die Zivilbevölkerung: Hochhäuser und Züge werden zu Schlachtfeldern, Fernsehbilder zu Waffen im Kontext zu Erpressungsversuchen.<sup>4</sup> Eine wesentliche Ursache für diese Entwicklung ist die Privatisierung von Gewaltanwendung, die sich parallel zur vor allem wirtschaftlichen Internationalisierung und Globalisierung der Staaten entwickelt hat: Substaatliche und nichtstaatliche Akteure organisieren sich überregional und auch global.<sup>5</sup> Sie werden eher von wirtschaftlichen als von politischen Motiven angetrieben, ihre globale Organisation ermöglicht technisch vor allem das Internet. Völkerrechtlichen Begrenzungen und Regulierungen entziehen sie sich durch zum Teil nicht vorhersehbare „Rationalitäten“ und individuelle „Militärstrategien“, wie etwa Geiselnahmen, mit denen ein Militärabzug erpresst werden soll. Diese Privatisierung von Gewaltanwendung bedingt ganz maßgeblich die Sicherheitspolitik: Die Polizei ist gefordert, weil das Gewaltpotenzial sich einerseits im erheblichen Maße gegen die Zivilbevölkerung richtet und andererseits ihre „Mittäter“ aus der Zivilbevölkerung rekrutiert.

Öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, ist schon seit Thomas Hobbes und John Locke zentrale staatliche Aufgabe<sup>6</sup> und markiert

---

2 Wiefelspütz, Dieter: Die Abwehr terroristischer Anschläge und das Grundgesetz. Polizei und Streitkräfte im Spannungsfeld neuer Herausforderungen, Frankfurt a. M. 2007, S. 9.

3 Lange, Hans-Jürgen: Konturen des neuen Sicherheitsbegriffs. Zur These des Zusammenwachsens von globaler, äußerer und innerer Sicherheit, in: van Ooyen, Robert Chr./ Möllers, Martin H. W. (Hrsg.): Die Öffentliche Sicherheit auf dem Prüfstand, Frankfurt a. M. 2002, S. 21 ff.

4 Münkler, Herfried: Die neuen Kriege, 2. Aufl., Reinbek 2004, S. 57.

5 Dietl, Wilhelm/ Hirschmann, Kai/ Tophoven, Rolf: Das Terrorismus-Lexikon. Täter, Opfer, Hintergründe. Frankfurt a. M. 2006, S. 11 f.

6 Townsend, Charles: Making the Peace. Public Order and Public Security in Modern Britain, Oxford 1993: S. 4.

ganz maßgeblich die Existenzberechtigung des Staates.<sup>7</sup> Im demokratischen Verfassungsstaat hat nämlich der Staat das Rechtsetzungs- und Gewaltmonopol als „rationale Herrschaftsanstalt“ (Max Weber) inne. Damit soll er Rechtsfrieden und Sicherheit gewährleisten, Aggressivitäten, Begehrlichkeiten und Rachsucht der Menschen in Schranken halten und dafür sorgen, dass das Zusammenleben mit anderen Menschen sich nicht zu einem „Krieg aller gegen alle“<sup>8</sup> entwickelt.

Im demokratischen Rechtsstaat ist „Sicherheit“ aber ein Gemeinschaftsgut, das zur „Freiheit“ in einem gewissen Spannungsverhältnis steht: Denn auf der einen Seite soll der Einzelne individuelle Entfaltungsmöglichkeiten und persönliche Freiheit genießen, auf der anderen Seite wird er aber eingeeignet durch Vorschriften und Maßnahmen, die der Sicherung des inneren und äußeren Friedens als Grundlage der Freiheit der Bürger und der sozialen Wohlfahrt dienen (sollen). Immerhin darf der Staat zumindest im Bereich der Inneren Sicherheit in Deutschland nur im Rahmen seiner bürgerlichen Ordnung nach dem Grundgesetz agieren: Seine Vollzugsorgane sind nach Art. 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebunden, die Bürger/innen können durch Einlegen einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG Grundrechte gegen die (Sicherheits-)Ansprüche des Staates geltend machen und es steht ihnen der Rechtsweg gegen alle sicherheitspolitischen Maßnahmen der Staatsgewalt nach Art. 19 Abs. 4 GG offen.<sup>9</sup> Dennoch:

*„Die Terroranschläge des 11. September 2001 markieren auch hierzulande einen Einschnitt im allgemeinen öffentlichen wie im Bewusstsein aller für die öffentliche Sicherheit verantwortlichen Politiker und Beamten.“<sup>10</sup>*

---

7 Lange 2002, a. a. O. (Fn. 3), S. 22.

8 Hobbes, Thomas: Leviathan – oder Stoff, Form und Gewalt eines bürgerlichen und kirchlichen Staates, Frankfurt a. M. 2006.

9 Vgl. Glaeßner, Gert-Joachim/ Lorenz, Astrid: Innere Sicherheit in einem Europa ohne Grenzen, in: Möllers, Martin H. W./ van Ooyen, Robert Chr. (Hrsg.): JBÖS 2004/05, Frankfurt a. M. 2005, S. 365.

10 Erhard Denninger im Vorwort, S. V.

Immer weiter wurde im Rahmen einer neuen „Sicherheitsarchitektur“ die staatliche Befugnisserweiterung vor allem im Bereich der Prävention ausgebaut. Dies erfolgte nicht nur bei der Polizei in Bund und Ländern, sondern auch bei den beiden anderen tragenden Säulen der öffentlichen Sicherheit, Verfassungsschutz und Katastrophenschutz.<sup>11</sup> Gleichzeitig verflüchtigt sich im rascher werdenden Tempo die Trennung dieser einzelnen staatlichen Akteure; ihre Verflechtung ist für die Bürger/innen kaum noch durchschaubar.<sup>12</sup>

Die 3. Auflage des Lisken/Denninger kam – noch vor den Terroranschlägen des 11. September – im Jahre 2001 auf den Markt. Aber auch schon damals hielten die Herausgeber des Handbuchs die Zunahme polizeilicher Tätigkeit im Vorfeld bisheriger rechtsstaatlicher Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung charakteristisch für die innerstaatliche wie die europäische Entwicklung des Polizeirechts der letzten fünf Jahre. Schon *vor* den Terroranschlägen in den USA vom 11. September 2001 und den europäischen Anschlägen in Madrid und London sowie den versuchten Kofferbombenattentaten des letzten Jahres in Deutschland<sup>13</sup> zeigten sie auf, dass die Erlaubnis von immer mehr Vorfeldmaßnahmen (wie z. B. die Rasterfahndung<sup>14</sup>) künftig Gegenstand von gesetzlicher Entwicklung sein würde. Sie monierten, dass Eingriffsbefugnisse zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten immer weniger einer „konkreten Gefahr“ oder eines „Anfangsver-

---

11 Lange, Hans-Jürgen: Eckpunkte einer veränderten Sicherheitsarchitektur für die Bundesrepublik – Gutachten, in: Möllers, Martin H. W./ van Ooyen, Robert Chr. (Hrsg.): JBÖS 2006/07, Frankfurt a. M. 2007: S. 180.

12 Vgl. dazu das aktuelle Themenheft Bürgerrechte & Polizei: „Prävention und ihre Abgründe“, Cilip 86, 1/2007.

13 Näheres dazu vgl. Möllers, Martin H. W.: ‚Antworten auf den internationalen Terrorismus – Gewährleistung der Inneren Sicherheit durch Bund und Länder‘ – Tagungsbericht“, in: Möllers, Martin H.W./ van Ooyen, Robert Chr. (Hrsg.): JBÖS 2006/07, Frankfurt a. M. 2007, S. 211 ff.

14 Vgl. z. B. Glade, Carsten: Rasterfahndung, in: Möllers, Martin H. W. (Hrsg.): Wörterbuch der Polizei, München 2001, S. 1283 f. mit weiterführender Literatur.

dachts“ bedürften, sodass die polizeirechtliche Entwicklung sich zunehmend vom liberalen Polizeirecht entferne.

*„Die Grenze zwischen Störer und Nichtstörer verschwimmt, die Konturen des Übermaßverbotes werden undeutlich“.*<sup>15</sup>

So wird die alltägliche Polizeiarbeit immer mehr bestimmt von anlass- und verdachtsunabhängigen „Jedermannkontrollen“ („Schleierfahndung“), außerdem von der Videoüberwachung öffentlicher Räume und vom „Lauschangriff“ in Wohnungen. Ebenso sind der Sicherheitsgewahrsam in Form des Unterbindungs- oder Verhütungsgewahrsams, Aufenthaltsverbote und der genetische Fingerabdruck mehr und mehr Elemente der alltäglichen Polizeiarbeit geworden.

Lisken und Denninger konnten nicht ahnen, dass schon kurz nach Erscheinen ihres Werks ein „Sicherheitspaket“ nach dem anderen geschnürt würde. Es ist daher an der Zeit, dass eine Neuauflage des schon längst anerkannten Handbuchs<sup>16</sup> sich den genannten aktuellen Entwicklungen annahm. Diese Neuauflage, federführend von Professor em. Dr. Erhard Denninger (Uni Frankfurt a. M.) vorgebracht, liegt nun nach sechs Jahren vor: Das Handbuch bringt erhebliche Veränderungen sowohl bei den Autoren als auch bei den Themen und ihren Inhalten:

Der Mitherausgeber Dr. Hans Lisken, Polizeipräsident a. D. und Honorarprofessor an der Uni Düsseldorf, verstarb im Jahre 2004; aus

---

<sup>15</sup> So die Herausgeber in ihrem Vorwort zur dritten Auflage auf Seite V.

<sup>16</sup> Vgl. z. B. Muckel, Stefan: „... kann jedem, der sich mit Polizeirecht befasst, nachdrücklich empfohlen werden.“, in DVBl 1998, 66; Teufel, Manfred: „... tatsächlich ein „Freund und Helfer“ im nationalen Polizeirecht.“, in DKriPo 1996, Heft 12; „... Insgesamt stellt das ‚Handbuch‘ ein unverzichtbares Hilfsmittel für jeden dar, der sich mit Problemen aus dem Bereich ‚Polizei‘ zu befassen hat und eine solide Information sucht.“, in: Kriminalistik 11/2002; Soiné, Michael: „... Das Werk kann – wie schon die Voraufgaben – allen Polizeibeamten – sowohl in der Ausbildung als auch im täglichen Dienst befindlichen –, Richtern, Anwälten, Jurastudenten und Rechtsreferendaren uneingeschränkt als Nachschlagewerk und Arbeitshilfe bei polizeirelevanten Fragestellungen empfohlen werden.“, in: Archiv für Kriminologie 05-06/2002.

der Autorenschaft ausgeschieden sind aus Altersgründen Ministerialdirigent und Landesbeauftragter für den Datenschutz in SH, Dr. Helmut Bäumler, Professor em. Dr. Hans Boldt und Leitender Polizeidirektor a. D. Hans-Günter Hilse. An ihre Stelle sind vier neue Mitautoren getreten: Professor Dr. Helmut Frister (Uni Düsseldorf, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht), der Stellvertretende Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Dr. B. Thomas Petri, und Professor Dr. Ralf Poscher (Uni Bochum, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie) verjüngen das Autorenteam.<sup>17</sup> Für die Überarbeitung des Kapitels A. über die Geschichte der Polizei in Deutschland konnte außerdem der ehemalige Direktor des Max Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte, Professor em. Dr. Dr. h. c. mult. Michael Stolleis, gewonnen werden. Die übrigen Autoren sind geblieben: Rechtsanwalt und Staatsrat a. D. Michael Kniesel, Polizeidirektor Reinhard Mokros, nunmehr an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt a. M. Dr. Frederik Rachor sowie (inzwischen) Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht Berlin Wolfgang Sailer.

Inhaltlich reagiert der neue „Lisken/ Denninger“ auf die Fülle gesetzgeberischer und exekutivischer Maßnahmen, die der tausendfache Mord und die nachfolgenden Aktionen des internationalen Terrorismus auslösten. Der Blick in die Inhaltsübersicht verrät, dass die bewährte Grundstruktur des Werkes in vierzehn Kapitel zwar beibehalten wurde – nur drei Kapitel wurden infolge des Bearbeiterwechsels modifiziert<sup>18</sup> –, die genaue Einsicht in das Inhaltsverzeichnis zu den einzelnen Kapiteln zeigt aber zahlreiche inhaltliche Ergänzungen,

---

17 Dass die „Nachrücker“ wieder nur Männer sind, liegt nach meiner Einschätzung daran, dass sich für das Thema „Sicherheitspolitik“ kaum Autorinnen finden lassen.

18 Aus Kap. „G. Verkehrsüberwachung“ wurde „G. Polizeihandeln im Strafverfahren“, aus „H. Versammlungswesen“ durch Verschiebung des Kap. „Informationsverarbeitung im Polizei- und Strafverfahrensrecht“ von J. zu H. nunmehr „J. Versammlungsrecht“.



Schwerpunktverlagerungen und teilweise neue Gliederungen und Darstellungen.

Besonders auffällig zeigen sich die inhaltlichen Erweiterungen zum einen in Kapitel D., das die Gefahrenabwehr durch Ordnungsverwaltung behandelt und erst in der 3. Auflage aufgenommen worden war. In ihm werden die gesetzlichen Grundlagen und Grundbegriffe zentraler Materien der Ordnungsverwaltung erläutert. Wie zuvor wird die Gefahrenabwehr durch die Ordnungsverwaltung auf den Gebieten des Ausländer-, Bauordnungs-, Gewerbe-, Umwelt- und Waffenrechts untersucht. Nunmehr haben die Verfasser vier weitere Themenbereiche des besonderen Gefahrenabwehrrechts in ihre Darstellung aufgenommen und damit Rechnung getragen, dass der Ausbau der Prävention, mit der aktiv – zum Beispiel durch Vorratsdatenspeicherung – öffentliche Sicherheit durch Maßnahmen im Vorfeld konkret-individueller Gefahr oder konkret verdachtsbezogener Strafverfolgung gewährleistet werden soll, notwendigerweise „zu einer Annäherung zwischen Polizei, Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendiensten“<sup>19</sup> führt. Daher wurde Kapitel D. um die Unterkapitel „Gesundheitsrecht“, „Hilfeleistungsrecht“, welches Feuerwehrrrecht, Rettungsdienstrecht, Psychischkrankenhilferecht, Katastrophenschutz- und Zivilschutzrecht umfasst, „Melde-, Pass- und Ausweisrecht“ und „Öffentliches Vereinsrecht“ ergänzt.

Zum anderen wurde Kapitel N., das vorher die Polizeiorganisation in Europa behandelte, nunmehr inhaltlich auf die Zusammenarbeit der deutschen Polizei mit den Polizeien der Nachbarstaaten neu orientiert. Kompakt werden darin die aktuellen Formen der Polizeikooperationen dargestellt. Es handelt sich bei diesem Kapitel um eine überarbeitete Ausgliederung von Inhalten des vorherigen Kapitels O., das die polizeiliche Zusammenarbeit in Europa behandelte. Dafür ist Kap. „O. Polizei und Justiz auf der Ebene der Europäischen Union“ in Bezug auf die „Dritte Säule“ der EU erweitert worden. Die Beschränkung der Inhalte dieses Kapitels auf die „Dritte Säule“ lässt ein Unterkapitel über die Europäische Grenzschutzagentur (EGA) vermissen, über die

---

19 S. Vorwort.

manche Leser/innen gerne mehr erfahren hätten, da die Literaturlage dazu äußerst dünn ist.<sup>20</sup>

Auch die Neuauflage des Handbuchs erläutert die Standardmaßnahmen

- Identitätsfeststellung,
- Gewahrsam,
- Durchsuchung von Personen, Sachen und Wohnungen sowie
- Polizeilicher Zwang

und befasst sich eingehend und kritisch mit den modernen Methoden der Kriminalitätsbekämpfung:

- Rasterfahndung,
- Großer Lauschangriff,
- Schleierfahndung,
- Videoüberwachung,
- „Gefährderansprache“,
- Wohnungsverweisung sowie
- Polizei und Geheimdienste.

Dabei gibt das Handbuch den Stand der aktuellen Entwicklungen wieder. Thematisiert wird in diesem Zusammenhang die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und einiger Landesverfassungsgerichte, die mit ihren Entscheidungen versuchten, die oben genannten polizeilichen Maßnahmen rechtsstaatlich-grundrechtlich einzugrenzen.

---

<sup>20</sup> Vgl. aber zumindest Jahn, Sven: Die Europäische Grenzschutzagentur (EGA), in: Möllers, Martin H. W./ van Ooyen, Robert Chr. (Hrsg.): Europäisierung und Internationalisierung der Polizei, Frankfurt a. M. 2006, S. 139-147 sowie Brenner, Rainer: Ad-hoc Centre for Border Guard Training – Zentrum der Common Unit zur Harmonisierung der Grenzpolizeiausbildung in Europa, in: Möllers, Martin H.W./ van Ooyen, Robert Chr. a. a. O., S. 149-160.

Bereits bewährte Kapitel wurden (nicht nur) von den neuen Autoren inhaltlich aufgewertet und teilweise erheblich erweitert. Zum Beispiel umfasst das Kapitel B., das die Polizeiorganisation in Deutschland behandelt und von Reinhard Mokros bearbeitet wurde, rund 50 % mehr Text. Es ist straffer gegliedert; schon die Übersicht lässt es jetzt zu, schnell die passenden Randnummern zu den einzelnen Polizeiorganisationen in Bund und den Ländern zu finden. In der Neuauflage hat der Verfasser auch Wert auf Vollständigkeit gelegt. Z. B. wird bei der Polizei auf Bundesebene das Zollkriminalamt behandelt. Bereits eingearbeitet ist auch die künftige Neuorganisation der Bundespolizei, soweit bis Redaktionsschluss Einzelheiten bekannt wurden. Unerheblich ist, dass bei der Beschreibung des Ist-Zustandes die Bundespolizeidirektion als Bundesoberbehörde angesehen wird, obwohl sie nur eine Mittelbehörde mit ausnahmsweise bundesweiter Zuständigkeit ist,<sup>21</sup> da die BPOLDIR in dieser Form ihrem Ende zugeht. Kritischer ist aber das angegebene Schrifttum zum Thema zu sehen, das durchaus etwas umfänglicher und aktueller hätte ausfallen können.

Erweitert wurde auch das Kapitel C., das die Polizei im Verfassungsgefüge untersucht und von Erhard Denninger auf der Grundlage der Arbeiten von Hans Lisken bearbeitet wurde. Hier wird in der Neuauflage „die politische Idee einer ‚Zusammenarbeit‘ von Polizei und Militär“<sup>22</sup> unter die vor allem verfassungsrechtlich kritische Lupe genommen und rechtspolitische Überlegungen zum faktischen Nutzen dargelegt. Untersucht wird auch der allmähliche Funktionszuwachs des Bundeskriminalamtes, der im Maße des Ausbaus der europäischen Sicherheitsbehörden weiter zunehmen wird.<sup>23</sup>

Ein größeres Augenmerk wurde praktisch in allen Kapiteln dem internationalen Terrorismus in unterschiedlicher Sichtweise gewidmet: Zum einen gibt es Ausführungen zu gefährdeten Objekten (z. B.

---

21 Rdnr. 29. Erst das künftig einzige Präsidium wird eine Bundesoberbehörde sein, derzeit hat die Bundespolizei keine Oberbehörde.

22 Kapitel C., Rdnr. 141, Hervorhebungen im Original.

23 Rdnr. 156 ff.

Kernkraftwerke) terroristischer Anschläge,<sup>24</sup> zum anderen werden die neu eingerichteten Institutionen (z. B. das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum in Berlin) und ihre Aufgaben vorgestellt<sup>25</sup> und schließlich werden die veranlassten und geplanten Bekämpfungsmaßnahmen des internationalen Terrorismus kritisch untersucht. Den Schwerpunkt dazu bildet Kapitel H., das sich mit der Informationsverarbeitung im Polizei- und Strafverfahrensrecht auseinandersetzt. Es wurde von Thomas Petri bearbeitet. Kritisch beleuchtet Petri darin vor allem die Vorfeldmaßnahmen und prüft gesetzliche Bestimmungen zu Überwachungsmaßnahmen und zu Datenspeicherung auf ihre Verhältnismäßigkeit unter Bezugnahme auf neueste Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.<sup>26</sup>

Aber auch andere Kapitel setzen sich kritisch mit den Vorfeldkompetenzen auseinander: Genannt sei zum Beispiel, dass im Kapitel A. (Boldt/Stolleis) beklagt wird, dass angesichts der rasanten technischen Entwicklungen die inzwischen gesetzlich erlaubten Vorfelduntersuchungen durch die Polizei zu erheblichen Grundrechtseingriffen führen. Daher müssten die Maßnahmen der Polizei einer größeren Kontrolle zugeführt werden.<sup>27</sup> In Kapitel F. (Rachor) werden polizeiliche Vorfeldermittlungen durch Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes beschränkt.<sup>28</sup> Kritisch unter verfassungsrechtlichen Aspekten sieht auch Denninger zu Recht die Kompetenzen der Polizei, die zur Vorbeugung „Jedermannkontrollen“ an „gefährlichen“ Orten durchführen dürfen und sich nunmehr auch – in zunehmendem Maße – typisch geheimdienstlicher Methoden („Lauschangriffe“) bedienen dürfen.<sup>29</sup>

---

24 Zum Beispiel in Kapitel E., Rdnr. 85 am Ende, das Gefahren abwehrende Polizeiaufgaben behandelt; in Kapitel F., Rdnr. 396 ff., das polizeiliche Einzelmaßnahmen analysiert,

25 Vgl. Kapitel B., Rdnr. 21.

26 S. z. B. Kapitel H., Rdnr. 29 ff.

27 S. Kapitel A., Rdnr. 95 f.

28 Vor allem Rdnr. 340.

29 S. Kapitel C., Rdnr. 133.

Die erhebliche Zunahme von automatisierten Überwachungsmaßnahmen, seien es Überwachungskameras an sehr vielen öffentlichen Orten, seien es Sammlungen (millionenfach) von personenbezogenen Daten – am liebsten schon im Vorrat, „damit die Polizei noch vor dem Täter am Tatort ist“, – zeigt den Weg, der derzeit, so hat es den Anschein, in der Politik beschritten wird. An seinem Ende werden wohl alle Mitmenschen unter Generalverdacht stehen. Denn es ist nicht auszudenken, welche gesetzliche Konsequenzen es nach sich ziehen wird, wenn sich ein Terroranschlag in Deutschland tatsächlich einmal ereignen wird. Daher ist es sehr zu begrüßen, dass auch die 4. Auflage des Handbuchs des Polizeirechts sich der rechtsstaatlichen Demokratie verpflichtet sieht und die Bearbeiter sich kritisch damit auseinandersetzen, ob bereits eingeräumte oder geplante Befugnisse mit der Verfassung vereinbar sind.

Sollte es überhaupt jemanden geben, der das Handbuch des Polizeirechts noch nicht kennt, dem sei als Rezensentenpflicht mitgeteilt, dass sich inhaltlich die Kapitel untergliedern in „A. Geschichte der Polizei in Deutschland“ (Boldt/Stolleis – S. 1-41), „B. Polizeiorganisation in Deutschland“ (Mokros – S. 43-65), „C. Die Polizei im Verfassungsgefüge“ (Lisken/Denninger – S. 67-150), „D. Gefahrenabwehr durch Ordnungsverwaltung“ (Sailer/Kniesel – S. 151-297), „E. Polizeiaufgaben“ (Denninger – S. 299-397), „F. Polizeihandeln“ (Rachor – S. 399-725), „G. Polizeihandeln im Strafverfahren“ (Frister – S. 727-824), „H. Informationsverarbeitung im Polizei- und Strafrechtsverfahren“ (Petri – S. 825-1007), „J. Versammlungsrecht“ (Kniesel/Poscher – S. 1009-1109), „K. Rechtsschutz“ (Rachor/Frister/Lisken/Mokros – S. 1111-1187), „L. Ausgleichs- und Ersatzansprüche des Bürgers“ (Rachor – S. 1189-1234), „M. Haftung für Polizeikosten“ (Sailer – S. 1235-1278), „N. Zusammenarbeit mit den Polizeien der Nachbarstaaten“ (Mokros – S. 1279-1319) sowie „O. Polizei und Justiz auf der Ebene der Europäischen Union“ (Mokros – S. 1321-1384).

Das Sachverzeichnis hat sich nochmals erweitert und umfasst jetzt 54 Seiten. Es ist sehr zielführend nach Kapitel und Randnummern aufgebaut und ermöglicht das schnelle Auffinden einzelner Fragestel-

lungen. Hatte zum Beispiel die 3. Auflage nur einen Hauptbegriff „Terrorismus“ ohne Unterbegriffe, sind es nun sechs Hauptbegriffe zum Thema, die außerdem noch einige Unterbegriffe verzeichnen. Dass das Handbuch aktuelle Rechtsprechung und Literatur berücksichtigt, müsste eigentlich ebenso wenig gesondert erwähnt werden wie, dass es auch ein Verzeichnis der Fundstellen aller deutschen Polizeigesetze liefert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Handbuch des Polizeirechts von Lisken/Denninger eine, nein *die* umfassende Darstellung des Polizeihandelns bietet. Es gibt Antworten auf alle wichtigen verfassungsrechtlichen und praktischen Fragen der polizeilichen Arbeit. Aufgaben und Befugnisse bei Gefahrenabwehr und Strafverfolgung sind eingehend erläutert. Polizeiliche Informationsverarbeitung, die Aufgaben im Versammlungswesen und die polizeiliche Zusammenarbeit in Europa werden sehr sorgfältig vertieft, ebenso Fragen des Rechtsschutzes, der Haftung für Polizeikosten sowie der Ersatzansprüche des Bürgers. Ein eigenes Kapitel widmet sich zentralen Bereichen der Ordnungsverwaltung.

In abschließender Bewertung wird festgestellt, dass das Handbuch die wichtigsten polizeirechtlichen Entwicklungen seit dem 11. September 2001 aufgreift: Die intensiver werdende informationelle Zusammenarbeit von Polizei und Nachrichtendiensten, deren organisatorische und funktionale Trennung dem rechtsstaatlichen Trennungsgebot derzeit noch genüge tun, wird unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten kritisch untersucht. Ausführlich behandelt werden auch die vielfach erweiterten Befugnisse zur Informationserhebung mit elektronisch-technischen Mitteln: von der Videoüberwachung öffentlicher Räume über den „großen Lauschangriff“ bis zur Rasterfahndung und der TK-Überwachung. Auskunft gibt das Handbuch nicht nur über den aktuellen Stand, sondern zeigt ihre Entwicklungslinien auf. Darüber hinaus bietet es wissenschaftliche Analysen zur rechtsstaatlich-grundrechtlichen Eingrenzung dieser Befugnisserweiterungen auf Grundlage der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und einiger Landesverfassungsgerichte. Formal bietet das

Handbuch Übersichtlichkeit und Benutzerfreundlichkeit, die nach Einschätzung des Rezensenten in der 4. Auflage außerdem noch erhöht wurden. Gegenüber der Voraufgabe ist es mit 160 Seiten quasi um ein ganzes Buch erweitert worden. Fazit: Das neue Handbuch des Polizeirechts ist unverzichtbar!

**Schorkopf, Frank (Hrsg.):  
Der Europäische Haftbefehl vor dem  
Bundesverfassungsgericht\***

Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2006

Der Europa-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von „Solange I“ über „Maastricht“ bis zur aktuellen Entscheidung zum sog. „EU-Haftbefehl“ hat schon immer das besondere rechtswissenschaftliche, staatsrechtliche und auch politikwissenschaftliche Interesse gegolten.<sup>1</sup> Frank Schorkopf, vormals Wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Zweiten Senat im Dezernat von Udo Di Fabio<sup>2</sup> und jetzt Habilitand an der Universität Bonn, legt hiermit eine sorgfältig edierte, vollständige Dokumentation des Verfahrens vor, das schon durch die zweitägige mündliche Verhandlung und die drei einzelnen Sondervoten aus der Reihe des verfassungsgerichtlichen Rechtsprechungsalltags fällt. Schorkopf gibt zunächst eine Einführung in die rechtlich komplexe Thematik der Auslieferung sowie zur Vorgeschichte des Europäischen Haftbefehls und zum Sachverhalt des Ausgangsverfahrens. Hieran schließt sich eine Kurzanalyse zur Rezeption der Verfassungsgerichtsentscheidung in Presse und Fachliteratur an. Der Doku-

---

\* Zuerst erschienen in: P & W, 4/2007, S. 62-63.

1 Vgl. m.w.N. Büdenbender, Martin: Das Verhältnis des Europäischen Gerichtshofs zum Bundesverfassungsgericht, Köln 2005; van Ooyen, Robert Chr.: Die Staatstheorie des Bundesverfassungsgerichts und Europa. Von Solange über Maastricht zum EU-Haftbefehl, Baden-Baden 2006; Lhotta, Roland/ Ketelhut, Jörn: Bundesverfassungsgericht und Europäische Integration; in: van Ooyen, Robert Chr./ Möllers, Martin H. W. (Hrsg.): Das Bundesverfassungsgericht im politischen System, Wiesbaden 2006, S. 465 ff.

2 Di Fabio war der federführende Berichterstatter im Rahmen des Verfahrens zum EU-Haftbefehl.



mentationsteil i.e.S. enthält dann vier, in chronologischer Folge geordnete Abschnitte:

1. Entscheidungen im Auslieferungsverfahren (insb. Beschlüsse OLG-Hamburg);
2. Schriftsätze und Stellungnahmen im Verfassungsbeschwerdeverfahren (seitens des Beschwerdeführers bzw. der Bundesregierung sowie der Freien und Hansestadt Hamburg);
3. Das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Beschlüsse und Pressemitteilung des BVerfG);
4. Das Verfahren in der Hauptsache (insb. als Kern der Dokumentation das knapp 300 Seiten umfassende Tonband-Wortprotokoll der mündlichen Verhandlung und die Entscheidung in der Hauptsache).

Abgerundet wird der Band durch die auszugsweisen Abdrucke des EU-Rahmenbeschlusses und des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Für die Orientierung hilfreich ist hierbei, dass die alte Fassung des IRG und die Änderungen infolge des Europäischen Haftbefehlgesetzes synoptisch gegenübergestellt werden. Das Werk lässt insgesamt als Dokumentationsband keine Wünsche offen.

Robert Chr. van Ooyen

## **Defizite kommunaler Kriminalprävention im Spiegel neuerer Literatur\***

Zugleich Rezension zu:

Henning van den Brink: Kommunale Kriminalprävention. Mehr Sicherheit in der Stadt? Eine qualitative Studie über kommunale Präventionsgremien, Frankfurt a. M. 2005;

Gisbert van Elsbergen: Chancen und Risiken kommunaler Kriminalprävention. Eine qualitativ-empirische Analyse, Wiesbaden 2005;

Susanne Paula Leiterer: „Zero Tolerance“ gegen soziale Randgruppen? Hoheitliche Maßnahmen gegen Mitglieder der Drogenszene, Wohnungslose, Trinker und Bettler in New York City und Deutschland, Berlin 2007;

Norbert Pütter: Polizei und kommunale Kriminalprävention. Formen und Folgen polizeilicher Präventionsarbeit in den Gemeinden, Frankfurt a. M. 2006

Seit der erstmaligen Errichtung von sog. „Präventionsräten“ in Schleswig-Holstein zu Beginn der 90er Jahre (Neumünster; Lübeck) ist das Konzept der kommunalen „Bürgeraktivierung“ für Sicherheitszwecke auch in Deutschland inzwischen fast flächendeckend eingeführt worden. Chancen und Risiken dieser neuen Formen kommunaler Kriminalprävention (KKP) sind umstritten geblieben – sei es hinsichtlich der Ausdehnung von polizeilichen Präventionsaufgaben überhaupt, sei es mit Blick auf die tatsächlichen Präventionserfolge oder im Rahmen der Kontroversen um die Privatisierung von staatlichen Sicherheitsfunktionen oder sei es, weil die eingerichteten Formen der Bürgerbeteiligung aus demokratischer Sicht ambivalent blei-

---

\* Zuerst erschienen in: P & W, 3/2007, S. 52-56.

ben.<sup>1</sup> Inzwischen sind also weit mehr als zehn Jahre vergangen – Anlass genug, die KKP im Spiegel neuerer Literatur einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

„Mehr Sicherheit in der Stadt?“ In seiner im Fach Soziologie an der Universität Duisburg-Essen eingereichten Diplomarbeit sucht Henning van den Brink diese Frage u.a. mit Blick auf die Rolle der Wissenschaft im Bereich kommunaler Präventionsgremien zu beantworten. Dabei gibt er einen einführenden Überblick samt Forschungsstand und führt selbst auch eine kleine Fallstudie anhand zweier stadtteilorientierter Präventionsgremien in NRW mittels einer Reihe von Interviews durch. Van den Brink stellt nicht nur fest – etwa mit Bezug zur amerikanischen „broken-windows-Theorie“<sup>2</sup> –, wie „schnell wissenschaftliche Theorien als Legitimationsfiguren vor eine ‚law and order‘-Politik gespannt werden können.“<sup>3</sup> Vor allem aber zeige sich, dass sich die Frage hinsichtlich der von der KKP selbst intendierten Ziele – Reduktion der Kriminalität, Erhöhung des subjektiven Sicherheitsgefühls und Rationalisierung des Umgangs mit Kriminalität – zur Zeit gar nicht beantworten lasse. Denn eine wissenschaftliche Begleitung kommunaler Präventionsgremien finde bisher im Prinzip so gut wie gar nicht statt:<sup>4</sup>

*„Wie nötig aber solche wissenschaftlichen Erkenntnisse sind, manifestiert sich an facettenreichen Verdrängungs- und Rückkopplungseffekten von Präventivmaßnahmen. Was in einem Stadtteil zum Rückgang von Kriminalität führt, verursacht in einem anderen*

- 
- 1 Vgl. z. B. die Studie von Korfes, Gunhild/ Sessar, Klaus: Sicherheitspartnerschaften im Land Brandenburg. Ergebnisse einer kriminologischen Recherche; in: MdI des Landes Brandenburg (Hrsg.): Kommunale Kriminalitätsverhütung. Eine Materialsammlung, 1997; m.w.N. van Ooyen, Robert Chr.: „Community policing“ in Deutschland: Der Bürger zwischen Partizipation, Gemeinschaft und Instrumentalisierung; in: Die Polizei, 1/2002, S. 1 ff.
  - 2 Vgl. Wilson, James Q./ Kelling, George L.: Police and Neighborhood Safety: Broken Windows; in: The Atlantic Monthly, März 1982, S. 29 ff.
  - 3 Vgl. van den Brink, S. 105
  - 4 Vgl. ebd., S. 101.

*Stadtteil einen Kriminalitätsanstieg. Was sich zur Bekämpfung von Kriminalität eignet, muss sich noch lange nicht zur Bekämpfung von Kriminalitätsfurcht eignen... Die Notwendigkeit... zeigt sich auch an der Apodiktik und Konturlosigkeit des Begriffes Prävention selbst. Um das, was inzwischen alles unter dem Etikett Kriminalprävention geführt wird, richtig zuordnen und ggf. als Repression enttarnen zu können, ist es erforderlich, sich mit den zahlreichen, aber nicht unüberschaubaren Dimensionen von Prävention zu befassen“.<sup>5</sup>*

Inwieweit sich dieses mangelnde Interesse an Beratung und Evaluierung schließlich auf den anhaltenden allgemeinen „Kriminalpräventionsboom“<sup>6</sup> zurückführen lässt, mit dem die Prävention in den letzten Jahren zum Allheilmittel avancierte – und der sich angesichts der Terrorismusbekämpfung weiter gesteigert hat – bliebe wohl noch zu klären. Indirekt scheint sich damit aber auch der Befund der Wissenschafts- und Theorie-„Resistenz“ zu bestätigen, der sich regelmäßig in der Polizeipraxis beobachten lässt. Und das, obwohl gerade hier eine weitere Akademisierung im Sinne einer „Polizeiwissenschaft“ an

---

5 Ebd., S. 101 f.

6 Krevert, Peter: Kriminalprävention; in: Lange, Hans-Jürgen (Hrsg.): Wörterbuch zur Inneren Sicherheit, Wiesbaden 2006, S. 166.

Hochschulen – und damit eine Anerkennung als wissenschaftlich ausgebildeter Beruf – massiv angestrebt wird.<sup>7</sup>

In seiner an der Universität Osnabrück am Fachbereich Sozialwissenschaften eingereichten Dissertation untersucht Gisbert van Elsbergen, der schon 2004 einen interessanten Sammelband zur „Kustodialisierung der Inneren Sicherheit“ herausgegeben hat,<sup>8</sup> die „Chancen und Risiken“ der KKP am Beispiel der Städte Osnabrück und Lingen. Auch hier handelt es sich um eine empirisch angelegte, qualitative Analyse, die vom Umfang, in ihrer theoretischen sowie methodischen Fundierung und der Anzahl der durchgeführten Interviews (16) etwas breiter angelegt ist. Und auch in diesem Falle wird u. a. das oben genannte Problem überdeutlich, wenn etwa ein Konzept wie „zero tolerance“ „weder in seiner Definition noch in seinen Konsequenzen auf gezielte Nachfragen... (von den) Befragten und Betroffenen richtig erklären kann“.<sup>9</sup> Dabei scheint es gerade auch bei der Polizei erhebliche Defizite im Kenntnisstand zu geben:

*„Die Polizisten fungieren aus ihrer Profession heraus, wenn sie in den Gremien der ko. Kr. in Erscheinung treten. Wissen zu den*

---

7 Man denke an die Umwandlung der PFA Münster in die Deutsche Hochschule der Polizei; vgl. m.w.N. den Schwerpunkt „Polizeiwissenschaft“ im Jahrbuch Öffentliche Sicherheit, u.a. mit den Beiträgen: Lange, Hans-Jürgen: Polizeiforschung, Polizeiwissenschaft oder Forschung zur Inneren Sicherheit? – Über die Etablierung eines schwierigen Gegenstandes als Wissenschaftsdisziplin; Jaschke, Hans-Gerd / Neidhardt, Klaus: Polizeiwissenschaft an der Polizei-Führungsakademie. Eine Skizze; beide in: Möllers, Martin H. W./ van Ooyen, Robert Chr.: JBÖS 2002 / 2003, S. 57 ff. bzw. S. 83 ff.; vgl. auch Spohrer, Hans-Thomas: Der Theorie-Praxis-Streit des Hochschulstudiums der Polizei – ein Beitrag aus sozialwissenschaftlicher Sicht; in: Möllers, Martin H. W./ van Ooyen, Robert Chr./ Spohrer, Hans-Thomas (Hrsg.): Die Polizei des Bundes in der rechtsstaatlichen pluralistischen Demokratie, Opladen 2003, S. 57 ff.

8 Vgl. van Elsbergen, Gisèle (Hrsg.): Wachen, kontrollieren, patrouillieren. Kustodialisierung der Inneren Sicherheit, Studien zur Inneren Sicherheit, Bd. 7, Wiesbaden 2004.

9 van Elsbergen, Gisèle: Chancen und Risiken, S. 285.

*Strukturen der ko. Kr. herrscht trotz der professionellen Anbindung allerdings nur in geringem Maße, wenn bspw. LPRN und DFK erklärt werden sollen. Bei der Explikation... um broken windows und community policing liegt ansatzweise eine Idee vor... Bei der Schilderung von Alternativvorschlägen zu den vorhandenen Strukturen der ko. Kr. ist kein konkreter Plan zu erkennen, wie eine solche Alternative aussehen könnte“.*<sup>10</sup>

Wenn man kaum weiß, was man tut, geschweige denn Alternativen schon mangels Kenntnis gar nicht in Erwägung ziehen kann, dann wird KKP natürlich riskant. Inwieweit sich gerade hier auch die Organisationskultur von zumeist streng hierarchischen Polizei- und Innenbehörden widerspiegelt, in denen der nachgeordnete Bereich wie ein Automat einfach nur „vollziehen“ (können) soll, bliebe ebenfalls noch zu prüfen. Van Elsbergen jedenfalls sieht u.a. eine der wichtigen „Chancen“ von KKP in der Freisetzung einer Rationalitätsreserve im Sinne einer Rationalisierung des Diskurses über Sicherheit und Kriminalität. Gerade leicht popularisierbare, einfache kriminalpräventive Strategien wie die des bloß „konsequenten Durchgreifens“ würden schon dadurch infrage gestellt, dass „andere Meinungen und Lösungsansätze“ in den KKP-Gremien diskutiert werden, um „schließlich andere Maßnahmen als z.B. das Vertreiben der Drogenabhängigen einzusetzen...“<sup>11</sup> Freilich setzte dies eben auch eine stärkere theoretische Anbindung seitens der vor Ort Handelnden voraus.

Demgegenüber untersucht Susanne P. Leiterer in (rechts-)vergleichender Perspektive das Konzept von „Broken Window“ und „Zero Tolerance“ in ihrer an der juristischen Fakultät der HU Berlin eingereichten Dissertation. Zwei Fragestellungen, dargestellt am Beispiel des „New Yorker Modells“, stehen dabei im Vordergrund, nämlich inwieweit solche Polizeistategien nach deutschem Recht umgesetzt und inwieweit sie kriminalpolitisch gerechtfertigt werden (können).<sup>12</sup>

---

<sup>10</sup> Ebd., S. 275 (gemeint sind Landespräventionsrat Niedersachsen bzw. Deutsches Forum für Kriminalprävention).

<sup>11</sup> Ebd., S. 286.

<sup>12</sup> Vgl. Leiterer, S. 19.

Leiterer erläutert ausführlich die New Yorker Polizeipraxis gegenüber sozialen Randgruppen in der Ära des Bürgermeisters Guiliani und seines Polizeichefs Bratton. Bei den bisweilen von „Diskriminierung, Brutalität und Unverhältnismäßigkeit“ geprägten Maßnahmen erweise sich aus rechtlicher Sicht das Fehlen des Gesetzesvorbehalts und die föderale Struktur des Strafrechts mit z.T. regional höchst rigiden Normen als bedeutsam: So ist die Polizei nach amerikanischem Recht zu allen Maßnahmen befugt, „solange sie dabei nicht gegen die Verfassung verstößt“ und „Verhaltensweisen von Wohnungslosen, Bettlern und Trinkern, wie... Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit, das aggressive Betteln und das Lagern und Nächtigen auf Bänken in öffentlichen Parks (sind) nach New Yorker Recht strafbar“.13 Schon aus den engeren Grenzen des deutschen Polizeirechts ergäben sich daher wesentliche Unterschiede, die eine einfache Übertragung des Modells in der praktischen Anwendung problematisch machten:

*„So fordert der... Gesetzesvorbehalt, dass die in die Rechte der Betroffenen eingreifenden polizeilichen Maßnahmen auf eine gesetzliche Grundlage gestützt werden können. Die entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen setzen grundsätzlich das Bestehen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und die Verantwortlichkeit des Maßnahmedressaten voraus. Gerade an diesen Voraussetzungen scheitern aber viele Maßnahmen gegen Mitglieder sozialer Randgruppen“.*14

Kriminalpolitisch betrachtet, so Leiterer, sei es darüber hinaus nach wie vor unklar, inwieweit das Absinken der Kriminalität in New York tatsächlich auf „Zero Tolerance“ und nicht etwa auf ganz andere sozialpolitische Ursachen zurückgeführt werden müsse.15 Auch das in der

---

13 Ebd., S. 355.

14 Ebd., S. 365.

15 Vgl. ebd.; hier wäre wohl der gleichzeitige wirtschaftliche Aufschwung samt Rückgang der Arbeitslosigkeit als Ursache heranzuziehen. Der einzige Erfolg, der relativ unumstritten dem Konzept zugebilligt wird, ergab sich eher als unbeabsichtigte Nebenfolge, nämlich die zufällige Festnahme gesuchter Straftäter infolge der höheren Dichte polizeilicher Kontrollen.

deutschen Debatte zur Legitimation häufig herangezogene „Sicherheitsgefühl“ der Bevölkerung überzeuge letztendlich nicht: Weder sei die Sicherheitslage in deutschen Städten von solcher Dramatik wie seinerzeit in New York, noch sei das „Sicherheitsgefühl... polizeiliches Schutzgut... (und es) ist auch kein objektiv konkretisierbares Rechtsgut, das zur Begründung von Grundrechtseingriffen herangezogen werden könnte“.16 Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse plädiert Leiterer zu Recht für das Festhalten am klassischen, modernen Polizeibegriff:17

*„Das Polizeirecht ist nicht das richtige Instrumentarium, die zunehmenden sozialen Probleme in deutschen Innenstädten zu lösen. Nicht umsonst wurde schon im 19. Jahrhundert eine Abkehr des Polizeirechts von der Wohlfahrtspflege gefordert“.*18

In diesen Kontext lassen sich auch die Ergebnisse einordnen, die Norbert Pütter, Privatdozent für Politikwissenschaft an der FU Berlin, in seiner aktuellen Studie herausgearbeitet hat. Hierfür hat Pütter bundesweit rund 650 kommunale Präventionsgremien mit halbstandardisierten Fragebögen angeschrieben und einen Rücklauf von über 400 Gremien erzielt, sodass die Studie in ihrer Breite der Erfassung – und damit auch in ihrer empirischen Aussagekraft – wohl bisher einmalig ist. Darüber hinaus sichert er seine Ergebnisse mit vier exemplarisch ausgewählten, qualitativen Erhebungen zu den Städten Frankfurt a. M., Mannheim, Lübeck und Görlitz ab. Hierbei wurden einschlägige Primärquellen (Sitzungsprotokolle, Beschlüsse usw. der Gremien) analysiert und 75 Interviews mit 90 Personen geführt.19 Insgesamt kommt er zu der Einschätzung, dass KKP auf den ersten Blick zwar demokratische Partizipation der Bürger/innen, Mobilisierung von „Rationalitätsreserven“ und die lebensnahe, weil lokale Bewältigung von

---

16 Ebd., S. 366.

17 Zum Polizeibegriff in historischer Perspektive vgl. die übersichtliche Darstellung bei Heesen, Dietrich: Polizei; in: Möllers, Martin H.W. (Hrsg.): Wörterbuch der Polizei, München 2001, S. 1195 ff.

18 Leiterer, S. 366.

19 Vgl. Pütter, S. 25 ff.



unerwünschten Phänomenen verspreche – und das noch in einem vorbeugenden, auf die Ursachen zielenden Sinn.<sup>20</sup> Doch der empirische Befund ist gleich in mehrfacher Hinsicht problematisch:

1. *„Die kriminalpräventive Perspektive ist tendenziell grenzenlos. Sie erlaubt die Thematisierung alles Unerwünschten, die durch den Hinweis auf das gefährdete Sicherheitsgefühl abgesichert werden kann“.*<sup>21</sup>

2. *„Faktisch ist Kriminalprävention durch die Dominanz von Behörden gekennzeichnet... Gemessen an der Zusammensetzung der Bevölkerung oder an der sozialen Struktur derjenigen, mit denen sich die kriminalpräventiven Gremien beschäftigen, ist deren soziale Repräsentation systematisch verzerrt... Ihre Zusammensetzung ist durch Kooptation, also von oben, bestimmt oder sie ist lokalen Zufälligkeiten geschuldet. Häufig erscheinen sie als ein Instrument von Verwaltungen für Verwaltungen. Sie stellen dann einen Verbund dar, der sich den Gemeindeparlamenten entzieht... der partizipatorische Anspruch läuft auf weniger lokale Demokratie hinaus“.*

3. *„Lokale Präventionsarbeit wird immer beschränkt bleiben... Die großen gesellschaftlichen Stellgrößen sind nur durch umfängliche politische und ökonomische Anstrengungen zu verändern... Zu solchen Ressourcen zählt das institutionelle Arrangement, das bei der verstaatlichten, dem gemeindlichen Zugriff entzogenen Polizei beginnt... Wer auf eine Politik der lokalen Gestaltung baut, der muss ihnen Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen. Andernfalls wird... symbolische Politik betrieben...“*<sup>22</sup>

---

20 Vgl. ebd., S. 325.

21 Pütter, S. 326; auch zum Folgenden S. 326 ff.

22 Das ist ja einer der wesentlichen Unterschiede zu den USA, wo „community policing“ tatsächlich auch mit einer grundsätzlich kommunal verankerten Polizei einhergeht, die sich in der Kommune über Wahlen der demokratischen Legitimation und Verantwortung direkt stellen muss; vgl. hierzu van Ooyen, Community policing, a.a.O.

Bleibt insgesamt festzuhalten: polizeirechtlich z.T. problematisch und tatsächlich wenig demokratisch, den modernen Polizeibegriff eher entgrenzend und dabei hinsichtlich der Präventionswirkung kaum wissenschaftlich evaluiert, schließlich noch begleitet von unzureichenden, kritisch-konzeptionellen Kenntnissen der Handelnden vor Ort, gerade auch der Polizei selbst – die Bilanz der KKP in ihrer aktuellen Form und praktischen Handhabung fällt milde ausgedrückt ernüchternd aus.

**Anke Borsdorff / Christian Deyda:  
Luftsicherheitsgesetz für die Bundespolizei –  
Bundespolizeiliche Aufgaben nach dem neuen  
Luftsicherheitsgesetz\***

Lübecker Medien Verlag, Lübeck 2005

Das am 15. Januar 2005 in Kraft getretene Luftsicherheitsgesetz<sup>1</sup> (LuftSiG) hat vor allem wegen der darin vorgesehenen Möglichkeit des Abschusses von Zivilluftfahrzeugen durch die Streitkräfte (sog. Renegade-Fall) und der hiergegen geäußerten Bedenken des Bundespräsidenten<sup>2</sup> eine erhebliche Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit erfahren. „Das Gesetz enthält jedoch noch eine Reihe von weniger spektakulären, dafür aber für die Luftsicherheitsarchitektur Deutschlands umso bedeutendere Maßnahmen und Änderungen, die in der öffentlichen Diskussion so gut wie keinen Widerhall gefunden haben“.<sup>3</sup> Die Neuerungen im LuftSiG im Rahmen der sonstigen Gefahrenabwehr im Luftverkehr sind nicht unproblematisch. Außerdem ist festzustellen, dass das neue LuftSiG infolge der Anpassung an die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 vielfältige Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage nach dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erfahren hat.

---

\* Zuerst erschienen in: P & W, 1/2007, S. 76-78.

1 Gesetz zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78).

2 „Bundespräsident Horst Köhler unterzeichnet Luftsicherheitsgesetz – zugleich Zweifel an Verfassungsmäßigkeit von Einzelvorschriften“: vgl. <http://www.bundespraesident.de/dokumente/-,2.621599/Pressemitteilung/dokument.htm>.

3 Giemulla, Elmar M.: Das Luftsicherheitsgesetz. In: Möllers, Martin H. W. / van Ooyen, Robert Chr. (Hrsg.): JBÖS 2004/2005, Frankfurt a. M. 2005, S. 261-275, hier S. 261.

Das LuftSiG hat vor allem für die Bundespolizei, aber auch für die im Luftsicherheitsbereich tätigen Polizeibeamtinnen und -beamten der Landespolizeien eine erhebliche praktische Bedeutung, sodass für die Angehörigen des Polizeivollzugsdienstes eine nachvollziehbare Erläuterung der Vorschriften des LuftSiG von immenser Bedeutung ist.

Das Lehrbuch von Anke Borsdorff, Professorin im Lehrgebiet Einsatzrecht, und Polizeihauptkommissar Christian Deyda, ist im fruchtbaren Zusammenspiel von Theorie und Praxis am Fachbereich Bundespolizei entstanden und erhebt den Anspruch, die „bestehende Lücke zu schließen“.4 Das Buch wendet sich an Studierende, Auszubildende, Fachlehrerinnen und Fachlehrer sowie Prüferinnen und Prüfer, indem es nicht nur durch die inhaltliche Bearbeitung des Rechtsgebietes Luftsicherheit, sondern auch mit seinen ergänzenden Übersichten, einem Definitionskalender und einem Wissensquiz aufwartet.5

Auf seinen 172 Seiten weist das Lehrbuch 55 Praxisbeispiele, 13 Schnellübersichten zu Zuständigkeiten und Befugnissen nach dem LuftSiG (Kap. X.6) und 12 Schaubilder auf. Außerdem bietet es den Lernenden einen „Wissenstest“ mit 30 Fragen und Antworten (Kap. XIII.-XIV.7), von denen zwei Drittel in Manier von Fernsehquizfragen angeordnet sind: Es werden drei Antworten vorgegeben, aber nur eine oder gelegentlich zwei Antworten sind richtig. Auf 13 Seiten erstreckt sich ein als „Definitionskalender“ bezeichnetes Glossar (Kap. XII.8) mit 87 Definitionen von „Abfertigungsgebäude“ bis „Zuverlässigkeitsprüfung“. Zwischen Definitionskalender und Wissensquiz wurde – meines Erachtens – überflüssigerweise noch ein gezeichneter Witz aufgenommen.9

Die eingangs angesprochene EG-Verordnung, die für das neue LuftSiG grundlegend gewesen ist, besteht aus einem relativ kurzen

---

4 S. 9.

5 Ebenfalls S. 9.

6 S. 117-130.

7 Von S. 151-159.

8 Von S. 137-149.

9 S. 150.

Verordnungstext sowie einem umfangreichen Anhang. Dieser ist in 13 Abschnitte unterteilt, die sich jeweils mit einem Aspekt der Luftsicherheit befassen:

- Flughafensicherheit, einschließlich Zugangskontrolle und Mitarbeiterdurchsuchung;
- Luftfahrzeugsicherheit, einschließlich Luftfahrzeuginspektionen; sowie der Schutz der Luftfahrzeuge;
- Passagier- und Handgepäckdurchsuchung;
- Durchsuchung und Schutz von aufgegebenem Gepäck;
- Durchsuchung von Fracht, Kurier- und Expresssendungen;
- Post;
- Bordverpflegung und Bordvorräte von Luftfahrtunternehmen;
- Reinigungsdienste und Reinigungsartikel für Luftfahrtunternehmen;
- Einstellung und Schulung von Personal.

Das Buch trägt allen Aspekten Rechnung. Nach dem einleitenden folgt Kap. II. die rechtliche Beurteilung über die Frage der (eingeschränkten) Zuständigkeit der BPOL für die Luftsicherheitsaufgabe. Die Verfasser kommen dabei zu dem Ergebnis, dass die Bundespolizeiämter räumlich beschränkt auf das Flugplatzgelände Aufgaben nach § 2 LuftSiG wahrnehmen und damit weiterhin jegliche Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs abwehren.<sup>10</sup>

Den größten Abschnitt nimmt Kap. III. „Befugnisse für die Bundespolizei“ ein.<sup>11</sup> In acht Unterabschnitten werden die Sicherheitsmaßnahmen nach dem LuftSiG, Luftsicherheitsstandardbefugnisse (Durchsuchung und Überprüfung von Personen, Definition der nicht allgemein zugänglichen Bereiche, Durchsuchung, Durchleuchtung und Überprüfung von Sachen, Sicherungsmaßnahmen), Luftsicherheitskontrollen im engeren Sinne (Platzverweisung und Zugangsverweigerung, Fehlende Betretensberechtigung, Verweigerung der Durchsuchung, Weigerung des Zurücklassens gefährlicher Gegenstände), Durchsuchung von nicht von Personen mitgeführten Sachen

---

10 S. 28.

11 Von S. 30-70.

und Post, Betreten und Besichtigen von Geschäfts- und Betriebsräumen, Luftsicherheitsassistenten, Maßnahmen nach dem Polizeigesetz sowie die Luftsicherheitsgeneralklausel des § 3 LuftSiG, die keine Befugnis für die BPOL ist, anhand konkreter Beispiele dargestellt und rechtssicher erläutert.

Im Kap. IV. „Polizeiverfügung der Bundespolizei“ behandelt die Gefahrenabwehrverfügung der BPOL sowie die Sicherungspflichten einerseits des Flugplatzbetreibers und andererseits des Luftfahrtunternehmens.<sup>12</sup> Kap. V. und VI. befassen sich mit den Ordnungswidrigkeits- bzw. Straftatbeständen des LuftSiG.<sup>13</sup> Dabei wird von vornherein von den Verfassern festgehalten, dass die BPOL keine originäre Kompetenz für Luftsicherheitsstrafverfolgung hat. Auch hier wird sehr anschaulich mit Beispielen gearbeitet.

Kap. VII. behandelt die Abgrenzung der Bordgewalt von der Polizeigewalt<sup>14</sup> und Kap. VIII. die „Rechtliche Problematik – Streitkräfteeinsatz in einem Renegade-Fall“.<sup>15</sup> Als „Renegade<sup>16</sup>-Fall“ wird im Sprachgebrauch der NATO ein ziviles Luftfahrzeug bezeichnet, das auf Grund von vorliegenden Informationen möglicherweise für einen terroristischen Anschlag – ähnlich der Fälle vom 11. September 2001 in den USA – genutzt werden könnte. Die Autoren behandeln letzteres Kapitel nicht abstrakt, sondern beziehen beispielhaft die Bundespolizei mit, soweit sie im Nationalen Lage- und Führungszentrum (NLFZ) ihren Dienst verrichten.<sup>17</sup>

Kap. IX beschäftigt sich auf drei Seiten mit „Sicherheitsaudits in der Zivilluftfahrt“.

Für Studierende und Lehrgangsteilnehmer bietet das Lehrbuch von Borsdorff und Deyda in Kap. XI ein Aufbauschema für eine „Luftsi-

---

12 S. 71-84.

13 S. 84-92; 92-99.

14 S. 100-107.

15 S. 107-113.

16 Engl. „renegade“ bezeichnet den „Abtrünnigen“ oder „Überläufer“.

17 Hier insbes. ab S. 110.

cherheitsklausur“ mit ausführlicher Erläuterung.<sup>18</sup> Ein Beispielfall dazu fehlt allerdings, sodass zu hoffen ist, dass die Neuauflage hier eine entsprechende Ergänzung vorsieht.

Die Autoren erreichen ein leicht verständliches sprachliches Niveau, das auch Leserinnen und Lesern ohne Hochschulstudium ermöglicht, einen messbaren Nutzen aus dem Lehrbuch zum LuftSiG zu ziehen. Sehr erleichternd wirkt es sich auch aus, dass die jeweils in Rede stehenden Rechtsvorschriften des LuftSiG, des LuftVG und des BPolG an passender Stelle in den Fußnoten abgedruckt sind, sodass sich ein Hantieren mit mehreren Büchern erübrigt. Es kommt hinzu, dass die zahlreichen konkreten Beispiele einen hohen Grad an praktischer Brauchbarkeit des Buchs gewährleisten.

Zu kritisieren gibt es, dass das Papier etwas steif wirkt und die Formatierung wenig gelungen ist. Schon beim Inhaltsverzeichnis, das im Übrigen Kap. XIII. „Wissensquiz Luftsicherheitsgesetz“ vermissen lässt, sind die schlecht lesbaren Großbuchstaben in den Kapitelüberschriften erster Ordnung ungünstig gewählt. Fehlerhaft erscheint auch der Blocksatz der Überschriften im Fließtext einschließlich der – zum Teil unrichtigen<sup>19</sup> – Trennung<sup>20</sup> sowie gelegentlich auffallende grammatische Mängel.<sup>21</sup> Sehr lobenswert ist es dagegen, dass das Lehrbuch – wie immer noch häufig bei juristischen Lehrbüchern üblich<sup>22</sup> – nicht der veralteten Rechtschreibung folgt, sondern den Regeln der neuen Rechtschreibung.

Außerdem sehr erfreulich und nützlich der umfängliche Apparat des Buchs: Es gibt ein ausführliches Abkürzungsverzeichnis, eine sich über fünf Seiten<sup>23</sup> erstreckende Bibliographie aktueller Literatur zum

---

18 S. 131-136.

19 S. 50, 84, 118, 128 (§-Zeichen).

20 S. 30, 54.

21 Z. B. Kapitel IV. Unterüberschrift, S. 71.

22 Z. B. Ipsen, Jörn: Staatsrecht I – Staatsorganisationsrecht. 17., überarbeitete Aufl., München 2005; Naucke, Wolfgang (Begr.)/ Harzer, Regina: Rechtsphilosophische Grundbegriffe. 5., neu bearbeitete Aufl., München 2005.

23 S. 15-19.

Thema<sup>24</sup> und ein durchdachtes, umfängliches Sachregister. Erwähnenswert sind zudem die „Internetlinks zum Thema“<sup>25</sup> sowie die dreiseitige „Liste der verbotenen Gegenstände“ und – quasi als Synopse – einige Vorschriften als „Auszug aus dem LuftVG – alt –“. Daher ist das Lehrbuch zum LuftSiG nicht nur für Studierende und sonstige Aus- und Fortzubildende der Laufbahnen der Bundespolizei geeignet, sondern ebenso von sehr großem Nutzen für die Lehrenden der Bundes- und Landespolizeien, die in den unterschiedlichsten Bereichen und Funktionen mit der Vermittlung des Luftsicherheitsgesetzes befasst sind, sowie auch den vielen Polizeiführerinnen und Polizeiführern, die in ihrem Berufsalltag regelmäßig mit Fragestellungen zur Luftsicherheit konfrontiert werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die Darstellung im Lehrbuch zwar in erster Linie auf die bundespolizeiliche Aufgabenwahrnehmung bezieht. Sie bietet aber auch den im Luftsicherheitsbereich tätigen Landespolizistinnen und -polizisten einen praxisorientierten Einstieg und schnellen Überblick über die neue Rechtsmaterie. Den Verfassern ist es bei der Erstellung ihres Werkes gelungen, die Neuerungen anhand von praktischen Beispielen zu vermitteln, sodass damit der Bezug zur Praxis durchgehend deutlich wird. Das Buch ist somit gleichermaßen für die mit der Aufgabe Luftsicherheit befassten Polizeibeamten in der Praxis wie auch für diejenigen, die sich in der Aus- oder Fortbildung bzw. in der Prüfung oder Prüfungsvorbereitung befinden, ein Gewinn. Das Buch gehört daher nicht nur in die Hochschulbibliothek, sondern in den privaten Bücherschrank einer jeden Studentin und eines jeden Studentinnen und Studenten, was angesichts des Preises unter 20 € realisierbar ist!

---

24 Jedoch sind nicht alle Bücher in der Literaturliste auf dem bis Herbst 2005 aktuellen Stand: z. B. der Kommentar von Tröndle/ Fischer/ Schwarz erschien inzwischen in der 53. Aufl. 2005. Vermisst wurde auch der Beitrag von Giemulla zum LuftSiG (s. Fn. 4).

25 Es erscheint allerdings bedenklich „Wikipedia“ mit aufzunehmen, eine Plattform, die jedermann ohne Ansehen der Person mit „Expertenwissen“ bestücken darf.



Martin H. W. Möllers

**Dietel, Alfred / Gintzel, Kurt / Kniesel, Michael:  
Demonstrations- und Versammlungsfreiheit. Kommentar  
zum Gesetz über Versammlungen und Aufzüge vom 24.  
Juli 1953**

Carl Heymanns Verlag, 14., aktualisierte Aufl., Köln 2005

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in seiner Wegweisenden Brokdorf-Entscheidung<sup>1</sup> gilt die *Meinungsfreiheit* als unmittelbarer Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit und als eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt, welches für eine freiheitliche demokratische Staatsordnung konstituierend ist; denn sie erst ermöglicht die ständige geistige Auseinandersetzung und den Kampf der Meinungen als Lebelement dieser Staatsform. „Wird die *Versammlungsfreiheit* als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe verstanden, kann für sie nichts grundsätzlich anderes gelten“.<sup>2</sup> Es verwundert also nicht, dass die in Art. 8 Abs. 1 GG als sog. „Deutschenrecht“ verankerte Versammlungsfreiheit, nach der nur allen Deutschen das Recht zugebilligt wird, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln, tatsächlich in Art. 11 Abs. 1 EMRK<sup>3</sup> als Menschenrecht deklariert ist. Dem trägt aber das Versammlungsgesetz (VersG) Rechnung, indem es in § 1 Abs. 1 VersG jedermann das Versammlungsrecht einräumt.

Dass die Versammlungsfreiheit ein für die Menschen besonders hochwertiges Grundrecht ist, dem trägt das hier zu besprechende Buch

---

1 BVerfGE 69, 315-372, hier S. 344 f.

2 BVerfGE 69, 315 (345).

3 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention) vom 4.11.1950 (BGBl. II, S. 686); Text bei Randelzhofer, Albrecht (Hrsg.): Völkerrechtliche Verträge (Texte), 10. Aufl., Berlin 2004.

ganz offensichtlich Rechnung, indem es in seinem Buchtitel nicht von *Versammlungsrecht*, sondern von *Demonstrations- und Versammlungsfreiheit* spricht.

Dieses hohe Gut des Grundrechts ergibt im Umkehrschluss, dass das Verbot einer Versammlung nur *ultima ratio* sein kann. Das BVerfG führt dazu aus: „Insbesondere setzt das Verbot der gesamten Demonstration als *ultima ratio* voraus, dass das mildere Mittel, durch Kooperation mit den friedlichen Demonstranten eine Gefährdung zu verhindern, gescheitert ist oder dass eine solche Kooperation aus Gründen, welche die Demonstranten zu vertreten haben, unmöglich war“.<sup>4</sup>

Diese und spätere versammlungsfreundlichen Grundentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts führten dazu, dass auch Versammlungen und Aufmärsche von Rechtsextremisten durchgeführt werden konnten,<sup>5</sup> weil sie die Billigung der zuständigen Verwaltungsgerichte erhielten.<sup>6</sup> Nur mit Auflagen versehen gab es z. B. einen Marsch von mit Reichskriegsflaggen ausgerüsteten<sup>7</sup> Neonazis durch das Brandenburger Tor am 29. Januar 2000. Damit lag der Aufmarsch zwischen dem Holocaust-Gedenktag<sup>8</sup> und der Machtergreifung Hitlers 1933.<sup>9</sup> Am Jahrestag des deutschen Einmarsches in Österreich (12. März 1938), fand – ebenfalls 2000 – eine weitere Demonstration der NPD

---

4 BVerfGE 69, 315 (362).

5 Vgl. dazu Röger, Ralf: *Demonstrationsfreiheit für Neonazis? Analyse des Streits zwischen BVerfG und OVG NW und Versuch einer Aktivierung des § 15 VersG als ehrenschildernde Norm*, Berlin 2004, S. 12.

6 Einen Überblick über den exekutiven Umgang mit Versammlungen von Rechtsextremisten zu Beginn der 1990er Jahre gibt Höllein, Hans-Joachim: *Das Verbot rechtsextremistischer Veranstaltungen*, in: *NVwZ* 1994, S. 635.

7 Das Mitführen von Landsknechtstrommeln war vom Gericht verboten worden.

8 Das ist der 27. Januar, der Tag der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz durch die Alliierten 1945. Der Holocaust-Gedenktag war 1996 durch Bundespräsident Roman Herzog zum nationalen Gedenktag in Deutschland erklärt worden.

9 Das ist der 30. Januar.

vor dem Brandenburger Tor statt. Die zuvor in beiden Fällen ausgesprochenen Versammlungsverbote des Berliner Polizeipräsidenten waren letztlich durch das Obergerverwaltungsgericht Berlin aufgehoben worden.<sup>10</sup>

Diese Gerichtsbeschlüsse, allen voran die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, deren Entscheidungen zur Versammlungsfreiheit eben nicht mit dem „Brokdorf-Beschluss“<sup>11</sup> vom 14. Mai 1985 zu Ende gegangen sind, sondern das bis nahe an das Jahr 2006 immer wieder maßgebende Entscheiden zum Versammlungsrecht getroffen hat,<sup>12</sup> entfalteten politische Aktivitäten, das Versammlungsgesetz von Grund auf zu überarbeiten und neu zu fassen. Und die Realität öffentlicher Auftritte von Rechtsextremisten, in deren Gefolge gewaltbereite Autonome nicht weit sind, beflügelte das Vorhaben. Problematisch war dabei aber vor allem die von der Föderalismuskommission vorgeschlagene Übertragung der Kompetenz zur Versammlungsgesetzgebung an die Bundesländer, da sie erhebliche Bedenken auslöste, ob – insbesondere bei Versammlungen und Aufzügen, bei denen die Landesgrenzen überschritten werden, – Rechtssicherheit und Rechtsanwendungsgleichheit (vgl. Art. 72 Abs. 2 GG) überhaupt noch gewahrt werden kann. So gedieh zwar das Vorhaben bis zu einem Referentenentwurf, blieb aber schließlich dort hängen. – Wie so oft kam es nur zu einer kleinen Lösung, die sich im Wesentlichen in einer Erweiterung des § 15 VersG sowie Ergänzungen des Strafgesetzbuchs erschöpften.

---

10 OVG Berlin, Beschluss vom 29.1.2000, – OVG 1 SN 10.00 – (unveröffentlicht, Angaben bei Seidel, Gerd: Das Versammlungsrecht auf dem Prüfstand, in: DÖV 2002, S. 283 ff., hier Fn. 47 auf S. 288) und OVG Berlin, Beschluss vom 11.3.2000, – OVG 1 SN 20 / 00, 1 S 3 / 00 –, in: NVwZ 2000, S. 1201.

11 BVerfGE 69, 315-372.

12 Die letzte Entscheidung betrifft eine erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen freiheitsentziehende Maßnahmen nach einer Castor-Sitzblockade (Beschluss vom 13. Dezember 2005 – 2 BvR 447/05 –). Davor vgl. z. B. BVerfGE 85, 69 ff. vom 23. Oktober 1991 Beschluss zur Eilversammlung, E 92, 1 ff. vom 10. Januar 1995 Beschluss zu Sitzblockaden und BVerfG, NJW 2001, S. 1409 ff. Beschluss zum Holocaust-Gedenktag vom 26. Januar 2001.

Aber auch die im Frühjahr 2005 verabschiedete „kleine Lösung“ hält erhebliche Veränderungen bereit: Zum einen erleichtert die gesetzliche Novellierung die Erteilung von Auflagen bei der Wahl eines Veranstaltungstags, dem „ein in der Gesellschaft eindeutiger Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt, der bei der Durchführung eines Aufzugs an diesem Tag in einer Weise angegriffen wird, dass dadurch zugleich grundlegende soziale oder ethische Anschauungen in erheblicher Weise verletzt werden“. <sup>13</sup> Andererseits werden bei der Versammlungsgesetzgebung auch die Bundesländer mit einbezogen: Sie können nunmehr bestimmen, welche Orte in ihrem Land als „Gedenkstätte von historisch herausragender, überregionaler Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft“ erinnern (§ 15 Abs. 2 Nr. 1. VersG). <sup>14</sup>

Diesen durch Gesetz vom 24. März 2005 <sup>15</sup> eingefügten Veränderungen des § 15 VersG tragen die Verfasser des Kommentars zum Versammlungsgesetz in ihrer Neuauflage gründlich Rechnung, indem sie allein für § 15 VersG Text über 218 Randnummern auf mehr als 70 Seiten aufwenden. Einmal mehr zeigt sich auch in der 14. Auflage, dass dieser Kommentar zum Versammlungs- und Demonstrationsrecht für die Praktiker – allen voran die Polizei – geschrieben ist. Der Erfolg des Werks – welches Buch kann schon von sich behaupten, seit fast 40 Jahren auf dem Markt zu sein? – bezieht sich insbesondere auf seine formale und materielle Stimmigkeit, die den Nutzen des Kommentars optimieren.

Zum Formalen gehört etwa, dass das Buch mit seinem flexiblen Einband und dem Dünndruckpapier nicht nur auf einem Tisch, sondern auch auf Lesepulten, die bei jüngeren Menschen beliebt sind, leicht zu händeln ist. Die Schriftgröße ist passend gewählt, mit Her-

---

<sup>13</sup> BVerfG, NJW 2001, S. 1409, 1410.

<sup>14</sup> Vgl. dazu entsprechende Anträge der Fraktionen der SPD z. B. im Landtag von Baden-Württemberg vom 15. März 2005 (Drucks. 13/4144) sowie in der Hamburger Bürgerschaft vom 14. April 2005 (Drucks. 18/2018).

<sup>15</sup> BGBl. I 969.

vorhebungen ist sparsam umgegangen, indem auf „Kästchen“, Großbuchstaben oder Kapitälchen sowie Unterlegung mit Grautönen etc. verzichtet wurde. Der Text ist leicht störungsfrei zu lesen, da es auch kaum störende Tippfehler gibt.<sup>16</sup>

Zum Materiellen gehört in erster Linie, dass die Autoren ein leicht verständliches sprachliches Niveau erreichen, das auch Leserinnen und Lesern ohne Hochschulstudium ermöglicht, den Erläuterungen zu folgen und dadurch einen messbaren Nutzen aus dem Kommentar zu ziehen. Dabei gewährleisten die zahlreichen konkreten Beispiele einen hohen Grad an praktischer Brauchbarkeit des Buchs. Schließlich ist auch die Aufteilung erstklassig gewählt: Zwar gibt bei einem Gesetzeskommentar grundsätzlich die Chronologie der Paragraphen den Ablauf vor. Hier haben die Autoren sich aber die Mühe gemacht, jeder Vorschrift eine sehr detaillierte Inhaltsangabe ihrer Erläuterungen mit Angabe der entsprechenden Randziffern voranzustellen, die ein Auffinden bestimmter Problemkreise rasch ermöglichen. Sehr zufriedenstellend ist außerdem, dass der Text – wie immer noch häufig bei anderen juristischen Werken üblich<sup>17</sup> – nicht der veralteten Rechtschreibung folgt, sondern die Regeln der neuen Rechtschreibung verwendet.<sup>18</sup>

Außerdem sehr erfreulich und nützlich ist der umfangreiche Apparat des Buchs: Es gibt ein ausführliches Abkürzungsverzeichnis, eine sich über 14 Seiten<sup>19</sup> erstreckende Bibliographie aktueller Literatur zum

---

16 Auf S. 439 fehlt bei der „Konvention zum Schutze...“ das „e“ bei „Schutz“: vgl. Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG sowie den Text bei Randelzhofer (Fn. 1). Dagegen ist der noch in der 13. Aufl. vorhandene Fehlbegriff „Absätze“ beim Hinweis zum Sachregister (S. 447 a. F.) nunmehr in „Abschnitte“ (S. 475) berichtigt.

17 Z. B. Ipsen, Jörn: Staatsrecht I – Staatsorganisationsrecht. 17., überarbeitete Aufl., München 2005; Naucke, Wolfgang (Begr.)/ Harzer, Regina: Rechtsphilosophische Grundbegriffe. 5., neu bearbeitete Aufl., München 2005.

18 Diese beinhaltet aber auch schon die 13. Auflage.

19 S. XIII-XXVI.

Thema,<sup>20</sup> einen zusammenhängenden Gesetzestext, der nicht von Erläuterungen unterbrochen wird,<sup>21</sup> und einen Anhang, der die zum Versammlungsrecht korrespondierenden völkerrechtlichen und nationalen Rechtsvorschriften (z. B. AufenthG, StGB, VereinsG, BannmeilenG von Bund und Ländern) enthält. Das umfangliche Sachregister erstreckt sich über 14 Seiten.

Fazit: An dem Dietel/Gintzel/Kniesel kommt niemand, der im weitesten Sinne Demonstrations- und Versammlungsrecht als Praktiker, Studierender oder Lehrgangsteilnehmer in Aus- und Fortbildung bei der Polizei behandelt, vorbei!

---

<sup>20</sup> Jedoch sind nicht alle Bücher in der Literaturliste auf dem aktuellen Stand: z. B. der Kommentar von v. Mangoldt/Klein/Starck erschien inzwischen in der 5. Aufl. 2005, dagegen ist der Kommentar von v. Münch/Kunig nicht aus 2005, sondern aus 2000 mit Nachtrag 2003. Da auch Lehrbücher zu den Grundrechten aufgenommen sind, habe ich das Grundrechte-Lehrbuch von Rolf Schmidt, 8. Aufl., Grasberg 2006, vermisst, das m. E. exakter und aktueller als etwa das aufgeführte Buch von Pieroth/Schlink ist.

<sup>21</sup> Seiten 3-18.

Robert Chr. van Ooyen

**Gregor Srock:  
Rechtliche Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung  
von Europol. Perspektiven im EU-Vertrag und in der  
Verfassung von Europa\***

Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2006

Seit Jahren vollzieht sich der Prozess der europäischen Integration vor allem im Bereich der „Inneren Sicherheit“ (OLAF, Europol, Eurojust, Grenzschutzagentur, Vertrag von Prüm usw.); dabei werden die hierfür zentralen Fragen demokratischer Legitimation und bürgerrechtlicher Kontrolle von supranationalen bzw. internationalen Sicherheitsbehörden aufgeworfen. Srocks Arbeit ist aus politikwissenschaftlicher Sicht von Interesse, weil er die Möglichkeiten der Entwicklung von Europol auf der Grundlage des geltenden EU-Vertrags mit den zukünftigen Regelungen der EU-Verfassung vergleicht. Dabei bietet er auch einen nützlichen Überblick über die bisherigen Formen der Zusammenarbeit einschließlich der Entstehung und Kompetenzen von Europol. Vor dem Hintergrund der polarisierten Diskussion zwischen Befürwortern und Gegnern eines Ausbaus von Europol kommt Srock zu dem Ergebnis, dass „mit einer Änderung der Rechtsinstrumente nicht zwangsläufig ein inhaltlicher Fortschritt verbunden sein muss“ (250). Mit Blick auf Europol mache „die Verfassung im Vergleich zum EU-Vertrag insgesamt einen Schritt zurück“, da sie lediglich den „Status quo weitgehend fest[schreibt]“; ohne dessen dynamische Offenheit setzen gravierende „Änderungen [...] dagegen eine Verfassungsrevision voraus“ (251). Die „Mitgliedstaaten [sind] nicht bereit, ohne Absicherung in nationaler Hinsicht auszukommen“ (252). So wird auch bei „der parlamentarischen Kontrolle Europols [...] mehrfach ausdrücklich auf die Rolle der Parlamente der Mitgliedstaaten

---

\* Zuerst erschienen in: PW-PORTAL, Portal für Politikwissenschaft, 2006 (www.zpolcms.de).

hingewiesen“ und der „große Schritt einer vollständigen Verlagerung [...] auf die europäische Ebene nicht vollzogen“ (249). „Einen enormen Fortschritt“ stelle dagegen „die Möglichkeit dar, vor dem EuGH direkt gegen Handlungen von Europol vorzugehen“ (250).



Martin H. W. Möllers

## **Rechtsphilosophie bei der Polizei? – Ein Plädoyer für die Lehre von der Gerechtigkeit\***

Zugleich Rezension zu:

Naucke, Wolfgang (Begr.)/ Harzer, Regina: Rechtsphilosophische Grundbegriffe, 5., neu bearbeitete Aufl., Luchterhand – Wolters Kluwer Verlag, München 2005

Schon die Überschrift wirft Fragen auf: „Rechtsphilosophie bei der Polizei? – Muss das auch noch sein?“ Und „Womit beschäftigt sie sich?“

Die Rechtsphilosophie setzt sich mit der moralisch-geistigen Grundlegung des Rechts auseinander. Zu ihren wesentlichen Grundproblemen sind das Verhältnis von Staat und Bürger sowie die Legitimität von Strafen zu rechnen. Damit wird bereits ein Zusammenhang mit den Aufgabenfeldern der Polizei offen gelegt. Obwohl der Begriff „Rechtsphilosophie“ eine Wortschöpfung des 18. Jahrhunderts ist, reicht die Tradition rechtsphilosophischer Überlegungen bis in die Antike zurück. Dadurch hat sich die Rechtsphilosophie im Laufe der Geschichte rasant weiterentwickelt und unterschiedliche geistige Strömungen vereinnahmt: zum Beispiel den Rechtsidealismus bei Platon, Aristoteles und Cicero, die Rechtstheologie von Thomas von Aquin und Luther, den Rechtsrealismus von Machiavelli, Hobbes und Pufendorf, der die gegenseitige Achtung einbringt, sowie das Naturrecht von Locke und Rousseau. Für Gustav Radbruch ist alle Rechtsphilosophie „Rechtswertbetrachtung“, d. h. die Untersuchung der dem Recht zu Grunde liegenden Werte und Wertanschauungen.<sup>1</sup> Rechtsphilosophie will also entwickeln und vermitteln, welches Recht das richtige ist. In diesem Sinne versteht sich Rechtsphilosophie als eine

---

\* Zuerst erschienen in: Die Polizei 2/2006, S. 71-72.

1 Gustav Radbruch: Rechtsphilosophie Studienausgabe, hrsg. v. Paulson, Stanley L./ Dreier, Ralf, UTB, 2. Aufl., Heidelberg 2003.

*Lehre von der Gerechtigkeit.* Es verwundert daher nicht, dass die Rechtsphilosophie thematisch oft bei den universitären Lehrstühlen von Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie eingebunden ist.

Auch ein näherer Blick auf die beiden Autoren der „Rechtsphilosophischen Grundbegriffe“ bestätigt, dass Rechtsphilosophie nichts Abgehobenes ist, mit dem man die Polizei besser nicht belästigt, sondern einen erheblichen Bezug zu den Aufgabefeldern der Polizei hat: Professor Dr. Wolfgang Naucke, der das Buch begründete, ist em. Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Rechtsphilosophie an der Universität Frankfurt a. M. Professorin Dr. Regina Harzer, die mit dieser Auflage das Buch fortführt, ist Inhaberin des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Bielefeld. Sie war auch Richterin am OLG.

Eine Lehre von der Gerechtigkeit zu entwickeln ist aber naturgemäß ein schwieriges Unternehmen, von dessen Gelingen aber alle im (Polizei-)Alltag abhängig sind. Eine solche „Lehre von der Gerechtigkeit“ findet man in den Lehrplänen an den Ausbildungsstätten der Polizei vergeblich.

Wenn von den aktuellen Studienplänen der Polizeihochschulen ausgegangen wird, ist festzustellen, dass auch der Begriff „Rechtsphilosophie“ nicht aufgeführt wird. Als Schlüsselqualifikation kann sie deshalb nur eine Rolle spielen, wenn sie sich aus anderen curricularen Zielen ergibt, die dann auch eine Lehre von der Gerechtigkeit erfordern. Die Studienpläne an den Hochschulen der Polizei in Bund und Ländern, deren Lerninhalte trotz aller Unterschiede im Wesentlichen vergleichbar und jeweils sowohl für Studienanfänger als auch für Studierende mit langjähriger Berufspraxis (sog. „Aufsteiger“) identisch sind,<sup>2</sup> enthalten regelmäßig Ausbildungs- und/ oder Studienziele, die als *Grundlagen persönlicher Kompetenz für den Polizeiberuf* bezeich-

---

2 Zustimmend Hermann Groß: Fachhochschulausbildung in der Polizei: Lehrgang oder Studium? In: Hans-Jürgen Lange (Hrsg.), Die Polizei der Gesellschaft. Zur Soziologie der Inneren Sicherheit, Opladen 2003, S. 151.

net werden können.<sup>3</sup> Hier werden u. a. Fähigkeiten zur Zusammenarbeit und Kooperation (Teamfähigkeit), die Entwicklung einer eigenen Persönlichkeit, Fähigkeiten zur Kommunikation und Konfliktthandhabung sowie das Können, Probleme zu lösen und Kritik zu geben und anzunehmen gefordert. Dieses Ziel persönlicher Kompetenz für den Polizeiberuf soll in Polizeikommissaranwärterlehrgängen erreicht werden. Daraus ergibt sich, dass ein sehr hoher Stellenwert der beruflichen Sozialisation schon in der Ausbildung gewollt ist.

Der Sozialisationsprozess ist im Wesentlichen durch „soziale Interaktion“ und „Lernen“ gekennzeichnet.<sup>4</sup> Nur „soziale Interaktion“ und „Lernen“ schaffen es, die notwendige Verbindung von eigener Persönlichkeit und dem Prozess zwischenmenschlicher Beziehungen herzustellen. Dafür sind wert- und normorientierte Verhaltensweisen oder -dispositionen im Polizeiberuf einzuüben.<sup>5</sup> Hier setzt die Rechtsphilosophie an. Denn sie kann die Grundlagen für im Polizeiberuf notwendige wert- und normorientierte Verhaltensweisen geben.

Denn die Polizeibeamtinnen und -beamten greifen im Rahmen ihrer Tätigkeit notwendig in die Grundrechte von Bürgern ein. Diese Eingriffe beziehen sich regelmäßig auf hochrangige, im Verfassungsrecht als unverletzlich geltende Rechtsgüter wie Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit. Diese schwerwiegenden Grundrechtseingriffe

---

3 Der derzeit aktuelle Studienplan für das Hauptstudium im Vorbereitungsdienst des gehobenen Polizeivollzugsdienstes in der Bundespolizei zum Beispiel beinhaltet als Grundlagen persönlicher Kompetenz u. a.: „Zusammenarbeit / Kooperation / Teamfähigkeit“, „Persönlichkeit“, „Kommunikationsfähigkeit und Konfliktthandhabung“, „Problemlösefähigkeit“ und „Kritikfähigkeit“ (s. Studienplan: Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei – Stand: März 2002, S. 62).

4 So W. D. Fröhlich/ S. Wellek: Der begrifflich-theoretische Hintergrund der Sozialisationsforschung. In: C. F. Graumann (Hrsg.): Handbuch der Psychologie. Bd. 7/II: Sozialpsychologie – Forschungsbereiche. Göttingen 1972, S. 667 im Anschluss an einen Vorschlag von T. M. Newcomb; vgl. auch Ulich, a. a. O., S. 18 f.

5 Zur beruflichen Sozialisation bei der Polizei vgl. schon Möllers, Martin H.W.: PISA und Polizei, in: Möllers, Martin H.W./ van Ooyen, Robert Chr.: JBÖS 2002/2003, Frankfurt a. M. 2003, S. 101-121, hier ab S. 106.

müssen in aller Regel ad hoc ohne größere Bedenkzeit angeordnet und vollstreckt werden. Dies gilt insbesondere für Polizeiführerinnen und Polizeiführer, die nach erfolgreichem Abschluss ihres Studiums regelmäßig *unmittelbar* Führungsaufgaben übernehmen, und zwar unabhängig davon, ob sie – nur mit der Erfahrung der Praktika – „Einsteiger“ oder – mit langjähriger Polizeiberufserfahrung – „Aufsteiger“ sind. Hierbei auftretende Fehler lassen sich nicht ohne weiteres – wie zum Beispiel in der Regel bei Verwaltungsakten (VA) durch Beamte der sonstigen Verwaltung spätestens beim Widerspruchsverfahren – korrigieren. Denn etwa eine Körperverletzung durch Einsatz einer Schusswaffe lässt sich nicht einfach zurücknehmen wie ein VA. Daraus ergibt sich, dass gerade im Polizeivollzugsdienst auftretende Fehler regelmäßig besonders gravierende Folgen nach sich ziehen können.<sup>6</sup>

Je breiter aber das Wissen über die dem Recht zu Grunde liegenden Werte und Wertanschauungen ist, je mehr also rechtsphilosophische Grundbegriffe als Lehre von der Gerechtigkeit vermittelt wird, desto leichter wird es dem polizeilichen Führungspersonal gelingen, bei ihren Maßnahmen gerechte Entscheidungen zu treffen. Denn das Verhältnis von Staat und Bürger wird nirgendwo so offenkundig deutlich wie im Polizeialltag.

Für die Studentinnen und Studenten an den Polizeihochschulen ist es deshalb wichtig, ein Lehr- und Lernbuch an die Hand zu bekommen, das die rechtsphilosophischen Grundbegriffe kompakt präsentiert, ohne auf Wesentliches zu verzichten.

Das Buch von Naucke und Harzer will – so das Anliegen im Vorwort – „das Grundwissen zeigen, das man braucht, um sich am Nachdenken und an den Erörterungen über richtiges Recht beteiligen, um über Gerechtigkeit sprechen und an ihr mitwirken zu können“.<sup>7</sup> Dieses Ziel ist meines Erachtens erreicht worden:

---

6 Auf den Aspekt der erheblich höheren politischen Brisanz (der Fehler eines PK bei einem Einsatz kann zum Rücktritt des Ministers führen) soll hier gar nicht eingegangen werden.

7 So im Vorwort, Seite V.

Der Band vermittelt das Basiswissen zur Rechtsphilosophie in kompakter und leicht verständlicher Weise. Materiell werden drei Hauptteile behandelt: Das einleitende Kapitel behandelt das Problem der Rechtsphilosophie und gibt einen – wenn auch bei den Monographien etwas knappen<sup>8</sup> – Überblick maßgeblicher Literatur zum Thema. Der zweite Hauptteil gibt einen historisch-chronologischen Überblick über typische Rechtsphilosophien von Platon bis Hegel. Das dritte Hauptkapitel setzt sich ausführlich mit der aktuellen rechtsphilosophischen Situation auseinander.

Fast allen Unterabschnitten<sup>9</sup> sind abschließende Kapitel zur zusammenfassenden Wiederholung und mit weiterführender Literatur angehängt, die es den Leserinnen und Lesern leicht machen, ohne lange Suche sich bereits erworbenes Wissen schnell wieder in Erinnerung zu rufen.

Gegenüber der Voraufgabe hat es zwar grundlegende Veränderungen der Gesamtkonzeption nicht gegeben. Allerdings ist die vorliegende Neuauflage vollständig überarbeitet worden. Vor allem der historische zweite Teil wurde konkretisiert und aktualisiert. Dass nunmehr eine Frau die Autorenschaft übernommen hat, bringt das Buch inhaltlich weiter nach vorn: So wurden im dritten Teil zur „Aktuellen rechtsphilosophischen Situation“ neue Kapitel aufgenommen über „Anerkennung und Recht“ sowie über „Feministische Rechtstheorien und »Gender-Bewegung<sup>10</sup>«. Außerdem wurden in diesem dritten Teil des Buches aktuellere Diskurse etwa zu „Hirnforschung und Willensfreiheit“ sowie zu „Mediation im Recht“ eingearbeitet.

Die Rechtsphilosophischen Grundbegriffe sind auch als Nachschlagewerk zu verwenden. Zwar ist das Sachregister mit etwas mehr als eineinhalb Seiten etwas klein ausgefallen, das ausführliche Inhaltsver-

---

8 Über Hans Kelsen zum Beispiel ist in Rdnr. 23 nur er selbst aufgeführt, hier wäre m. E. wenigstens eine Sekundärliteratur wünschenswert gewesen.

9 Beim 3. Hauptteil ab S. 91 (ab Rdnr. 180), der mit einem Kapitel „Wiederholungen“ beginnt, wird auf diese Systematik leider verzichtet.

10 Der engl. Begriff „gender“ bedeutet gegenüber dem biologischen Geschlecht das „soziale Geschlecht“ von Personen: s. S. 148.

zeichnis über fünf Seiten, das bereits die einschlägigen Stichworte enthält, erklärt aber die Reduktion des Sachregisters. Sehr angenehm und hilfreich ist die aufgeführte Bibliographie zum rechtsphilosophischen Studium, das einerseits gekonnt aufgegliedert ist in *Gesamtdarstellungen, Einführungen und Grundrisse, Textsammlungen* sowie *Monographien und Aufsatzsammlungen*, andererseits sich nicht auf die bei Juristen üblichen „Literaturverstümmelungen“ beschränkt, sondern informativ neben dem Titel auch die Vornamen der Verfasser sowie Auflage und Erscheinungsjahr enthält. Darüber hinaus gibt es Hinweise zu Rechtsphilosophie auf CD-ROM und philosophischer „Links“ im Internet. Das Personenverzeichnis unmittelbar vor dem Sachregister ist ebenfalls hilfreich, zeigt aber auch, dass nicht alle – wünschenswerten – Rechtsphilosophen ins Buch aufgenommen sind.<sup>11</sup>

In der Gesamtbewertung ist festzuhalten, dass das Buch in komprimierter Form die Grundlagen der Rechtsphilosophie darstellt. Sehr unbefriedigend und ärgerlich für ein „Juristisches Lernbuch“ ist es, dass die Verfasser immer noch an der alten Rechtschreibung hängen. Inhaltlich entscheidend ist aber, dass durch die Wiederholungskapitel die Leser angeregt werden, zu überprüfen, ob sie Gelesenes auch verstanden haben. Wichtige, noch zu vertiefende Themengebiete werden mit zahlreichen Literaturhinweisen am Ende der Unterabschnitte untermauert. Das Buch regt an, sich die Hauptdaten der Rechtsphilosophie-Geschichte zu vergegenwärtigen oder anzueignen. Dabei überzeugt es die Leserinnen und Leser davon, dass die klassischen rechtsphilosophischen Bücher immer wieder gelesen werden müssen.

Das Buch darf auf keinen Fall in den Bibliotheken bei der Polizei fehlen und sollte auf Führungsebene auch privat als preiswerte Grundlage angeschafft sein!

---

<sup>11</sup> Mir haben z. B. Pufendorf, Grotius, Locke und Humes gefehlt.



Robert Chr. van Ooyen

## **Politikwissenschaftliche Studien zu Innerer Sicherheit und Polizei. Europäisierung von Grenzpolitik und Terrorismusbekämpfung\***

Zugleich Rezension zu:

Baumann, Mechthild: Der deutsche Fingerabdruck. Die Rolle der deutschen Bundesregierung bei der Europäisierung der Grenzpolitik, Baden-Baden 2006;

Müller, Erwin / Schneider, Patricia (Hrsg.): Die Europäische Union im Kampf gegen den Terrorismus: Sicherheit vs. Freiheit?, Baden-Baden 2006

Politikwissenschaftliche Studien zur Inneren Sicherheit sind – jenseits der Extremismusforschung – nach wie vor eher selten. Das gilt erst recht für die zur „Polizei“; erst in den letzten Jahren wird das Thema nach den zum Teil weit über das Ziel hinausschießenden „Fundamental-Kritiken“ der 60/70er „wiederentdeckt“<sup>1</sup> – höchste Zeit, denn „Innere Sicherheit“ gehört nicht nur zu den „Kernaufgaben“ des Staates, die mit Eingriffen in die Menschen- und Bürgerrechte verbunden sind,

---

\* Zuerst erschienen in: P & W, 4/2006, S. 66-70.

1 Vgl. hierzu insb.: Lange, Hans-Jürgen: Innere Sicherheit im politischen System der Bundesrepublik Deutschland, Opladen 1999 sowie die von ihm beim VS-Verlag hrsg. einschlägige Reihe „Studien zur Inneren Sicherheit“, zuletzt Bd. 9: Kriminalpolitik; vgl. auch Glaeßner, Gert-Joachim: Sicherheit in Freiheit. Die Schutzfunktion des demokratischen Staates und die Freiheit der Bürger, Opladen 2003; Möllers, Martin H.W./ van Ooyen, Robert Chr. (Hrsg.): JBÖS, Frankfurt a. M., zuletzt: JBÖS 2012/2013.



sondern „Sicherheit“ hat

1. „Konjunktur“,
2. darf gerade aus politikwissenschaftlicher Sicht nicht dem doch zumeist binnenjuristisch geprägten Diskurs überlassen bleiben<sup>2</sup> und
3. ist im Rahmen der „Europäisierung“ und „Internationalisierung“ einem erheblichen Wandel unterzogen.<sup>3</sup>

Vor diesem Hintergrund hat Mechthild Baumann mit ihrer an der HU Berlin eingereichten Dissertation die klassische politikwissenschaftliche Frage nach den politischen Interessen und Strategien aufgeworfen: „Welche Rolle spielte Deutschland bei der Europäisierung der Grenzpolitik?“<sup>4</sup> – bildhaft und etwas differenzierter formuliert: Wie viel und vor allem welcher „Fingerabdruck“ der Bundesregierung findet sich hier, angesichts der Tatsache, dass sowohl die 1984 zwischen Deutschland und Frankreich beschlossene Aufhebung von Grenzkontrollen, auf die dann ein Jahr später das Schengener Abkommen unter Einbezug der Benelux-Staaten folgte, als auch die Gründung einer europäischen Grenzschutzagentur von deutscher Seite initiiert wurde?

Dabei kann das Interesse der „Bundesregierung“ keinesfalls als monolithische Einheit verstanden werden, sondern resultiert aus dem

---

2 Auch vor diesem Hintergrund ist die Etablierung einer „Polizeiwissenschaft“- oder wie immer das „Kind“ dann im auch wissenschaftlich noch weiter auszutragenden Disput heißen mag – überfällig; vgl. hierzu: Lange: Polizeiforschung, Polizeiwissenschaft oder Forschung zur Inneren Sicherheit? – Über die Etablierung eines schwierigen Gegenstands als Wissenschaftsdisziplin; Jaschke, Hans-Gerd / Neidhardt, Klaus: Polizeiwissenschaft an der Polizeiführungsakademie. Eine Skizze; beide in: Möllers, Martin H.W./ van Ooyen, Robert Chr.: JBÖS 2002/2003, S. 57 ff. bzw. S. 83 ff.

3 Vgl. z. B.: Knelangen, Wilhelm: Das Politikfeld innere Sicherheit im Integrationsprozess, Opladen 2001; Stodieck, Thorsten: Internationale Polizei, Baden-Baden 2004; Glaeßner, Gert-Joachim/Lorenz, Astrid: Innere Sicherheit in einem Europa ohne Grenzen; in: Möllers, Martin H. W./van Ooyen, Robert Chr.: JBÖS 2004/2005, S. 365 ff.; Möllers, Martin H. W./van Ooyen, Robert, Chr. (Hrsg.): Europäisierung und Internationalisierung der Polizei, Frankfurt a. M. 2006.

4 Vgl. Baumann: Der deutsche Fingerabdruck, S. 14.

„Kräftespiel“ von Teilakteuren, die „ihre eigenen akteursspezifischen Interessen (verfolgen), die sich aus Struktur, Regeln und Aufgaben ihrer Organisation ergeben“.<sup>5</sup> Hier stehen das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium des Innern als den beiden zentralen nationalen Teilakteuren im Politikfeld „Innere Sicherheit“ im Vordergrund. Dies rechtfertigt sich aus der „Marginalisierung des Bundestags“, der einschließlich der Opposition bei der „Grenzpolitik nur eine stark untergeordnete Rolle“ spielt.<sup>6</sup> Und das gilt ebenso für die Akteursebene der Länder selbst nach den Änderungen des Grundgesetzes, die im Zusammenhang des Maastricht-Vertrags erfolgten und den Ländern mehr Einflussmöglichkeiten auf europäischer Ebene verschaffen sollten. Baumann kommt hier zu der Einschätzung:

*„Aus der teilnehmenden Beobachtung im Rat in Brüssel sowie aus Hintergrundgesprächen geht jedoch klar hervor, dass die Federführung bei Verhandlungen im Bereich Justiz und Inneres in Brüssel beim Bund liegt. In 80-90 Prozent der Fälle (so schätzen Experten) werden sämtliche Verhandlungen die innere Sicherheit betreffend vom BMI geführt. Wie berichtet wurde, werden den Ländervertretern nur selten die Verhandlungen übertragen, und wenn, „dann nur, wenn es um Angelegenheiten geht, die dem Bund unangenehm sind zu regeln“ (N.N., IMK)“.<sup>7</sup>*

Nach diesem „Erkunden“ des Politikfelds einschließlich der europäischen Ebene des Mehrebenensystems gliedert sich die Arbeit im weiteren Verlauf in drei Abschnitte: auf eine kurze Darstellung der geschichtlichen Entwicklung folgt die Analyse der „politisch-symbolischen und wirtschaftspolitischen Interessen des Bundeskanz-

---

5 Ebd., S. 14 f.

6 Ebd., S. 48 f.; vgl. auch van Ooyen, Robert Chr./ Möllers, Martin H. W.: Demokratie und Polizei. Europäisierte Sicherheit im Mehrebenensystem aus politikwissenschaftlicher Sicht; in: Polizei & Wissenschaft, 2/2000, S. 21 ff.; Wagner, Wolfgang: „Halt, Europol!“ Probleme der europäischen Polizeikooperation für parlamentarische Kontrolle und Grundrechtsschutz, HSFK-Report 15/2004.

7 Baumann, S. 50.

lers“ bei der Abschaffung der Grenzkontrollen, schließlich die der „Entwicklung der Grenzpolitik zu einer Grenzsicherungspolitik“ durch den Wechsel der Federführung auf das BMI.<sup>8</sup> In ihrer Studie kommt Baumann zum Ergebnis, dass die „Bundesregierung... bei der Europäisierung der Grenzpolitik eine dominierende Rolle (spielte)“.<sup>9</sup> Dabei hat es innerhalb der Regierung einen grundsätzlichen Machtkonflikt zwischen Bundeskanzleramt und BMI gegeben, der durch die unterschiedlichen Interessenslagen der Akteure auch infolge ihrer spezifischen Sichtweisen vom „nationalen Interesse“ hervorgerufen wurde. In einer ersten Phase dominierte zunächst das Kanzleramtsinteresse der „Europäisierung“ gegenüber dem Interesse nach Grenzsicherheit und Migrationskontrolle seitens des BMI. So übergang Bundeskanzler Kohl im „Alleingang“ in schroffer Weise das BMI bei der Abschaffung der Grenzkontrollen von 1984 aus wirtschaftspolitischen Interessen, vor allem aber um auf der politisch-symbolischen Ebene im Verbund mit Frankreich ein weiteres Zeichen für die europäische Einigung zu setzen.<sup>10</sup> Dafür eignete sich bestens gerade die „Grenze“ als klassisches Symbol nationalstaatlicher Souveränität. Im weiteren Verlauf gelang es jedoch dem BMI, „Terrain“ in erheblicher Weise zurück zu gewinnen, sodass sich ein „Paradigmenwechsel von Freizügigkeit zu Sicherheit“ vollzog, der sich spätestens mit dem SDÜ von 1990 beobachten lässt.<sup>11</sup> Von hier aus, so Baumann, entwickelte sich – und zwar relativ unabhängig vom Regierungswechsel – ein dynamischer Prozess, der die ursprüngliche Aufgabe der Grenzkontrolle zu einer umfassenden Grenzsicherungspolitik in Richtung einer „europäischen Innenpolitik“ (Schily) wandelt.

Dieser Befund ist in seiner Bewertung für die Autorin höchst ambivalent:

*Einerseits: „Die Ursprungsidee des freizügigen und kontrollfreien Europas ist mittlerweile in der Fülle der Maßnahmen zur Sicherung*

---

8 Ebd., S. 15 (kursiv im Original).

9 Ebd., S. 147.

10 Vgl. ebd., S. 147.

11 Ebd., S. 149.

*der EU-Außengrenzen mittels biometrischer Grenzkontrolle, computergestützter Kriminalitätsbekämpfung und externalisierter Migrationskontrolle kaum noch zu erkennen. Was mit dem Gedanken eines grenzkontrollfreien Europas begann, endete in einer hoch institutionalisierten Sicherheitsunion“ . ...*

*„Auf europäischer Ebene wird innere Sicherheit gemäß der Denkweise von Thomas Hobbes lediglich in ihrer staatlichen Schutzfunktion für den Bürger begriffen. Die liberale Lockesche Funktion innerer Sicherheit, nach der Bürger auch vor staatlichen Übergriffen geschützt werden müssen, ist auf europäischer Ebene kaum vorhanden“ .<sup>12</sup>*

*Andererseits: „Auch wenn diese Entwicklung unter bürgerrechtlichen und migrationspolitischen Aspekten höchst problematisch ist, kann sie einen positiven Effekt haben: die Herausbildung einer europäischen Identität. ... Die Abschaffung der Grenzkontrollen und die Etablierung eines gemeinsamen Grenzsicherungssystems – besonders in Form einer europäischen Grenzpolizei – haben das Potenzial... das Bewusstsein einer europäischen Identität zu schaffen“ .<sup>13</sup>*

Baumann weiß ihre Studie über das übliche Maß der Auswertung von Literatur, Presseberichten und öffentlich zugänglichen Dokumenten auch mit rund 20 hochkarätigen Experteninterviews abzusichern, die zumeist im Jahr 2004 geführt wurden. Auch das – und die Tatsache, dass solche Studien zur „Inneren Sicherheit“ in der Politikwissenschaft nach wie vor Mangelware sind, macht die Arbeit besonders lesenswert.

Den Befund einer Gefahr der Aushöhlung demokratisch-parlamentarischer Kontrolle infolge der Europäisierung der Inneren Sicherheit bestätigen auch eine Reihe von Beiträgen in dem von Erwin

---

<sup>12</sup> Ebd., S. 149 f.; zu diesen unterschiedlichen Verständnissen von Sicherheit vgl. auch Denninger, Erhard: Fünf Thesen zur „Sicherheitsarchitektur“, insbesondere nach dem 11. September 2001; in: Möllers, Martin H. W./ van Ooyen, Robert Chr. : JBÖS 2002/2003, S. 253 ff.

<sup>13</sup> Baumann, S. 150.

Müller und Patricia Schneider, beide vom IFSH,<sup>14</sup> herausgegebenen, umfangreichen Sammelband zur Terrorismusbekämpfung in der EU.<sup>15</sup> Hierbei wirkt sich aus, dass erstens „außenpolitisches“ Handeln nahezu aus der „Natur der Sache“ heraus die Machtposition der Exekutive gegenüber dem Parlament verstärkt.<sup>16</sup> So konnten z. B. bei der Aushandlung der Europol-Konvention „weder die nationalen Parlamente noch das Europäische Parlament Einfluss nehmen, weil ihnen der Konventionstext erst übermittelt wurde, als er bereits fertig ausgehandelt war“.<sup>17</sup> Die Bundesregierung, so z. B. die Kritik des CDU-Bundestagsabgeordneten Siegfried Kauder, habe zudem bei der parlamentarischen Verhandlung des Rahmenbeschlusses zum Europäischen Haftbefehl<sup>18</sup> nicht umfassend informiert.<sup>19</sup> Zweitens hat das Europäische Parlament (EP) trotz aller Kompetenzzuwächse immer noch nicht die volle Legislativgewalt inne – eine Problematik, die sich unter den gegebenen rechtlichen Vertragsbedingungen noch dadurch verschärft, dass die polizeiliche Zusammenarbeit sich überwiegend als bloß „zwischenstaatliche“ Kooperation im Bereich der „Dritten Säule“ vollzieht, in der die Befugnisse des EP ohnehin sehr begrenzt sind. So wird vor allem hier von parlamentarischer Seite bedauert, dass der EU-Verfassungsvertrag gescheitert ist, da „gerade im Bereich der

---

14 Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg.

15 Müller / Schneider (Hrsg.): Die Europäische Union im Kampf gegen den Terrorismus.

16 Vgl. z. B. Geiger, Rudolf (Hrsg.): Neuere Probleme der parlamentarischen Legitimation im Bereich der auswärtigen Gewalt, Baden-Baden 2003.

17 Wagner, Wolfgang: Europäisierung der Polizeiarbeit ohne Europäisierung von Grundrechtsschutz und parlamentarischer Kontrolle?; in: Müller / Schneider, S. 273.

18 Zum „Demokratiedefizit“ aus Sicht des BVerfG vgl. van Ooyen, Robert Chr.: Die Staatstheorie des Bundesverfassungsgerichts und Europa. Von Solange über Maastricht zum EU-Haftbefehl, Baden-Baden 2006.

19 Kauder, Siegfried/ Jobi, Joachim A. in ihrem Beitrag: Die parlamentarische Beteiligung des Bundestages bei der Terrorismusbekämpfung im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, S. 346.

PJZS... die Verfassung grundsätzliche Änderungen (vorsieht)“, sodass „die Rolle der Parlamente, der nationalen ebenso wie der des Europäischen Parlaments,... erheblich gestärkt“ und „das bisher zu Recht kritisierte Demokratiedefizit weitgehend abgebaut wird“.20

Eine Reihe von politik- und rechtswissenschaftlichen Beiträgen des Sammelbands setzt sich darüber hinaus dann mit der generellen Entwicklung der Terrorismusbekämpfung im Rahmen der Europäisierung der „Inneren Sicherheit“<sup>21</sup> sowie mit einzelnen, konkreten Instrumenten auseinander: mit den EU-Rahmenbeschlüssen zu Terrorismusbekämpfung und Haftbefehl aus dem Jahre 2002 (beide zudem im Anhang als Dokumente abgedruckt),<sup>22</sup> mit der Frage des Einsatzes militärischer Mittel und dem Schutz der Außengrenzen vor Terrorismus.<sup>23</sup> Vorgeschaltet ist diesen Analysen ein Teil, der sich mit „Grundsatzfragen“ von „Freiheit und Sicherheit in den Zeiten des Terrors“ auseinandersetzt und ungefähr ein Drittel des Bandes ausmacht. Hierbei stehen in zwei Unterabschnitten im Vordergrund: das allgemeine Spannungsverhältnis von „Terrorbekämpfung und Freiheits-

---

20 Kaufmann, Sylvia-Yvonne in ihrem Beitrag: Das Europäische Parlament und die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen anhand von Fallbeispielen, S. 334.

21 Vgl. die Beiträge: Frattini, Franco: Internal and External Dimension of Fighting Terrorism; Knelangen, Wilhelm: Die innen- und justizpolitische Zusammenarbeit der EU und die Bekämpfung des Terrorismus; Bauer, Michael/Algieri, Franco: Viel erreicht, aber noch viel zu tun: Die Vielschichtigkeit europäischer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus.

22 Vgl. die Beiträge: Voigt, Susanne: Der EU-Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung – ein wirksames Mittel der Terrorabwehr?; Eis, Hanne C.: Der Europäische Haftbefehl und seine Umsetzung in deutsches Recht.

23 Vgl. die Beiträge: Giessmann, Hans J.: Die Donquichotterie der Bekämpfung von Terror mit militärischen Mitteln; Kahl, Martin: Die Anti-Terrorismus-Politik der EU und der Schutz der Außengrenzen.

rechten“<sup>24</sup> sowie die „Europäisierung der Gewährleistung von Sicherheit und Freiheit“.<sup>25</sup>

In einer zusammenfassenden Bewertung bleibt auch hier der Befund zur „Europäisierung“ für die Herausgeber höchst ambivalent, wobei die kritischen Töne dann doch überwiegen :

*Einerseits: „Die Europäisierung der Terrorbekämpfung macht insofern Sinn, als sich die Bedrohung internationalisiert hat und ihre Abwehr die einzelstaatlichen Potenziale überfordert“.*<sup>26</sup>

*Andererseits: „Die Diffusität der Bedrohungslage wie das Versagen der strafrechtlichen Generalprävention im Falle eines suizidbereiten Täterpotenzials verführt zur zeitlichen Vorverlegung der Gefahrenabwehrmaßnahmen in Gestalt von Rasterfahndung, flächendeckender Überwachung und exzessivem Datensammeln. ...*

*Im Zuge strafrechtlicher Innovationen im Europäischen Rechtsraum (Rahmenbeschlüsse zur Terrorbekämpfung und zum Europäischen Haftbefehl) mussten die Bürger eine signifikante Verminderung des individuellen Rechtsschutzniveaus hinnehmen. ...*

*Parlamentarische wie justizielle Kontrollkompetenzen sind bedenklich unterentwickelt. Das betrifft sowohl legislative Entscheidungen des EU-Ministerrats als auch operative Aspekte wie die Aktivitäten von Europol insbes. im Bereich des Datenschutzes. Selbst im Bereich der legislativen Beschlussfassung, der ureigensten Domäne parlamentarischer Tätigkeit, bestehen erhebliche Demokratiedefizite, sowohl auf nationaler wie auf europäischer Ebene... “.*<sup>27</sup>

---

24 Vgl. die Beiträge: Hoffmann-Riem, Wolfgang: Freiheit und Sicherheit im Angesicht terroristischer Anschläge; Hirsch, Burkhard: Terrorbekämpfung und Bürgerrechte; Dombrowsky, Wolf R.: Terrorismus und Freiheitsrechte.

25 Vgl. die Beiträge: Calliess, Christian: Die Europäisierung der Staatsaufgabe Sicherheit unter den Rahmenbedingungen des freiheitlichen Rechtsstaates; Glaeßner, Gert-Joachim: Sicherheit durch Integration? Nationale und europäische Politik im Spannungsfeld von Freiheit und Sicherheit.

26 Müller / Schneider, S. 26.

27 Ebd., S. 26 f.

Damit scheint sich zu bestätigen, was H.-J. Lange in seiner grundlegenden politikwissenschaftlichen Studie zur „Inneren Sicherheit“ – noch vor den Anschlägen vom 11. September 2001 – mit Blick auf die Entwicklung der Europäisierung seit den 80er Jahren schon feststellte:

*„Eingangs ist gefragt worden, welche politische Ebene aufgrund der Europäisierung der ‚Inneren Sicherheit‘ verlieren wird: der Bund, die Länder, die EU, die erst gar nicht zum Zuge kommt? Am Ende der Betrachtung muß das nüchterne Fazit lauten: Soviel Sicherheit war noch nie! Im Verlaufe der intensivierten Integrationsphasen seit 1985 ist ein Sicherheitsverbund entstanden, der innerhalb kürzester Zeit ein exorbitantes Wachstum entwickelt hat.... Die Befugnisse sind auf allen politischen Ebenen ausgeweitet worden. Am Ende einer solchen Untersuchung auf die demokratische Frage zu verweisen, die notwendigerweise anzumahnen ist, mutet pflichtgemäß an, sollte statt dessen aber den Beginn einer dringend erforderlichen politischen Diskussion bedeuten über den Sinn und die Angemessenheit von Systemen der Inneren Sicherheit....“<sup>28</sup>*

Inzwischen hat diese Diskussion – die besprochenen Bände spiegeln das ja ausschnittsweise wider – im wissenschaftlichen Bereich eingesetzt. Allerdings auch nur hier. Bleibt zu fragen, warum eine politische Diskussion in der breiteren Öffentlichkeit nicht vorhanden ist: Stimmen die Bürger/innen dieser Entwicklung zu? Oder wird sie vielleicht gar nicht wahrgenommen? Was lässt sich über das „Europabild“ in diesem Kontext aussagen? – usw. Darüber hätte man bei Müller / Schneider gerne ausführlich etwas erfahren – nur jeder, der schon einmal selbst als Herausgeber tätig war, weiß um die „Unvollständigkeit“ eines jeden Sammelbands. So ergibt sich insgesamt: Interessanter Band, der es den Lesern/innen ermöglichen wird, durch die über den bloßen Aspekt der Terrorismusbekämpfung immer wieder hinausgehende Darstellung sich auch einen Gesamtüberblick über das komplizierte „Dickicht“ der EPJZ und die hiermit verbundenen Problematiken zu erschließen.

---

<sup>28</sup> Lange (Fn 2), S. 422.



Martin H. W. Möllers

**Rolf Schmidt:**  
**Bremisches Polizeigesetz. Studien- und Praxiskommentar\***

Verlag Dr. Rolf Schmidt, Grasberg bei Bremen 2006

Das vorliegende Buch kommentiert auf über 500 Seiten das Bremische Polizeigesetz (BremPolG). Die Polizeibeamtinnen und –beamten im Land Bremen müssen dadurch nicht mehr – wie bisher – als einzige Gruppe der Polizeien in Bund und Ländern auf die Kommentierung ihres Polizei- und Ordnungsrechts verzichten. Allein deshalb ist dieses Buch, das im März erschien, ausgesprochen begrüßenswert. Ob es dem Verfasser darüber hinaus gelungen ist, den Anspruch an einer praxisgerechten Orientierung zu erfüllen und – da es ja die letzte Neuerscheinung ist – aus den bereits bestehenden Kommentierungen des jeweiligen Polizei- und Ordnungsrechts der anderen Polizeien jeweils das Beste „herauszuholen“, bleibt im Folgenden einer näheren Betrachtung vorbehalten.

Der Verfasser, promovierter Jurist, ist seit Jahren Lehrbeauftragter im Fachbereich Polizeivollzugsdienst der Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen gewesen und nach einer Professur an der Hamburger Hochschule der Polizei nunmehr Professor an der HAW in Hamburg. Von daher ist sein Anliegen, das vorliegende Werk auch als Studienkommentar konzipiert zu haben,<sup>1</sup> nachvollziehbar. Für dieses Werk entscheidender scheint es dem Rezensenten aber zu sein, dass Rolf Schmidt sehr erfahren in der Verfassung von juristischen Lehrbüchern ist, die in der „Lehrbuch-Landschaft“ der Rechtswissenschaft

---

\* Zuerst erschienen in: Hans-Thomas Spohrer/ Rosalie Möllers (Hrsg.): Rechtsprobleme exekutiver Befugnisweiterungen – Internationale polizeiliche Entwicklungen, Arbeiten zu Studium und Praxis in der Bundespolizei, Band 11, Lübeck 2006, S. 131-133.

1 S. eingangs des Vorworts.

große Anerkennung genießen.<sup>2</sup> Denn für Studentinnen und Studenten an der Polizeifachhochschule oder an der Universität ist es wichtig, ein „Lehr“buch an die Hand zu bekommen, das – ohne auf Wesentliches zu verzichten – kompakt ist und in seiner Aufbereitung die lernpsychologischen Bedingungen möglichst optimal berücksichtigt. Dies erreicht der Verfasser dadurch, dass er keinerlei fachliche Vorkenntnisse voraussetzt und seinem Buch eine klare und verständliche Sprache zugrunde legt. Genau das kommt auch dem Polizeipraktiker zugute, der aufgrund eines jahrelangen Praxisaufenthalts nicht mehr in allen Einzelheiten rechtliches Detailwissen parat hat. Dadurch gelingt es in dieser Kommentierung, die Verzahnung von Wissenschaft und Praxis umzusetzen. Dies gelingt umso mehr, da nahezu alle Beispiele zur Veranschaulichung aus der polizeilichen Praxis genommen sind, so dass deshalb auch die Polizeivollzugsbeamten den rechtswissenschaftlichen Zusammenhang leicht nachvollziehen können und ihnen kein überhöhtes Abstraktionsvermögen abverlangt wird.<sup>3</sup>

Dass der Kommentar erfolgreich ist, ergibt sich bereits aus seiner langen „Lebensdauer“ auf dem Buchmarkt. Insofern erscheint es für eine kritische Besprechung nicht notwendig, den Erfolg durch viele Beispiele zu belegen. Vielmehr soll hier die Gelegenheit genutzt werden, die formale und materielle Stimmigkeit des Buchs zum Nutzen des Kommentars für die Folgeauflagen zu optimieren.

Formal sind einige Punkte anzusprechen, die nach Auffassung des Rezensenten in den nachfolgenden Überarbeitungen zumindest beachtet werden sollten, wenn die Autoren bei ihrem Buch das Anliegen haben, „dass es dem Benutzer bei der oft schwierigen Rechtsanwendung Rat und Hilfe bieten möge“.<sup>4</sup>

---

2 Vgl. zum Beispiel Ordnungswidrigkeiten-Zeitung (owiz) 3/2005 herausgegeben von Karl Brenner, Rechtsanwalt, Richter am Amtsgericht a. D.; Studjur-online des Nomos-Verlags, Rubrik Rezensionen Juli 2004, von Krenberger; Arbeiten zu Studium und Praxis im Bundesgrenzschutz (ASPiBGS) Band 9, Lübeck 2003, S. 119-126.

3 Auf die Verzahnung legt Schmidt auch besonderen Wert: s. dazu sein Vorwort, S. V.

4 Ende des Vorworts.

Die Gliederung des Kommentars folgt – wie üblich – dem Verlauf der Paragraphen des Gesetzes. Vorangestellt hat Schmidt eine Einführung in das (Bremische) Polizeirecht. Innerhalb der Kommentierung greift die Bearbeitung nicht allein auf die klassisch-juristische Gliederung zurück, sondern verwendet benutzerfreundlich Randnummern. Denn wenn man mit dem Buch arbeiten muss, sind präzise Angaben bei der Stichwortsuche im Sachregister äußerst hilfreich; entsprechend wird nicht auf Seitenzahlen, sondern auf Paragraphen und Randnummern verwiesen. Zusätzlich bietet das Inhaltsverzeichnis bei den Paragraphen, die im BremPolG Grundlagenwissen vermitteln und die große Mehrheit bilden, eine detaillierte Inhaltsangabe ihrer Erläuterungen mit Angabe der entsprechenden Seitenzahl, sodass dadurch das Auffinden bestimmter Problemkreise von Anfang an punktgenau ermöglicht wird. Im Text sind diese Gliederungsüberschriften fett gedruckt und heben sich dadurch optisch heraus.

Schmidt hat in seinem Kommentar einen Fußnotenapparat angelegt, in dem es nur so von Angaben zu Gerichtsurteilen und Literaturbelegen wimmelt. Dadurch zeigt er, dass seine Hinweise fundiert recherchiert sind. Sehr lobenswert ist hier der Fettdruck der Jahreszahl sowie besonderer Merkmale, die zur Entscheidungsfindung wichtig sind.<sup>5</sup>

Soweit der Rezensent, der im Umgang mit dem BremPolG keine Übung hat, es beurteilen kann, sind in den Erläuterungen die typischen Probleme, die sich aus gesetzgeberischer Absicht und ihrer praktischen Handhabung – auch bei Auslegung einzelner Vorschriften – nicht nur angesprochen, sondern auch ausführlich behandelt. Dabei wird auch kein Problem „umschiff“, wie es in einigen Kommentierungen zum Polizei- und Ordnungsrecht zu beklagen ist, sondern konkrete Lösungen – unter Einbeziehung der Regelungen in anderen Polizeigesetzen – angeboten. Als Beispiel seien nur die hier getroffenen Ausführungen zum finalen Rettungsschuss angesprochen, denen sich der Verfasser in seiner Kommentierung des § 46 BremPolG ausführlich widmet.<sup>6</sup>

---

5 Z. B. „a. A.“ (anderer Ansicht): Fn. 8 S. 97; „offen gelassen“: Fn. 20 S. 201.

6 S. 390 ff.

Das Werk hat den Stand der Gesetzesnovellierung vom 23. Februar 2006. Ebenso aktuell ist – wie ein Überblick über die fetten Jahreszahlen im Fußnotenapparat verrät – die (höchstrichterliche) Rechtsprechung gebührend berücksichtigt, z. B. die Entscheidungen des BVerfG zum Begriff „Gefahr im Verzug“ vom 20. Februar 2001<sup>7</sup> (auf § 2 Rdnr. 50, S. 53 und § 22 Rdnr. 6 ff., S. 251 ff.<sup>8</sup>), zum „Richtervorbehalt“ bei Freiheitsentziehungen vom 15. Mai 2002<sup>9</sup> (z. B. schon beim Gesetzestext des § 15 (Gewahrsam) auf S. 207; auf § 16 Rdnr. 1 ff., S. 218 ff. und § 22 Rdnr. 1 ff., S. 250 f. [für Wohnungsdurchsuchungen]<sup>10</sup>) und zur akustischen Wohnraumüberwachung vom 3. März 2004 (sog. „Großer Lauschangriff“)<sup>11</sup> (auf § 33 Rdnr. 13 ff., S. 304 ff.<sup>12</sup>).

Was gibt es zu kritisieren? Es wäre wünschenswert, einen zusammenhängenden Gesetzestext vor der eigentlichen Kommentierung zu haben, der nicht von Erläuterungen unterbrochen wird, um dadurch den Lesern die Gelegenheit zu geben, konkret zunächst nur im Gesetzeswerk fündig zu werden. Eventuell ließe sich die Bibliographie, die sich hier überwiegend – um nicht zu sagen nahezu ausschließlich<sup>13</sup> – in den Anmerkungen befindet, nochmals zusammenstellen.<sup>14</sup> Ansons-

---

7 BVerfGE 103, 142 ff. = NJW 2001, 1121 ff.

8 Sowohl mit Hilfe des Inhaltsverzeichnisses, als auch mittels Sachregisters wird auf die beiden Kommentierungsstellen punktgenau hingeleitet.

9 BVerfGE 105, 239 ff. = NJW 2002, 3161 f.

10 Im Sachregister ist der Begriff „Richtervorbehalt“, der wohl im Inhaltsverzeichnis unter § 22 BremPolG geführt wird, nicht aufgenommen, sondern nur „richterliche Entscheidung“!

11 BVerfGE 109, 279 ff. = NJW 2004, 999 ff.

12 Sowohl mit Hilfe des Inhaltsverzeichnisses, als auch mittels Sachregisters wird auf die Kommentierungsstelle punktgenau hingewiesen. Im Sachregister ist nicht der Begriff „Lauschangriff“, wohl aber „Wohnraumüberwachung“ zu finden.

13 Denn die nicht einmal eine ganze Seite XXVII enthält nur ein paar Lehrbücher und Kommentare.

14 Das ist von besonderer Wichtigkeit, weil der Verfasser der juristischen Kurzkurz-Form frönt, die sich auf Nachname und Fundstelle beschränkt.

ten ist der „Apparat“ mit den ausführlichen Verzeichnissen (Inhaltsverzeichnis 13 Seiten: VI-XVIII, Abkürzungsverzeichnis 8 Seiten: XIX-XXVI, Sachregister [etwas ergänzungsbedürftig] 4 Seiten: 501-504) und einem sehr umfangreichen Anhang mit Gesetzestexten, die im Zusammenhang mit dem Gebrauch des BremPolG stehen,<sup>15</sup> besonders zu loben. Auch sind Tippfehler nicht augenfällig.<sup>16</sup>

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Autor ein leicht verständliches sprachliches Niveau erreicht, das auch Leserinnen und Lesern ohne Hochschulstudium die Erläuterungen verständlich macht. Sehr zufrieden stellend ist dabei, dass der Text nicht der veralteten Rechtschreibung folgt, sondern die Regeln der neuen Rechtschreibung verwendet und daher auch für die Ausbildung geeignet ist. Das Buch ist somit gleichermaßen für die Polizeibeamten in der Praxis wie auch für diejenigen, die sich in der Aus- oder Fortbildung bzw. in der Prüfung oder Prüfungsvorbereitung befinden, ein großer Gewinn. Bei einem Werk von mehr als 500 Seiten ist auch der Preis akzeptabel.

---

<sup>15</sup> Bremische Landesverfassung (BremLV), Gesetz über das Halten von Hunden (BremHundeG), Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz, Bremisches Verwaltungszustellungsgesetz, Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz, Bremisches Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen (Brem-GVG), Gesetz über Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeinden, Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadtgemeinde Bremen, Polizeiverordnung über die öffentliche Sicherheit für die Stadtgemeinde Bremen, Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadtgemeinde Bremerhaven, Ortsgesetz zur Ausführung der §§ 18 und 38a des Bremischen Landesstraßengesetzes in der Stadtgemeinde Bremerhaven, Polizeiverordnung über die öffentliche Sicherheit in der Stadtgemeinde Bremerhaven, Strafprozessordnung (StPO), Ordnungswidrigkeitengesetz (OWIG), Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

<sup>16</sup> Zweimal taucht „Ordnungswidrigkeitengesetz“ auf: S. XVIII und 499.

## Literaturverzeichnis

- Abromeit, Heidrun/ Nieland, Jörg-Uwe/ Schierl, Thomas (Hrsg.): Politik, Medien, Technik. Festschrift für Heribert Schatz, Wiesbaden 2001.
- Alex, Michael: Nachträgliche Sicherungsverwahrung – eine empirische erste Bilanz; in: NK, 4/2008, S. 150-153.
- Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins/ Detter, Klaus/ Herdegen, Gerhard/ Meyer-Goßner, Lutz/ Nehm, Kay/ Winkler, Walter (Hrsg.): Strafverteidigung im Rechtsstaat. 25 Jahre Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins, Baden-Baden 2009.
- Atzbach, Rudolf L.: Das neue Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK); in: Möllers, Martin H. W./ van Ooyen, Robert Chr. (Hrsg.): JBÖS 2004/05, Frankfurt a. M. 2005, S. 335-338.
- Baldus, Manfred: Präventive Wohnraumüberwachungen durch Verfassungsschutzbehörden der Länder. Ein gesetzestechisch unausgegorenes und verfassungsrechtlich zweifelhaftes Mittel zur Terrorismusbekämpfung? In: NVwZ 11/2003, S. 1289-1296.
- Baldus, Manfred: Freiheit und Sicherheit nach dem 11. September 2001 – Versuch einer Zwischenbilanz; in: BDVR-Rundschreiben (Bund Deutscher Verwaltungsrichter) 02/2004, S. 61-65.
- Baldus, Manfred: Braucht Deutschland eine neue Wehrverfassung? in: NZWehrr 4/2007, S. 133-138.
- Bartsch, Tillmann/ Kreuzer, Arthur: Auswirkungen stetiger Verschärfungen der Sicherungsverwahrungsvorschriften auf den Straf- und Maßregelvollzug; in: Strafverteidiger (StV) 1/2009, 53-56.
- Baumann, Imanuel: Im Schatten des Jugend-KZ: „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ und die Debatte um „Frühkriminalität“ in den fünfziger Jahren der Bundesrepublik Deutschland; in: Polizei & Geschichte, 1/2009, S. 32-41.

- Baumann, Mechthild: Der deutsche Fingerabdruck: Die Rolle der deutschen Bundesregierung bei der Europäisierung der Grenzpolitik, Baden-Baden 2006.
- Bausback, Winfried: Public Private Partnerships im deutschen Öffentlichen Recht und im Europarecht – Spannungsfeld zwischen Daseinsvorsorge, Liberalisierung und Risikomanagement, in: DÖV 59. Jg., 21/2006, S. 901-907.
- Beck, Ulrich: Weltrisikogesellschaft. Auf der Suche nach der verlorenen Sicherheit, Frankfurt a. M. 2007.
- Becker, Kathrein: Sicherungsverwahrung: Die Bedeutung des Sachverständigen für die gerichtliche Prognoseentscheidung, Diss., Holzkirchen 2009.
- Beer, Daniel/ Hohl, Peter/ Jung, Astrid (Hrsg.): Sicherheits-Jahrbuch 2009/2010 für Deutschland und die Schweiz, 13. Aufl., Zürich/Ingelheim 2008.
- Behr, Rafael: Cop Culture, Opladen 2000.
- Benda, Ernst: Verständigungsversuche über die Würde des Menschen; in: NJW 2001, S. 2147-2148.
- Blom, Herman: „Managing Diversity“ bei der Polizei, in: JBÖS 2004/05, S. 277-298.
- Bochmann, Christian: Freiheitsentzug bei jugendlichen Straftätern in Europa: Ein Vergleich für Folgerungen für das deutsche Jugendstrafrecht; in: ZJJ, 4/2008, S. 324-329.
- Bockemühl, Jan: Zur Verwertbarkeit von präventiv-polizeilichen Erkenntnissen aus „Lauschangriffen“ in Strafverfahren. „Von hinten durch die Brust ins Auge“ – Die Legalisierung des „Großen Lauschangriffs“ durch die Rechtsprechung des BGH? in: JA 1996, S. 695-700.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Die Würde des Menschen war unantastbar. Abschied von den Verfassungsvätern: Die Neukommentierung von Artikel 1 des Grundgesetzes markiert einen Epochenbruch; in: Deutscher Hochschulverband (Hrsg.): Glanzlichter der Wissenschaft, Saarbrücken 2003, S. 25-31.

- Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Bleibt die Menschenwürde unantastbar? In: Blätter für deutsche und internationale Politik, 10/2004, S. 1216-1227.
- Böckenförde, Stephan/ Gareis, Sven Bernhard (Hrsg.): Deutsche Sicherheitspolitik, Opladen 2009.
- Bode, Bernard: Bei Sicherungsverwahrung Bundesgerichtshof letzte Instanz; in: Das Parlament Nr. 27 vom 5.7.2010, S. 7.
- Bode, Bernard: Fünf Fragen zur: Sicherungsverwahrung. (Interview mit Siegfried Kauder); in: Das Parlament – Nr. 34/35 v. 23.8.2010, S. 15.
- Böllinger, Lorenz: Gefährlichkeit als iatrogene Krankheit. Die Sicherungsverwahrung befördert, wovor sie vorgibt zu schützen; in: Vorgänge Nr. 178: Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik: Vom Rechtsstaat zur Sicherheitsgesellschaft, 46. Jg., H. 2/2007, S. 73-82.
- Bönders, Thomas (Hrsg.): Kompetenz und Verantwortung in der Bundesverwaltung: 30 Jahre Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, München 2009.
- Borsdorff, Anke: Backscatter; in: Möllers, Martin H. W. (Hrsg.): Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., München 2010, S. 213-214.
- Borsdorff, Anke: Gewahrsam; in: Möllers, Martin H. W. (Hrsg.): Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., München 2010, S. 834-836.
- Borsdorff, Anke: Videoüberwachung; in: Möllers, Martin H. W. (Hrsg.): Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., München 2010, S. 2172.
- Braum, Stefan: Nachträgliche Sicherungsverwahrung: In dubio pro securitate? – Wegsperrern ohne tragfähige Legitimation, in: ZRP 4/2004, 105-108.
- Bremer, Xenia: Tote im Zelt – Plastination versus Bestattungszwang? In: NVwZ 2001, S. 167 ff.
- Brinkmann, Rainer/ Peters, Dirk: Herausforderungen maritime Sicherheit, in: Zimmermann, Andreas/ Tams, Christian J. (Hrsg.): Seesicherheit vor neuen Herausforderungen, Kiel 2008, S. 43-67.



- Brugger, Winfried: Freiheit und Sicherheit. Eine staatsrechtliche Skizze mit praktischen Beispielen, Baden-Baden 2004.
- Brüning, Christoph, in: Stern/ Becker (Hrsg.): Grundrechte-Kommentar, Köln 2010, Art. 103, Rn. 4 u. 8.
- Bull, Hans Peter: Freiheit und Sicherheit angesichts terroristischer Bedrohung – Bemerkungen zur rechtspolitischen Diskussion; in: Möllers, Martin H. W./ van Ooyen, Robert Chr.: JBÖS 2002/03, S. 265-281.
- Bull, Hans Peter: Grundsatzentscheidungen zum Datenschutz bei den Sicherheitsbehörden – Rasterfahndung, Online-Durchsuchung, Kfz-Kennzeichenerfassung und Vorratsdatenspeicherung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts; in: Möllers, Martin H. W./ van Ooyen, Robert Chr.: Bundesverfassungsgericht und Öffentliche Sicherheit 1: Grundrechte, Frankfurt a. M. 2012, S. 65-96.
- Bundesakademie für Sicherheitspolitik (Hrsg.): Sicherheitspolitik in neuen Dimensionen. Kompendium zum erweiterten Sicherheitsbegriff, Berlin 2001.
- Bundesministerium der Verteidigung (Hrsg.): Weißbuch 2006 zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr, Berlin 2006.
- Bußjäger, Peter: Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat, Wien 2003.
- Caspar, Johannes: 22. Tätigkeitsbericht des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zugleich Tätigkeitsbericht der Aufsichtsbehörde für den nicht-öffentlichen Bereich 2008/2009, Hamburg 2010.
- van Creveld, Martin: Die Zukunft des Krieges, Hamburg 2004.
- Denninger, Erhard: Der gebändigte Leviathan, Baden-Baden 1990.
- Denninger, Erhard: Fünf Thesen zur „Sicherheitsarchitektur“, insbesondere nach dem 11. September 2001; in: Möllers, Martin H. W./ van Ooyen, Robert Chr. (Hrsg.): JBÖS 2002/03, Frankfurt a. M. 2003, S. 253-264.

- Depenheuer, Otto: Das Bürgeropfer im Rechtsstaat, in: Depenheuer u.a. (Hrsg.): Staat im Wort. Festschrift für Josef Isensee, Heidelberg 2007, S. 43-60.
- Deutscher Bundestag (Hrsg.): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Max Stadler, Jens Ackermann, Christian Ahrendt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/4226 – zum Praxisaufstieg bei der Bundespolizei, in: BT-Drs. 16/4332 vom 16.2.2007: [http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/043/1604\\_332.pdf](http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/043/1604_332.pdf).
- Deutscher Hochschulverband (Hrsg.): Glanzlichter der Wissenschaft. Ein Almanach, Saarbrücken 2003.
- Dorn, Alexander: Das Trennungsgebot in verfassungshistorischer Perspektive, Berlin 2004.
- Dose, Nicolai: Der deutsche Rechtsstaat; in: Ellwein, Thomas/ Holtmann, Everhard (Hrsg.): 50 Jahre BRD, PVS Sonderheft, Nr. 30, Wiesbaden 1999, S. 118-132.
- Dreier, Horst (Hrsg.): Grundgesetz-Kommentar, Band 1, Art. 1-19, 2. Aufl., Tübingen 2004.
- Dreier, Horst: Der freiheitliche Verfassungsstaat als riskante Ordnung; in: RW, 1/2010, S. 11-38.
- Drenkhahn, Kirstin: Langstrafenvollzug und Menschenrechte – Erste Ergebnisse eines internationalen Forschungsprojekts; in: NK, 1/2009, S. 8-13.
- Dürig, Günter: Die Menschenauffassung des Grundgesetzes; in: JR 1952, S. 259-261.
- Dürig, Horst: Zur Bedeutung und Tragweite des Art. 79 Abs. III des Grundgesetzes. in: Spanner, Hans u. a. (Hrsg.): Festgabe für Theodor Maunz zum 70. Geburtstag am 1. September 1971. München 1971, S. 41 ff.
- Eisele, Manfred: „Policekeeping“ – Anmerkungen zu internationalen Polizeieinsätzen, in: JBÖS 2002/03, S. 497-511.
- Eisenberg, Ulrich: Straf(verfahrens-)rechtliche Maßnahmen gegenüber „Organisiertem Verbrechen“, in: NJW 1993, S. 1033-1039.

- Eisenberg, Ulrich: Zur (Nicht-)Geeignetheit psychiatrischer Gutachten vor Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung: zugleich Besprechung von BVerfG, 2. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 04.12.2008 – 2 BvR 2333/08; in: DRiZ, Bd. 87 (2009), 7, S. 219-222.
- Ellwein, Thomas/ Holtmann, Everhard (Hrsg.): 50 Jahre BRD, PVS Sonderheft, Nr. 30, Wiesbaden 1999.
- Epping, Volker/ Hillgruber, Christian (Hrsg.): Grundgesetz, Kommentar, München 2009.
- Feest, Johannes: Chancen im Vollzug oder „Chancenvollzug“?; in: StV 10/2008, S. 553-558.
- Fiebig, Jan-Peter: Der Einsatz der Bundeswehr im Innern: verfassungsrechtliche Zulässigkeit von innerstaatlichen Verwendungen der Streitkräfte bei Großveranstaltungen und terroristischen Bedrohungen, Berlin 2004.
- Flaig, Annika: Die nachträgliche Sicherheitsverwahrung, Diss., Frankfurt a. M. 2009.
- Frevel, Bernhard: Sicherheit gewähren – Freiheit sichern, in: APuZ 12/2007, S. 3-4.
- Fuhrmann, Ursus: Bekämpfung von großen Schadensereignissen durch kommunale Sicherheitsbehörden im Rahmen der föderalen Struktur Deutschlands; in: von Knop/ Neisser/ van Creveld (Hrsg.): Countering Modern Terrorism. History, Current Issues and Future Threats, Bielefeld 2005, S. 475-486.
- Fuhrmann, Ursus: Katastrophenschutz-Reform notwendiger denn je; in: Der Städtetag, 58. Jg. H. 2/2005, S. 16-20.
- Gade, Gunther D./ Kieler, Marita: Polizei und Föderalismus, Stuttgart 2008.
- Gareis, Sven Bernhard/ Klein, Paul (Hrsg.): Handbuch Militär und Sozialwissenschaft, 2. Aufl., Wiesbaden 2006.

- Geier, Wolfram: Katastrophenvorsorge und Katastrophenschutz – humanitäre Verpflichtung für Bund, Länder, Kommunen und Hilfsorganisationen, Teil II und Schluss, in: NV, 31. Jg. H. 1/2000, S. 13-19.
- Geier, Wolfram: Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen – Katastrophenschutz und -vorsorge im In- und Ausland, in: NV, 32. Jg. H. 4/2001, S. 22-26.
- Geis, Ivo: Angriff auf drei Ebenen: Verfassung, Strafprozessordnung und Überwachungspraxis. Die Entscheidung des BVerfG zum großen Lauschangriff und ihre Folgen für die Strafverfolgungspraxis; in: CR 5/2004, S. 338-343.
- Giegerich, Thomas: Verantwortlichkeit und Haftung für Akte internationaler und supranationaler Organisationen, in: ZVglRWiss, 104. Band (2005), S. 163-191.
- Giemulla, Elmar M.: Das Luftsicherheitsgesetz, in: Möllers, Martin H. W./ van Ooyen, Robert Chr. (Hrsg.): JBÖS 2004/05, Frankfurt a. M. 2005, S. 261-275.
- Giemulla, Elmar M.: Das Luftsicherheitsgesetz; in: Möllers, Martin H. W./ van Ooyen, Robert Chr. (Hrsg.): Europäisierung und Internationalisierung der Polizei, Bd. 3, 2011, S. 95-128.
- Gintzel, Kurt: Die „unlösbare“ Pflichtenkollision – ein Beitrag zur „Folterdiskussion“ und zugleich eine Abgrenzung von Verwaltungszwang und Aussageerpressung; in: Die Polizei 2004, S. 249-280.
- Glaeßner, Gert-Joachim/ Lorenz, Astrid (Hrsg.): Europäisierung der inneren Sicherheit, Wiesbaden 2005.
- Glaeßner, Gert-Joachim/ Lorenz, Astrid: Innere Sicherheit in einem Europa ohne Grenzen, in: Möllers, Martin H. W./ van Ooyen, Robert Chr. (Hrsg.): JBÖS 2004/05, Frankfurt a. M. 2005, S. 365-381.
- Glass, Winfried: Konstruktiver Dialog im Zivil- und Katastrophenschutz, in: NV, 34. Jg. H. 2/2003, S. 17-19.
- Graebisch, Christine: Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht; in: ZJJ, 3/2008, S. 284-287.

- Graebisch, Christine: Der Gesetzgeber als gefährlicher Wiederholungs-täter: empirische Erkenntnis über Kriminalprävention und Kriminalprognose im Recht der Sicherungsverwahrung sowie bei der aus-länderrechtlichen Ausweisung; in: Müller, Henning Ernst u. a. (Hrsg.): Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag, Mün-chen 2009, S. 725-740.
- Greiner, August: Wegschließen und zwar für immer? Anmerkungen zur Debatte über die Sicherungsverwahrung von Sexualstraftätern; in: Kr 10/2001, S. 650-651.
- Grote, Rainer u. a. (Hrsg.): Die Ordnung der Freiheit. Festschrift für Christian Starck zum siebzigsten Geburtstag, Tübingen 2007.
- Gusy, Christoph: Lauschangriff und Grundgesetz; in: JuS 6/2004, S. 457-462.
- Gusy, Christoph: Trennungsgebot – Tatsächliches oder vermeintliches Hindernis für effektive Maßnahmen zur Bekämpfung des internati-onalen Terrorismus?, in: JBÖS 2008/09, S. 177-189.
- Gusy, Christoph: Polizeirecht, 8. Aufl., Tübingen 2011.
- Häckel, Erwin/ Stein, Gotthard (Hrsg.): Internationale Kontrolle sensi-tiver Technologien, Opladen 2003.
- Hassemer, Winfried: Zum Spannungsverhältnis von Freiheit und Si-cherheit – Drei Thesen; in: vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik Nr. 159, 2002, S. 10-11.
- Hebenstreit, Johannes: Repressalien im humanitären Völkerrecht, Ba-den-Baden 2004.
- Heesen, Dietrich/ Lison, Hans-Georg / Möllers, Martin H. W. (Hrsg.): Der Bundesgrenzschutz im Spannungsfeld gesellschaftlicher Ent-wicklungen (Arbeiten zu Studium und Praxis im BGS, Band 2), Lübeck 1997.
- Hintz, Elke/ Winterberg, Michael: „Big Brother“: Die modernen Su-perstars als „Reformer“ der Verfassung; in: ZRP 2001, S. 293-197.
- Hobbes, Thomas: Leviathan – oder Stoff, Form und Gewalt eines bür-gerlichen und kirchlichen Staates, Frankfurt a. M. 2006.

- Hofe, Gerhard: Abschied vom weiten Wohnungsbegriff des Art. 13 GG? In: ZRP 1995, S. 169-171.
- Hömig, Dieter (Hrsg.): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Taschenkommentar, 9. Aufl., Baden-Baden 2010.
- Hund, Horst: Der Einsatz technischer Mittel in Wohnungen. Versuch einer verfassungskonformen Lösung, in: ZRP 1995, S. 334-338.
- Hunold, Daniela: Migranten in der Polizei, Frankfurt a. M. 2008.
- Interdisziplinärer Arbeitskreis Innere Sicherheit (AKIS): Presseerklärung: 10-Punkte-Erklärung zu den gesellschaftlichen und politischen Folgen des 11. Septembers; in: van Ooyen, Robert Chr./ Möllers, Martin H. W. (Hrsg.): Die Öffentliche Sicherheit auf dem Prüfstand, Frankfurt a. M. 2002, S. 13-19.
- Isensee, Josef: Das Grundrecht auf Sicherheit. Zu den Schutzpflichten des freiheitlichen Verfassungsstaates, Berlin 1983.
- Isensee, Josef/ Kirchhof, Paul/ Axer, Peter (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. IV, Aufgaben des Staates, 3. Aufl., 2006.
- Jäger, Thomas/ Kümmel, Gerhard (Eds.): Private Military and Security Companies. Chances, Problems, Pitfalls and Prospects, Wiesbaden 2007.
- Jäggi, Walter: Der gläserne Flugzeugpassagier, aktualisierter Bericht vom 19.2.2010; in: <http://bazonline.ch/wissen/technik/Der-glaeserne-Flugzeugpassagier/story/15872958>.
- Jakobs, Günther: Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht, in: HRRS, 5 (2004), S. 88-95.
- Jarass, Hans D./ Pieroth, Bodo (Hrsg.): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 12. Aufl., München 2012.
- Jenisch, Uwe/ bearbeitet von Heike Werkmeister: Safety & Security – Neue Maßnahmen für die maritime Sicherheit, in: Beiträge des 10. Kieler Seminars zu aktuellen Fragen der See- und Küstenschifffahrt am 2. und 3. November 2006, S. 49-72.
- Käppner, Joachim: „Sollen wir sie alle nach Helgoland bringen?“; in: SZ Nr. 150 vom 3./4. Juli 2010, S. V2/1.

- Kästner, Harald: Zur Länderzusammenarbeit in der Kultusministerkonferenz und ihrer Rolle im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland. In: Zeitschrift für internationale erziehungs- und sozialwissenschaftliche Forschung (ZiesF), 1998/1, S. 1-33.
- Kastner, Martin: Gesetzlichkeitsprinzip; in: Möllers, Martin H. W. (Hrsg.): Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., München 2010, S. 831.
- Kastner, Martin: Nebenfolgen; in: Möllers, Martin H. W. (Hrsg.): Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., München 2010, S. 1316-1317.
- Kastner, Martin: Rasterfahndung; in: Möllers, Martin H. W. (Hrsg.): Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., München 2010, S. 1542-1544.
- Kastner, Martin: Richterrecht; in: Möllers, Martin H. W. (Hrsg.): Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., München 2010, S. 1619-1620.
- Kelsen, Hans: Wer soll der Hüter der Verfassung sein? Neuausgabe, hrsg. von Robert Chr. van Ooyen, Tübingen 2008.
- Kett-Straub, Gabriele: Die Kombination von lebenslanger Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung; in: GA 10/2009, 586-602.
- Khan, Aurangzeb: Der Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik im Rahmen der Verbrechensbekämpfung in Deutschland am Beispiel des Bundeskriminalamtes, Frankfurt a. M. 2004.
- Kiefer, Thomas: Der landesrechtliche Lauschangriff auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand; in: Heesen, Dietrich/ Lison, Hans-Georg/ Möllers, Martin H. W. (Hrsg.): Der Bundesgrenzschutz im Spannungsfeld gesellschaftlicher Entwicklungen (Arbeiten zu Studium und Praxis im BGS, Band 2), Lübeck 1997, S. 71-78.
- Kiethe, Kurt: Gesellschaftsrechtliche Spannungslagen bei Public Private Partnerships, in: NZG, 9. Jg., 2/2006, S. 45-49.
- Kinzig, Jörg: Die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für Jugendliche; in: ZJJ, 3/2008, S. 245-250.
- Klink, Manfred: Bundeskriminalamt, in: Groß, Hermann/ Frevel, Bernhard/ Dams, Carsten (Hrsg.): Handbuch der Polizeien Deutschlands, Wiesbaden 2008, S. 516-554.

- Kluge, Christian: Piraterie – Bedrohung auf See, in: Münchner-Rückversicherungs-Gesellschaft (Hrsg.): Edition Wissen – Piraterie – Bedrohung auf See. Eine Risikoanalyse, München 2006.
- Knelangen, Wilhelm: Das Politikfeld innere Sicherheit im Integrationsprozess. Die Entstehung einer europäischen Politik der inneren Sicherheit, Opladen 2001.
- Kniesel, Michael: „Innere Sicherheit“ und Grundgesetz; in: ZRP, 1996, S. 482-489.
- von Knop, Katharina/ Neisser, Heinrich/ van Creveld, Martin (Hrsg.): Countering Modern Terrorism. History, Current Issues and Future Threats (Proceedings of the Second International Security Conference Berlin 15-17 December 2004), Bielefeld 2005.
- Kötter, Matthias: Subjektive Sicherheit, Autonomie und Kontrolle. Eine Analyse der jüngeren Diskurse des Sicherheitsrechts; in: Der Staat, 3/2004, S. 371-398.
- Krahl, Matthias: Zum Verhältnis von Strafrecht und Maßregelrecht am Beispiel der Sicherungsverwahrung; in: KritV, 92 (2009), 3, S. 310-322.
- Kreuzer, Arthur: Ursprünge, Gegenwart und Entwicklungen des deutschen Jugendstrafrechts: Festvortrag im Kaisersaal des Frankfurter Römers am 30. Januar 2008; in: ZJJ, 2/2008, S. 122-131.
- Kreuzer, Arthur: Soforthilfe in jedem Fall. Demnächst müssen gefährliche Gefangene freigelassen werden – Was tun?; in: FAZ vom 11.3.2010, S. 8.
- Krott, Eberhard/ Pfäfflin, Friedemann / Ross, Thomas: Die Relevanz der Diagnose Persönlichkeitsstörung für die Zuweisung zur psychotherapeutischen Behandlung im Strafvollzug; in: MschrKrim, 5/2008, S. 337-354.
- Kutscha, Martin: Der Lauschangriff im Polizeirecht der Länder, in: NJW 1994, S. 85-88.
- Kutscha, Martin: Verdeckte „Online-Durchsuchung“ und Unverletzlichkeit der Wohnung, in: NJW 60. Jg., H. 17/2007, S. 1169-1172.



- Kutscha, Martin: Online-Durchsuchung; in: Möllers, Martin H. W. (Hrsg.): Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., München 2010, S. 1367-1368.
- Kutscha, Martin: Datenerhebung; in: Möllers, Martin H. W. (Hrsg.): Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., München 2010, S. 432.
- Lange, Hans-Jürgen u. a.: Memorandum zur Entwicklung der Inneren Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland, Regensburg 1998.
- Lange, Hans-Jürgen: Die Innere Sicherheit im Politischen System der Bundesrepublik Deutschland, Opladen 1999.
- Lange, Hans-Jürgen: Konturen des neuen Sicherheitsbegriffs. Zur These des Zusammenwachsens von globaler, äußerer und innerer Sicherheit, in: van Ooyen, Robert Chr. / Möllers, Martin H. W. (Hrsg.): Die Öffentliche Sicherheit auf dem Prüfstand, Frankfurt a. M. 2002, S. 21-26.
- Lange, Hans-Jürgen: Eckpunkte einer veränderten Sicherheitsarchitektur für die Bundesrepublik – Gutachten, in: Möllers, Martin H. W./ van Ooyen, Robert Chr. (Hrsg.): JBÖS 2006/2007, Frankfurt a. M. 2007, S. 179-209.
- Lange, Hans-Jürgen (Hrsg.): Die Polizei der Gesellschaft, Opladen 2003.
- Lange, Hans-Jürgen (Hrsg.): Wörterbuch zur Inneren Sicherheit, Wiesbaden 2006.
- Leiterer, Susanne P.: „Zero Tolerance“ gegen soziale Randgruppen? Hoheitliche Maßnahmen gegen Mitglieder der Drogenszene, Wohnungslose, Trinker und Bettler in New York City und Deutschland, Berlin 2007.
- Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine: Der „große Lauschangriff“ – Sicherheit statt Freiheit; in: ZRP 1998, S. 87-91.
- Linke, Tobias: BVerfGE 115, 118 - Luftsicherheitsgesetz. „Fiat iustitia et pereat mundus“ oder darf der Rechtsstaat Unschuldige opfern?; in: Menzel/ Müller-Terpitz, 2. Aufl., 2011, S. 783-789.

- Lisken, Hans/ Denninger, Erhard (Hrsg.): Handbuch des Polizeirechts. Gefahrenabwehr – Strafverfolgung – Rechtsschutz, 5. Aufl., München 2012.
- Lisken, Hans/ Lange, Hans-Jürgen: Die Polizeien des Bundes, in: Lange (Hrsg.): Staat, Demokratie und Innere Sicherheit in Deutschland, Opladen 2000, S. 151 ff.
- Locke, John: Zwei Abhandlungen über die Regierung, Ausgabe Suhrkamp, Frankfurt a. M. 2007.
- Lorenz, Frank Lucien: Aktionismus, Populismus? – Symbolismus! Zur strafprozessualen akustisch-/optischen Überwachung von Wohnungen; in: GA 1997, S. 51-71.
- Lorse, Jürgen: Die Befehls- und Kommandogewalt des Art. 65a GG im Lichte terroristischer Herausforderungen, in: UBWV 7/2004, S. 241-247.
- Lorse, Jürgen: Streitkräftefunktion und Katastrophenschutz, in: DV, 38. Jg. 4/2005, S. 471-491.
- Mackeben, Andreas: Grenzen der Privatisierung der Staatsaufgaben Sicherheit: Sicherheitsdienstleistungen im Innovationsbereich „Business Improvement District (BID)“, in: Möllers, Martin H. W./ van Ooyen, Robert Chr. (Hrsg.): JBÖS 2004/05, Frankfurt a. M. 2005, S. 247-260.
- Mammen, Lars: Völkerrechtliche Stellung von Terrororganisationen, Baden-Baden 2008.
- von Mangoldt, Hermann/ Klein, Friedrich/ Starck, Christian (Hrsg.): Kommentar zum Grundgesetz, 3 Bde., 6. Aufl., 2010.
- Martinsen, Renate/ Melde, Thomas: Public-Private-Partnerships im System der Vereinten Nationen – eine menschenrechtliche Perspektive, in: Die Friedenswarte (journal of international peace and organization) 81. Jg., H. 1/2006, S. 163-178.
- Maunz, Theodor/ Dürig, Günter u. a.: Grundgesetz, Kommentar, Loseblatt, München, Stand: 2002; 2004; 2012.
- Maunz, Theodor: Art. 35 in: Maunz-Dürig, ebd., 64. Lfg. 2012.

- Maxeiner, Helmut: Robert-Koch-Institut; in: Möllers, Martin H. W. (Hrsg.): Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., München 2010, S. 1627-1628.
- Meier, Bernd-Dieter: Kriminalpolitik in kleinen Schritten – Entwicklungen im strafrechtlichen Rechtsfolgensystem; in: StV, 5/2008, 263-271.
- Menzel, Jörg (Hrsg.): Verfassungsrechtsprechung. Hundert Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in Retrospektive, Tübingen 2000; 2. Aufl. 2011.
- Mertens, Johannes: Risikoanalyse, in: Schütz, Holger/ Wiedemann, Peter M. (Hrsg.): Technik kontrovers: aktuelle Schlüsselbegriffe für die öffentliche Diskussion; ein Handbuch. Institut für Medienentwicklung und Kommunikation (IMK), Frankfurt a. M. 1993, S. 187-192.
- Mertens, Johannes: Risikoerwartungen und Risikobewertungen bei großtechnischen Systemen, in: Häckel, Erwin/ Stein, Gotthard (Hrsg.): Internationale Kontrolle sensibler Technologien, Opladen 2003, S. 89-102.
- Meyer, Jürgen (Hrsg.): Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Kommentar, 3. Aufl., Baden-Baden 2011.
- Middel, Stefan: Präventive Terrorismusbekämpfung nach den Anschlägen vom 11. September 2001; in: JBÖS 2008/2009, S. 153-175.
- Möllers, Martin H. W.: ABC-Schutz, in: Lange, Hans-Jürgen (Hrsg.): Wörterbuch zur Inneren Sicherheit, Wiesbaden 2006, S. 1-5.
- Möllers, Martin H. W.: Katastrophenschutz; in: Lange, Hans-Jürgen (Hrsg.): Wörterbuch zur Inneren Sicherheit, Wiesbaden 2006, S. 144-150.
- Möllers, Martin H. W.: Paradigmenwechsel im Bereich der Menschenwürde? Der Einfluss der Staatsrechtslehre auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: van Ooyen, Robert Chr./ Möllers, Martin H. W. (Hrsg.): Das Bundesverfassungsgericht im politischen System, Wiesbaden 2006, S. 351-366.

- Möllers, Martin H. W.: Antworten auf den internationalen Terrorismus – Gewährleistung der Inneren Sicherheit durch Bund und Länder, in: Möllers, Martin H. W./ van Ooyen, Robert Chr. (Hrsg.): JBÖS 2006/07, S. 217.
- Möllers, Martin H. W.: Voraussetzungen, Ablauf und Rechtsfolgen von Verfahren, die zu Partei- und Vereinsverboten sowie zur Grundrechtsverwirkung führen, in: Möllers, Martin H. W./ van Ooyen, Robert Chr. (Hrsg.): Politischer Extremismus 2: Terrorismus und wehrhafte Demokratie, Frankfurt a. M. 2007, S. 371-418.
- Möllers, Martin H. W.: Sicherheit statt Bürgerrecht? Risikowahrnehmung und die Balance zwischen Bürgerfreiheit und Wahrung öffentlicher Sicherheit bei Katastrophenereignissen; in: Siedschlag, Alexander (Hrsg.): Jahrbuch für europäische Sicherheitspolitik 2008, S. 97-111.
- Möllers, Martin H. W.: Bekämpfung des internationalen Terrorismus auf den Weltmeeren, in JBÖS 2008/09, S. 661-680.
- Möllers, Martin H. W.: Die Traditionen politischer Kultur in Deutschland nach Ernst Fraenkel als (Vor-)Belastung des deutschen Parlamentarismus, in: van Ooyen, Robert Chr./ Möllers, Martin H. W. (Hrsg.): (Doppel-) Staat und Gruppeninteressen, Baden-Baden 2009, S. 207-249.
- Möllers, Martin H. W.: Innenpolitische Dimensionen der Sicherheitspolitik in Deutschland; in: Böckenförde, Stephan/ Gareis, Sven Bernhard (Hrsg.): Deutsche Sicherheitspolitik, Opladen 2009, S. 131-172.
- Möllers, Martin H. W.: Elfter September, in: Möllers, Martin H. W. (Hrsg.): Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., München 2010, S. 557-558.
- Möllers, Martin H. W.: Verbot der Doppelbestrafung; in: Möllers, Martin H. W. (Hrsg.): Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., München 2010, S. 2063-2064.
- Möllers, Martin H. W. (Hrsg.): Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., München 2010.

- Möllers, Martin H. W.: Die „Einkesselung“ des EGMR durch BVerfG und BGH bei der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung; in: ZRP, 5/2010, 153-156.
- Möllers, Martin H. W.: Menschenwürde und Sicherheit in der staatsrechtlichen Theorie von Lehre und Rechtsprechung; in: Möllers, Martin H. W./ van Ooyen, Robert Chr.: Neue Sicherheit, Bd. 1, 2011, S. 157-177.
- Möllers, Martin H. W.: Polizei und Grundrechte. Ein Lehrbuch zu den Menschenrechten in der polizeilichen Praxis, Blaue Reihe: Studienbücher für die Polizei, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 2011.
- Möllers, Martin H. W.: Die Rahmenbedingungen von Seevölkerrecht, Verfassungsrecht und Seerecht für die Bekämpfung des internationalen Terrorismus auf den Weltmeeren, in: Möllers, Martin H. W./ van Ooyen, Robert Chr. (Hrsg.): Europäisierung und Internationalisierung der Polizei, 3. Aufl., Frankfurt a. M. 2012.
- Möllers, Martin H. W./ van Ooyen, Robert Chr. (Hrsg.): Politischer Extremismus, Bd. 1: Formen und aktuelle Entwicklungen; Bd. 2: Terrorismus und wehrhafte Demokratie, Frankfurt a. M. 2007.
- Möllers, Martin H. W./ van Ooyen, Robert Chr. (Hrsg.): Europäisierung und Internationalisierung der Polizei, 3 Bde., 3. Aufl., Frankfurt a. M., Band 1: Europäisierung, 2012; Band 2: Internationalisierung, 2011; Band 3: Deutsche Positionen, 2011.
- Möllers, Martin H. W. / van Ooyen, Robert Chr.: Bundesverfassungsgericht und Öffentliche Sicherheit, Bd. 1: Grundrechte, Bd. 2: Sicherheit im transnationalen Kontext, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 2012.
- Möllers, Martin H. W./ van Ooyen, Robert Chr. (Hrsg.): Neue Sicherheit, Bd. 1: Theorie der Sicherheit, Frankfurt a. M. 2011; Bd. 2: Sicherheitsarchitektur, 2. Aufl., 2012; Bd. 3: Bürger und Sicherheitsarchitektur, 2. Aufl., 2012.
- Möllers, Martin H. W./ van Ooyen, Robert Chr. (Hrsg.): Europäisierung und Internationalisierung der Polizei, 3 Bde., 3. Aufl., Frankfurt a. M. 2012.

- Momsen, Carsten: Der „große Lauschangriff“. Eine kritische Würdigung der neuen Vorschriften zur „elektronischen Wohnraumüberwachung“; in: ZRP 1998, S. 459-463.
- Müller, Henning Ernst/ Sander, Günther M./ Válková, Helena (Hrsg.): Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag, München 2009.
- Müller, Volker: Stichworte Bandenschmuggel und Schmuggel, in: Möllers (Hrsg.): Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., München 2010.
- Müller-Heidelberg, Till/ Finckh, Ulrich/ Narr, Wolf-Dieter u. a. (Hrsg.): Grundrechte-Report 1999. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland, Reinbek 1999.
- Müller-Heidelberg, Till/ Finckh, Ulrich/ Steven, Elke u. a. (Hrsg.): Grundrechte-Report 2002. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland, Reinbek 2002.
- Müller-Heidelberg, Till/ Finckh, Ulrich/ Steven, Elke u. a. (Hrsg.): Grundrechte-Report 2007. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland, Frankfurt a. M. 2007.
- von Münch, Ingo/ Kunig, Philip (Hrsg.): Grundgesetz-Kommentar, 2 Bde., 6. Aufl., München 2012.
- Münkler, Herfried: Die neuen Kriege, 2. Aufl., Reinbek 2004.
- Mushoff, Tobias: Strafe – Maßregel – Sicherungsverwahrung. Eine kritische Untersuchung über das Verhältnis von Schuld und Prävention, Frankfurt a. M. 2008.
- Mushoff, Tobias: Verwahrvollzug light? Zur Bewertung von Longstay-Einrichtungen als Ansatz zur Überwindung der Legitimationsprobleme der Sicherungsverwahrung; in: NK, 2/2008, S. 67-71.
- Musil, Andreas/ Kirchner, Sören: Katastrophenschutz im föderalen Staat, in: DV, 39. Jg., H. 3/2006, S. 373-391.
- Nestler, Nina/ Wolf, Christian: Sicherungsverwahrung gem. § 7 Abs. 2 JGG und der Präventionsgedanke im Strafrecht – kritische Betrachtung eines legislativen Kunstgriffs; in: NK, 4/2008, S. 153-159.

- Nowara, Sabine: Die Begutachtung zur Frage der Sicherungsverwahrung bzw. nachträglichen Sicherungsverwahrung; in: Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins (Hrsg.): Strafverteidigung im Rechtsstaat, Baden-Baden 2009, S. 713-720.
- Nusser, Tanja/ Strowick, Elisabeth: Rasterfahndungen – Darstellungstechniken, Normierungsverfahren, Wahrnehmungskonstitution, Bielefeld 2003.
- van Ooyen, Robert Chr.: In neuer Verfassung? Der Wandel des Grundgesetzes seit 1992; in: Abromeit, Heidrun u. a. (Hrsg.): Politik, Medien, Technik. Festschrift für Heribert Schatz, Wiesbaden 2001, S. 139-159.
- van Ooyen, Robert Chr.: Die neue Welt des Krieges und das Recht, in: IPG 1/2002, S. 90-110.
- van Ooyen, Robert Chr.: Moderner Terrorismus und politische Religion; in: JBÖS 2004/05, S. 181-188.
- van Ooyen, Robert Chr.: Der Begriff des Politischen des Bundesverfassungsgerichts, Berlin 2005.
- van Ooyen, Robert Chr.: Der Staat – und kein Ende?, in: JöR Bd. 54, 2006 (Bd. 54), S. 151-166.
- van Ooyen, Robert Chr.: „Freund-Feind-Recht“ und „Doppelstaat“? Anmerkungen zur Kontroverse um die Thesen des Strafrechtlers Günther Jakobs; in: RuP, 1/2007, S. 42-45.
- van Ooyen, Robert Chr.: Die Funktion der Verfassungsgerichtsbarkeit in der pluralistischen Demokratie und die Kontroverse um den „Hüter der Verfassung“; in: Kelsen 2007, Einleitung, S. VII-XXIII.
- van Ooyen, Robert Chr.: Das Bundesverfassungsgericht als außenpolitischer Akteur: von der „Out-of-Area-Entscheidung“ zum „Tornado-Einsatz“; in: RuP, 2/2008, S. 75-86.
- van Ooyen, Robert Chr.: Bundesregierung, Staatstheorie und Verfassungsgericht im Streit um die neue Sicherheit; in: Möllers, Martin H. W./ van Ooyen, Robert Chr.: Neue Sicherheit, Bd. 1, 2011, S. 179-203.

- van Ooyen, Robert Chr.: Die Staatstheorie des Bundesverfassungsgerichts und Europa, 4. Aufl., Baden-Baden 2011.
- van Ooyen, Robert Chr./ Möllers, Martin H. W. (Hrsg.): Die Öffentliche Sicherheit auf dem Prüfstand. 11. September und NPD-Verbot, Frankfurt a. M. 2002.
- van Ooyen, Robert Chr./ Möllers, Martin H. W. (Hrsg.): Das Bundesverfassungsgericht im politischen System, Wiesbaden 2006.
- van Ooyen, Robert Chr./ Möllers, Martin H. W. (Hrsg.): (Doppel-)Staat und Gruppeninteressen. Pluralismus – Parlamentarismus – Schmitt-Kritik bei Ernst Fraenkel, Baden-Baden 2009.
- Ostendorf, Heribert: Jugendstrafrecht – Reform statt Abkehr; in: StV, 3/2008, S. 148-153.
- Peglau, Jens: Nachträgliche Sicherungsverwahrung in Erledigungsfällen mit Reststrafenverbüßung; in: NJW, 14/2009, S. 957-959.
- Peilert, Andreas: BVerfGE 65, 1 – Volkszählung. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Konkretisierung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts; in: Menzel (Hrsg.): Verfassungssprechung. Hundert Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in Retrospektive, Tübingen 2000, S. 344-350.
- Peilert, Andreas/ Kösling, Willy: Bundespolizei – vormals Bundesgrenzschutz, in: Groß, Hermann/ Frevel, Bernhard/ Dams, Carsten (Hrsg.): Handbuch der Polizeien Deutschlands, Wiesbaden 2008, S. 555-590.
- Pollähne, Helmut: Trendwende im Strafrecht? Aktuelle Entwicklungen im Maßregelrecht unter besonderer Berücksichtigung der Sicherungsverwahrung; in: SchlHA, 2005, S. 135-141.
- Pollähne, Helmut: Und verwahre uns vor dem Bösen... Die Renaissance der Sicherungsverwahrung; in: Müller-Heidelberg/ Finckh/ Steven/ Assall/ Micksch/ Kaleck/ Kutscha/ Gössner/ Engelfried (Hrsg.): Grundrechte-Report 2007. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland, Frankfurt a. M. 2007, S. 69-74.
- Pollähne, Helmut: Über parlamentarische Wegschließer und Menschenrechtsretter: Maßnahmengesetzgebung zur Sicherungsverwahrung; in: Grundrechte-Report 2008, S. 153-157.



- Pollähne, Helmut/ Rode, Irmgard (Hrsg.): Probleme unbefristeter Freiheitsentziehungen: lebenslange Freiheitsstrafe, psychiatrische Unterbringung, Sicherungsverwahrung, Berlin 2009.
- Preisig, Hans Peter: Risiko, in: Beer/ Hohl/ Jung (Hrsg.): Sicherheits-Jahrbuch 2007/2008, Ingelheim 2006, S. 404.
- Proelß, Alexander: Kommentar: Maritime Sicherheit im Blickfeld von Völker- und Verfassungsrecht, in: Zimmermann, Andreas / Tams, Christian J. (Hrsg.): Seesicherheit vor neuen Herausforderungen, Kiel 2008, S. 69-78.
- von Pufendorf, Samuel: De officio hominis et civis juxta legem naturalem libri duo. Editio quinta emendatior. Holmiae & Hamburgi. Stockholm und Hamburg 1693.
- Pütter, Norbert: Prävention. Spielarten und Abgründe einer populären Überzeugung, in: Bürgerrechte & Polizei/ CILIP 86, H. 1/2007, S. 3-15.
- Pütter, Norbert: Im Feld der Inneren Sicherheit. Über den Vormarsch der Bundeswehr in der Heimat; in: Bürgerrechte & Polizei, 2/2008, S.32-43.
- Randelzhofer, Albrecht (Hrsg.): Völkerrechtliche Verträge: Vereinte Nationen, Beistandspakte, Menschenrechte, See-, Luft- und Welt-raumrecht, Umweltrecht, Kriegsverhütungsrecht, Kriegsrecht, Internationale Strafgerichtsbarkeit, 12. Aufl., München 2010.
- Rautenberg, Erardo Christoforo: Wegschließen für immer!?!; in: NJW, 36/2001, S. 2608-2610.
- Reinke, Herbert/ Becker, Melanie: Kriminalpolitik in der Weimarer Republik; in: Studien zur Inneren Sicherheit, Kriminalpolitik, Bd. 9, 2008, S. 25-36.
- Robbers, Gerhard: Sicherheit als Menschenrecht. Aspekte der Geschichte, Begründung und Wirkung einer Grundrechtsfunktion, Baden-Baden 1987.
- Roggan, Fredrik: Handbuch zum Recht der Inneren Sicherheit, Bonn 2003.

- Roggan, Fredrik: Lauschen im Rechtsstaat. Zu den Konsequenzen des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes zum großen Lauschangriff – Gedächtnisschrift für Hans Lisken. Berlin 2004.
- Roggan, Fredrik: Unerhört?! – Große Lauschangriffe nach dem Verfassungsgerichtsurteil; in: Bürgerrechte & Polizei/ CILIP 1/2004, S. 65-70.
- Rosen, Klaus-Henning: Zurück ins 19. Jahrhundert? – Ungereimtheiten der Länderstrategie im Katastrophenschutz, in: NV, 35. Jg. H. 2/2004, S. 5-7.
- Rotthaus, Karl Peter: Ein ungewöhnlicher Weg zur Wiedereingliederung gefährlicher Sexualstraftäter: Die Circles of Support and Accountability; in: BewHi, 2/2009, S. 186-200.
- Royen, Georg: Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bzw. in einer Entziehungsanstalt nach §§ 63 und 64 StGB als kleine Sicherungsverwahrung? (Teil II): Zu den seit März 2006 geltenden neuen Lockerungsbeschränkungen im baden-württembergischen Maßregelvollzug; in: Strafverteidiger (StV) 11/2008, S. 606-610.
- Sachs, Michael: Öffentliches Recht – Staatsorganisationsrecht. Grenzen der Verfassungsänderung – Grundrechte – „Großer Lauschangriff“; in: JuS, 6/2004, S. 522-527.
- Sachs, Michael (Hrsg.): Grundgesetz, Kommentar, 6. Aufl., München 2011.
- Schaefer, Kilian: Die nachträgliche Sicherungsverwahrung 1+2, Anordnungsvoraussetzungen und Verfahren; in: StRR, 3/2009, S. 48-52 und S. 86-89.
- Schaller, Christian: Die Unterbindung des Seetransports von Massenvernichtungswaffen. Völkerrechtliche Aspekte der „Proliferation Security Initiative“, SWP-Studie Stiftung Wissenschaft und Politik des Deutschen Instituts für Internationale Politik und Sicherheit, Berlin 2004.
- Schatz, Heribert/ van Ooyen, Robert Chr./ Werthes, Sascha: Wettbewerbsföderalismus. Aufstieg und Fall eines politischen Streitbegriffs, Baden-Baden 2000.

- Schenk, Dieter: Auf dem rechten Auge blind, Köln 2001.
- Schewe, Christoph S.: Der Schutz des Sicherheitsgefühls als Polizeiaufgabe?, in: Möllers, Martin H. W./ van Ooyen, Robert Chr. (Hrsg.): JBÖS 2010/11, Erster Halbbd. Frankfurt a. M. 2011, S. 289-300.
- Schily, Otto: Nachbesserungsbedarf bei der Wohnraumüberwachung? In: ZRP 1999, S. 129-132.
- Schlaich, Klaus/ Koriath, Stefan: Das Bundesverfassungsgericht, 8. Aufl., München 2010.
- Schmidt-Bleibtreu, Bruno/ Klein, Franz: Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 12. Aufl., Neuwied 2012.
- Schmidt-Jortzig, Edzard: Verfassungsänderung für Bundeswehreinätze im Innern Deutschlands?, in: DÖV 18/2002, S. 773 ff.
- Schoch, Friedrich: Abschied vom Polizeirecht des liberalen Rechtsstaats? – Vom Kreuzberg-Urteil des Preussischen Oberverwaltungsgerichts zu den Terrorismusbekämpfungsgesetzen unserer Tage; in: Der Staat, 3/2004, S. 347-369.
- Schöttler, Horst: Katastrophenschutz im 21. Jahrhundert: Anspruch und Realität und notwendige Entwicklungslösungen – Teil I, in: NV, 31. Jg. 4/2000, S. 15-19.
- Schöttler, Horst: Katastrophenschutz im 21. Jahrhundert: Anspruch, Realität und notwendige Entwicklungslösungen – Teil II, in: NV, 32. Jg. 1/2001, S. 17-21.
- Schütz, Holger / Peters, Hans Peter: Risiken aus der Perspektive von Wissenschaft, Medien und Öffentlichkeit, in: Möllers, Martin H. W./ van Ooyen, Robert Chr. (Hrsg.): JBÖS 2004/05, Frankfurt a. M. 2005, S. 531-538.
- Sendler, Horst: Menschenwürde, PID und Schwangerschaftsabbruch; in: NJW 2001, S. 2148-2150.
- Siedschlag, Alexander (Hrsg.): Jahrbuch für europäische Sicherheitspolitik 2008, Baden-Baden 2008.
- Sonnen, Bernd-Rüdegar: Der große Lauschangriff – teilweise verfassungswidrig; in: NK 2/2004, S. 76-77.

- Sontheimer, Kurt/ Bleek, Wilhelm/ Gawrich, Andrea: Grundzüge des politischen Systems Deutschlands, Neuauflage, München 2007.
- Spanner, Hans/ Lerche, Peter u. a. (Hrsg.): Festgabe für Theodor Maunz zum 70. Geburtstag am 1. September 1971, München 1971.
- Sprung, Dagmar: Nachträgliche Sicherungsverwahrung – verfassungsgemäß? Diss., Frankfurt a. M., 2009.
- Stegmaier, Peter/ Feltes, Thomas: „Vernetzung“ als neuer Effektivitätsmythos für die „innere Sicherheit“, in: APuZ 12/2007, S. 18-25.
- Stegmaier, Peter/ Feltes, Thomas: Die ganze Vernetzung der inneren Sicherheit: Wissenskrise und Effektivitätsmythos, in: JBÖS 2008/09, S. 417 ff.
- Stehr, Michael: Piraterie – Gefahr für die Seehandelswege und die globale Wirtschaft; in: Möllers, Martin H. W./ van Ooyen, Robert Chr. (Hrsg.): Europäisierung und Internationalisierung der Polizei, Band 2: Internationalisierung, 3. Aufl., Frankfurt a. M. 2011, S. 99 ff.
- Stern, Klaus/ Becker, Florian (Hrsg.): Grundrechte-Kommentar, Köln 2010.
- Stettner, Rupert: Grundfragen einer Kompetenzlehre, Berlin 1983.
- Stratenwerth, Günter: Lebenslängliche Verwahrung; in: NK, 1/2008, S. 23-24.
- Stümper, Alfred: Rechtspolitische Nachlese zum „Großen Lauschan-griff“; in: ZRP 1998, S. 463-465.
- Tams, Christian J.: Die Zuständigkeit des Bundes für die Abwehr terroristischer Gefahren. Anmerkungen zum neuen Art. 73 Abs. 1 Nr. 9a GG, in: DÖV, 9/2007, S. 367-375.
- Thränert, Oliver: Die Verbreitung von Raketen und Marschflugkörpern. Stand – Tendenzen – Gegenmaßnahmen, SWP-Studie Stiftung Wissenschaft und Politik des Deutschen Instituts für Internationale Politik und Sicherheit, Berlin 2005.
- Tibi, Bassam: Der neue Totalitarismus, Darmstadt 2004.
- Townsend, Charles: Making the Peace. Public Order and Public Security in Modern Britain, Oxford: Oxford University Press, 1993.

- Vack, Sonja: Strafe nach der Strafe?; in: Müller-Heidelberg, Till u. a. (Hrsg.): Grundrechte-Report 2002. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland, Reinbek 2002, S. 188-192.
- Vahle, Jürgen: Zur (überwiegenden) Verfassungswidrigkeit des so genannten großen Lauschangriffs; in: DVP, 8/2004, S. 342-343.
- Vitzthum, Wolfgang Graf von (Hrsg.): Handbuch des Seerechts, München 2006.
- Voigtländer, René: Notwehrrecht und kollektive Verantwortung. Die zeitliche Begrenzung des Rechts zur Selbstverteidigung nach Art. 51 UN-Charta im Licht von Handlungsinstrumenten des UN-Sicherheitsrats, Frankfurt a. M. 2001.
- Freiherr von Waldenfels, Thomas: Kommentar: Überlegungen zum verfassungsrechtlichen Regelungsbedarf, in: Zimmermann, Andreas/ Tams, Christian J. (Hrsg.): Seesicherheit vor neuen Herausforderungen, Kiel 2008, S. 97-102.
- Wandscher, Christiane: Internationaler Terrorismus und Selbstverteidigungsrecht, Berlin 2006.
- Weber, Hartmut-Michael: Die Wiederauferstehung der Sicherungsverwahrung; in: Müller-Heidelberg/ Finckh/ Narr/ Soost (Hrsg.): Grundrechte-Report 1999. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland, Reinbek 1999, S. 181-185.
- Weber, Max: Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland, in: ders.: Gesammelte Politische Schriften, 4. Aufl., Tübingen 1980, S. 306-443.
- Weil, Stephan: Verdeckte Ermittlungen im Strafverfahren und die Unverletzlichkeit der Wohnung, in: ZRP 1992, S. 243-247.
- Wiefelspütz, Dieter: Art. 35 GG nach dem Luftsicherheitsurteil des Bundesverfassungsgerichts – Vorschlag für eine Verfassungsänderung, in: Möllers, Martin H. W./ van Ooyen, Robert Chr. (Hrsg.): JBÖS 2006/07, Frankfurt a. M. 2007, S. 237-245.
- Wiefelspütz, Dieter: Die Abwehr terroristischer Anschläge und das Grundgesetz. Polizei und Streitkräfte im Spannungsfeld neuer Herausforderungen, Frankfurt a. M. 2007.

- Wiefelspütz, Dieter: Der Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte und der konstitutive Parlamentsvorbehalt, Baden-Baden 2003.
- Wiefelspütz, Dieter: Der Einsatz der Bundespolizei im Ausland; in: Möllers, Martin H. W./ van Ooyen, Robert Chr. (Hrsg.): Europäisierung und Internationalisierung der Polizei, Bd. 3, Frankfurt a. M. 2011, S. 53-70.
- Wiefelspütz, Dieter: Das Parlamentsheer, Berlin 2005.
- Wilde, Annett/ Rustemeyer, Ruth: Längst keine Neulinge mehr – Frauen in der Polizei, in: Möllers, Martin H. W./ van Ooyen, Robert Chr. (Hrsg.): JBÖS 2006/07, S. 315-333.
- Will, Rosemarie: Christus oder Kant. Der Glaubenskrieg um die Menschenwürde; in: Blätter, 10/2004, S. 1228-1241.
- Winkeler, Michael: Von der Grenzpolizei zur multifunktionalen Polizei des Bundes?, Frankfurt a. M 2005.
- Winterhoff, Christian: Die rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen der Public Private Partnership im Strafvollzug, in: Grote, Rainer u. a. (Hrsg.): Die Ordnung der Freiheit, Festschrift für Christian Starck zum siebzigsten Geburtstag, Tübingen 2007, S. 463-482.
- Wolfrum, Rüdiger: Law of the Sea at the Crossroads: The Continuing Search for a Universally Accepted Regime, Berlin 1991.
- Wolfrum, Rüdiger: Intervention in the Proceedings before the International Court of Justice and the International Tribunal for the Law of the Sea, in: Liber Amicorum Günther Jaenicke, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Band 135, Berlin 1998, S. 427-444.
- Wolfrum, Rüdiger: Fighting Terrorism at Sea: Options and Limitations under International Law, in: Verhandeln für den Frieden. Negotiating for Peace. Liber Amicorum Festschrift zu Ehren von Prof. Tono Eitel, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Band 162, Berlin 2003, S. 649-668.
- Wolfrum, Rüdiger: International Administration in Post-Conflict Situations by the United Nations and Other International Actors, in: Max Planck UNYB 9 (2005), S. 649-696.

- Wolfrum, Rüdiger/ Vöneky, Silja: Die Reform der Friedensmissionen der Vereinten Nationen und ihre Umsetzung nach deutschem Verfassungsrecht, in: ZaöRV 62/3 (2002), S. 570-640.
- Wroblewski, Andrej/ Rehmke, Stephen: Sicherheit durch Polizeigewahrsam? Anwendung und Recht des „Unterbindungsgewahrsams“; in: Bürgerrechte & Polizei/ CILIP 63, H. 2/1999 ([www.cilip.de/ausgabe/63/gewahr.htm](http://www.cilip.de/ausgabe/63/gewahr.htm)).
- Ziegeler, Ernst: Kants Sittenlehre in gemeinverständlicher Darstellung. Leipzig 1919.
- Zimmermann, Andreas: Rechtliche Probleme bei der Errichtung seegestützter Windenergieanlagen, in: DÖV 4/2003, S. 133-140.
- Zimmermann, Andreas / Bork, Katharina: Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Luftsicherheitsgesetz und seine Bedeutung für ein zukünftiges Seesicherheitsgesetz, in: Zimmermann, Andreas / Tams, Christian J. (Hrsg.): Seesicherheit vor neuen Herausforderungen, Kiel 2008, S. 79-95.
- Zimmermann, Andreas/ Elberling, Björn: Grenzen der Legislativbefugnisse des Sicherheitsrats – Resolution 1540 und abstrakte Bedrohungen des Weltfriedens, in: Vereinte Nationen : Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. – 3/2004, S. 71-77.
- Zimmermann, Andreas/ Tams, Christian J. (Hrsg.): Seesicherheit vor neuen Herausforderungen, Kiel 2008.

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
a. D.	außer Dienst
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AfP	Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht
AG	Amtsgericht, Aktiengesellschaft
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AKIS	Interdisziplinärer Arbeitskreis Innere Sicherheit
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
AN	Autonome Nationslisten
Anl.	Anlage(n)
Anm.	Anmerkung
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte (Zeitschrift – Heft/Jahr, Seite)
Art.	Artikel
ASPiBGS	Arbeiten zu Studium und Praxis im Bundesgrenzschutz
ASPiBPOL	Arbeiten zu Studium und Praxis in der Bundespolizei
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift - Jahr, Seite)
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BBG	Bundesbeamtengesetz
Bd.	Band



Bde.	Bände
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BeamStG	Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz)
Begr.	Begründer(in)
BewHi	Bewährungshilfe: Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik (Zeitschrift – Heft/ Jahr, Seite)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt (Reihe, Jahr, Seite)
BGG	Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen
BGH	Bundesgerichtshof
BKAG	Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz)
Blätter	Blätter für Deutsche und Internationale Politik (Zeitschrift - Heft/Jahr, Seite)
BMI	Bundesministerium des Inneren
BNDG	Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BND-Gesetz)
BPOL	Bundespolizei
BPOLAMT	Bundespolizeiamt
BPOLDIR	Bundespolizeidirektion
BPolG	Bundespolizeigesetz
BremPolG	Bremisches Polizeigesetz
BStU	Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
BvE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des BVerfG (Band/Jahr, Seite)

BVerfSchG	Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungssammlung des BVerwG (Bd./Jahr, Seite)
BVFG	Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz)
bzgl.	bezüglich
CEPOL	European Police College
CILIP	Bürgerrechte & Polizei/CILIP (Zeitschrift - Heft/Jahr, Seite)
CR	Computer und Recht (Zeitschrift - Heft/ Jahr, Seite)
ders.	derselbe
DFK	Deutsches Forum für Kriminalprävention
DHPol.	Deutsche Hochschule der Polizei
DKriPo	Die Kriminalpolizei (Zeitschrift – Jahr, Seite)
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift – Jg., Heft/ Jahr, Seite)
DRiZ	Deutsche Richterzeitung (Zeitschrift – Bd. (Jahr) Heft, Seite)
DV	Die Verwaltung (Zeitschrift – Jg., Heft/ Jahr, Seite)
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift - Heft/ Jahr, Seite)
DVP	Deutsche Verwaltungspraxis (Zeitschrift - Heft/ Jahr, Seite)
DVPW	Deutsche Vereinigung für politische Wissenschaft
E	Entscheidungssammlung
ebd.	ebenda
ebs.	ebenso
eds.	Editor/s
EG	Europäische Gemeinschaft
EGA	Europäische Grenzschutzagentur

EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
em.	emeritiert
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention)
EP	Europäisches Parlament
etc.	et cetera (lat.: und das Übrige)
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der EU
EuHbG	Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Europäisches Haftbefehlsgesetz)
f.	folgende (z. B. Seite)
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	fortfolgende (z. B. Seiten)
fdGO	freiheitlich demokratische Grundordnung
FH Bund	Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
Fn.	Fußnote(n)
FU	Freie Universität Berlin
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GewArch	Gewerbearchiv – Zeitschrift für Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltungsrecht (Jahr, Seite)
GFK	Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention)
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt (Heft/Jahr, Seite)
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
grch.	(alt)griechisch
grds.	grundsätzlich

GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift - Heft/Jahr, Seite)
GSVP	Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
G 10	Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz)
HAW	Hochschule für angewandte Wissenschaften
h.c.mult.	honoris causa multiplex
h. M.	herrschende Meinung
HRRS	HöchstRichterliche Rechtsprechung im Strafrecht (Online-Zeitschrift – Jahr, Seite)
Hrsg.	Herausgeberin/ Herausgeber
HS Bund	Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
HStR	Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland
HU	Humboldt-Universität zu Berlin
i. d. R.	in der Regel
i. e. S.	im engen Sinne
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
IFSH	Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg
IMK	Innenministerkonferenz
IPG	Internationale Politik und Gesellschaft (Zeitschrift – Heft/ Jahr, Seite)
i. S. d.	im Sinne des/der
i. S. e.	im Sinne eines/einer
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiten Sinne
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift – Jahr, Seite)
JBÖS	Jahrbuch Öffentliche Sicherheit (Jg., Seite)
Jg.	Jahrgang

Jh.	Jahrhundert
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Neue Folge.
JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift – Jahr, Seite)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift - Heft/ Jahr, Seite)
Kap.	Kapitel
KKP	Kommunale Kriminalprävention
KMK	Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
Ko.Kr.	Kommunale Kriminalprävention
Kr	Kriminalistik (Zeitschrift – Seite/ Jahr)
krit.	kritisch
KritV	Kritische Vierteljahresschrift (Jg., Jahr, Seite)
KunstUrhG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie – Kunsturheberrechtsgesetz
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung (Zeitschrift (Heft/ Jahr, Seite)
LPRN	Landespräventionsrat Niedersachsen
LuftSiG	Luftsicherheitsgesetz
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LV	Landesverfassung
MADG	Gesetz über den militärischen Abschirmdienst (MAD-Gesetz)
Max Planck UNYB	Max Planck Yearbook of United Nations Law (Bd., Jg. Seite)
MdI	Ministerium des Inneren
ME PolG	Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
MPI	Max-Planck-Institut

M SchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (Heft/Jahr, Seite)
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
m. Zust.	mit Zustimmung
NATO	North Atlantic Treaty Organization
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Heft/ Jahr, Seite)
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report – Zivilrecht (Heft/Jahr, Seite)
NK	Neue Kriminalpolitik (Zeitschrift – Heft/ Jahr, Seite)
NLFZ	Nationales Lage- und Führungszentrum
Nr.	Nummer(n)
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NV	Notfallvorsorge (Zeitschrift – Jg., Heft/ Jahr, Seite)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Heft/Jahr, Seite)
NVwZ-RR	Rechtsprechungsreport der NVwZ (Heft/ Jahr, Seite)
NZ	Neue Justiz (Zeitschrift - Heft/ Jahr, Seite)
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (Jg., Heft/ Jahr, Seite)
NZ Wehrr	Neue Zeitschrift für Wehrrecht (Jahr, Seite)
o. Ä.	oder Ähnliches
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEEC	Organisation for European Economic Corporation
OIIP	Österreichisches Institut für internationale Politik
OLAF	Office de Lutte Anti-Fraude Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung
OVG	Oberverwaltungsgericht
PISA	Programme for International Student Assessment
PFA	Polizeiführungsakademie

PJZS	Polizeiliche und juristische Zusammenarbeit in Strafsachen
PK	Polizeikommissar
PV	Paulskirchenverfassung
P & W	Polizei und Wissenschaft (Zeitschrift - Heft/ Jahr, Seite)
RGBl.	Reichsgesetzblatt
rglm.	regelmäßig
Rn.	Randnummer(n)
Rspr.	Rechtsprechung
RuP	Recht und Politik (Zeitschrift – Heft/ Jahr, Seite)
RW	Rechtswissenschaft (Zeitschrift – Heft/ Jahr, Seite)
s.	siehe
S.	Seite(n)
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen (Zeitschrift – Jahr, Seite)
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen
SH	Schleswig-Holstein
Slg.	Amtliche Sammlung des EGMR (Jahr/ Nr.)
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannte(n)
StGB	Strafgesetzbuch
str.	strittig
StRR	StrafRechtsReport (Zeitschrift – Heft/ Jahr, Seite)
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift – Heft/ Jahr, Seite)
s. u.	siehe unten
SZ	Süddeutsche Zeitung
TK	Telekommunikation
TKÜ	Telekommunikationsüberwachung
tw.	teilweise
u.	unten
u. A.	und Andere(s)

u. a.	unter anderen
UBWV	Unterrichtsblätter für die Bundeswehrverwaltung (Zeitschrift – Heft/ Jahr, Seite)
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
v.	vom, von, vor
VA	Verwaltungsakt
VersG	Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (des Bundes)
vgl.	vergleiche
VN	Vereinte Nationen
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (Bd., Jg. Seite)
z. B.	zum Beispiel
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht (Jahr/ Seite)
ZFAS	Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik (Heft/ Jahr)
ZiesF	Zeitschrift für internationale erziehungs- und sozialwissenschaftliche Forschung
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (Heft/Jahr, Seite)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (Jahr, Seite)
ZSKG	Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz)
z. T.	zum Teil
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (Heft/ Jahr, Seite)
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft (Bd., Jahr, Seite)
zzt.	zurzeit



## Autorenhinweise

**Martin H. W. Möllers**, Dr. phil.; Dipl. Soz. Wiss.; Studienassessor; Politikwissenschaftler und Jurist; Professor im Studienbereich Staats- und Gesellschaftswissenschaften am Fachbereich Bundespolizei der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Lübeck; Mitherausgeber des JBÖS ([www.jbös.de](http://www.jbös.de)).

📖 Jahrbuch Öffentliche Sicherheit, Verlag für Polizeiwissenschaft (VfP), Frankfurt a. M. 2003 ff.; Die Polizei des Bundes in der rechtsstaatlichen pluralistischen Demokratie, Leske + Budrich, Opladen 2003; Strafrecht in der Sozialarbeit, Walhalla, Regensburg 2005; Business-Knigge, Verlag Ludwig, Kiel 2005; Das Bundesverfassungsgericht im politischen System, Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2006; Vermögensbildung und Altersvorsorge, Verlag Ludwig, Kiel 2007; Politischer Extremismus 1+2, VfP, Frankfurt a. M. 2007; (Doppel)-Staat und Gruppeninteressen, Nomos, Baden-Baden 2009; Wörterbuch der Polizei, C. H. Beck, München 2010; Parteiverbotsverfahren, VfP, Frankfurt a. M. 2011; Lehren und Prüfen bei der Polizei, VfP, Frankfurt a. M. 2011; Migration, 4 Bde., VfP, Frankfurt a. M. 2011; Polizei und Grundrechte, VfP, Frankfurt a. M. 2011; Europäisierung und Internationalisierung der Polizei, 3 Bde., VfP, Frankfurt a. M. 2012; Verwaltungs-Knigge, Verlag für Verwaltungswissenschaft (VfV), Frankfurt a. M. 2012; Bürgernahe Verwaltung, VfV, Frankfurt a. M. 2012; Öffentliche Sicherheit und Gesellschaft, VfP, Frankfurt a. M. 2012; Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten an den Hochschulen der Polizei, VfP, Frankfurt a. M. 2012; Stadtentwicklung durch die Kommunalverwaltung, VfV, Frankfurt a. M. 2012; Neue Sicherheit, 2 Bde., VfP, Frankfurt a. M. 2012; Polizeiwissenschaft, 3 Bde., VfP, Frankfurt a. M. 2012; Bundesverfassungsgericht und Öffentliche Sicherheit, 2 Bde., VfP, Frankfurt a. M. 2012; Der Bundespräsident im politischen System, Springer VS, Wiesbaden 2012; zahlreiche weitere Bücher und Aufsätze im Bereich Öffentliche Sicherheit, Gesellschaft sowie Politik und Recht [[📖 www.möllers.info](http://www.möllers.info)].

**Robert Chr. van Ooyen**, Dr. phil.; ORR; Studium in Wien, Duisburg, Basel und Bonn; 1998-2001 Professor für Politikwissenschaft (Vertretung) an der Universität Duisburg, seitdem hauptamtlicher Dozent an der Hochschule des Bundes, FB Bundespolizei Lübeck, Fach Staats- und Gesellschaftswissenschaften; zudem Lehrbeauftragter an der FU Berlin und TU Dresden; Mitherausgeber des JBÖS.

📖 Jahrbuch Öffentliche Sicherheit, Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt a. M. 2003 ff.; Der Staat der Moderne, Duncker & Humblot, Berlin 2003; Der Begriff des Politischen des Bundesverfassungsgerichts, Duncker & Humblot, Berlin 2005; Politik und Verfassung, Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2006; Das Bundesverfassungsgericht im politischen System, Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2006; Verfassungsrealismus, Nomos, 2007; Hans Kelsen und die offene Gesellschaft, Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2010; Kritische Verfassungspolitologie, Nomos, 2011; Die Staatstheorie des Bundesverfassungsgerichts und Europa, 4. Aufl., Nomos, Baden-Baden 2011; Europäisierung und Internationalisierung der Polizei, 3 Bde., VfP, Frankfurt a. M. 2012; Bundesverfassungsgericht und Öffentliche Sicherheit, 2 Bde., VfP, Frankfurt a. M. 2012; Der Bundespräsident im politischen System, Springer VS, Wiesbaden 2012; zahlreiche weitere Bücher und Aufsätze im Bereich Staatstheorie, Politik und Recht sowie Öffentliche Sicherheit.

## Stichwortregister

*Die Zahlen verweisen auf die Seiten im Buch; auf Stichworte, die mit einem anderen genannten Begriff im Zusammenhang stehen, wird durch „\*“ hingewiesen.*

Abgeordnete 209  
Aktenzeichen 231  
Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) 223  
Amtsgericht (AG) 201, 231  
Angriff 211  
Anordnungen 22, 160, 210, 220  
Arbeitslosigkeit 166  
Asylbewerber 126, 136  
Asylgrundrecht (Art. 16a Abs. 1 GG) 49  
Aufklärung 118  
Auflage 53, 63, 125, 149, 150, 152, 156, 157, 158, 177, 179, 180, 185, 189, 231  
Aufzug (\* Demonstration, \* Versammlung) 176, 178, 179, 239  
Ausländer 118, 136, 140, 152  
Auslieferungsverbot (Art. 16 Abs. 2 Satz 1 GG) 159  
Ausweisung 212  
Bedrohung 97, 99, 111, 115, 118, 125, 127, 133, 146, 198, 208, 210, 215, 230  
Behörde 47, 48, 89, 168  
Belgien 66  
Berlin 23, 24, 33, 34, 69, 75, 79, 97, 108, 115, 135, 138, 142, 151, 155, 161, 165, 167, 176, 177, 178, 192, 208, 209, 210, 213, 215, 216, 222, 224, 225, 227, 228, 229, 241

Berufsbeamtentum 136  
Beschlagnahme (\* Sicherstellung) 101  
Beschluss 67, 160, 167, 178, 210  
Betreten, Verweilen 173  
Bildung 15, 41, 47, 59, 67, 97, 103, 138  
Bonn 159, 224, 241  
Bulgarien 126  
Bundesgerichtshof (BGH) 206, 207, 220, 232  
Bundesgrenzschutz (\* Bundespolizei) 46, 85, 89, 201, 212, 214, 223, 231  
Bundesländer 25, 34, 51, 52, 56, 65, 66, 67, 68, 69, 71, 74, 85, 88, 90, 91, 100, 103, 132, 139, 149, 154, 178, 179, 181, 185, 193, 199, 200, 205, 211, 215, 219, 232, 233, 236  
Bundespolizei 24, 43, 46, 54, 71, 85, 106, 130, 137, 139, 140, 154, 170, 171, 172, 173, 175, 186, 200, 209, 223, 231, 232, 240, 241  
Bundesregierung 101, 137, 160, 191, 192, 194, 196, 206, 209, 222  
Bundesverfassungsgericht (BVerfG) 148, 159, 208, 218, 220, 222, 223, 226, 232, 240, 241  
Bundesverfassungsgerichtsentscheidung 78, 176, 177, 178, 203, 216, 223, 232  
Bundesvertriebenengesetz 233  
Bundeswehr (\* Militär) 208, 210, 224  
Bürgerrechte (\* Grundrechte, \* Menschenrechte) 149, 191, 198, 207, 212, 219, 224, 225, 230, 233  
Dänemark 66  
Datenschutz 151, 198, 208  
Demokratie 27, 43, 75, 76, 108, 110, 123, 133, 156, 164, 168, 193, 217, 219, 220, 222, 240  
Demonstrationen 177  
Deutsche Demokratische Republik 101

Deutschland 13, 20, 23, 24, 25, 27, 30, 53, 65, 66, 67, 68, 69, 87, 97, 99, 101, 109, 125, 129, 131, 134, 137, 140, 142, 146, 148, 149, 151, 156, 161, 162, 170, 177, 191, 192, 205, 206, 208, 210, 213, 214, 216, 217, 219, 221, 223, 226, 227, 228, 235

Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 3 GG) 131, 166

Drittstaaten 126

Durchsuchung (\* Allgemeines Persönlichkeitsrecht, \* Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, \* Unverletzlichkeit der Wohnung) 153, 172

EG (s. Abkürzungsverzeichnis) 170, 233

EGMR (s. Abkürzungsverzeichnis) 105, 220, 238

Eilversammlung 178

EMRK (s. Abkürzungsverzeichnis) 104, 118, 176, 234

Ermittlungsverfahren 131, 228

Erweiterung 44, 45, 69, 110, 152, 178

EU (s. Abkürzungsverzeichnis) 65, 97, 106, 112, 130, 152, 196, 197, 199, 234

Europa 31, 103, 106, 112, 117, 118, 135, 148, 152, 153, 157, 159, 182, 192, 194, 196, 206, 211, 223, 241

Familie 59

FDP 100, 209

Festnahme (\* Freiheit der Person) 166

Finnland 66

Flüchtlinge 136, 231, 233, 234

Forschung (\* Wissenschaftsfreiheit) 14, 28, 34, 37, 38, 39, 47, 49, 67, 87, 88, 89, 97, 98, 99, 114, 116, 132, 137, 141, 164, 192

Frankreich 66, 97, 129, 192, 194

Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) 203, 224

Freiheitsrechte 23, 115, 198

Freiheitsstrafe (\* Strafe) 214, 224

Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 GG) 194

Frieden 112, 113, 127, 148, 229  
Gefahr im Verzug 203  
Gefahrenabwehr (\* Prävention) 103, 129, 146, 149, 152, 156, 157, 170, 217  
Gefangene (\* Strafgefangene) 215  
Geiselnahme 77  
Gemeinde (= Kommune) 144, 161, 168, 204, 211  
Gericht 22, 113, 177  
Geschichte 21, 29, 30, 32, 101, 110, 134, 138, 151, 156, 184, 205, 224  
Gesetze 32, 69, 78, 99, 148, 160, 170, 176, 179, 202, 204, 232, 233, 234, 235, 236, 239  
Gesetzgebende Gewalt (= Legislative) 78, 99, 110, 120, 212  
Gewahrsam 153, 203, 207  
GfK (s. Abkürzungsverzeichnis) 234  
Großbritannien 66, 97, 129, 131  
Grundgesetz (GG) 112, 125, 147, 148, 210, 212, 213, 215, 217, 225, 226, 234  
Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) 157, 223  
Grundrechte (\* Menschenrechte, \* Bürgerrechte) 49, 74, 119, 120, 133, 134, 148, 176, 177, 181, 186, 208, 213, 218, 220, 225, 234, 240  
Haftbefehl 105, 159, 196, 197, 198, 234  
Heimat 224  
Herkunftsstaaten 126  
Identitätsfeststellung (\* Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung) 153  
Ideologie 72, 123  
Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GG) 151, 208  
Innenministerium 37, 88  
Integration 113, 118, 119, 131, 137, 159, 182, 198

Intensität der Maßnahme 47, 78  
Internet 44, 92, 100, 125, 146, 147, 189  
Intranet 48  
Italien 66, 97, 129  
Jugend 59, 65, 92, 109, 145, 214  
Justizvollzugsanstalt (JVA) 115  
Konjunktur 192  
Konvention 33, 104, 105, 176, 180, 234  
Kooperation 144, 177, 186, 196  
Körperverletzung 74, 187  
Krieg 111, 120, 146, 147, 148, 208, 221, 222  
Kriminalität (\* Organisierte Kriminalität) 21, 24, 43, 44, 105, 106,  
117, 162, 163, 165, 166  
Kultur 23, 47, 57, 102, 134, 219  
Lauschangriff (\* Menschenwürde) 150, 153, 155, 157, 203, 206,  
211, 212, 214, 215, 216, 221, 225, 226, 227, 228  
Lehre (\* Wissenschaftsfreiheit) 19, 22, 23, 27, 37, 39, 47, 53, 56, 57,  
61, 64, 75, 79, 86, 93, 104, 116, 117, 184, 185, 187, 220, 240  
Lübeck 15, 75, 83, 90, 161, 167, 170, 200, 201, 212, 214, 240, 241  
Luxemburg 66  
Maßregel der Sicherung und Besserung (\* Sicherungsverwahrung)  
221  
Medien 44, 58, 60, 92, 170, 205, 222, 226, 231  
Mehrheit 128, 202  
Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GG) 176  
Menschenrechte (\* Grundrechte, \* Bürgerrechte) 49, 104, 105, 117,  
118, 119, 120, 176, 209, 220, 221, 223, 224, 228, 234  
Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG) 119, 207, 218, 220, 226,  
229  
Migration (\* Auswanderung, \* Einwanderung, \* Zuwanderung)  
106, 231, 240

Militär (\* Bundeswehr) 125, 147, 154, 170, 210, 229  
Minderheit 132  
Mord 151  
Nationalsozialismus 24, 109, 124  
Niederlande 66  
Norwegen 66  
Oberlandesgericht (OLG) 185  
Opfer 147, 179  
Opposition 193  
Ordnungswidrigkeit 129  
Österreich 66, 108, 129, 177  
Parlament 182, 196, 197, 207, 228  
Partei 134, 219  
Parteiverbot (Art. 21 Abs. 2 GG) 49, 240  
Plädoyer 184  
Platzverweis (\* Allgemeine Handlungsfreiheit, \* Freiheit der Person, \* Freizügigkeit) 172  
Pluralismus 23, 223  
Polen 66, 126  
Polizei 13, 14, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 37, 38, 39, 43, 44, 45, 47, 49, 51, 52, 54, 56, 57, 58, 59, 61, 64, 65, 66, 71, 72, 75, 76, 77, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 100, 101, 103, 104, 105, 107, 108, 120, 125, 126, 129, 131, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 142, 144, 146, 147, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 159, 161, 162, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 179, 181, 184, 185, 186, 187, 189, 191, 192, 193, 200, 202, 205, 206, 207, 210, 211, 213, 214, 216, 218, 219, 220, 221, 224, 225, 227, 229, 230, 233, 240, 241  
Polizeibeamte 26, 48, 52, 88, 91, 128  
Polizeivollzugsdienst 25, 46, 57, 63, 74, 82, 87, 88, 91, 186, 187, 200  
Prävention, präventiv (\* Gefahrenabwehr) 100, 118, 145, 149, 152, 163, 221, 224



Preußen 20, 21, 24  
Rasterfahndung (\* Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung) 149, 153, 157, 198, 208, 214, 222  
Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. GG) 74, 186  
Recht auf Leben (Art. 2 Abs. 2 Satz 1, 1. Alt. GG) 60, 70, 74, 92, 186  
Rechtsanwalt 151, 201  
Rechtsanwendungsgleichheit 178  
Rechtsfolge 218, 219  
Rechtsprechende Gewalt (= Judikative) 24, 78, 119, 153, 157, 178, 203, 206, 208, 218, 220, 238  
Rechtssicherheit 134, 178  
Rechtsstaat (Art. 20 Abs. 3 GG) 100, 101, 117, 121, 148, 205, 207, 209, 216, 222, 225, 226  
Rechtsvorschrift 78, 126, 174, 181  
Rechtsweg (\* Rechtswegegarantie) 148  
Regierung 194, 217, 228  
Religion (\* Glaubensfreiheit) 222  
Repression, repressiv (\* Strafverfolgung) 163  
Republik 24, 66, 123, 126, 134, 224, 232  
Resozialisierung 119  
Rheinland 24, 144  
Richtervorbehalt 101, 118, 150, 151, 185, 201, 203  
Rücktritt 74, 187  
Rumänien 126  
Sachverhalt 159  
Sachverständige 118  
Schuld 82, 221  
Schule 58, 68, 73, 79, 90  
Schweden 66

Schweiz 66, 97, 126, 206  
Sicherungsverwahrung (\* Maßregel der Sicherung und Besserung)  
205, 206, 207, 210, 211, 212, 214, 215, 220, 221, 222, 223, 224, 225,  
227, 228  
Sondernutzungserlaubnis 149, 176  
Spanien 66  
SPD 102, 179  
Staatsgewalt (Art. 20 Abs. 2 GG) 148  
Stellungnahme 14, 160  
Strafe 221, 228  
Strafgefangene (\* Gefangene) 117  
Strafgesetzbuch (StGB) 178  
Strafrecht 33, 105, 115, 116, 117, 118, 119, 151, 185, 205, 215, 221,  
222, 223, 240  
Strafverfahrensrecht 151, 155, 156  
Strafverfolgung (\* Repression) 103, 146, 149, 152, 157, 217  
Strafverteidiger 205, 225, 238  
Täter 147, 156  
Teilnahme 70  
Telekommunikationsüberwachung 238  
Terrorismus 29, 97, 106, 125, 127, 133, 146, 149, 151, 154, 157, 191,  
196, 197, 198, 212, 219, 220, 222, 228  
Türkei 66  
Übermaßverbot (\* Rechtsgüterabwägung, →  
Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) 121, 150, 155  
Umwelt 38, 59, 152  
Ungarn 66, 126  
Unionsrecht 105  
Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) 215, 228  
Urteil 84, 119, 225, 230

USA 66, 72, 97, 121, 129, 131, 135, 149, 168, 173  
Verbrechen 209  
Verbrechensbekämpfung 61, 205, 214  
Verfall (\* Einziehung) 119  
Verfassung (\* Grundgesetz) 21, 156, 166, 182, 197, 200, 211, 212, 214, 222, 225, 226, 241  
Verfassungsbeschwerde 148, 178  
Verfassungsrecht 74, 186, 220, 224, 230  
Verfassungsschutzbehörde 205  
Verfassungswidrigkeit 228  
Verfolgung 103, 129  
Versammlung (\* Aufzug, \* Demonstration) 176, 177, 178, 239  
Versammlungsanmeldung 176  
Versuch 32, 90, 117, 177, 205, 213  
Verwaltung 19, 20, 24, 25, 33, 46, 74, 89, 90, 91, 119, 131, 143, 151, 168, 187, 200, 207, 233, 234, 240  
Verwaltungsakt 74, 187, 239  
Verwaltungsrecht 21, 23, 237  
Völkerrecht 104, 212, 229  
Vollziehende Gewalt (= Exekutive) 118, 120, 196  
Vorzensur 37, 101  
Waffen 147, 176  
Wahlrecht 168  
Weimarer Reichsverfassung (WRV) 239  
Westfalen 144  
Widerspruch 45, 55, 124  
Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1, 2. Alt. GG) 13, 20, 24, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 35, 37, 38, 40, 56, 64, 72, 87, 103, 104, 121, 137, 138, 142, 143, 146, 159, 161, 162, 170, 191, 193, 201, 206, 209, 225, 226, 227  
Zivilrecht (\* Privatrecht) 237

## **SCHRIFTEN ZUR BUNDESPOLIZEI**

(Bis Band 10: Arbeiten zu Studium und Praxis im Bundesgrenzschutz,  
bis Band 13: Arbeiten zu Studium und Praxis in der Bundespolizei)

**ISSN 1432-6352.**

1. **Deutsche** und Polen, Nachbarn in Europa. Politische und rechtliche Aspekte zu grenzpolizeilichen Einsätzen. Martin H. W. Möllers (Hrsg.). 1996. 114 S. ISBN 3-930732-23-8. Vergriffen.
2. Der **Bundesgrenzschutz** im Spannungsfeld gesellschaftlicher Entwicklungen. Dietrich Heesen / Hans-Georg Lison / Martin H. W. Möllers (Hrsg.). 1997. 183 S. ISBN 3-930732-32-7. Vergriffen.
3. Der **Bundesgrenzschutz**. Besondere Aufgaben und Verwendungen. Peter-Michael Kessow (Hrsg.) 1998. 201 S. ISBN 3-930732-36-X. Vergriffen.
4. **Pietzner**, Wolfgang: Waffenlehre. 1. Ausg.: Grundlagen der Systemlehre. 1998. 79 S., graph. Darst. ISBN 3-930732-42-4. Vergriffen.
5. **Veränderungen** bei den Vollzugsaufgaben des Bundesgrenzschutzes durch Politik und Recht. Martin H.W. Möllers (Hrsg.) 1999. 139 S. ISBN 3-930732-52-1. Vergriffen.
6. **Öffentliche Sicherheit** am Ende des 20. Jahrhunderts. Robert Chr. van Ooyen / Martin H.W. Möllers (Hrsg.) 1999/2000. 200 S. ISBN 3-930732-56-4. Vergriffen.
7. Der **Einfluss** internationaler Entwicklung auf die Arbeitsfelder der Polizei. Anke Borsdorff / Martin H.W. Möllers (Hrsg.) 2001. 220 S. ISBN 3-930732-68-8
8. Der **Bundesgrenzschutz** im Verbund der internationalen Sicherheit. Erhard Huzel (Hrsg.) 2002. 157 S. ISBN 3-930732-78-5.
9. **Bundespolizei** als Teil der Gesellschaft: Interdependenzen der Aufgabenwahrnehmung. Martin H.W. Möllers (Hrsg.). 2003. 134 S. ISBN 3-930732-87-4.

10. **Grenzüberschreitende** Polizeiarbeit. Vernehmung – Eilfälle – Kooperation - Terrorbekämpfung. Martin H.W. Möllers (Hrsg.). 2005. 138 S. ISBN 3-938407-04-2.
11. **Rechtsprobleme** exekutiver Befugniserweiterungen. Internationale polizeiliche Entwicklungen. Hans-Thomas Spohrer / Rosalie Möllers (Hrsg.). 2006. 142 S. ISBN 978-3-938407-18-9.
12. **Kriminalitätsbekämpfung** durch die Vereinten Nationen. Andreas Peilert (Hrsg.). 2010. 658 S. ISBN 978-3-938407-39-4.
13. **Möllers**, Martin H.W.: Freiheit und (Un-)Sicherheit. 60 Jahre Bundespolizei. 2012. 200 S. ISBN 978-3-938407-54-7.
14. **Möllers**, Martin H.W. / van Ooyen, Robert Chr.: Sicherheitsarchitektur des Bundes – aktuell. Luftsicherheit – Polizeien des Bundes und „neue“ Sicherheit – Werthebach-Kommission. 2013. 142 S. ISBN 978-3-938407-59-2.
15. **Brakemeier**, Sabine / Westphal, Volker: Rechtsgrundlagen für Auslandseinsätze der Bundespolizei. Grundlagen und Einsatzbereiche. 2013. 285 S. ISBN 978-3-938407-61-5.